

Stand: 03.06.1998 / 08.12.1998

(gem. KVS-Beschluß vom 04.05.1998
und gem. KVS-Beschluß vom 07.12.1998)

Ärztekammer Hamburg

Körperschaft des öffentlichen Rechts

WEITERBILDUNGSORDNUNG DER HAMBURGER ÄRZTE

Weiterbildungsordnung

Seite 1
03.06.1998

- gem. KVS-Beschluß vom 04.05.1998 -

(Stand:

INHALTSVERZEICHNIS

Abschnitt I Allgemeine Regelungen

Seite:

§ 1 Ziel und Struktur der Weiterbildung.....

§ 2 Gebiete, Schwerpunkte und Bereiche

§ 3 Spezielle Weiterbildung im Gebiet und Fachkunde in
bestimmten Untersuchungs- und Behandlungsmethoden im
Gebiet

§ 4 Art, Inhalt, Dauer und zeitlicher Ablauf der Weiterbildung.....

§ 5 Qualifikationsinhalt der Weiterbildung.....

§ 6 Weiterbildungsbezeichnungen.....

§ 7 Führen mehrerer Weiterbildungsbezeichnungen

§ 8 Berechtigung zur Weiterbildung.....

§ 9 Zulassung von Arztpraxen oder sonstiger Einrichtungen

der ärztlichen Versorgung als Weiterbildungsstätte

§ 10 Widerruf der Berechtigung zur Weiterbildung

§ 11 Erteilung von Zeugnissen über die Weiterbildung.....

§ 12 Anerkennung von führungsbaren Weiterbildungsbezeichnungen
(Gebiete, Schwerpunkte, Bereiche).....

§ 13 Erteilung eines Qualifikationsnachweises für die Spezielle
Weiterbildung im Gebiet und die Fachkunde im Gebiet.....

§ 14 Prüfungsausschuß und Widerspruchsausschuß

§ 15 Zulassung zur Prüfung.....

§ 16 Prüfung.....

§ 17 Prüfungsentscheidung

§ 18 Wiederholungsprüfung.....

§ 19 Anerkennung bei gleichwertiger Weiterbildung.....

§ 20 Weiterbildung außerhalb der Bundesrepublik Deutschland

§ 21 Widerruf und Rücknahme von Weiterbildungsbezeichnungen

§ 22 Pflichten der Ärzte.....

§ 23 Übergangsbestimmungen.....

Abschnitt II Spezielle Regelungen für Gebiete einschließlich Spezialisierungen

(Schwerpunkte, Spezielle Weiterbildung, Fachkunde)

Seite:

- 1. **Allgemeinmedizin**.....
Fachkunde:
 1. Laboruntersuchungen.....

 Spezielle Weiterbildung:
 1. Klinische Geriatrie.....
- 2. **Anästhesiologie**.....

 Spezielle Weiterbildung:
 1. Spezielle Anästhesiologische Intensivmedizin.....

Fachkunde:
 1. Laboruntersuchungen.....
- 3. **Anatomie**
- 4. **Arbeitsmedizin**.....
Fachkunde:
 1. Laboruntersuchungen.....
- 5. **Augenheilkunde**.....
Fachkunde:
 1. Laboruntersuchungen
- 6. **Biochemie**
- 7. **Chirurgie**
- Schwerpunkte:*
 1. Gefäßchirurgie
- 2. Thoraxchirurgie
- 3. Unfallchirurgie
- 4. Visceralchirurgie.....
- Spezielle Weiterbildung:
 1. Spezielle Chirurgische Intensivmedizin.....
- Fachkunde:*
 1. Laboruntersuchungen
- 8. **Diagnostische Radiologie**
- Schwerpunkte:*
 1. Kinderradiologie
- 2. Neuroradiologie

9. Frauenheilkunde und Geburtshilfe

Spezielle Weiterbildung:

1. Gynäkologische Endokrinologie und Reproduktionsmedizin
2. Spezielle Geburtshilfe und Perinatalmedizin
3. Spezielle Operative Gynäkologie

Fachkunde:

1. Laboruntersuchungen
2. Gynäkologische Exfoliativ-Zytologie
3. Gynäkologische Aspirations- u. Punktzytologie des Genitales
und der Mamma

10. Hals-Nasen-Ohrenheilkunde

Spezielle Weiterbildung:

1. Spezielle Hals-Nasen-Ohren-Chirurgie

Fachkunde:

1. Laboruntersuchungen

11. Haut- und Geschlechtskrankheiten

Fachkunde:

1. Laboruntersuchungen

12. Herzchirurgie

Schwerpunkt:

1. Thoraxchirurgie

Spezielle Weiterbildung:

1. Spezielle Herzchirurgische Intensivmedizin

Fachkunde:

1. Laboruntersuchungen

13. Humangenetik

Fachkunde:

1. Zytogenetische Labordiagnostik
2. Molekulargenetische Labordiagnostik

14. Hygiene und Umweltmedizin

15. Innere Medizin

Schwerpunkte:

1. Angiologie
2. Endokrinologie
3. Gastroenterologie
4. Hämatologie und Internistische Onkologie
5. Kardiologie
6. Nephrologie
7. Pneumologie
8. Rheumatologie

Spezielle Weiterbildung:

- 1. Klinische Geriatrie
- 2. Spezielle Internistische Intensivmedizin

Fachkunde:

- 1. Laboruntersuchungen.....
- 2. Internistische Röntgendiagnostik
- 3. Sigmoido-Koloskopie

16. Kinderchirurgie

Spezielle Weiterbildung:

- 1. Spezielle Kinderchirurgische Intensivmedizin

Fachkunde:

- 1. Laboruntersuchungen.....

17. Kinderheilkunde

Schwerpunkte:

- 1. Kinderkardiologie
- 2. Neonatologie

Spezielle Weiterbildung:

- 1. Spezielle Pädiatrische Intensivmedizin.....

Fachkunde:

- 1. Laboruntersuchungen.....

18. Kinder- und Jugendpsychiatrie und -psychotherapie

19. Klinische Pharmakologie

20. Laboratoriumsmedizin

21. Mikrobiologie und Infektionsepidemiologie

22. Mund-Kiefer-Gesichtschirurgie.....

Fachkunde:

- 1. Laboruntersuchungen.....

23. Nervenheilkunde

Spezielle Weiterbildung:

- 1. Klinische Geriatrie

Fachkunde:

- 1. Laboruntersuchungen.....

24. Neurochirurgie

Spezielle Weiterbildung:

- 1. Spezielle Neurochirurgische Intensivmedizin

Fachkunde:

03.06.1998)

1. Laboruntersuchungen.....

25. Neurologie

Spezielle Weiterbildung:

1. Klinische Geriatrie

2. Spezielle Neurologische Intensivmedizin.....

Fachkunde:

1. Laboruntersuchungen.....

26. Neuropathologie

27. Nuklearmedizin

28. Öffentliches Gesundheitswesen

29. Orthopädie

Schwerpunkt:

1. Rheumatologie.....

Spezielle Weiterbildung:

1. Spezielle Orthopädische Chirurgie.....

Fachkunde:

1. Laboruntersuchungen.....

30. Pathologie

Spezielle Weiterbildung:

1. Molekularpathologie

31. Pharmakologie und Toxikologie

32. Phoniatrie und Pädaudiologie

33. Physikalische und Rehabilitative Medizin

34. Physiologie

35. Plastische Chirurgie

Spezielle Weiterbildung:

1. Spezielle Plastisch-Chirurgische Intensivmedizin.....

Fachkunde:

1. Laboruntersuchungen.....

36. Psychiatrie und Psychotherapie

Spezielle Weiterbildung:

1. Klinische Geriatrie

Fachkunde:

1. Laboruntersuchungen.....

03.06.1998)

- 2. Tiefenpsychologische Gruppenpsychotherapie
- 3. Tiefenpsychologische Familientherapie

37. Psychotherapeutische Medizin

Fachkunde:

- 1. Tiefenpsychologische Gruppenpsychotherapie
- 2. Tiefenpsychologische Familientherapie

38. Rechtsmedizin

39. Strahlentherapie

40. Transfusionsmedizin

41. Urologie

Spezielle Weiterbildung:

- 1. Spezielle Urologische Chirurgie

Fachkunde:

- 1. Laboruntersuchungen.....

Abschnitt III Spezielle Regelungen für Bereiche

Seite:

1. Allergologie
2. Balneologie und Medizinische Klimatologie.....
3. Betriebsmedizin.....
4. Bluttransfusionswesen.....
5. Chirotherapie
6. Flugmedizin.....
7. Handchirurgie.....
8. Homöopathie.....
9. Medizinische Genetik.....
10. Medizinische Informatik
11. Naturheilverfahren.....
12. Phlebologie
13. Physikalische Therapie.....
14. Plastische Operationen
15. Psychoanalyse.....
16. Psychotherapie.....
17. Rehabilitationswesen.....
18. Rettungsmedizin.....
19. Sozialmedizin.....
20. Spezielle Schmerztherapie
21. Sportmedizin.....
22. Stimm- und Sprachstörungen.....
23. Tropenmedizin.....
24. Umweltmedizin.....

§ 1

Ziel und Struktur der Weiterbildung

(1) Ziel der Weiterbildung ist der geregelte Erwerb eingehender Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten nach Abschluß der ärztlichen Berufsausbildung. Sie erfolgt im Rahmen mehrjähriger Berufstätigkeit unter Anleitung zur Weiterbildung berechtigter Ärzte. Die Weiterbildung wird grundsätzlich mit einer Prüfung abgeschlossen. Ziel der Weiterbildung ist auch die Sicherung der Qualität ärztlicher Berufsausübung.

(2) Die Weiterbildung erfolgt nach Maßgabe dieser Weiterbildungsordnung zur Qualifizierung in

1. Gebieten und innerhalb der Gebiete in den Schwerpunkten der Speziellen Weiterbildung den bestimmten Untersuchungs- und Behandlungsmethoden in Gebieten (Fachkunde)
2. Bereichen

(3) Durch den erfolgreichen Abschluß der Weiterbildung in

- Gebieten
- Schwerpunkten
- Bereichen

werden eingehende Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten nachgewiesen, welche zur Ankündigung einer speziellen ärztlichen Tätigkeit durch Führen einer

- Facharztbezeichnung
- zur Facharztbezeichnung zusätzlichen Schwerpunktbezeichnung
- Bereichsbezeichnung

nach Maßgabe dieser Weiterbildungsordnung berechtigen.

(4) Durch den erfolgreichen Abschluß der speziellen Weiterbildung im Gebiet oder der Weiterbildung in bestimmten Untersuchungs- und Behandlungsmethoden im Gebiet (Fachkunde) werden die vorgeschriebenen eingehenden Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten nachgewiesen, über die der Arzt einen Qualifikationsnachweis erhält, der nicht als Weiterbildungsbezeichnung geführt werden kann.

(5) Die Bezeichnung Arzt, Arztbezeichnungen sowie die Bezeichnung Weiterbilder und weiterbildungsberechtigter Arzt finden bei Ärztinnen in der jeweils zutreffenden Form Anwendung.

§ 2

Gebiete, Schwerpunkte und Bereiche

(1) Der Arzt kann sich in folgenden Gebieten und Schwerpunkten zur Erlangung des Rechts zum Führen einer Facharztbezeichnung oder Schwerpunktbezeichnung weiterbilden:

1. Allgemeinmedizin
2. Anästhesiologie
3. Anatomie
4. Arbeitsmedizin
5. Augenheilkunde
6. Biochemie

03.06.1998)

7. Chirurgie
Schwerpunkte: Gefäßchirurgie
Thoraxchirurgie
Unfallchirurgie
Visceralchirurgie
8. Diagnostische Radiologie
Schwerpunkte: Kinderradiologie
Neuroradiologie
9. Frauenheilkunde und Geburtshilfe
10. Hals-Nasen-Ohrenheilkunde
11. Haut- und Geschlechtskrankheiten
12. Herzchirurgie
Schwerpunkte: Thoraxchirurgie
13. Humangenetik
14. Hygiene und Umweltmedizin
15. Innere Medizin
Schwerpunkte: Angiologie
Endokrinologie
Gastroenterologie
Hämatologie und Internistische Onkologie
Kardiologie
Nephrologie
Pneumologie
Rheumatologie
16. Kinderchirurgie
17. Kinderheilkunde
Schwerpunkte: Kinderkardiologie
Neonatologie
18. Kinder- und Jugendpsychiatrie und -psychotherapie
19. Klinische Pharmakologie
20. Laboratoriumsmedizin
21. Mikrobiologie und Infektionsepidemiologie
22. Mund-Kiefer-Gesichtschirurgie
23. Nervenheilkunde
24. Neurochirurgie
25. Neurologie
26. Neuropathologie
27. Nuklearmedizin
28. Öffentliches Gesundheitswesen
29. Orthopädie
Schwerpunkt: Rheumatologie
30. Pathologie
31. Pharmakologie und Toxikologie
32. Phoniatrie und Pädaudiologie
33. Physikalische und Rehabilitative Medizin
34. Physiologie
35. Plastische Chirurgie
36. Psychiatrie und Psychotherapie
37. Psychotherapeutische Medizin
38. Rechtsmedizin
39. Strahlentherapie

03.06.1998)

- 40. Transfusionsmedizin
- 41. Urologie

(2) In folgenden Bereichen kann sich der Arzt zur Erlangung des Rechts zum Führen einer Bereichsbezeichnung weiterbilden:

- 1. Allergologie
- 2. Balneologie und Medizinische Klimatologie
- 3. Betriebsmedizin
- 4. Bluttransfusionswesen
- 5. Chirotherapie
- 6. Flugmedizin
- 7. Handchirurgie
- 8. Homöopathie
- 9. Medizinische Genetik
- 10. Medizinische Informatik
- 11. Naturheilverfahren
- 12. Phlebologie
- 13. Physikalische Therapie
- 14. Plastische Operationen
- 15. Psychoanalyse
- 16. Psychotherapie
- 17. Rehabilitationswesen
- 18. Rettungsmedizin
- 19. Sozialmedizin
- 20. Spezielle Schmerztherapie
- 21. Sportmedizin
- 22. Stimm- und Sprachstörungen
- 23. Tropenmedizin
- 24. Umweltmedizin

§ 3

Spezielle Weiterbildung im Gebiet und Fachkunde im Gebiet

(1) In folgenden Gebieten kann der Arzt über die obligatorischen Inhalte nach Maßgabe dieser Weiterbildungsordnung hinaus für die näher bezeichneten gebietsergänzenden Tätigkeiten die vorgeschriebenen eingehenden Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten erwerben (Spezielle Weiterbildung) und darüber eine Bescheinigung erhalten:

- 1: **Allgemeinmedizin**
Spezielle Weiterbildung:
1. Klinische Geriatrie

- 2: **Anästhesiologie**
Spezielle Weiterbildung:
1. Spezielle Anästhesiologische Intensivmedizin

- 7: **Chirurgie**
Spezielle Weiterbildung:
1. Spezielle Chirurgische Intensivmedizin

- 9: **Frauenheilkunde und Geburtshilfe**
Spezielle Weiterbildung:
1. Gynäkologische Endokrinologie und Reproduktionsmedizin
2. Spezielle Geburtshilfe und Perinatalmedizin
3. Spezielle Operative Gynäkologie
- 10: **Hals-Nasen-Ohrenheilkunde**
Spezielle Weiterbildung:
1. Spezielle Hals-Nasen-Ohren-Chirurgie
- 12: **Herzchirurgie**
Spezielle Weiterbildung:
1. Spezielle Herzchirurgische Intensivmedizin
- 15: **Innere Medizin**
Spezielle Weiterbildung:
1. Klinische Geriatrie
2. Spezielle Internistische Intensivmedizin
- 16: **Kinderchirurgie**
Spezielle Weiterbildung:
1. Spezielle Kinderchirurgische Intensivmedizin
- 17: **Kinderheilkunde**
Spezielle Weiterbildung:
1. Spezielle Pädiatrische Intensivmedizin
- 23: **Nervenheilkunde**
Spezielle Weiterbildung:
1. Klinische Geriatrie
- 24: **Neurochirurgie**
Spezielle Weiterbildung:
1. Spezielle Neurochirurgische Intensivmedizin
- 25: **Neurologie**
Spezielle Weiterbildung:
1. Klinische Geriatrie
2. Spezielle Neurologische Intensivmedizin
- 29: **Orthopädie**
Spezielle Weiterbildung:
1. Spezielle Orthopädische Chirurgie
- 30: **Pathologie**

Spezielle Weiterbildung:

1. Molekularpathologie

- 35: **Plastische Chirurgie**
Spezielle Weiterbildung:
1. Spezielle Plastisch-Chirurgische Intensivmedizin
- 36: **Psychiatrie und Psychotherapie**
Spezielle Weiterbildung:
1. Klinische Geriatrie
- 41: **Urologie**
Spezielle Weiterbildung:
1. Spezielle Urologische Chirurgie

(2) Für bestimmte Untersuchungs- und Behandlungsmethoden im Gebiet, deren Anwendung den Erwerb und Nachweis eingehender Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten voraussetzt, können Fachkundenachweise eingeführt werden.

§ 4

Art, Inhalt, Dauer und zeitlicher Ablauf der Weiterbildung

(1) Mit der Weiterbildung kann erst nach der Approbation als Arzt oder - bei abgeschlossener Berufsausbildung - nach der Erteilung der Erlaubnis zur Ausübung des ärztlichen Berufes begonnen werden; der Beginn der Weiterbildung zum Mund-Kiefer-Gesichtschirurgen setzt auch die Approbation als Zahnarzt oder die Erlaubnis zur Ausübung des zahnärztlichen Berufes voraus.

(2) Hat ein Arzt im Praktikum Tätigkeiten nachgewiesen, die den Anforderungen dieser Weiterbildungsordnung genügen, so findet eine Anrechnung auf die Weiterbildung statt.

(3) Die Weiterbildung muß gründlich und umfassend sein. Sie umfaßt die Vertiefung der Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten in der Verhütung, Erkennung und Behandlung von Krankheiten, Körperschäden und Leiden einschließlich der Wechselbeziehungen zwischen Mensch und Umwelt einschließlich psychosomatischer Störungen, die Begutachtung, die notwendigen Maßnahmen der Rehabilitation und die Maßnahmen zur Qualitätssicherung. Zur Qualitätssicherung gehört eine regelmäßige Teilnahme an den Demonstrationen klinischer Obduktionen.

(4) Dauer und Inhalt der Weiterbildung richten sich nach den Bestimmungen der Abschnitte II und III der Weiterbildungsordnung. Die dort angegebenen Weiterbildungszeiten und Weiterbildungsinhalte sind Mindestzeiten und Mindestinhalte. Weiterbildungs- oder Tätigkeitsabschnitte unter 6 Monaten können nur dann auf die Weiterbildungszeit angerechnet werden, wenn dies in den Abschnitten II und III der Weiterbildungsordnung vorgesehen ist. Weiterbildungsabschnitte, die bei Antragstellung länger als zehn Jahre zurückliegen, werden höchstens zur Hälfte, maximal nur bis zur Hälfte der Mindestweiterbildungszeit anerkannt. Hierbei bleibt eine Unterbrechung der Weiterbildung bis zu drei Jahren außer Betracht. Eine Unterbrechung der Weiterbildung z.B. infolge Krankheit, Schwangerschaft, Sonderbeurlaubung, Wehrdienst kann grundsätzlich nicht auf die Weiterbildungszeit angerechnet werden. Dies gilt nicht für Unterbrechungen von insgesamt nicht mehr als sechs Wochen im Kalenderjahr. Inhalt, Umfang und Weiterbildungszeiten der Gebiete, Schwerpunkte, Bereiche, der speziellen Weiterbildung im Gebiet und der Weiterbildung in

03.06.1998)

bestimmten Untersuchungs- und Behandlungsmethoden sind in den Abschnitten II und III der Weiterbildungsordnung festgelegt.

(5) Die Weiterbildung in den Gebieten und Schwerpunkten sowie in der speziellen Weiterbildung im Gebiet ist grundsätzlich ganztägig und in hauptberuflicher Stellung durchzuführen. Dies gilt auch für eine Weiterbildung in Bereichen, soweit in der Weiterbildungsordnung nichts anderes bestimmt ist. Eine Weiterbildung kann aus stichhaltigen Gründen - insbesondere aus Gründen der Vereinbarkeit von Familie und Beruf - in Teilzeit, aber mit mindestens der halben regelmäßigen Arbeitszeit abgeleistet werden. Gesamtdauer und Qualität müssen den Anforderungen an eine ganztägige Weiterbildung entsprechen. Eine Teilzeitweiterbildung kann nur dann anteilig angerechnet werden, wenn sie vorher der zuständigen Ärztekammer angezeigt und von dieser als anrechnungsfähig bestätigt worden ist. Eine Teilzeitweiterbildung kann während des selben Zeitraums nur in einem Gebiet oder Schwerpunkt oder im Rahmen einer speziellen Weiterbildung oder in einem Bereich abgeleistet werden.

(6) Eine Zeit ärztlicher Tätigkeit, in welcher auch eine eigene Praxis ausgeübt wird, ist auf Weiterbildungszeiten für Gebiete, Schwerpunkte und Bereiche sowie im Rahmen der speziellen Weiterbildung nicht anrechnungsfähig, soweit in der Anlage zur Weiterbildungsordnung nichts anderes bestimmt ist.

(7) Anrechnungsfähige Zeiten für ein Gebiet sollen in der Regel am Anfang der Weiterbildungszeit abgeleistet werden. Die Weiterbildung in einem Schwerpunkt soll auf der Weiterbildung im zugehörigen Gebiet aufbauen; sie kann nach Maßgabe des Abschnittes II der Weiterbildungsordnung teilweise während der Weiterbildung in dem Gebiet durchgeführt werden, dem der Schwerpunkt zugehört. Dasselbe gilt für eine Spezielle Weiterbildung im Gebiet. Die Voraussetzungen zum Erwerb eines Fachkundenachweises können während der Gebietsweiterbildung erfüllt werden.

(8) Innerhalb der vorgeschriebenen Weiterbildungszeit für ein Gebiet soll grundsätzlich mindestens ein Jahr unter Leitung von Ärzten abgeleistet werden, die im vollen Umfang zur Weiterbildung befugt sind.

(9) Sofern in den Abschnitten II und III der Weiterbildungsordnung die Ableistung von Kursen vorgeschrieben wird, ist eine vorherige Anerkennung des jeweiligen Kurses und dessen Leiters durch die für den Ort der Veranstaltung oder den Leiter des jeweiligen Kurses zuständige Ärztekammer erforderlich.

~~§ 5~~

~~Qualifikationsinhalt der Weiterbildung
(ersatzlos gestrichen)~~

§ 6

Facharztbezeichnungen

Für die in § 2 genannten Gebiete werden die folgenden Facharztbezeichnungen festgelegt:

1. Facharzt für Allgemeinmedizin oder Allgemeinarzt
2. Facharzt für Anästhesiologie oder Anästhesist
3. Facharzt für Anatomie
4. Facharzt für Arbeitsmedizin oder Arbeitsmediziner
5. Facharzt für Augenheilkunde oder Augenarzt
6. Facharzt für Biochemie

03.06.1998)

7. Facharzt für Chirurgie oder Chirurg
8. Facharzt für Diagnostische Radiologie
9. Facharzt für Frauenheilkunde und Geburtshilfe oder Frauenarzt
10. Facharzt für Hals-Nasen-Ohrenheilkunde oder Hals-Nasen-Ohrenarzt
11. Facharzt für Haut- und Geschlechtskrankheiten oder Hautarzt
12. Facharzt für Herzchirurgie oder Herzchirurg
13. Facharzt für Humangenetik
14. Facharzt für Hygiene und Umweltmedizin
15. Facharzt für Innere Medizin oder Internist
16. Facharzt für Kinderchirurgie oder Kinderchirurg
17. Facharzt für Kinderheilkunde oder Kinderarzt
18. Facharzt für Kinder- und Jugendpsychiatrie und -psychotherapie
19. Facharzt für Klinische Pharmakologie oder Klinischer Pharmakologe
20. Facharzt für Laboratoriumsmedizin oder Laborarzt
21. Facharzt für Mikrobiologie und Infektionsepidemiologie
22. Facharzt für Mund-Kiefer-Gesichtschirurgie oder Mund-Kiefer-Gesichtschirurg
23. Facharzt für Nervenheilkunde oder Nervenarzt
24. Facharzt für Neurochirurgie oder Neurochirurg
25. Facharzt für Neurologie oder Neurologe
26. Facharzt für Neuropathologie oder Neuropathologe
27. Facharzt für Nuklearmedizin oder Nuklearmediziner
28. Facharzt für Öffentliches Gesundheitswesen
29. Facharzt für Orthopädie oder Orthopäde
30. Facharzt für Pathologie oder Pathologe
31. Facharzt für Pharmakologie und Toxikologie
32. Facharzt für Phoniatrie und Pädaudiologie
33. Facharzt für Physikalische und Rehabilitative Medizin
34. Facharzt für Physiologie
35. Facharzt für Plastische Chirurgie
36. Facharzt für Psychiatrie und Psychotherapie-oder Psychiater und Psychotherapeut
37. Facharzt für Psychotherapeutische Medizin
38. Facharzt für Rechtsmedizin oder Rechtsmediziner
39. Facharzt für Strahlentherapie
40. Facharzt für Transfusionsmedizin oder Transfusionsmediziner
41. Facharzt für Urologie oder Urologe

§ 7

Führen mehrerer Facharztbezeichnungen

(1) Hat ein Arzt die Anerkennung zum Führen von Facharztbezeichnungen für mehrere Gebiete erhalten, so darf er für die folgenden verwandten Gebiete diese Bezeichnungen nebeneinander führen:

Allgemeinmedizin

- allein

Anästhesiologie

- mit 5, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 14, 15, 16, 17, 18, 19, 20, 21, 22, 23, 24, 25, 28, 29, 31, 33, 35, 36, 37, 40, 41

Anatomie

- mit 6, 26, 30, 34

Arbeitsmedizin

- mit 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 13, 14, 15, 16, 17, 18, 19, 20, 21, 23, 24, 25, 26, 28, 29, 30, 31, 32, 33, 35, 36, 37, 38

Augenheilkunde

- mit 2, 4, 7, 10, 12, 13, 14, 15, 16, 17, 18, 19, 21, 22, 24, 25, 28, 30, 31, 35, 36, 37, 39, 40

Biochemie

- mit 3, 4, 13, 14, 19, 20, 26, 30, 31, 34, 38

Chirurgie

- mit 2, 4, 5, 8, 9, 10, 11, 12, 14, 15, 16, 17, 18, 19, 20, 21, 22, 24, 27, 28, 29, 30, 31, 33, 35, 36, 37, 38, 39, 40, 41

Diagnostische Radiologie

- mit 4, 7, 9, 10, 12, 13, 15, 16, 17, 22, 23, 24, 25, 27, 28, 29, 32, 33, 35, 38, 39, 41

Frauenheilkunde und Geburtshilfe

- mit 2, 4, 7, 8, 11, 12, 13, 14, 15, 16, 17, 18, 19, 20, 21, 23, 25, 27, 28, 30, 31, 33, 35, 36, 37, 38, 39, 40, 41

Hals-Nasen-Ohrenheilkunde

- mit 2, 4, 5, 7, 8, 11, 12, 13, 14, 15, 16, 17, 18, 19, 21, 22, 23, 24, 25, 28, 30, 31, 32, 33, 35, 36, 37, 39, 40

Haut- und Geschlechtskrankheiten

- mit 2, 4, 7, 9, 10, 12, 13, 14, 15, 16, 17, 18, 19, 20, 21, 22, 23, 25, 27, 28, 29, 30, 31, 33, 35, 36, 37, 38, 39, 40, 41

Herzchirurgie

- mit 2, 7, 8, 14, 15, 16, 17, 19, 21, 27, 28, 30, 31, 33, 35, 40

Humangenetik

- mit 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 14, 15, 16, 17, 18, 19, 20, 21, 22, 23, 24, 25, 26, 28, 29, 30, 31, 32, 35, 36, 37, 38, 39, 40, 41

Hygiene und Umweltmedizin

- mit 2, 4, 5, 6, 7, 9, 10, 11, 12, 13, 15, 16, 17, 19, 20, 21, 22, 23, 24, 25, 26, 27, 28, 29, 30, 31, 35, 38, 39, 40, 41

Innere Medizin

- mit 2, 4, 5, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 13, 14, 16, 17, 18, 19, 20, 21, 23, 25, 27, 28, 29, 30, 31, 33, 35, 36, 37, 38, 39, 40, 41

Kinderchirurgie

- mit 2, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 13, 14, 17, 18, 19, 21, 22, 24, 27, 28, 29, 30, 32, 33, 35, 38, 39, 40, 41

Kinderheilkunde

- mit 2, 4, 5, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 13, 14, 15, 16, 18, 19, 20, 21, 23, 25, 26, 27, 28, 29, 30, 31, 32, 33, 35, 36, 37, 38, 39, 40, 41

Weiterbildungsordnung

Seite 17

- gem. KVS-Beschluß vom 04.05.1998 -

(Stand:

03.06.1998)

Kinder- und Jugendpsychiatrie und -psychotherapie

- mit 4, 5, 7, 9, 10, 11, 12, 13, 15, 16, 17, 19, 20, 22, 23, 24, 25, 26, 28, 29, 31, 32, 33, 35, 36, 37, 38, 41

Klinische Pharmakologie

- mit 2, 4, 5, 6, 7, 9, 10, 11, 12, 13, 14, 15, 16, 17, 18, 20, 21, 22, 23, 24, 25, 27, 28, 29, 31, 32, 33, 34, 35, 36, 37, 38, 39, 40, 41

Laboratoriumsmedizin

- mit 2, 4, 6, 9, 11, 13, 14, 15, 17, 18, 19, 21, 23, 25, 26, 27, 28, 30, 31, 36, 38, 40, 41

Mikrobiologie und Infektionsepidemiologie

- mit 2, 4, 5, 7, 9, 10, 11, 12, 13, 14, 15, 16, 17, 18, 19, 20, 22, 23, 24, 25, 26, 28, 29, 30, 31, 35, 38, 40, 41

Mund-Kiefer-Gesichtschirurgie

- mit 2, 5, 7, 8, 10, 11, 12, 13, 14, 16, 18, 19, 21, 23, 24, 25, 26, 28, 30, 31, 32, 33, 35, 36, 37, 39, 40

Nervenheilkunde

- mit 2, 4, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 13, 14, 15, 16, 17, 18, 19, 20, 21, 22, 24, 25, 26, 27, 28, 29, 30, 31, 32, 33, 35, 36, 37, 38, 39, 40, 41

Neurochirurgie

- mit 2, 4, 5, 7, 8, 10, 12, 13, 14, 16, 18, 19, 21, 22, 23, 25, 26, 27, 28, 29, 30, 31, 32, 33, 35, 36, 37, 39, 40

Neurologie

- mit 2, 4, 5, 7, 8, 10, 11, 12, 13, 14, 15, 17, 18, 19, 20, 21, 22, 23, 24, 26, 27, 28, 29, 30, 31, 32, 33, 34, 35, 36, 37, 38, 39, 40, 41

Neuropathologie

- mit 13, 14, 15, 17, 18, 20, 21, 22, 23, 24, 25, 27, 28, 29, 30, 31, 34, 36, 38, 39

Nuklearmedizin

- mit 4, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 14, 15, 16, 17, 19, 20, 23, 24, 25, 26, 28, 29, 30, 31, 33, 35, 38, 39, 40, 41

Öffentliches Gesundheitswesen

mit allen Facharztbezeichnungen, ausgenommen Allgemeinmedizin

Orthopädie

- mit 2, 4, 7, 8, 11, 12, 13, 14, 15, 16, 17, 18, 19, 21, 23, 24, 25, 26, 27, 28, 30, 31, 33, 35, 36, 37, 38, 39, 40

Pathologie

- mit 3, 4, 5, 6, 7, 9, 10, 11, 12, 13, 14, 15, 16, 17, 20, 21, 22, 23, 24, 25, 26, 27, 28, 29, 31, 32, 34, 35, 36, 38, 39, 40, 41

Pharmakologie und Toxikologie

- mit 2, 4, 5, 6, 7, 9, 10, 11, 12, 13, 14, 15, 16, 17, 18, 19, 20, 21, 22, 23, 24, 25, 26, 27, 28, 29, 30, 32, 33, 34, 35, 36, 37, 38, 39, 40, 41

Phoniatrie und Pädaudiologie

Weiterbildungsordnung

Seite 18

- gem. KVS-Beschluß vom 04.05.1998 -

(Stand:

03.06.1998)

mit 7, 8, 10, 10, 12, 14, 16, 17, 18, 19, 22, 23, 24, 25, 28, 30, 31, 33, 35, 36, 37, 40

Physikalische und Rehabilitative Medizin

- mit 2, 4, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 14, 15, 16, 17, 18, 19, 22, 23, 24, 25, 27, 28, 29, 31, 32, 35, 36, 37, 38, 39, 40, 41

Physiologie

- mit 3, 6, 19, 25, 26, 30, 31

Plastische Chirurgie

- mit 2, 4, 5, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 13, 14, 16, 19, 21, 22, 23, 24, 25, 28, 29, 30, 31, 32, 33, 36, 37, 39, 40, 41

Psychiatrie und Psychotherapie

- mit 2, 4, 7, 9, 10, 11, 12, 13, 15, 17, 18, 19, 20, 22, 23, 24, 25, 26, 28, 29, 30, 31, 32, 33, 35, 37, 38, 39, 41

Psychotherapeutische Medizin

- mit 2, 4, 5, 7, 9, 10, 11, 12, 13, 15, 17, 18, 19, 22, 23, 25, 28, 29, 31, 32, 33, 35, 36, 38, 39, 41

Rechtsmedizin

- mit 4, 7, 8, 9, 11, 12, 13, 14, 15, 16, 17, 18, 19, 20, 21, 23, 25, 26, 27, 28, 29, 30, 31, 33, 35, 36, 27, 39, 40, 41

Strahlentherapie

- mit 5, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 13, 14, 15, 16, 17, 19, 22, 23, 24, 25, 26, 27, 28, 29, 30, 31, 33, 35, 36, 37, 38, 40, 41

Transfusionsmedizin

- mit 2, 5, 7, 9, 10, 11, 12, 13, 14, 15, 16, 17, 19, 20, 21, 22, 23, 24, 25, 27, 28, 29, 30, 31, 32, 33, 35, 38, 39, 41

Urologie

- mit 2, 7, 8, 9, 11, 12, 13, 14, 15, 16, 17, 18, 19, 20, 21, 23, 25, 27, 28, 30, 31, 33, 35, 36, 37, 38, 39, 40

Andere als die in Satz 1 genannten Bezeichnungen dürfen nicht nebeneinander geführt werden.

(2)Schwerpunktbezeichnungen nach § 2 Abs. 1 dürfen nur zusammen mit der Bezeichnung des Gebietes geführt werden, dem die Schwerpunkte zugehören. Für ein Gebiet dürfen in der Regel nicht mehr als zwei Schwerpunktbezeichnungen nebeneinander geführt werden. Führt ein Arzt zwei Gebietsbezeichnungen, darf er daneben für jedes dieser Gebiete nur eine Schwerpunktbezeichnung führen.

(3)Bereichsbezeichnungen nach § 2 Abs. 2 dürfen nur zusammen mit der Berufsbezeichnung "Arzt" oder einer Gebietsbezeichnung geführt werden.

§ 8

Berechtigung zur Weiterbildung

Weiterbildungsordnung

03.06.1998)

(1)Die Weiterbildung in den Gebieten und Schwerpunkten sowie im Rahmen der speziellen Weiterbildung im Gebiet wird unter verantwortlicher Leitung der von der Ärztekammer berechtigten Ärzte in einem Universitätszentrum, einer Universitätsklinik oder in einer hierzu von der zuständigen Stelle zugelassenen Einrichtung der ärztlichen Versorgung (Weiterbildungsstätten) durchgeführt. Die Weiterbildung kann soweit in den Abschnitten II und III der Weiterbildungsordnung vorgesehen auch bei einem berechtigten niedergelassenen Arzt erfolgen. Das Erfordernis einer Berechtigung gilt auch für eine Weiterbildung in Bereichen sowie für eine Weiterbildung zum Erwerb einer Fachkunde, soweit in den Abschnitten II und III der Weiterbildungsordnung nichts anderes bestimmt ist.

(2)Die Berechtigung zur Weiterbildung kann nur erteilt werden, wenn der Arzt fachlich und persönlich geeignet ist. Der Arzt, der für ein Gebiet, einen Schwerpunkt oder einen Bereich zur Weiterbildung berechtigt wird, muß in seinem Gebiet, Schwerpunkt oder Bereich umfassende Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten besitzen, die ihn befähigen, eine gründliche Weiterbildung zu vermitteln. Er soll diese Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten in mehrjähriger Tätigkeit nach Abschluß der Weiterbildung in verantwortlicher Stellung erworben haben. Die Berechtigung kann nur für das Gebiet oder den Schwerpunkt oder den Bereich erteilt werden, dessen Bezeichnung der Arzt führt. Sie kann grundsätzlich nur für ein Gebiet und einen zugehörigen Schwerpunkt erteilt werden. Die Weiterbildungsberechtigung wird grundsätzlich zeitlich befristet erteilt. Sie kann jederzeit von der Ärztekammer überprüft werden.

(3)Absatz 2 Sätze 1 bis 3 gelten entsprechend für die Berechtigung von Ärzten zur speziellen Weiterbildung im Gebiet und für die Berechtigung zum Erwerb einer Fachkunde im Gebiet.

(4)Der berechtigte Arzt ist verpflichtet, die Weiterbildung persönlich zu leiten sowie zeitlich und inhaltlich entsprechend dieser Weiterbildungsordnung zu gestalten. Die Berechtigung kann mehreren Ärzten an einer Weiterbildungsstätte gemeinsam erteilt werden.

(5)Für den Umfang der Weiterbildungsberechtigung ist maßgebend, inwieweit die an Inhalt, Ablauf und Zielsetzung der Weiterbildung gestellten Anforderungen durch den berechtigten Arzt unter Berücksichtigung des Versorgungsauftrages (Anzahl sowie Erkrankungs- und Verletzungsarten der Patienten) sowie der personellen und materiellen Ausstattung der Weiterbildungsstätte erfüllt werden können. Zur Entscheidung darüber erläßt die Ärztekammer allgemeine Verwaltungsvorschriften, welche die für den Berechtigungsinhalt und -umfang im jeweiligen Gebiet, Schwerpunkt und Bereich, der speziellen Weiterbildung im Gebiet und zur Vermittlung der Fachkunde im einzelnen notwendigen Bedingungen zur ordnungsgemäßen Weiterbildung bestimmen können. Die Ärztekammer kann darüberhinaus Auflagen erteilen. Der berechtigte Arzt hat Veränderungen in Struktur und Größe der Weiterbildungsstätte unverzüglich der Ärztekammer anzuzeigen. Auf Verlangen sind dieser entsprechende Auskünfte zu erteilen. Der Umfang der Weiterbildungsberechtigung kann dann den geänderten Verhältnissen angepaßt werden.

(6)Die Berechtigung wird dem Arzt auf Antrag erteilt. Der antragstellende Arzt hat das Gebiet, den Schwerpunkt, die Spezielle Weiterbildung sowie die Fachkunde im Gebiet und den Bereich, sowie den zeitlichen Umfang, für die er die Berechtigung beantragt, näher zu bezeichnen. Die Ärztekammer führt ein Verzeichnis der berechtigten Ärzte, aus dem die Weiterbildungsstätte, das Gebiet, der Schwerpunkt, die Spezielle Weiterbildung sowie die Fachkunde im Gebiet und der Bereich, in denen Ärzte zur Weiterbildung berechtigt sind, sowie der Umfang der Berechtigung hervorgehen.

§ 9

Zulassung von Praxen niedergelassener Ärzte
oder sonstiger Einrichtungen der ärztlichen Versorgung
als Weiterbildungsstätte

Frei aus redaktionellen Gründen, da gemäß § 11 Abs. 3 Satz 1 des Hamburgischen Ärztegesetzes über die Zulassung der Weiterbildungsstätte und den Widerruf der Zulassung die Behörde im Benehmen mit der Ärztekammer entscheidet.

§ 10

Widerruf und Erlöschen der Berechtigung

- (1) Rücknahme und Widerruf der Berechtigung regeln sich nach den §§ 48 und 49 des Hamburgischen Verwaltungsverfahrensgesetzes.
- (2) Mit der Beendigung der Tätigkeit eines berechtigten Arztes an der Weiterbildungsstätte, der Auflösung der Weiterbildungsstätte oder des Widerrufs der Zulassung als Weiterbildungsstätte erlischt seine Berechtigung zur Weiterbildung.
- (3) Ändern sich in den Fällen des § 8 Abs. 5 die für die Erteilung der Weiterbildungsberechtigung maßgebend gewesenen Voraussetzungen, so kann der Umfang der Weiterbildungsberechtigung den geänderten Verhältnissen angepaßt werden.

§ 11

Erteilung von Zeugnissen über die Weiterbildung

(1) Der berechtigte Arzt hat dem in Weiterbildung befindlichen Arzt über die unter seiner Verantwortung abgeleistete Weiterbildungszeit ein Zeugnis auszustellen, das die erworbenen Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten darlegt und zur Frage der fachlichen Eignung ausführlich Stellung nimmt.

Das Zeugnis muß im einzelnen Angaben enthalten über:

1. die Dauer der abgeleisteten Weiterbildungszeit, sowie Unterbrechungen der Weiterbildung z.B. durch Krankheit, Schwangerschaft, Sonderbeurlaubung, Wehrdienst
2. die in dieser Weiterbildungszeit im einzelnen vermittelten und erworbenen Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten, die erbrachten ärztlichen Tätigkeiten in Diagnostik und Therapie sowie die sonstigen vermittelten Kenntnisse.

(2) Auf Antrag des in der Weiterbildung befindlichen Arztes oder auf Anforderung durch die Ärztekammer mit Einverständnis des Weiterzubildenden ist nach Ablauf je eines Weiterbildungsjahres ein Zeugnis auszustellen, das den Anforderungen des Absatzes 1 entspricht.

§ 12

Anerkennung von Weiterbildungsbezeichnungen

Eine Gebiets-, Schwerpunkt- oder Bereichsbezeichnung nach § 2 kann nach abgeschlossener Weiterbildung beantragt werden. Die Entscheidung über die Anerkennung einer Gebiets-, Schwerpunkt- oder Bereichsbezeichnung trifft die Ärztekammer aufgrund der vorgelegten Zeugnisse und einer sie ergänzenden Prüfung vor dem Prüfungsausschuß (§ 14); zur Prüfung wird

03.06.1998)

der Antragsteller gemäß § 15 zugelassen. Er darf nach bestandener Prüfung eine Gebiets-, Schwerpunkt- oder Bereichsbezeichnung nach § 2 führen.

§ 13

Erteilung eines Qualifikationsnachweises für die Spezielle Weiterbildung im Gebiet und die Fachkunde im Gebiet

Die Erteilung eines Qualifikationsnachweises über den erfolgreichen Abschluß der speziellen Weiterbildung im Gebiet oder der Weiterbildung zum Erwerb der Fachkunde für bestimmte Untersuchungs- und Behandlungsmethoden im Gebiet erhält der Arzt auf Antrag durch die Ärztekammer. Für die Entscheidung zur Anerkennung der speziellen Weiterbildung und des Fachkundenachweises gelten § 12 Satz 1 und 2 entsprechend.

§ 14

Prüfungsausschuß und Widerspruchsausschuß

(1) Die Ärztekammer bildet zur Durchführung der Prüfung Prüfungsausschüsse. Die Prüfung kann auch in Zusammenarbeit mit den Prüfungsausschüssen anderer Landesärztekammern durchgeführt werden.

(2) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses bestellt die Ärztekammer. Der Prüfungsausschuß entscheidet in der Besetzung mit mindestens drei Ärzten, von denen zwei die Anerkennung für das nach § 12 zu prüfende Gebiet, den Schwerpunkt oder den Bereich besitzen müssen. Dies gilt auch für die Prüfung zur Anerkennung eines Qualifikationsnachweises für die Spezielle Weiterbildung im Gebiet und die Fachkunde im Gebiet nach § 13.

(3) Die Ärztekammer bestimmt den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses.

(4) Der Prüfungsausschuß beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

(5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses entscheiden unabhängig und sind an Weisungen nicht gebunden.

(6) Zur Beratung bei der Entscheidung über Widersprüche gegen Prüfungsentscheidungen wird bei der Ärztekammer ein Widerspruchsausschuß gebildet. Für die Bestellung der Mitglieder und die Bestimmung des Vorsitzenden gelten Abs. 2 Satz 1 sowie Abs. 3 und für die Zusammensetzung des Widerspruchsausschusses bei Widerspruchsentscheidungen Abs. 2 Satz 2 bis 4 entsprechend. Die Mitglieder des Widerspruchsausschusses dürfen an der angefochtenen Entscheidung nicht mitgewirkt haben.

(7) Die Bestellung der Mitglieder und der Vorsitzenden der Prüfungsausschüsse- und Widerspruchsausschüsse erfolgt für die Dauer der Wahlperiode der Kammerversammlung.

§ 15

Zulassung zur Prüfung

(1)Über die Zulassung zur Prüfung entscheidet die Ärztekammer. Die Zulassung wird erteilt, wenn die Weiterbildung ordnungsgemäß abgeschlossen sowie durch Zeugnisse und Nachweise gemäß § 11 belegt ist. Eine Ablehnung der Zulassung ist dem Antragsteller mit Begründung schriftlich mitzuteilen.

(2)Rücknahme und Widerruf der Zulassung regeln sich nach den §§ 48 und 49 des Hamburgischen Verwaltungsverfahrensgesetzes. Der Entscheidung werden die von der Ärztekammer zu beschließenden Allgemeinen Verwaltungsvorschriften zugrundegelegt.

§ 16 Prüfung

(1)Die Ärztekammer setzt den Termin der Prüfung in angemessener Frist nach der Zulassung fest. Der Antragsteller ist mit einer Frist von mindestens zwei Wochen zum Prüfungstermin zu laden.

(2)Die Prüfung ist mündlich und soll für jeden Antragsteller mindestens 30 Minuten dauern. Sie erstreckt sich auch auf die Überprüfung ärztlicher Fertigkeiten.

(3)Inhalt, Umfang und Ergebnis der Weiterbildung werden durch die vorgelegten Zeugnisse nach § 11 nachgewiesen und durch den Prüfungsausschuß überprüft. Der Prüfungsausschuß entscheidet aufgrund der vorgelegten Zeugnisse und des Prüfungsergebnisses, ob die vorgeschriebenen eingehenden Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten erworben worden sind.

(4)Wird die Prüfung nicht bestanden, so kann der Prüfungsausschuß die Weiterbildungszeit verlängern und besondere Anforderungen an die verlängerte Weiterbildung stellen.

(5)Die Mindestdauer der verlängerten Weiterbildung ist grundsätzlich drei Monate. Sie darf in Gebieten höchstens zwei Jahre, in Schwerpunkten, für die Spezielle Weiterbildung im Gebiet, für die Fachkunde im Gebiet sowie in Bereichen höchstens ein Jahr betragen. Die inhaltlichen Auflagen müssen sich auf die in der Prüfung festgestellten Mängel beziehen. Sie können die Verpflichtung beinhalten, bestimmte Weiterbildungsinhalte abzuleisten, bestimmte ärztliche Tätigkeiten unter Anleitung durchzuführen und Wissenslücken auszugleichen.

(6)Wenn der Antragsteller der Prüfung ohne ausreichenden Grund fernbleibt oder sie ohne ausreichenden Grund abbricht, gilt die Prüfung als nicht bestanden.

(7)Über die Prüfung ist eine Niederschrift anzufertigen. Sie muß enthalten

1. die Besetzung des Prüfungsausschusses
2. den Namen des Geprüften
3. den Prüfungsgegenstand
4. die gestellten Fragen und Vermerke über deren Beantwortung
5. Ort, Beginn und Ende der Prüfung
6. im Fall des Nichtbestehens der Prüfung die vom Prüfungsausschuß gemachten zeitlichen und inhaltlichen Auflagen.

§ 17

Prüfungsentscheidung

- (1) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses teilt der Ärztekammer das Ergebnis der Prüfung mit.
- (2) Bei Bestehen der Prüfung stellt die Ärztekammer dem Antragsteller eine entsprechende Urkunde gemäß § 12 oder einen Qualifikationsnachweis gemäß § 13 aus.
- (3) Bei Nichtbestehen der Prüfung erteilt die Ärztekammer dem Antragsteller einen schriftlichen Bescheid mit Begründung einschließlich der vom Prüfungsausschuß beschlossenen Auflagen gemäß § 16 Abs. 4 und 5.
- (4) Gegen den Bescheid der Ärztekammer nach Abs. 3 kann der Antragsteller Widerspruch nach Maßgabe der §§ 69 bis 73 der Verwaltungsgerichtsordnung einlegen. Über den Widerspruch entscheidet die Ärztekammer nach Anhörung des Widerspruchsausschusses.

§ 18

Wiederholungsprüfung

Eine nicht erfolgreich abgeschlossene Prüfung kann frühestens nach drei Monaten wiederholt werden. Für die Wiederholungsprüfung gelten die §§ 14 bis 17 entsprechend.

§ 19

Anerkennung bei abweichendem Weiterbildungsgang

- (1) Wer in einem von § 4 und den Abschnitten II und III der Weiterbildungsordnung abweichenden Weiterbildungsgang eine Weiterbildung abgeschlossen hat, erhält auf Antrag die Anerkennung durch die Ärztekammer, wenn die Weiterbildung gleichwertig ist. Auf das Verfahren der Anerkennung finden die §§ 12 bis 18 entsprechende Anwendung.
- (2) Eine abweichende, nicht abgeschlossene Weiterbildung kann nach den Vorschriften dieser Weiterbildungsordnung abgeschlossen werden. Über die zeitliche und inhaltliche Anrechnung der bisher abgeleiteten Weiterbildung entscheidet die Ärztekammer.

§ 20

Weiterbildung außerhalb der Bundesrepublik Deutschland

- (1) Die Anerkennung von Weiterbildungen aus dem Gebiet der Europäischen Union erfolgt nach Maßgabe des § 13 des Hamburgischen Ärztegesetzes vom 22. Mai 1978 in der geänderten Fassung vom 27. September 1995.
- (2) Für den Erwerb von fachärztlichen Befähigungsnachweisen, die nicht unter Art. 4 und 6 der Richtlinie 93/16/EWG vom 5. April 1993 fallen oder die zwar in Art. 6 aufgeführt sind, aber in einem

03.06.1998)

bestimmten Heimat- oder Herkunftstaat nicht ausgestellt werden, gelten für Staatsangehörige der Mitgliedstaaten nach Maßgabe des § 8 Abs. 1 der Richtlinie 93/16/EWG die Vorschriften dieser Weiterbildungsordnung über die Anerkennung von Arztbezeichnungen (§§ 12 - 19).

(3) Die von den Staatsangehörigen eines Mitgliedstaates der Europäischen Union in einem der anderen Mitgliedstaaten abgeleistete Weiterbildung, die noch nicht zu einem Befähigungsnachweis gemäß Absatz 1 Satz 1 geführt haben, ist nach Maßgabe des § 19 Abs. 2 auf die im Geltungsbereich dieser Weiterbildungsordnung vorgeschriebene Weiterbildungszeiten ganz oder teilweise anzurechnen.

(4) Eine Weiterbildung im Ausland außerhalb eines Mitgliedstaates der Europäischen Union kann ganz oder teilweise angerechnet werden, wenn sie den Grundsätzen dieser Weiterbildungsordnung entspricht und eine Weiterbildung von mindestens 12 Monaten in einem angestrebten Gebiet, Schwerpunkt, in einer speziellen Weiterbildung im Gebiet oder in einem Bereich in der Bundesrepublik abgeleistet worden ist.

Gleiches gilt für die Weiterbildung in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union, wenn sie von einem Arzt abgeleistet wurde, der nicht Staatsangehöriger eines Mitgliedstaates ist.

(5) Eine von Ärzten, die nicht die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen, aber zum Personenkreis des Art. 116 Abs. 1 Grundgesetz gehören, außerhalb des Geltungsbereiches des Grundgesetzes abgeschlossene Weiterbildung ist anzuerkennen, wenn sie einer Weiterbildung nach Maßgabe dieser Weiterbildungsordnung gleichwertig ist. Bei nicht gleichwertiger oder nicht abgeschlossener Weiterbildung gilt für die Anrechnung von Weiterbildungszeiten § 19 Abs. 2 entsprechend.

§ 21

Aberkennung von Weiterbildungsbezeichnungen und Qualifikationsnachweisen

(1) Die Anerkennung einer Weiterbildungsbezeichnung nach § 12 sowie eines Qualifikationsnachweises nach § 13 kann zurückgenommen werden, wenn die für die Anerkennung erforderlichen Voraussetzungen nicht gegeben waren. Vor der Entscheidung der Ärztekammer über die Rücknahme sind ein nach § 14 gebildeter Prüfungsausschuß und der Arzt zu hören.

(2) In dem Rücknahmebescheid ist festzulegen, welche Weiterbildungsabschnitte der betroffene Arzt ableisten muß, um eine ordnungsgemäße Weiterbildung nachzuweisen. Für den Rücknahmebescheid und das Verfahren finden im übrigen § 17 Abs. 3 und 4 entsprechende Anwendung.

§ 22

(Frei aus redaktionellen Gründen).

§ 23

Übergangsbestimmungen

(1) Die bisher ausgesprochenen Anerkennungen von Weiterbildungsbezeichnungen bleiben gültig. Abweichend davon gilt, daß die Umstellung der Gebietsbezeichnung „Radiologische Diagnostik“ in „Diagnostische Radiologie“ und der Bereichsbezeichnung „Transfusionsmedizin“ in „Bluttransfusionswesen“ bis zum 31.08.1998 vorzunehmen ist.

(2) Kammermitglieder, die vor dem 01.09.1996 die Weiterbildung in einem Gebiet, einem Teilgebiet oder in einem Bereich nach der Weiterbildungsordnung vom 27.11.1989 begonnen haben, können diese bis zum 31.08.2004 nach den bisher geltenden Bestimmungen abschließen. Auf das Anerkennungsverfahren finden jedoch die § 12 - 18 Anwendung.

(3) Kammermitglieder, die bei Einführung einer neuen Weiterbildungsbezeichnung in diese Weiterbildungsordnung in dem Gebiet, Schwerpunkt oder Bereich, für das bzw. für den diese Weiterbildungsbezeichnung eingeführt worden ist, innerhalb des Zeitraumes vom 01.09.1988 bis zum 31.08.1996 mindestens die gleiche Zeit regelmäßig tätig waren, welche der jeweiligen Mindestdauer der Weiterbildung entspricht, können die Anerkennung zum Führen dieser Weiterbildungsbezeichnung beantragen. Der Antragsteller hat den Nachweis einer regelmäßigen und überwiegenden Tätigkeit für die in Satz 1 angegebene Mindestdauer zu erbringen. Aus dem Nachweis muß hervorgehen, daß der Antragsteller eingehende Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten erworben hat. Auf das Anerkennungsverfahren finden die §§ 12 - 18 entsprechende Anwendung.

(4) Für Anträge auf eine Bescheinigung für eine neueingeführte Spezielle Weiterbildung im Gebiet gilt Absatz 3 entsprechend. Bei Einführung einer Fachkunde im Gebiet kann ein Arzt auf Antrag die entsprechende Bescheinigung auch erhalten, wenn er innerhalb des Zeitraumes vom 01.09.1992 bis zum 31.08.1996 entsprechende Tätigkeiten regelmäßig ausgeübt und hierbei eingehende Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten erworben hat. Der Antragsteller hat einen entsprechenden Nachweis gegenüber der Ärztekammer zu führen. Das Anerkennungsverfahren regelt sich nach den §§ 12 - 18.

(5) Kammermitglieder, die die Teilgebietsbezeichnungen Kinderchirurgie, Plastische Chirurgie, Thorax- und Kardiovaskularchirurgie führen, können diese Bezeichnung beibehalten. Auf Antrag erhalten sie das Recht, stattdessen eine der nachstehend genannten Facharztbezeichnungen zu führen, wenn sie nach Anerkennung in diesem Teilgebiet in der Zeit vom 01.09.1988 bis zum 31.08.1999 mindestens zwei Jahre regelmäßig und überwiegend tätig waren:

1. bei Teilgebietsbezeichnung "Kinderchirurgie" den Facharzt für "Kinderchirurgie";
2. bei Teilgebietsbezeichnung "Plastische Chirurgie" den Facharzt für "Plastische Chirurgie";
3. bei Teilgebietsbezeichnung "Thorax- und Kardiovaskularchirurgie" den Facharzt für "Herzchirurgie";

(6) Kammermitglieder, die die Teilgebietsbezeichnung "Phoniatrie und Pädaudiologie" führen, können sie beibehalten. Auf Antrag erhalten sie das Recht, stattdessen die Bezeichnung "Facharzt für Phoniatrie und Pädaudiologie"; zu führen.

(7) Für Kammermitglieder, die die Bereichsbezeichnung „Transfusionsmedizin“ führen, findet § 23 Abs. 1 Anwendung. Sie erhalten auf Antrag das Recht, die Bezeichnung „Facharzt für Transfusionsmedizin“ zu führen, wenn sie in der Zeit vom 01.09.1988 bis zum 31.08.1999 insgesamt mindestens fünf Jahre regelmäßig und ganztätig in der Transfusionsmedizin tätig waren.

(8) Kammermitglieder, die die Bezeichnung Psychiater oder Arzt für Psychiatrie führen, können sie beibehalten. Auf Antrag erhalten sie das Recht, die Facharztbezeichnung "Facharzt für Psychiatrie und Psychotherapie" zu führen, wenn sie im Besitz der Bereichsbezeichnung "Psychotherapie" sind. Anträge nach diesen Übergangsbestimmungen können bis zum 31.08.2004 gestellt werden.

03.06.1998)

Diese Regelung gilt entsprechend für Kammermitglieder, die die Bezeichnung Kinder- und Jugendpsychiatrie führen.

(9) Kammermitglieder, die die Bereichsbezeichnungen "Psychoanalyse" oder "Psychotherapie" führen, können sie beibehalten. Sie erhalten auf Antrag die Bezeichnung "Facharzt für Psychotherapeutische Medizin", wenn sie nachweisen, nach Erwerb der Bereichsbezeichnung mindestens fünf Jahren hauptberuflich und überwiegend Psychotherapie innerhalb des Zeitraumes vom 01.09.1988 bis zum 31.08.2004 ausgeübt zu haben. Anträge können bis zum 31.08.2004 gestellt werden.

(10) Wer gemäß § 10a der Bundesärzteordnung als Fachzahnarzt für Kieferchirurgie eine unbefristete Erlaubnis zur Ausübung des ärztlichen Berufs auf dem Gebiet der Mund-Kiefer-Gesichtschirurgie erhalten hat, erhält auf Antrag die Bezeichnung "Facharzt für Mund-Kiefer-Gesichtschirurgie" oder "Mund-Kiefer-Gesichtschirurg". Andere Fachzahnärzte, die eine Erlaubnis nach § 10 a Bundesärzteordnung besitzen, können auf Antrag das Recht erhalten, eine dem Inhalt ihrer Erlaubnis entsprechende Weiterbildungsbezeichnung zu führen, wenn sie eine gleichwertige Qualifikation nachweisen und im Fachgebiet voll umfänglich tätig sein dürfen.

(11) Ärzte ohne Gebietsbezeichnung einschließlich Praktische Ärzte, die in der Zeit vom 01.09.1988 bis zum 31.08.1999 eine mindestens sechsjährige regelmäßige und ganztägige Tätigkeit in eigener Praxis in Allgemeinmedizin nachweisen, können zur Facharztprüfung im Gebiet Allgemeinmedizin in entsprechender Anwendung der §§ 12 - 18 zugelassen werden. Dabei können auch Weiterbildungsabschnitte in Krankenhäusern anerkannt werden, wenn diese für die Weiterbildung in Allgemeinmedizin nach Abschnitt II anrechnungsfähig sind.

(12) Kammermitglieder, die vor dem 01.09.1996 an von einer Ärztekammer anerkannten Kursen in Umweltmedizin von insgesamt 120 Stunden Dauer teilgenommen haben und in der Zeit vom 01.09.1991 bis zum 31.08.1996 im Rahmen ihrer hauptberuflichen Tätigkeit regelmäßig in der Umweltmedizin tätig waren, können zur Prüfung im Bereich „Umweltmedizin“ zugelassen werden. Darüber hinaus können entsprechende Tätigkeiten noch bis zum 31.08.1999 berücksichtigt werden. In diesen Fällen müssen Antragsteller jedoch an von einer Ärztekammer anerkannten Kursen in Umweltmedizin von insgesamt 200 Stunden Dauer teilgenommen haben. Auf das Verfahren finden die §§ 12 - 18 entsprechende Anwendung.

(13) Kammermitglieder, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Änderungssatzung der Weiterbildungsordnung den Fachkundenachweis Rettungsdienst besitzen und im Rettungsdienst tätig sind, können die Bereichsbezeichnung Rettungsmedizin beantragen. Auf das Anerkennungsverfahren finden die §§ 12 -18 entsprechende Anwendung. Anträge nach diesen Übergangsbestimmungen müssen innerhalb eines Zeitraumes von drei Jahren nach Inkrafttreten dieser Änderungssatzung gestellt werden.

(14) Kammermitglieder, die bei Inkrafttreten dieser Änderungssatzung der Weiterbildungsordnung mindestens drei Jahre regelmäßig und überwiegend in der Speziellen Schmerztherapie tätig waren und dies entsprechend nachweisen, können die Anerkennung zum Führen dieser Bereichsbezeichnung beantragen. Der Nachweis gilt als erbracht, wenn in einem Zeitraum von fünf Jahren vor Inkrafttreten dieser Änderungssatzung mindestens 100 dokumentierte, spezielle schmerztherapeutische Behandlungsfälle nachgewiesen und 80 Stunden anerkannte Kursweiterbildung entsprechend dem Inhalt des Kursbuches Spezielle Schmerztherapie der Bundesärztekammer absolviert worden sind. Auf das Anerkennungsverfahren finden die §§ 12 - 18 entsprechende Anwendung. Anträge nach diesen Übergangsbestimmungen müssen innerhalb eines Zeitraumes von drei Jahren nach Inkrafttreten dieser Änderungssatzung gestellt werden.

Weiterbildungsordnung

Seite 27

- gem. KVS-Beschluß vom 04.05.1998 -

(Stand:

03.06.1998)

(15) Anträge nach den Absätzen 3 - 7 und 10 - 12 müssen bis zum 31.08.1999 gestellt werden.

§ 24

Inkrafttreten

(1) Diese Weiterbildungsordnung tritt am Tage der Verkündung im „Hamburger Ärzteblatt“ in Kraft, gleichzeitig tritt die Weiterbildungsordnung vom 1. April 1996 außer Kraft sowie die Satzung zur Regelung des Erwerbs des Fachkundenachweises Rettungsdienst vom 29. Januar 1996.

Abschnitt II Spezielle Regelungen für Gebiete einschließlich Spezialisierungen

(Schwerpunkte, Spezielle Weiterbildung, Fachkunde)

1. Allgemeinmedizin

Definition:

Die Allgemeinmedizin umfaßt die gesundheitlichen Aspekte des gesamten menschlichen Lebensbereichs, die Krankheitserkennung und -behandlung der Patienten, unabhängig von Alter, Geschlecht und Art der Gesundheitsstörung. Dazu gehören die Erkennung und Bewertung psychosomatischer Erkrankungen und psychosozialer Zusammenhänge, die Vorsorge und Gesundheitsführung, die Früherkennung von Krankheiten, die Behandlung lebensbedrohlicher Zustände, die ärztliche Betreuung von Familien, von chronisch Kranken und von alten Menschen, die Erkennung und Behandlung von milieu- und umweltbedingten Schäden, die Einleitung von Rehabilitationsmaßnahmen sowie die Integration der medizinischen, sozialen und psychischen Hilfen für die Kranken und die Zusammenarbeit mit Ärzten anderer Gebiete.

Weiterbildungszeit:

3 Jahre an einer Weiterbildungsstätte gemäß § 8 Abs. 1, davon

- ? 1 ½ Jahre Allgemeinmedizin; angerechnet werden können 6 Monate Weiterbildung in Anästhesiologie oder Arbeitsmedizin oder Chirurgie oder Frauenheilkunde und Geburtshilfe oder Haut- und Geschlechtskrankheiten oder Hals-Nasen-Ohrenheilkunde oder Innere Medizin oder Kinderheilkunde oder Laboratoriumsmedizin oder Neurologie oder Orthopädie oder Psychiatrie und Psychotherapie oder Urologie.
- ? 1 Jahr Innere Medizin im Stationsdienst
- ? 6 Monate Chirurgie; angerechnet werden können 3 Monate in Frauenheilkunde und Geburtshilfe oder Hals-Nasen-Ohrenheilkunde oder Orthopädie oder Urologie.
- ? Teilnahme an anerkannten Kursen in der Allgemeinmedizin von insgesamt 240 Stunden Dauer.

Inhalt und Ziel der Weiterbildung:

1. Vermittlung, Erwerb und Nachweis eingehender Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten in
 - ? der Diagnostik, Therapie und Beratung bei allen auftretenden Gesundheitsstörungen
 - ? den Besonderheiten ärztlicher Behandlung von Patienten in ihrem häuslichen Milieu und ihrem weiteren sozialen Umfeld in Kenntnis der erlebten Langzeitanamnese
 - ? der Akut- und Notfallversorgung
 - ? den Besonderheiten der ärztlichen Hausbesuchstätigkeit und der dazu notwendigen Ausstattung
 - ? den hausärztlichen Funktionen und der Familienmedizin
 - ? dem Aufbau und der Erhaltung eines persönlichen Patienten-Arzt-Verhältnisses
 - ? dem Erwerb von Fähigkeiten zur Kontaktaufnahme und zum dauernden Umgang mit dem Patienten und seinen Bezugspersonen, verbale und nonverbale Kommunikation
 - ? den Fähigkeiten zur Führung eines ärztlichen Gespräches
 - ? der Erkennung der Lebensweise von Patienten und deren Verhalten bei Beeinträchtigung der Gesundheit
 - ? der Gesundheitsberatung und Prävention
 - ? dem Impfwesen
 - ? den Auswirkungen von Noxen am Arbeitsplatz und aus der Umwelt
 - ? der Früherkennung von Gesundheitsstörungen und Erkrankungen

03.06.1998)

- ? der Motivierung des Patienten zur therapeutischen Mitarbeit, auch durch die Bildung von therapeutischen Patientengruppen
- ? der langfristigen Behandlung und ärztlichen Betreuung chronisch kranker, multimorbider sowie bettlägeriger und sterbender Patienten
- ? den Besonderheiten bei der Diagnostik und Therapie geriatrischer Patienten
- ? der gezielten Einbeziehung weiterer ärztlicher, pflegerischer und sozialer Hilfen in die Behandlung als soziale Integrationsfunktion
- ? der Koordinierung der ärztlichen Behandlung als Hausarzt in Zusammenarbeit mit den Ärzten anderer Gebiete
- ? der Einleitung und Durchführung rehabilitativer Maßnahmen und Verfahren
- ? der Begutachtung und Bewertung der Leistungsfähigkeit und Belastbarkeit, der Arbeitsfähigkeit, der Berufs- und Erwerbsfähigkeit sowie der Pflegebedürftigkeit
- ? der Krisenintervention
- ? der psychosomatischen Grundversorgung
- ? den Grundsätzen der Qualitätssicherung in der Allgemeinmedizin
- ? der Pharmakologie der im Gebiet gebräuchlichen Pharmaka und Kontrastmittel (Pharmakokinetik, Wechsel- und Nebenwirkungen) einschließlich ihres therapeutischen Nutzens (auch Kosten-Nutzen-Relation), medikamentöser Therapie einschließlich der Dauertherapie chronisch Kranker, der Probleme der Mehrfachverordnungen, Risiken des Arzneimittelmißbrauchs, gesetzlichen Auflagen bei der Arzneimittelverschreibung und Arzneimittelprüfung sowie den hierbei zu beachtenden ethischen Grundsätzen
- ? dem Krankenversicherungswesen und in der Sozialgesetzgebung
- ? der Dokumentation von Befunden, ärztlichem Berichtswesen, einschlägigen Bestimmungen der Sozialgesetzgebung (Reichsversicherungsordnung, Sozialgesetzbuch, Krankenkassenverträge, Rentenversicherung, Unfallversicherung, Mutterschutzgesetz, Jugendarbeitsschutzgesetz u.a. Bestimmungen) und für die Arzt-Patienten-Beziehung wichtigen Rechtsnormen
- ? der Diagnostik und Behandlung von Erkrankungen der anderen Gebiete, soweit sie für die allgemeinmedizinische Tätigkeit in ihrer Funktion erforderlich sind.

Hierzu gehören für die Allgemeinmedizin aus dem Gebiet der Inneren Medizin

2. Eingehende Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten in der

- ? Diagnostik, Differentialdiagnostik und Therapie der häufig in der Allgemeinpraxis vorkommenden inneren Krankheiten
- ? Diagnostik und Therapie akuter Notfälle einschließlich Wiederbelebung
- ? Indikation, Durchführung und Bewertung elektrokardiographischer Untersuchungen, der Kreislauf- und der Lungenfunktionsdiagnostik
- ? medikamentösen und diätetischen Therapie
- ? physikalischen Therapie einschließlich der Gerätekunde
- ? Indikation, Durchführung, Bewertung und Dokumentation von Ultraschalluntersuchungen innerer Organe, ausschließlich der Echokardiographie
- ? Endoskopie des Enddarmes
- ? Beherrschung der für die Allgemeinpraxis grundlegenden instrumentellen Techniken sowie Infusionen und Punktionen
- ? Methodik und Durchführung des Grundleistungslabors des Gebietes sowie der Bewertung der Befunde
- ? Probenentnahme und sachgerechten Probenbehandlung von Körperflüssigkeiten und Ausscheidungen für das allgemeine Labor des Gebietes sowie in der Einordnung der Befunde in das Krankheitsbild
- ? Methodik und Durchführung des speziellen Labors des Gebietes sowie der Bewertung der Befunde

2.1 Vermittlung und Erwerb von Kenntnissen über die Durchführung der Laboruntersuchungen

Hierzu gehören für die Allgemeinmedizin aus dem Gebiet der Chirurgie

03.06.1998)

3. Eingehende Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten in der
- ? Diagnostik, Differentialdiagnostik und Therapie der häufig in der Allgemeinpraxis vorkommenden chirurgischen Krankheiten
 - ? kleinen Chirurgie
 - ? Versorgung Unfallverletzter, Wiederbelebung und Erstversorgung chirurgischer Notfälle
 - ? Beratung beim Stellen der Operationsindikation unter Berücksichtigung des Lebensalters, des Gesundheitszustandes und der Patientenumwelt
 - ? präoperativen Diagnostik und nachstationären Behandlung

Spezielle Weiterbildung in der Allgemeinmedizin

Klinische Geriatrie

Definition:

Die Klinische Geriatrie umfaßt Prävention, Erkennung, Behandlung und Rehabilitation körperlicher und seelischer Erkrankungen im biologisch fortgeschrittenen Lebensalter, die in besonderem Maße zu dauernden Behinderungen und dem Verlust der Selbständigkeit führen, unter Anwendung der spezifischen geriatrischen Methodik in stationären Einrichtungen mit dem Ziel der Wiederherstellung größtmöglicher Selbständigkeit.

Weiterbildungszeit:

2 Jahre an einer Weiterbildungsstätte gemäß § 8 Abs. 1.

- ? 1 ½ Jahre der Weiterbildung in der Klinischen Geriatrie müssen zusätzlich zur Gebietsweiterbildung abgeleistet werden.

Inhalt und Ziel der Weiterbildung:

1. Vermittlung, Erwerb und Nachweis eingehender Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten
 - ? der Ätiologie, Pathogenese, Pathophysiologie und Symptomatologie von Erkrankungen und Behinderungen des höheren Lebensalters
 - ? den speziellen geriatrisch relevanten diagnostischen Verfahren
 - ? der speziellen geriatrischen Therapie von körperlichen und seelischen Erkrankungen im biologisch fortgeschrittenen Lebensalter
 - ? der Behandlung der Stuhl- und Urininkontinenz
 - ? den speziellen pharmakokinetischen Besonderheiten und der Dosierung von Arzneimitteln sowie der Medikamenteninteraktionen bei Mehrfachverordnungen
 - ? der altersadäquaten Ernährung und Diätetik
 - ? den physio- und ergotherapeutischen, prothetischen und logopädischen Maßnahmen
 - ? der Reintegration zur Bewältigung der Alltagsprobleme
 - ? der Geroprophylaxe einschließlich der Ernährungsberatung und Hygieneberatung
 - ? der Sozialmedizin, insbesondere der Nutzung sozialer Einrichtungen zur Wiedereingliederung und den Möglichkeiten teilstationärer Behandlung und externer Hilfen
 - ? der Anleitung des therapeutischen Teams
 - ? den Einweisungsmodalitäten nach den entsprechenden gesetzlichen Grundlagen
 - ? dem Versicherungs- und Rentenwesen und Sozialhilfebereich

Richtzahlen zu den Weiterbildungsinhalten:

Selbständige Durchführung, Befundung und Dokumentation der Diagnostik, Behandlung und Rehabilitation von 300 Patienten im biologisch fortgeschrittenen Lebensalter unter Anwendung geriatrischer Methoden.

Fachkundenachweise in der Allgemeinmedizin

Fachkunde Laboruntersuchungen

Weiterbildungszeit:
6 Monate

Vermittlung, Erwerb und Nachweis eingehender Kenntnisse und Erfahrungen und Fertigkeiten, welche über die im Gebiet aufgeführten Inhalte hinausgehen, in der Durchführung des allgemeinen Labors des Gebietes.

2. Anästhesiologie

Definition:

Die Anästhesiologie umfaßt die allgemeine und lokale Anästhesie einschließlich deren Vor- und Nachbehandlung, die Aufrechterhaltung der vitalen Funktionen während operativer Eingriffe, die Wiederbelebung sowie die Intensivmedizin und die Schmerztherapie in Zusammenarbeit mit den für das Grundleiden zuständigen Ärzten.

Weiterbildungszeit:

5 Jahre an einer Weiterbildungsstätte gemäß § 8 Abs. 1; davon

- ? 1 Jahr in der nichtspeziellen anästhesiologischen Intensivmedizin; angerechnet werden können 6 Monate in der Intensivmedizin in der Chirurgie oder Herzchirurgie oder Innere Medizin oder Kinderchirurgie oder Kinderheilkunde oder Neurochirurgie.
- ? 4 Jahre im operativen Bereich; angerechnet werden können bis zu 1 Jahr Weiterbildung in der Chirurgie oder Herzchirurgie oder Innere Medizin oder Kinderchirurgie oder Klinische Pharmakologie oder Pharmakologie und Toxikologie oder Physiologie oder Transfusionsmedizin.
- ? 1 Jahr der Weiterbildung kann bei einem niedergelassenen Arzt abgeleistet werden.

Inhalt und Ziel der Weiterbildung:

1. Vermittlung, Erwerb und Nachweis eingehender Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten in
 - ? den pathophysiologischen Grundlagen zur Beurteilung der Operabilität und der Auswirkungen des operativen Eingriffes
 - ? der Erkennung und Behandlung von Störungen des Wasser-, Elektrolyt- und Säure-Basen-Haushaltes
 - ? den pathophysiologischen Grundlagen und Techniken der Herz-Lungen- Wiederbelebung und der Schockbehandlung in allen Altersstufen
 - ? den pathophysiologischen Grundlagen und Techniken der nicht-speziellen Intensivmedizin des Gebietes mit der Aufrechterhaltung und Wiederherstellung der vitalen Funktionen einschließlich der pathophysiologischen Grundlagen und Techniken der Infusionsbehandlung
 - ? den fachspezifischen Grundlagen der Ernährungsmedizin
 - ? den pathophysiologischen Grundlagen und Techniken der prä- und postoperativen Atemtherapie
 - ? dem Bluttransfusionswesen
 - ? der Durchführung
 - ? der künstlichen Beatmung mittels Atemspende und einfacher Beatmungsgeräte, der oralen und nasalen Intubation, der Notfallbronchoskopie, der Dauerbeatmung unter Anwendung maschineller Respiratoren und der Beurteilung von Analysen der Blutgase und des Säuren-Basen-Haushaltes
 - ? der Maßnahmen beim Herz-Kreislaufstillstand einschließlich der Atemspende, der externen Herzdruckmassage und der Anwendung elektrotherapeutischer Verfahren

03.06.1998)

- ? der interdisziplinären Therapie von Schmerzzuständen mit den Methoden des Gebietes
 - ? der Methodik und Durchführung des Grundleistungslabors des Gebietes sowie der Bewertung der Befunde
 - ? der Probenentnahme und sachgerechten Probenbehandlung von Körperflüssigkeiten und Ausscheidungen für das allgemeine Labor des Gebietes sowie in der Einordnung der Befunde in das Krankheitsbild
 - ? der Methodik und Durchführung des speziellen Labors des Gebietes sowie der Bewertung der Befunde
 - ? der Pharmakologie der im Gebiet gebräuchlichen Pharmaka und Kontrastmittel (Pharmakokinetik, Wechsel- und Nebenwirkungen) einschließlich ihres therapeutischen Nutzens (auch Kosten-Nutzen-Relation), Risiken des Arzneimittelmisbrauchs, gesetzlichen Auflagen bei der Arzneimittelverschreibung und Arzneimittelprüfung sowie den hierbei zu beachtenden ethischen Grundsätzen
 - ? der Dokumentation von Befunden, ärztlichem Berichtswesen, einschlägigen Bestimmungen der Sozialgesetzgebung (Reichsversicherungsordnung, Sozialgesetzbuch, Krankenkassenverträge, Rentenversicherung, Unfallversicherung, Mutterschutzgesetz, Jugendarbeitsschutzgesetz u.a. Bestimmungen einschließlich der Medizin-Geräteverordnung) und für die Arzt-Patienten-Beziehung wichtigen Rechtsnormen
 - ? einer Mindestzahl selbständig durchgeführter Anästhesien
 - ? in den chirurgischen Gebieten und Schwerpunkten
 - ? in der Frauenheilkunde und Geburtshilfe unter Einbeziehung von Anästhesien bei Kaiserschnitten
 - ? bei operativen Eingriffen bei Säuglingen und Kleinkindern bis zum vollendeten 5. Lebensjahr
 - ? bei Anästhesien in wenigstens 2 weiteren operativen Gebieten unter Einbeziehung von Eingriffen im Kopf-Halsbereich
 - ? einer Mindestzahl selbständig durchgeführter peripherer Regionalanästhesien und rückenmarksnaher Regionalanästhesien
 - ? der Mitwirkung bei Anästhesien für intrathorakale Eingriffe
 - ? der Lungenfunktionsdiagnostik
 - ? der EKG-Diagnostik, soweit sie für die Festlegung des Anästhesieverfahrens und die Patientenüberwachung während der Anästhesie oder im Rahmen der Intensivmedizin erforderlich ist
 - ? der psychosomatischen Grundversorgung
 - ? der Qualitätssicherung ärztlicher Berufsausübung
2. Vermittlung und Erwerb von Kenntnissen über
- ? die Röntgendiagnostik der Thoraxorgane
 - ? die Behandlung von Vergiftungen, die Tracheotomie und notfallmäßige Anwendung von Schrittmachern
 - ? die Durchführung der Laboruntersuchungen

Richtzahlen zu den Weiterbildungsinhalten:

- 30 selbständig geleitete Maßnahmen zur Behandlung akut gestörter Vitalfunktionen
- Selbständige Anwendung einfacher Beatmungstechniken einschließlich der Beatmungsentwöhnung bei 50 Patienten einschließlich der Adaptierung maschineller Respiratoren unter Interpretation von Analysen der Blutgase und des Säure-Basen-Haushaltes bei unkomplizierten Krankheitsverläufen
- 50 zentralvenöse Katheterisierungen
- 50 arterielle Kanülierungen/Punktionen

- 40 selbständig erstellte, dokumentierte Therapieregime zur par-enteralen und 40 zur enteralen Ernährung
- Selbständige Bewertung von 250 Elektrokardiogrammen unter dem Aspekt der Festlegung des Anästhesieverfahrens und der Patientenüberwachung während der Anästhesie oder im Rahmen der Intensivmedizin

Selbständig durchgeführte Anästhesieverfahren

1800 Anästhesien, davon

800 Anästhesien in den chirurgischen Gebieten und deren Schwerpunkten (darauf sind bis zu 200 Anästhesien bei abdominellen Eingriffen in anderen Gebieten anrechenbar)

100 Anästhesien in der Frauenheilkunde und Geburtshilfe, davon 20 bei Kaiserschnitten

50 Anästhesien bei Säuglingen und Kleinkindern bis zum vollendeten 5. Lebensjahr

400 Anästhesien in wenigstens zwei weiteren operativen Gebieten unter Einbeziehung von 50 Eingriffen im

Kopf-Hals-Bereich

100 rückenmarksnahe Regionalanästhesien (Spinal- und Periduralanästhesien)

75 periphere Regionalanästhesien und Nervenblockaden

Mitwirkung bei Anästhesien höherer Schwierigkeitsgrade

- je 25 Anästhesien für intrathorakale und intrakranielle Eingriffe

Bei den Anästhesieverfahren sind orale, nasale und fiberoptische Intubationen nachzuweisen.

100 dokumentierte interdisziplinäre Behandlungsfälle akuter und chronischer Schmerzzustände, davon

° 50 systemische Analgesieverfahren

° 50 regionale Analgesieverfahren

Spezielle Weiterbildung in der Anästhesiologie

Spezielle Anästhesiologische Intensivmedizin

Definition:

Die Spezielle Anästhesiologische Intensivmedizin umfaßt in Zusammenarbeit mit den für das Grundleiden zuständigen Ärzten die Intensivüberwachung und Intensivbehandlung von Patienten, deren Vitalfunktionen oder Organfunktionen in lebensbedrohlicher Weise gestört sind und durch intensivtherapeutische Verfahren unterstützt oder aufrechterhalten werden müssen.

Weiterbildungszeit:

2 Jahre an einer Weiterbildungsstätte gemäß § 8 Abs. 1 im Stationsdienst.

? 1 Jahr der Weiterbildung in der Speziellen Anästhesiologischen Intensivmedizin muß zusätzlich zur Gebietsweiterbildung abgeleistet werden.

? Angerechnet werden können 12 Monate Intensivmedizin während der Weiterbildung in Anästhesiologie.

Inhalt und Ziel der Weiterbildung:

1. Vermittlung, Erwerb und Nachweis eingehender Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten in
 - ? der differenzierten Beatmungstechnik einschließlich der Beatmungsentwöhnung, insbesondere bei Langzeitbeatmung, sowie den für die Beatmung notwendigen Analgesierungs- und Sedierungsverfahren
 - ? den extrakorporalen Ersatzverfahren bei akutem Organversagen
 - ? der therapeutischen Bronchoskopie
 - ? der differenzierten Elektrotherapie des Herzens
 - ? den differenzierten Punktions- und Katheterisierungstechniken des Gefäßsystems einschließlich hierbei durchführbarer Meßverfahren
 - ? der physikalisch-pharmakologischen Hypothermie
 - ? der differenzierten Intensivtherapie bei oder nach Operationen, Traumata und bei Organversagen einschließlich der Herz-Lungen-Wiederbelebung
 - ? der interdisziplinären Behandlungscoordination mit den für das Grundleiden zuständigen Ärzten
2. Vermittlung und Erwerb von Kenntnissen über
 - ? die betriebliche, organisatorische sowie rechtliche und ethische Aspekte der Intensivmedizin
 - ? die nichtoperative Intensivüberwachung und -behandlung

Richtzahlen zu den Weiterbildungsinhalten:

75 dokumentierte abgeschlossene Behandlungsfälle bei komplizierten intensivmedizinischen Krankheitsverläufen

Fachkundenachweise in der Anästhesiologie

Fachkunde Laboruntersuchungen

Weiterbildungszeit:

6 Monate

Vermittlung, Erwerb und Nachweis eingehender Kenntnisse und Erfahrungen und Fertigkeiten, welche über die im Gebiet aufgeführten Inhalte hinausgehen, in der Durchführung des allgemeinen Labors des Gebietes.

3. Anatomie

Definition:

Die Anatomie umfaßt den normalen Bau des Körpers mit seiner Entwicklung, mit seinen Geweben und Organen einschließlich systematischer, topographischer wie funktioneller Aspekte.

Weiterbildungszeit:

4 Jahre an einer Weiterbildungsstätte gemäß § 8 Abs. 1, bei Teilzeittätigkeit verlängert sich die Weiterbildungszeit entsprechend.

? Angerechnet werden können bis zu 1 Jahr Weiterbildung in Neuropathologie, Pathologie, Rechtsmedizin sowie 6 Monate Weiterbildung in allen operativen Fächern, Innere Medizin, Kinderheilkunde, Neurologie, Radiologie, Biochemie und Physiologie.

Inhalt und Ziel der Weiterbildung:

Vermittlung, Erwerb und Nachweis eingehender Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten in grundlegenden wissenschaftlichen Methoden zur Untersuchung morphologisch-medizinischer Fragestellungen der Embryologie, der mikroskopischen, makroskopischen und klinischen Anatomie.

Vermittlung und Erwerb von Kenntnissen über Fragen von Vermächtnissen und des Leichentransport- und Bestattungswesens einschließlich einschlägiger Vorschriften zur Hygiene.

Hierzu gehören in der Anatomie

1. Eingehende Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten in
 - der systematischen, topographischen Anatomie einschließlich klinischer Bezüge
 - der Histologie einschließlich der Histochemie und Immunhistochemie mit den entsprechenden Fixations-, Schnitt- und Färbetechniken
 - der verschiedenen Techniken der Elektromikroskopie
 - der bildgebenden Verfahren einschließlich Röntgenanatomie
 - grundlegende zellbiologische Methoden
 - quantifizierende Verfahren, z.B. Morphometrie, Statistik
- 1.2 teilverantwortliche Mitwirkung an mindestens
 - drei Kursen der Makroskopischen Anatomie
 - drei Kursen der Mikroskopischen Anatomie
 - Seminare der Anatomie mit klinischen Bezüge
- 1.3 Vermittlung und Erwerb von Kenntnissen über
 - Vermächtnisse
 - Vorschriften des Leichentransport- und Bestattungswesens
 - Hygienevorschriften

4. Arbeitsmedizin

Definition:

Die Arbeitsmedizin umfaßt die Wechselbeziehungen zwischen Arbeit, Beruf und Gesundheit. Dazu gehört insbesondere die Verhütung von Unfällen sowie die Vorbeugung und Erkennung von Erkrankungen, die durch das Arbeitsgeschehen verursacht werden können, und die Mitwirkung bei der Einleitung der sich aus solchen Unfällen und Erkrankungen ergebenden medizinischen Rehabilitation sowie bei der Durchführung berufsfördernder Rehabilitation.

Weiterbildungszeit:

4 Jahre an einer Weiterbildungsstätte gemäß § 8 Abs. 1; davon

Weiterbildungsordnung

03.06.1998)

- ? 2 Jahre Arbeitsmedizin; in dieser Zeit ist ein dreimonatiger theoretischer Kurs über Arbeitsmedizin zu absolvieren, der in höchstens sechs Abschnitte geteilt werden darf.
- ? 2 Jahre Weiterbildung in Innerer Medizin, davon 1 Jahr im Stationsdienst; angerechnet werden können auf die nichtstationäre Weiterbildungszeit bis zu 1 Jahr Weiterbildung in Allgemeinmedizin oder Chirurgie oder Haut- und Geschlechtskrankheiten oder Neurologie oder Psychiatrie und Psychotherapie oder Orthopädie oder innerhalb dieses Jahres 6 Monate Weiterbildung in Anästhesiologie oder Hygiene und Umweltmedizin oder Laboratoriumsmedizin oder Physiologie oder 6 Monate Tätigkeit in Toxikologie.
- ? 1 Jahr der Weiterbildung kann bei einem niedergelassenen Arzt abgeleistet werden.

Inhalt und Ziel der Weiterbildung:

1. Vermittlung, Erwerb und Nachweis eingehender Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten in
 - ? den Aufgaben und Organisation der Arbeitsmedizin
 - ? der Arbeitswelt und Arbeitsorganisation
 - ? der speziellen Berufskunde
 - ? der Pathologie und Klinik der Berufskrankheiten, insbesondere der verschiedenen auslösenden Noxen
 - ? dem Einsatz chronisch Erkrankter in der Arbeitswelt
 - ? der Arbeits- und Industriehygiene mit den verschiedenen beeinflussenden Faktoren sowie der damit
 - ? der in Verbindung stehenden Umwelthygiene
 - ? der Arbeitsphysiologie, Arbeitsergonomie einschließlich der Arbeits- und Betriebspsychologie
 - ? der Methodik und Durchführung des Grundleistungslabors des Gebietes sowie der Bewertung der Befunde
 - ? der Probenentnahme und sachgerechten Probenbehandlung von Körperflüssigkeiten und Ausscheidungen für das allgemeine Labor des Gebietes sowie in der Einordnung der Befunde in das Krankheitsbild
 - ? der Methodik und Durchführung des speziellen Labors des Gebietes sowie der Bewertung der Befunde
 - ? den arbeitsmedizinischen Vorsorgeuntersuchungen und Früherkennungsmaßnahmen
 - ? den Arbeitsschutz- und Unfallverhütungsvorschriften
 - ? der psychosomatischen Grundversorgung
 - ? der Qualitätssicherung ärztlicher Berufsausübung
 - ? der Begutachtung
2. Vermittlung und Erwerb von Kenntnissen über
 - ? die Sozialmedizin und Sozialversicherungsmedizin
 - ? die Epidemiologie, Dokumentation und Statistik
 - ? die Arbeits- und Betriebssoziologie
 - ? die arbeitsmedizinische Gesundheitsberatung und -förderung einschließlich Tropenhygiene und Umweltschutz und Verkehrsmedizin
 - ? die Rehabilitation am Arbeitsplatz
 - ? die Durchführung der Laboruntersuchungen

Richtzahlen zu den Weiterbildungsinhalten:

Untersuchungsverfahren

Weiterbildungsordnung

Seite 37
03.06.1998)

- gem. KVS-Beschluß vom 04.05.1998 -

(Stand:

- Selbständige Durchführung, Befundung und Bewertung von insgesamt 60 speziellen arbeitsmedizinischen
Vorsorgeuntersuchungen nach relevanten Rechtsvorschriften
- Selbständige Durchführung, Befundung und Bewertung von 30 allgemeinen arbeitsmedizinischen
Vorsorgeuntersuchungen bezogen auf besondere Belastungen oder Risikogruppen
- Selbständige Durchführung und Befundung von
 - 20 Ergometrie-Untersuchungen
 - 20 Lungenfunktionsprüfungen
 - 20 Gehöruntersuchungen
 - 20 Sehtestuntersuchungen
- Selbständige Indikationsstellung, Probenentnahme und Beurteilung von 10 Biomonitoringuntersuchungen
aus mindestens 2 verschiedenen Schadstoffgruppen (z.B. Metalle, Lösemittel)
- 5 Bewertung von Messungen unterschiedlicher Arbeitsumgebungsfaktoren/Gefahrstoffen (Lärm,
Klimagrößen, Beleuchtung, Gase/Dämpfe, Stäube) inklusive Dokumentation des erarbeiteten Vorwissens,
der Meßplanung und der eigenen Bewertung der Messungen
- 10 protokollierte Betriebsbegehungen aus unterschiedlichen Anlässen in verschiedenen Bereichen
 - 20 Arbeitsplatzbeurteilungen/Tätigkeitsanalysen
 - 10 ausführlich begründete arbeitsmedizinische Gutachten bzw. Stellungnahmen
 - 20 arbeitsmedizinische Beratungen zum adäquaten Einsatz schutzbedürftiger Personengruppen
 - 20 arbeitshygienische Beratungen
 - 10 Beratungen zur Auswahl persönlicher Schutzausrüstung
 - 10 Beratungen in sozialversicherungsrechtlichen Fragen
 - 5 Schulungen/Unterweisungen zu arbeitsmedizinischen Themen
 - 10 Beratungen betrieblicher Entscheidungsträger zur Organisation des betrieblichen Arbeits- und
Gesundheitsschutzes

Fachkundenachweise in der Arbeitsmedizin

Fachkunde Laboruntersuchungen

Weiterbildungszeit:
6 Monate

Vermittlung, Erwerb und Nachweis eingehender Kenntnisse und Erfahrungen und Fertigkeiten, welche über die im Gebiet aufgeführten Inhalte hinausgehen, in der Durchführung des allgemeinen Labors des Gebietes.

5. Augenheilkunde

Definition:

Die Augenheilkunde umfaßt die Erkennung, Behandlung, Prävention und Rehabilitation der anatomischen und funktionellen Veränderungen des Sehorgans und seiner Adnexe, die ophthalmologische Optik sowie die plastisch-rekonstruktiven Operationen an den Schutzorganen des Auges.

Weiterbildungszeit:

5 Jahre an einer Weiterbildungsstätte gemäß § 8 Abs. 1, davon

? 3 Jahre im Stationsdienst

? 2 Jahre der Weiterbildung können bei einem niedergelassenen Arzt abgeleistet werden.

Inhalt und Ziel der Weiterbildung:

1. Vermittlung, Erwerb und Nachweis eingehender Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten in
 - ? der Anatomie des Sehorgans, der Hirnnerven und der Sehbahn
 - ? der Physiologie und Pathologie monokularer und binokularer Funktionen einschließlich der zugehörigen Untersuchungsmethoden
 - ? der ophthalmologischen Optik einschließlich der zugehörigen Untersuchungsmethoden
 - ? der augenärztlichen Diagnostik und Differentialdiagnostik einschließlich der Neuroophthalmologie
 - ? den objektiven und subjektiven Untersuchungsmethoden
 - ? der gebietsbezogenen Sonographie
 - ? der konservativen und operativen Therapie des Gebietes einschließlich der selbständigen Durchführung der üblichen nichtspeziellen ophthalmologischen Operationen, hierzu gehören:
 - ? die Bestimmung und Verordnung von Sehhilfen einschließlich der Kontaktoptik, der vergrößernden Sehhilfen und der Rehabilitation von Sehbehinderten und Blinden
 - ? die Pleoptik und Orthoptik einschließlich der Frühbehandlung und Amblyopie-Prophylaxe
 - ? die medikamentöse Behandlung der Augenerkrankungen
 - ? die physikalischen Grundlagen der Lasertechnologie
 - ? die Indikationsstellung zur Laserbehandlung
 - ? die Indikationsstellung zu den augenärztlichen Operationen
 - ? eine Mindestzahl selbständig durchgeführter Eingriffe des Gebietes einschließlich der Chirurgie der Adnexe
 - ? die Mitwirkung bei Eingriffen höherer Schwierigkeitsgrade und deren Nachbehandlung
 - ? der gebietsbezogenen Lokal- und Regionalanästhesie
 - ? der Methodik und Durchführung des Grundleistungslabors des Gebietes sowie der Bewertung der Befunde
 - ? der Probenentnahme und sachgerechten Probenbehandlung von Körperflüssigkeiten und Ausscheidungen für das allgemeine Labor des Gebietes sowie in der Einordnung der Befunde in das Krankheitsbild
 - ? der Methodik und Durchführung des speziellen Labors des Gebietes sowie der Bewertung der Befunde
 - ? der Pharmakologie der im Gebiet gebräuchlichen Pharmaka und Kontrastmittel (Pharmakokinetik, Wechsel- und Nebenwirkungen) einschließlich ihres therapeutischen Nutzens (auch Kosten-Nutzen-Relation), Risiken des Arzneimittelmisßbrauchs, gesetzliche Auflagen bei der Arzneimittelverschreibung und Arzneimittelprüfung sowie den hierbei zu beachtenden ethischen Grundsätzen
 - ? der Dokumentation von Befunden, ärztlichem Berichtswesen, einschlägigen Bestimmungen der Sozialgesetzgebung (Reichsversicherungsordnung, Sozialgesetzbuch, Krankenkassenverträge,

03.06.1998)

- Rentenversicherung, Unfallversicherung, Mutterschutzgesetz, Jugendarbeitsschutzgesetz u.a. Bestimmungen) und für die Arzt-Patienten-Beziehung wichtigen Rechtsnormen
- ? der psychosomatischen Grundversorgung
 - ? der Qualitätssicherung ärztlicher Berufsausübung
 - ? der Begutachtung
2. Vermittlung und Erwerb von Kenntnissen über
- ? die mikrobiologische und zytologische Diagnostik
 - ? die ophthalmo-pathologische Diagnostik
 - ? die elektrophysiologische Diagnostik (EMG, EOG, ERG und VECP)
 - ? die Durchführung der Lasertherapie
 - ? die Durchführung der Laboruntersuchungen des Gebietes

Richtzahlen zu den Weiterbildungsinhalten:

Selbständig durchgeführte Eingriffe

Lider und Tränenwege

- ? 50 Eingriffe, z.B. Entfernung einer Geschwulst oder von Kalkinfarkten aus den Augenlidern, plastische Korrektur der erweiterten oder verengten Lidspalte oder des Epikanthus, vorübergehende Spaltung der verengten Lidspalte, plastische Korrektur des Ektropiums oder Entropiums, der Trichiasis oder Distichiasis, Epilation von Wimpernhaaren mittels Elektrolyse oder Kryotechnik, Operation der Lidsenkung ohne Lidheberverkürzung, Augenlidplastik mittels freien Hauttransplantates, Augenlidplastik mittels Hautlappenverschiebung aus der Umgehung, Dehnung, Durchspülung, Sondierung oder Kaustik der Tränenwege, Operation des evertierten Tränenpünktchens, Spaltung von Strikturen des Tränennasenkanals, Tränensackexstirpation

Bindehaut und Hornhaut

- ? 50 Eingriffe, z.B. Entfernung von oberflächlichen oder tiefen oder eingespießten Hornhaut- und Bindehautfremdkörpern einschließlich Ausfräsen des Rostringes, Entfernung einer Geschwulst aus der Augapfelbindehaut, Skarifizieren oder chemische Ätzung der Bindehaut, Entfernung von Corneoskleralfäden bzw. Cornealfäden, Operation des Flügelfells ohne lamelläre Keratoplastik, Naht einer Bindehautwunde, Naht einer nichtperforierenden Hornhaut- oder Lederhautwunde, Thermo- oder Kryotherapie von Hornhauterkrankungen mit Epithelentfernung

Gerade Augenmuskeln

- ? 15 einfache Eingriffe an den geraden Augenmuskeln

Einfache intraokulare Eingriffe

- ? 20 Eingriffe, z.B. direkte Naht einer perforierenden Hornhaut oder Lederhautwunde, Diszision des Nachstars, Parazentese, Iridektomie, Zyklorkryoagulation, Kryoretinopexie

Mitwirkung bei Eingriffen höherer Schwierigkeitsgrade

- ? 15 Assistenzen bei schwierigen Augenmuskeloperationen
- ? 100 Assistenzen bei schwierigen intraokularen Eingriffen einschließlich Netzhaut- und Glaskörperoperationen

Fachkundenachweise in der Augenheilkunde

Fachkunde Laboruntersuchungen

Weiterbildungszeit:

6 Monate

Vermittlung, Erwerb und Nachweis eingehender Kenntnisse und Erfahrungen und Fertigkeiten, welche über die im Gebiet aufgeführten Inhalte hinausgehen, in der Durchführung des allgemeinen Labors des Gebietes.

6. Biochemie

Definition:

Die Biochemie umfaßt die Chemie der Lebensvorgänge und der lebenden Organismen einschließlich der organischen und anorganischen Substanzen des Organismus sowie die bei den Lebensvorgängen ablaufenden Reaktionen.

Weiterbildungszeit:

4 Jahre an einer Weiterbildungsstätte gemäß § 8 Abs. 1.

? Angerechnet werden kann bis zu 1 Jahr Weiterbildung in Innere Medizin oder Kinderheilkunde.

Inhalt und Ziel der Weiterbildung:

Vermittlung, Erwerb und Nachweis eingehender Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten in der allgemeinen und physikalischen Chemie einschließlich der Reaktionskinetik, Thermodynamik, Elektrolytchemie, Elektrochemie sowie der Theorie der chemischen Bindung und der Gleichgewichtszustände und der biologischen Statistik und Datenverarbeitung.

Vermittlung und Erwerb von Kenntnissen über biochemische Reaktionen auf körperfremde Stoffe, den Wirkungsmechanismus von Substanzgruppen auf molekularer Ebene, die Pathophysiologie von Stoffwechselkrankheiten und Stoffwechselanomalien einschließlich endokriner Störungen und den Wasser- und Elektrolythaushalt sowie die Ernährungswissenschaft und toxikologische Probleme des Umweltschutzes.

Hierzu gehören in der Biochemie

1. Eingehende Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten in
 - der chemischen und biologisch-chemischen Laboratoriumsdiagnostik
 - der Photometrie und Fluorometrie
 - der Elektrometrie
 - der Darstellung biologischer Substanzen
 - den Enzympräparationen und enzymatischen Bestimmungen
 - der Chromatographie und Elektrophorese
 - der Zellfraktionierung, Isotopentechnik und Mikrolitermethode
 - immunchemischen Testverfahren
 - den Eigenschaften der Proteine und Kohlenhydrate
 - dem Lipid- und Eiweißstoffwechsel und der Enzymologie einschließlich der Methoden der Strukturaufklärung
 - den biochemischen Funktionen der Gewebe und Organe sowie der Mechanismen des Zell- und Organstoffwechsels

03.06.1998)

- den Grundlagen der biochemischen Genetik und der Immunochemie
- der Biochemie der Ernährung, des Säure-Basen- sowie Wasser- und Elektrolythaushaltes

1.1 Vermittlung und Erwerb von Kenntnissen über

- die submikroskopische Feinstruktur der Zelle
- die biochemischen Reaktionen auf körperfremde Stoffe sowie den Wirkmechanismus von Substanzen auf molekularer Ebene
- die Pathophysiologie der Stoffwechselkrankheiten und Anomalien
- die Labororganisation und den Laborbetrieb
- die Ernährungswissenschaft und toxikologische Fragestellungen

7. Chirurgie

Definition:

Die Chirurgie umfaßt die Erkennung und chirurgische Behandlung von Erkrankungen, Verletzungen und Fehlbildungen mit den entsprechenden Untersuchungsverfahren, konservativen und operativen Behandlungsverfahren des Gebietes einschließlich der gebietsbezogenen Intensivmedizin, den Nachsorgeverfahren des Gebietes sowie der Rehabilitation in jedem Lebensalter

Weiterbildungszeit:

5 Jahre an einer Weiterbildungsstätte gemäß § 8 Abs. 1, davon

- ? 4 Jahre im Stationsdienst, davon 6 Monate in der nichtspeziellen chirurgischen Intensivmedizin.
- ? Angerechnet werden können 6 Monate Weiterbildung in Anästhesiologie oder Anatomie oder Herzchirurgie oder Kinderchirurgie oder Neurochirurgie oder Orthopädie oder Pathologie oder Plastische Chirurgie oder Urologie.

Die Anrechnungsfähigkeit entfällt, wenn zwei Jahre der Weiterbildung in den Schwerpunkten der Chirurgie abgeleistet werden. Auf die Weiterbildungszeit wird eine Weiterbildung in den Schwerpunkten von insgesamt nicht mehr als zwei Jahren angerechnet.

- ? 1 Jahr der Weiterbildung kann bei einem niedergelassenen Arzt abgeleistet werden.

Inhalt und Ziel der Weiterbildung:

1. Vermittlung, Erwerb und Nachweis eingehender Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten in
 - ? der Pathophysiologie, Diagnostik und Differentialdiagnostik chirurgischer Erkrankungen
 - ? den instrumentellen Untersuchungsverfahren des Gebietes
 - ? der Indikationsstellung zur operativen und konservativen Behandlung der Erkrankungen, Verletzungen und Fehlbildungen des Gebietes einschließlich der zur Grundversorgung gehörenden gefäßchirurgischen, thoraxchirurgischen, unfallchirurgischen und visceralchirurgischen Erkrankungen, Verletzungen und Fehlbildungen
 - ? der Durchführung chirurgischer Eingriffe des Gebietes einschließlich der zur Grundversorgung erforderlichen gefäßchirurgischen, thoraxchirurgischen, unfallchirurgischen und visceralchirurgischen Eingriffe; hierzu gehört eine Mindestzahl selbständig durchgeführter operativer Eingriffe an
 - ? Kopf, Hals und Bauch
 - ? sowie eine Mindestzahl selbständig durchgeführter operativer Eingriffe bei
 - ? zur Grundversorgung erforderlichen gefäßchirurgischen Eingriffen
 - ? zur Grundversorgung erforderlichen thoraxchirurgischen Eingriffen
 - ? zur Grundversorgung erforderlichen unfallchirurgischen Eingriffen
 - ? zur Grundversorgung erforderlichen visceralchirurgischen Eingriffen

Weiterbildungsordnung

Seite 42

- gem. KVS-Beschluß vom 04.05.1998 -

(Stand:

03.06.1998)

- ? der gebietsbezogenen Röntgendiagnostik des Stütz- und Bewegungssystems und der Notfalldiagnostik der Schädel- Brust- und Bauchhöhle einschließlich des Strahlenschutzes
- ? der gebietsbezogenen Sonographie bei Verletzungen und Fehlbildungen
- ? der nichtspeziellen Intensivmedizin des Gebietes
- ? den gebietsspezifischen Grundlagen in Ernährungsmedizin
- ? den Verfahren der Herz-Lungen-Wiederbelebung und der Schocktherapie
- ? der Lokal- und Regionalanästhesie des Gebietes
- ? der psychosomatischen Grundversorgung
- ? der Methodik und Durchführung des Grundleistungslabors des Gebietes sowie der Bewertung der Befunde
- ? der Probenentnahme und sachgerechten Probenbehandlung von Körperflüssigkeiten und Ausscheidungen für das allgemeine Labor des Gebietes sowie in der Einordnung der Befunde in das Krankheitsbild
- ? der Methodik und Durchführung des speziellen Labors des Gebietes sowie der Bewertung der Befunde
- ? der Qualitätssicherung ärztlicher Berufsausübung
- ? der Begutachtung

- ? 2. Vermittlung und Erwerb von Kenntnissen über
- ? die Durchführung von Laboruntersuchungen
- ? die diagnostischen und therapeutischen Verfahren der Herzchirurgie, Kinderchirurgie und Plastischen Chirurgie

Richtzahlen zu den Weiterbildungsinhalten:

Selbständig durchgeführte Eingriffe

Kopf und Hals

15 Eingriffe, davon

- ? 5 unkomplizierte Schilddrüsenoperationen, z.B. Adenomentfernung
- ? 3 Tracheotomien
- ? 7 weitere Eingriffe im Kopf-Halsbereich, z.B. Koniotomien, Lymphknotenexstirpationen, Entfernung von Weichteilgeschwülsten

Brustwand und Brusthöhle

20 Eingriffe, davon

- ? 5 Mammaoperationen
- ? 5 unkomplizierte Thorakotomien, z.B. Enukektion, Zystenabtragung
- ? 10 weitere Eingriffe an Brustwand und Brusthöhle, davon 5 Pleuradrainagen

Bauchwand und Bauchhöhle

127 Eingriffe, davon

- ? 7 Operationen am Magen wie Gastroenteroanastomose, Übernähung, Pyloroplastik, Witzelfistel und perkutane endoskopische Gastroenterotomie (PEG)
- ? 15 Cholezystektomien
- ? 5 Operationen am Dünndarm
- ? 10 Operationen am Dick- oder Mastdarm, z.B. Umgehungsanastomosen, Kolotomie, Übernähung, davon 3 Anlagen eines Anus praeter
- ? 10 Operationen an der Leber und an der Milz, z.B. blutstillende Maßnahmen, Biopsien
- ? 20 Appendektomien
- ? 20 Hernienoperationen

03.06.1998)

- ? 20 weitere Operationen an Bauchwand und Bauchhöhle, z.B. explorative Laparotomie, Bauchwandtumoren,
- ? diagnostische Peritoneallavage und Eingriffe am äußeren Genitale
- ? 20 proktologische Operationen, z.B. Hämorrhoiden, perianale Thrombosen, periproktitischer Abzeß

Stütz- und Bewegungssystem

175 Eingriffe, davon

- ? 40 Repositionen an der oberen und unteren Extremität, auch mit Extension und/oder Ruhigstellung im Gips
- ? 10 unkomplizierte operative Osteosynthesen langer Röhrenknochen mit innerer oder äußerer Fixation, z.B. Nagelung, Plattenosteosynthese
- ? 10 unkomplizierte operative Osteosynthesen bei Verletzungen im Gelenkbereich, z.B. Fixierung mit Kirschner-Drähten
- ? 10 Gelenkpunktionen
- ? 20 Operationen bei ausgedehnten Weichteilverletzungen
- ? 10 Operationen an der Hand, z.B. Wundversorgung, Strecksehennaht, Ganglionexstirpation, Fingeramputation
- ? 5 Operationen in der septischen Knochen- und Gelenkchirurgie
- ? 10 Operationen bei septischen Weichteilprozessen
- ? 10 Operationen bei Weichteilgeschwülsten
- ? 10 Operationen zur Deckung von Haut- und Weichteildefekten
- ? 5 Amputationen großer Gliedmaßenabschnitte
- ? 35 weitere Operationen am Stütz- und Bewegungssystem, z. B. Arthrotomie, Exartikulation, Spongiosaplastik und Exostosenabtragung, Implantatentfernung, Zehenamputation

Gefäß- und Nervensystem

25 Eingriffe, davon

- ? 5 Thrombembolektomien,
- ? 10 Varizenoperationen und
- ? 10 weitere Operationen am Gefäß- und Nervensystem, z.B. Gefäßnähte, Varizenverödungen, Neurolysen

Schwerpunkte in der Chirurgie

1. Schwerpunkt Gefäßchirurgie

Definition:

Weiterbildungsordnung

Seite 44

- gem. KVS-Beschluß vom 04.05.1998 -

(Stand:

03.06.1998)

Die Gefäßchirurgie umfaßt die Erkennung und operative Behandlung der Erkrankungen des Gefäßsystems einschließlich der Verletzungen und Fehlbildungen sowie die Nachsorge nach operativer Behandlung und die Rehabilitation.

Weiterbildungszeit:

3 Jahre an einer Weiterbildungsstätte gemäß § 8 Abs. 1, davon mindestens 2 Jahre im Stationsdienst

? 2 Jahre der Weiterbildung im Schwerpunkt müssen zusätzlich zur Gebietsweiterbildung abgeleistet werden.

Inhalt und Ziel der Weiterbildung:

Vermittlung, Erwerb und Nachweis eingehender Kenntnisse und Erfahrungen in diagnostischen, hyperämisierenden, resezierenden und rekonstruktiven Maßnahmen und Eingriffen am Gefäßsystem sowie in

- ? der Anatomie, Pathologie, Physiologie und Pathophysiologie des Kreislaufsystems
- ? den Untersuchungsmethoden; dazu gehören:
 - ? Erhebung eines angiologischen Befundes zur Operationsvorbereitung und -nachsorge
 - ? spezielle Untersuchungsverfahren einschließlich Doppler der Durchblutungsmessung, besonders an den Extremitäten
 - ? die Röntgendiagnostik des Schwerpunktes, ständig begleitend während der Weiterbildung und die regelmäßige Teilnahme an Röntgendemonstrationen
- ? der konservativen und operativen Therapie, in der Indikationsstellung zu gefäßchirurgischen Maßnahmen und Eingriffen sowie in der Vor- und Nachbehandlung einschließlich der postoperativen Phase
- ? einer Mindestzahl selbständig durchgeführter operativer Eingriffe am Gefäß- und Lymphsystem

Richtzahlen zu den Weiterbildungsinhalten:

Selbständig durchgeführte Eingriffe

Kopf und Hals

? 20 gefäßrekonstruktive Eingriffe an den supraaortalen Gefäßen

Bauchwand und Bauchhöhle

? 50 größere rekonstruktive Eingriffe im iliacalen und im aorto-viszeralen oder abdominothorakalen Bereich einschließlich Aortenaneurysmen

Stütz- und Bewegungssystem

? 25 Eingriffe, z.B. Gefäßdekompressionen, Grenzzonenamputationen, Ulcus-Versorgung, Stumpfdeckungen

Gefäß- und Nervensystem

? 135 Eingriffe, davon

- ? 55 rekonstruktive Operationen im femoro-poplitealen und femoro-cruralen Bereich sowie an der oberen Extremität
- ? 15 endovasculäre Operationen einschließlich der notwendigen Kontrollverfahren
- ? 25 Dialyseshuntis, Sympathektomien und Portimplantationen
- ? 40 Operationen am Venensystem, z.B. venöse Rekonstruktion, Varizenexstirpation

03.06.1998)

2. Schwerpunkt Thoraxchirurgie

Definition:

Die Thoraxchirurgie umfaßt die Prävention, Diagnostik und operative Behandlung einschließlich der instrumentellen Untersuchungsverfahren sowie postoperative Behandlung einschließlich Fehlbildungen der Lunge, der Pleura, des Bronchialsystems, des Mediastinums und der Thoraxwand, insbesondere im Rahmen der Tumorbehandlung.

Weiterbildungszeit:

3 Jahre an einer Weiterbildungsstätte gemäß § 8 Abs. 1, davon mindestens 2 Jahre im Stationsdienst.

? Angerechnet werden können 6 Monate Weiterbildung im Schwerpunkt Pneumologie des Gebietes Innere Medizin.

? 2 Jahre der Weiterbildung im Schwerpunkt müssen zusätzlich zur Gebietsweiterbildung abgeleistet werden.

Inhalt und Ziel der Weiterbildung:

Vermittlung, Erwerb und Nachweis eingehender Kenntnisse und Erfahrungen in

- ? der Anatomie, Physiologie und Pathophysiologie der Lunge, der Pleura, des Mediastinums und des Bronchialsystems einschließlich der Beziehungen zum Herz-Kreislauf-System
- ? den Untersuchungsmethoden des Schwerpunktes einschließlich der Röntgendiagnostik; ständig begleitend während der Weiterbildung einschließlich der regelmäßigen Teilnahme an Röntgendemonstrationen
- ? der schwerpunktbezogenen Sonographie
- ? der Indikationsstellung und Durchführung thoraxchirurgischer Maßnahmen und Eingriffe; hierzu gehört eine Mindestzahl selbständig durchgeführter operativer Maßnahmen und Eingriffe an der Lunge, der Pleura, dem Zwerchfell, dem Bronchialsystem, dem Mediastinum und der Thoraxwand einschließlich der Vor- und Nachbehandlung

Richtzahlen zu den Weiterbildungsinhalten

Selbständig durchgeführte Eingriffe

Brustwand und Brusthöhle

5 Eingriffe am Oesophagus, z.B. Korrektur von tracheo-oesophagealen Fisteln oder Verletzungen des

Oesophagus

10 Eingriffe am Thorax, z.B. Brustwandresektionen, Thorakoplastiken, Korrekturplastiken

145 Eingriffe an der Lunge, der Pleura, am Mediastinum und am Zwerchfell, davon

- ? 30 Keilresektionen, Enukeationen, Zystenabtragungen auch auf thorakoskopischem Wege
- ? 5 anatomische Segmentresektionen
- ? 30 Lobektomien, Bilobektomien
- ? 5 Pneumonektomien
- ? 5 erweiterte Lungenresektionen mit intraperikardialer Gefäßversorgung, Vorhofteilresektion, Perikardteilresektion
- ? 20 Pleurektomien, Dekortikationen auch auf thorakoskopischem Wege

- ? 5 Perikardresektionen mit plastischem Ersatz auch in Verbindung mit Lungenresektionen
- ? 10 Resektionen von Mediastinaltumoren
- ? 5 Eingriffe am Zwerchfell, z.B. Resektionen, Raffungen, Korrekturen auch in Verbindung mit Lungenresektionen
- ? 10 Eingriffe bei Verletzungen des Thorax und der thorakalen Organe und ihrer Folgen
- ? 20 videoassistierte thorakoskopische Eingriffe, z.B. Pleurektomien, Keil- und Zystenresektionen, Sympathektomien

3. Schwerpunkt Unfallchirurgie

Definition:

Die Unfallchirurgie umfaßt die Prävention, Erkennung, die operative und nichtoperative Behandlung von Verletzungen und deren Folgezuständen einschließlich der Nachsorge und Rehabilitation.

Weiterbildungszeit:

3 Jahre an einer Weiterbildungsstätte gemäß § 8 Abs. 1, davon mindestens 2 Jahre im Stationsdienst

- ? 2 Jahre der Weiterbildung im Schwerpunkt müssen zusätzlich zur Gebietsweiterbildung abgeleistet werden.

Inhalt und Ziel der Weiterbildung:

Vermittlung, Erwerb und Nachweis eingehender Kenntnisse und Erfahrungen in Diagnostik, Indikationsstellung, operativer und nicht-operativer Behandlung von Verletzungen und deren Folgezustände sowie in

- ? der Anatomie, Physiologie, Biomechanik, Pathologie und Pathophysiologie der Stütz- und Bewegungssysteme
- ? den besonderen Untersuchungsmethoden der Unfallchirurgie einschließlich der Röntgendiagnostik des Schwerpunktes sowie der endoskopischen diagnostischen und therapeutischen Verfahren
- ? der schwerpunktbezogenen Sonographie bei Verletzungen und Fehlbildungen
- ? der Befundbewertung weiterer diagnostischer Verfahren wie CT und MRT
- ? der Indikationsstellung unfallchirurgischer operativer und nichtoperativer Verfahren
- ? der Erstversorgung aller Verletzungen einschließlich typischer Notfalleingriffe
- ? der plastischen und wiederherstellenden Chirurgie bei Verletzungen und deren Folgezustände; hierzu gehört eine Mindestzahl selbständig durchgeführter operativer Eingriffe bei Verletzungen und deren Folgezuständen an
 - ? Kopf- und Hals
 - ? Brustwand und Brusthöhle
 - ? Bauchwand und Bauchhöhle
 - ? dem Stütz- und Bewegungssystem

Richtzahlen zu den Weiterbildungsinhalten:

Kopf und Hals

20 Eingriffe, davon

- ? 5 Trepanationen

- ? 5 Tracheotomien und
- ? 10 weitere Operationen, z.B. bei ausgedehnten Weichteilverletzungen

Brustwand und Brusthöhle

10 Eingriffe, z .B. Thorakotomien, Rippenresektionen, Thoraxdrainagen, große Weichteiloperationen

Bauchwand und Bauchhöhle

5 Eingriffe bei Organverletzungen

Stütz- und Bewegungssystem

540 operative und nichtoperative Eingriffe und Behandlungsverfahren, davon

- ? 100 Repositionen an der oberen und unteren Extremität, bei Schafffrakturen mit Extension oder Ruhigstellung im Gips- oder Hartstoffverband sowie von gelenknahen Frakturen und bei Luxationen großer Gelenke
- ? 100 Osteosynthesen mit innerer oder äußerer Fixation, davon 60 Osteosynthesen langer Röhrenknochen
- ? 60 Eingriffe bei Verletzungen von Gelenken einschließlich des Gelenkersatzes und bei gelenknahen Frakturen
- ? 5 operative und nichtoperative Eingriffe und Behandlungsverfahren bei Wirbelsäulenverletzungen
- ? 10 Eingriffe bei Beckenverletzungen mit innerer oder äußerer Stabilisierung
- ? 20 korrigierende Eingriffe nach Verletzungen des Stütz- und Bewegungsapparates
- ? 60 Arthroskopien
- ? 20 Eingriffe der septischen Knochen- und Gelenkchirurgie, z.B. Sequestrotomie mit Spongiosaplastik und Stabilisierung
- ? 40 Eingriffe bei ausgedehnten Verletzungen von Weichteilen, Gefäßen, Nerven einschließlich der Deckung von Haut- und Weichteildefekten auch unter Anwendung mikrochirurgischer Behandlungsverfahren
- ? 20 Eingriffe bei septischen Weichteilprozessen
- ? 10 Eingriffe bei pathologischen Frakturen sowie Knochen- und Weichteiltumoren
- ? 20 Knochenverpflanzungen
- ? 5 Amputationen und/oder Exartikulationen großer Gliedmaßenabschnitte
- ? 40 Eingriffe an der Hand auch unter Anwendung mikrochirurgischer Behandlungsverfahren

Gefäß- und Nervensystem

40 Eingriffe, davon

- ? 10 Operationen am Gefäßsystem, z.B. Gefäßnähte
- ? 30 Operationen am Nervensystem, z.B. Neurolysen, Nervennähte, Nerventransplantationen

4. Schwerpunkt Visceralchirurgie

Definition:

Weiterbildungsordnung

Seite 48

- gem. KVS-Beschluß vom 04.05.1998 -

(Stand:

03.06.1998)

Die Visceralchirurgie umfaßt die Prävention, Erkennung, operative Behandlung und Nachbehandlung von Erkrankungen, Verletzungen und Fehlbildungen innerer Organe unter spezieller Berücksichtigung der gastroenterologischen, endokrinen und onkologischen Chirurgie der Organe und Weichteile sowie der Transplantationschirurgie.

Weiterbildungszeit:

3 Jahre an einer Weiterbildungsstätte gemäß § 8 Abs. 1, davon mindestens 2 Jahre im Stationsdienst.

? 2 Jahre der Weiterbildung im Schwerpunkt müssen zusätzlich zur Gebietsweiterbildung abgeleistet werden.

Inhalt und Ziel der Weiterbildung:

Vermittlung, Erwerb und Nachweis eingehender Kenntnisse und Erfahrungen in Diagnostik, Differentialdiagnostik und Indikationsstellung bei besonderen gastroenterologisch-, endokrinologisch-, onkologisch-chirurgischen Erkrankungen sowie deren chirurgische Therapie einschließlich der Transplantationschirurgie sowie in

- ? der Anatomie, Pathologie, Physiologie und Pathophysiologie gastroenterologischer endokrinologischer und onkologischer Erkrankungen einschließlich der Transplantationschirurgie
- ? den besonderen chirurgischen Untersuchungsverfahren zur gastroenterologischen, endokrinologischen, onkologischen und Transplantationschirurgie einschließlich sonographischer und endoskopischer Verfahren
- ? der Röntgendiagnostik des Schwerpunktes; ständig begleitend während der Weiterbildung und die regelmäßige Teilnahme an Röntgendemonstrationen
- ? den besonderen gastroenterologischen, endokrinologischen, onkologischen Operationsverfahren einschließlich endoskopischer und laparoskopischer, auch minimal invasiver, Operationsverfahren; hierzu gehört eine Mindestzahl selbständig durchgeführter operativer Eingriffe am Gastrointestinaltrakt, dem endokrinen System, bei onkologischen Verfahren sowie die Mitwirkung bei Eingriffen in der Transplantationschirurgie

Richtzahlen zu den Weiterbildungsinhalten:

Selbständig durchgeführte Eingriffe

Kopf und Hals

30 Eingriffe, z.B. Operationen an der Schilddrüse, der Nebenschilddrüse, operative Entfernungen von Halstumoren oder -zysten, Lymphknotendissektionen, Operationen des cervikalen Oesophagusdivertikels, cervikale Thymektomie, Tracheotomien

Thorax, Thoraxwand, Mediastinum , Lunge

35 Eingriffe, davon

- ? 5 Thorakotomien oder Eingriffe an der Thoraxwand
- ? 10 Operationen am Oesophagus, z. B. Oesophagusresektion, Oesophagektomie, Operation des thorakalen Oesophagusdivertikels, Laserresektion von Stenosen des Oesophagus, Oesophagomyotomie, endoskopische Dissektion, Sklerosierung von Varizen, Exstirpation benignen Tumoren, Lungenoperation
- ? 10 Operationen am Mediastinum, z.B. retrosternale und intrathorakale Struma, Thymektomie
- ? 10 Pleuradrainagen auch bei Pleuraempyem

Bauchwand und Bauchhöhle

25 Eingriffe, davon

- ? 10 Operationen, z.B. Vagotomien, selektive proximale Vagotomien, Magenresektion
- ? 5 Gastrektomien
- ? 10 Operationen, z.B. Hiatushernienoperation, Cardiomyotomie, Gastrotomie, Witzelfistel, perkutane endoskopische Gastrotomie, Ulcusübernähtung, Pyloroplastik, Sperroperation bei Oesophagusvarizenblutung, Magen-Ersatz-Pouch, perigastrische Lymphdissektion

15 Eingriffe an der Leber, davon

- ? 5 Lebersegment- /teilresektionen

5 Eingriffe an den intra- und extrahepatischen Gallenwegen, z.B. Gallengangsoperation, Papillotomie und Papillektomie

10 Cholecystektomien

5 Bilio-digestive Anastomosen

10 Eingriffe am Pankreas, z.B. Nekrosektomie bei Pankreatitis, Pankreaspseudozystenoperation, Pankreasteilresektion, totale Pankreatektomie, partielle Duodenopankreatektomie, Drainage-Operation, peripankreatische Lymphdissektion

5 Eingriffe an der Milz, z.B. Splenektomie, milzerhaltende Eingriffe

30 Eingriffe am Dünndarm, davon

- ? 10 Darmnähte
- ? 10 Darmresektionen
- ? 10 weitere Operationen wie Divertikelresektion, Strikturplastik, Katheterjejunostomie, Operation bei Mesenterialinfarkt

60 Eingriffe am Dickdarm, davon

- ? 20 Appendektomien
- ? 10 Resektionen und Hemikolektomien
- ? 5 anteriore Rektumresektionen
- ? 3 abdominoperineale Rektumexstirpationen
- ? 5 Diskontinuitätsresektionen
- ? 5 Anus praeter Anlagen und Korrekturen
- ? 12 weitere Operationen wie lokale Exstirpation eines Rektumtumor auch mit minimal invasiver Chirurgie, mesenteriale-retromesenteriale-pelvine Lymphdissektion, Rectotomia posterior

30 Eingriffe in der Bauchhöhle, davon

- ? 5 Operationen bei mechanischem Ileus
- ? 5 Operationen bei Peritonitis

Weiterbildungsordnung

Seite 50
03.06.1998)

- gem. KVS-Beschluß vom 04.05.1998 -

(Stand:

- ? 20 weitere Operationen, z.B. explorative Laparotomie, Operation bei intraabdomineller Blutung

- 5 Eingriffe im Retroperitoneum, z.B. Operation bei Blutung, Tumoren und septischen Prozessen

- 40 Eingriffe an der Bauchwand, davon
 - ? 15 Leistenherniotomien
 - ? 5 Narbenherniotomien sowie
 - ? 20 weitere Operationen z.B. bei Bauchwandbrüchen

- 40 proktologische Operationen, davon
 - ? 10 Hämorrhoidektomien oder Fissurektomien
 - ? 5 Fistel-Operationen,
 - ? 5 Operationen bei periproktitischen Abszessen sowie
 - ? 20 weitere Operationen, z.B. bei Analprolaps, Sphinkterotomie, Sphinkterrekonstruktion

- 25 Eingriffe an endokrinen Organen, davon
 - ? 15 Operationen an der Schilddrüse und Nebenschilddrüse sowie
 - ? 10 Operationen, z.B. bei Nebennierentumoren, Erkrankungen des endokrinen Pankreas, Carcinoiden, dystopen Tumoren sowie bei der Transplantation endokrinen Gewebes

- 50 Eingriffe an der Haut und den Weichteilen, davon
 - ? 15 Operationen an Haut und Weichgewebe des Stammes und der Extremitäten
 - ? 10 Eröffnungen von Abszessen und Phlegmonen
 - ? 25 weitere Operationen, z.B. Melanomoperationen, Pilonidalsinus-Operation

- 10 Eingriffe bei perforierendem und stumpfem Trauma, davon
 - ? 3 Operationen bei Milzruptur
 - ? 3 Operationen bei Leberruptur, sowie
 - ? 4 weitere Operationen, z.B. bei Thoraxwand- und intrathorakalen Verletzungen, z.B. Zwerchfellruptur, Pankreasverletzung, Darm- und Mesenterialverletzung, Retroperitonealverletzung

- 10 Eingriffe der Implantatchirurgie, z.B. Katheter- und Portimplantation zur Chemotherapie, Ernährung und Schmerztherapie

- 40 Eingriffe der laparoskopischen und endoskopischen Chirurgie, davon
 - ? 20 laparoskopische Cholecystektomien sowie
 - ? 20 weitere laparoskopische Operationen, z.B. Adhäsiolyse, Appendektomie, endoskopische Blutstillung, endoskopische Lasertherapie, endoskopische Polypektomie, endoskopische Eingriffe an den Gallenwegen und dem Pankreasgang, mikrochirurgische Operationen im Rektum

03.06.1998)

30 ultraschallgesteuerte diagnostische und therapeutische Eingriffe in Thorax und Abdomen, davon

? 10 Punktionen von Aszites, Pleuraerguß

? 5 Organpunktionen

? 15 weitere Operationen wie Punction einer Eiteransammlung, Flüssigkeitsansammlung, Wunde, der Bauchwand, des Abdomens, des Retroperitoneums und des Thorax

Spezielle Weiterbildung in der Chirurgie

Spezielle Chirurgische Intensivmedizin

Definition:

Die Spezielle Chirurgische Intensivmedizin umfaßt die Intensivüberwachung und Intensivbehandlung von Patienten, deren Vitalfunktionen oder Organfunktionen in lebensbedrohlicher Weise gestört sind und durch intensive therapeutische Verfahren unterstützt oder aufrechterhalten werden müssen.

Weiterbildungszeit:

2 Jahre an einer Weiterbildungsstätte gemäß § 8 Abs. 1 im Stationsdienst.

? 1 ½ Jahre der Weiterbildung in der Speziellen Chirurgischen Intensivmedizin müssen zusätzlich zur Gebietsweiterbildung abgeleistet werden.

? Angerechnet werden können 6 Monate Intensivmedizin während der Weiterbildung in der Chirurgie.

Inhalt und Ziel der Weiterbildung:

1. Vermittlung, Erwerb und Nachweis eingehender Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten, welche über die im Gebiet aufgeführten Inhalte hinausgehen, in den theoretischen Grundlagen und der praktischen Durchführung der Intensivüberwachung und Intensivbehandlung des Gebietes einschließlich der Behandlungsverfahren, Ernährungsregime und speziellen intensivmedizinischen Verfahren des Gebietes sowie in

? der differenzierten Beatmungstechnik einschließlich der Beatmungsentwöhnung, insbesondere bei Langzeitbeatmung, sowie den für die Beatmung notwendigen Analgesierungs- und Sedierungsverfahren

? den extrakorporalen Ersatzverfahren bei akutem Organversagen

? der diagnostischen und therapeutischen Bronchoskopie

? der differenzierten Elektrotherapie des Herzens

? den differenzierten Punktions- und Katheterisierungstechniken des Gefäßsystems einschließlich hierbei durchführbarer Meßverfahren

? der physikalisch-pharmakologischen Hypothermie

? der differenzierten Intensivtherapie bei oder nach Operationen, Traumata und bei Organversagen einschließlich der Herz-Lungen-Wiederbelebung

2. Vermittlung und Erwerb von Kenntnissen über

? betriebliche, organisatorische sowie rechtliche und ethische Aspekte der Intensivmedizin.

Richtzahlen zu den Weiterbildungsinhalten:

? Anwendung differenzierter Beatmungstechniken und Beatmungsentwöhnung bei 50 langzeitbeatmeten Patienten

- ? Atemunterstützende Methoden bei 30 nicht intubierten Patienten
- ? 50 endotracheale Intubationen
- ? 25 diagnostische oder therapeutische Bronchoskopien im Rahmen der Intensivüberwachung oder Intensivbehandlung
- ? Anwendung extrakorporaler Ersatzverfahren bei akutem Organversagen wie kontinuierliche Hämofiltration, kontinuierliche Hämodialyse, extrakorporale Lungenunterstützung bei 5 Patienten
- ? 10 Pulmonalis-Katheterisierungen einschließlich hierbei durchführbarer Messverfahren
- ? 10 Pleuradrainagen im Rahmen der Intensivüberwachung und Intensivbehandlung
- ? Differenzierte Therapie mit Blut und Blutkomponenten bei 30 Patienten
- ? Differenzierte Therapie mit vasoaktiven Substanzen bei 50 Patienten
- ? Anlage eines transvenösen Schrittmachers bei 5 kardialen Notfällen
- ? Messung und Überwachung des intrakraniellen Druckes bei 10 Patienten
- ? Evaluation und Verlaufbeurteilung des Krankheitsschweregrades (Scores) bei 50 Patienten
- ? 80 selbständig erstellte, dokumentierte Therapieprogramme und Verlaufsprotokolle zur parenteralen und 80 zur enteralen Ernährung

Fachkundenachweise in der Chirurgie

Fachkunde Laboruntersuchungen

Weiterbildungszeit:

6 Monate

Vermittlung, Erwerb und Nachweis eingehender Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten, welche über die im Gebiet aufgeführten Inhalte hinausgehen, in der Durchführung des allgemeinen Labors des Gebietes.

8. Diagnostische Radiologie

Definition:

Die Diagnostische Radiologie umfaßt die Erkennung von Krankheiten mit Hilfe ionisierender Strahlen, kernphysikalischer Verfahren sowie die Sonographie, soweit sie zur Vermeidung oder Ergänzung diagnostisch-radiologischer Untersuchungen indiziert ist, ferner den Strahlenschutz mit seinen physikalischen, biologischen und medizinischen Grundlagen.

Weiterbildungszeit:

5 Jahre an einer Weiterbildungsstätte gemäß § 8 Abs. 1, davon

- ? 4 Jahre Diagnostische Radiologie.
Angerechnet werden können 6 Monate Weiterbildung in Nuklearmedizin oder Strahlentherapie.
2 Jahre der Weiterbildung können bei einem niedergelassenen Arzt abgeleistet werden.
- ? 1 Jahr Weiterbildung in einem Gebiet mit stationärer Patientenversorgung.
- ? Auf die Weiterbildungszeit wird 1 Jahr Weiterbildung in den Schwerpunkten von insgesamt nicht mehr als einem Jahr angerechnet.

Inhalt und Ziel der Weiterbildung:

1. Vermittlung, Erwerb und Nachweis eingehender Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten in
 - ? der Ätiologie, Pathogenese, Pathophysiologie, Symptomatologie, Indikation und Differentialdiagnose der mit ionisierenden Strahlen und kernphysikalischen Verfahren zu untersuchenden Erkrankungen einschließlich der Grundlagen der Physik bei der diagnostischen Anwendung ionisierender Strahlen und kernphysikalischer Verfahren
 - ? den Strahlenerzeugungssystemen
 - ? der Strahlenbiologie und dem Strahlenschutz
 - ? der radiologischen Diagnostik; hierzu gehört eine Mindestzahl selbständig durchgeführter Untersuchungen mit verschiedenen diagnostischen Verfahren
 - ? den zur Grundversorgung erforderlichen radiologischen Maßnahmen im Kindesalter
 - ? den zur Grundversorgung erforderlichen radiologischen Maßnahmen an Gehirn und Rückenmark
 - ? den interventionellen radiologischen Verfahren in Zusammenarbeit mit den für das Grundleiden zuständigen Ärzten
 - ? radiologischen Spezialverfahren; hierzu gehört eine Mindestzahl selbständig durchgeführter Untersuchungen und therapeutischer Verfahren
 - ? der Sonographie, soweit sie zur Vermeidung oder Ergänzung diagnostisch-radiologischer Untersuchungen indiziert ist; hierzu gehört eine Mindestzahl selbständig durchgeführter sonographischer Untersuchungen
 - ? der MRT und Kernspektroskopie; hierzu gehört eine Mindestzahl selbständig durchgeführter Untersuchungen
 - ? der Schockbehandlung und Herz-Lungen-Wiederbelebung
 - ? der Pharmakologie der im Gebiet gebräuchlichen Pharmaka und Kontrastmittel (Pharmakokinetik, Wechsel- und Nebenwirkungen) einschließlich ihres therapeutischen Nutzens (auch Kosten-Nutzen-Relation), Risiken des Arzneimittelmisbrauchs, gesetzlichen Auflagen bei der Arzneimittelverschreibung und Arzneimittelprüfung sowie den hierbei zu beachtenden ethischen Grundsätzen
 - ? der Dokumentation von Befunden, ärztlichem Berichtswesen, einschlägigen Bestimmungen der Sozialgesetzgebung (Reichsversicherungsordnung, Sozialgesetzbuch, Krankenkassenverträge, Rentenversicherung, Unfallversicherung, Mutterschutzgesetz, Jugendarbeitsschutzgesetz u.a. Bestimmungen) und für die Arzt-Patienten-Beziehung wichtigen Rechtsnormen
 - ? der Qualitätssicherung ärztlicher Berufsausübung
2. Vermittlung und Erwerb von Kenntnissen über
 - ? spezielle diagnostische Verfahren in den Schwerpunkten der Diagnostischen Radiologie
 - ? spezielle Meßverfahren der Diagnostischen Radiologie
 - ? die Strahlentherapie und die Grundlagen der allgemeinen Onkologie
 - ? die Diagnostik mit radioaktiven Stoffen
 - ? die EDV einschließlich der Gerätekunde des Gebietes

Richtzahlen zu den Weiterbildungsinhalten:

- Selbständige Durchführung, Befundung und Dokumentation der Ultraschalldiagnostik, soweit sie zur Vermeidung oder Ergänzung diagnostisch-radiologischer Untersuchungen indiziert ist durch

- ? 400 B-mode-Sonographien des Abdomen und Retroperitoneum
- ? 200 B-mode-Sonographien der Urogenitalorgane (ohne weibliche Genitalorgane)
- ? 200 B-mode-Sonographien des Magen-Darm-Traktes
- ? 100 B-mode-Sonographien der Schilddrüse
- ? 100 B-mode-Sonographien der Gesichteweichteile und Weichteile des Halses (einschließlich Speicheldrüsen)

? 100 B-mode-Sonographien der Thoraxorgane (ohne Herz)

- Selbständige Durchführung und Befundung radiologischer Untersuchungen, wobei die zur Grundversorgung erforderlichen radiologischen Maßnahmen der Kinderradiologie sowie der Neuroradiologie in den Richtzahlen oder Weiterbildungsinhalten eingeschlossen sind

Skelett und Gelenke

? (Körperstamm und Extremitäten) 3.000

? Schädel, einschließlich Spezialaufnahmen 500

? Thorax und Thoraxorgane 3.500

? Gastrointestinaltrakt (Abdomennativdiagnostik, Oesophagus, 400

Magen, Dünndarm, Dickdarm, Leber, Gallenblase, Gallengänge und Pankreas)

? Nieren und Harnwege 200

? Mamma 600

? Gefäße 250

(davon 125 Arteriographien, 125 Phlebographien und Lymphographien)

? Darstellung von natürlichen und fehlerhaften Gangsystemen sowie 100

Arthrographien

? Computertomographie 1.750

(davon 350 Schädel-CT)

? Magnet-Resonanz-Tomographie oder Kernspektroskopie 1.000
(Hirn und Rückenmark, Skelett und Gelenke, Abdomen und Becken, Thoraxorgane)

? radiologische Spezialverfahren 100
davon

? 50 Drainagen von pathologischen Flüssigkeitsansammlungen

? 50 Punktionen pathologischer Raumforderungen zur Gewebeentnahme

Schwerpunkte in der Diagnostischen Radiologie

1. Schwerpunkt Kinderradiologie

Definition:

Die Kinderradiologie umfaßt die radiologische Diagnostik bei Kindern einschließlich radiologischer Spezialverfahren und besonderer Strahlenschutzmaßnahmen beim Kind sowie die schwerpunktbezogene Sonographie, soweit sie zur Vermeidung oder Ergänzung diagnostisch-radiologischer Untersuchungen indiziert ist.

Weiterbildungszeit:

3 Jahre an einer Weiterbildungsstätte gemäß § 8 Abs. 1, davon

? 2 Jahre Weiterbildung im Schwerpunkt.

? 1 Jahr Weiterbildung im Gebiet Kinderheilkunde im Stationsdienst.

Weiterbildungsordnung

Seite 55

- gem. KVS-Beschluß vom 04.05.1998 -

(Stand:

03.06.1998)

- ? 1 Jahr der Weiterbildung im Schwerpunkt muß zusätzlich zur Gebietsweiterbildung abgeleistet werden.

Inhalt und Ziel der Weiterbildung:

Vermittlung, Erwerb und Nachweis eingehender Kenntnisse und Erfahrungen in

- ? der Ätiologie, Pathogenese, Pathophysiologie, Symptomatologie, Indikation und Differentialdiagnose der mit Röntgenstrahlen zu erkennenden Anomalien, Erkrankungen und Verletzungen im Kindesalter
- ? den besonderen physikalischen und strahlenbiologischen Grundlagen sowie im Strahlenschutz des Kindes
- ? in der radiologischen Diagnostik des Schwerpunktes; hierzu gehört eine Mindestzahl selbständig durchgeführter Untersuchungen mit verschiedenen diagnostischen Verfahren
- ? in der Sonographie (ausschließlich der Echokardiographie), soweit sie zur Vermeidung oder Ergänzung diagnostisch-radiologischer Untersuchungen indiziert ist; hierzu gehört eine Mindestzahl selbständig durchgeführter Untersuchungen
- ? der Computertomographie
- ? der Angiographie und der Deutung nuklearmedizinischer Befunde im Kindesalter
- ? der MRT

Richtzahlen zu den Weiterbildungsinhalten:

- Selbständige Durchführung, Befundung und Dokumentation der Ultraschalldiagnostik, soweit sie zur Vermeidung oder Ergänzung diagnostisch-radiologischer Untersuchungen indiziert ist durch

- ? 600 B-mode-Sonographien z.B. des Abdomens, einschließlich der Urogenitalorgane und des Retroperitoneums
- ? 200 B-mode-Sonographien der Säuglingshöften
- ? 200 B-mode-Sonographien der Bewegungsorgane (ohne Säuglingshöften)
- ? 100 B-mode-Sonographien des Gehirn durch die offene Fontanelle und durch die Kalotte
- ? 50 PW-Doppler-Sonographien des Gehirn durch die offene Fontanelle und durch die Kalotte

- Selbständige Durchführung und Befundung radiologischer Untersuchungen

- | | |
|--|------|
| - Wachsendes Skelett, davon | 500 |
| ? Schädel einschließlich Teilaufnahmen | 100 |
| ? Wirbelsäule, Becken, Extremitäten | 400 |
| - Thorax und Thoraxorgane, davon | 1000 |
| ? in der neonatalen Intensivmedizin | 300 |
| - Gastrointestinaltrakt | 100 |
| - Urogenitaltrakt | 100 |
| - Nativuntersuchungen des Abdomens | 100 |
| - Computertomographie, davon | 200 |
| ? 50 Schädel-CT | |
| - Magnet-Resonanz-Tomographie, davon | 200 |
| ? 100 Gehirn und Rückenmark | |

2. Schwerpunkt Neuroradiologie

Weiterbildungsordnung

Seite 56

- gem. KVS-Beschluß vom 04.05.1998 -

(Stand:

03.06.1998)

Definition:

Die Neuroradiologie umfaßt die neuroradiologische Diagnostik bei Erkrankungen und Veränderungen des Nervensystems und seiner Hüllen sowie radiologische Spezialverfahren einschließlich des Strahlenschutzes und die schwerpunktbezogene Sonographie, soweit sie zur Vermeidung oder Ergänzung diagnostisch-radiologischer Untersuchungen indiziert ist.

Weiterbildungszeit:

3 Jahre an einer Weiterbildungsstätte gemäß § 8 Abs. 1, davon

- ? 2 Jahre Weiterbildung im Schwerpunkt.
- ? 1 Jahr Weiterbildung in Neurochirurgie oder Neurologie im Stationsdienst.
- ? 1 Jahr der Weiterbildung im Schwerpunkt muß zusätzlich zur Gebietsweiterbildung abgeleistet werden.

Inhalt und Ziel der Weiterbildung:

Vermittlung, Erwerb und Nachweis eingehender Kenntnisse und Erfahrungen in

- ? den anatomischen, physiologischen, pathologischen, physikalischen und strahlenbiologischen Grundlagen des Schwerpunktes einschließlich des Strahlenschutzes
- ? den Grundlagen neurologisch-neurochirurgischer Diagnostik
- ? den schwerpunktbezogenen Untersuchungen der Hirngefäße, spinalen Gefäße und der zum Gehirn führenden Gefäße sowie der Liquorräume des Gehirns und des Spinalkanals; hierzu gehört eine Mindestzahl selbständig durchgeführter Untersuchungen mit verschiedenen diagnostischen Verfahren
- ? der neuroradiologischen invasiven Therapie des Schwerpunktes einschließlich der Embolisation von Gefäßfisteln und Geschwülsten in Zusammenarbeit mit den für das Grundleiden zuständigen Ärzten; hierzu gehört eine Mindestzahl selbständig durchgeführter Eingriffe
- ? der Onkologie von Hirn- und Rückenmarkstumoren
- ? der Sonographie, soweit sie zur Vermeidung oder Ergänzung diagnostisch-radiologischer Untersuchungen indiziert ist

Richtzahlen zu den Weiterbildungsinhalten:

- Selbständige Durchführung, Befundung und Dokumentation der Ultraschalldiagnostik soweit sie zur Vermeidung oder Ergänzung diagnostisch-radiologischer Untersuchungen indiziert ist durch

- ? 150 B-mode-Sonographien des Gehirn durch die offene Fontanelle und durch die Kalotte
- ? 50 PW-Doppler-Sonographien des Gehirn durch die offene Fontanelle und durch die Kalotte
- ? 200 CW-Doppler-Sonographien der extrakraniellen hirnversorgenden Gefäße
- ? 200 Duplex-Sonographien der extrakraniellen hirnversorgenden Gefäße
- ? 200 PW-Doppler-Sonographien der intrakraniellen Gefäße

- Selbständige Durchführung und Befundung radiologischer Untersuchungen

- ? Röntgennativdiagnostik 500
(Schädel, Wirbelsäule, Spezial- und tomographische Aufnahmen)
- ? Gefäße 300

03.06.1998)

(zuführende Kopfgefäße, intrakranielle Gefäße, spinale Gefäße)	
? Röntgenuntersuchungen der Liquorräume	50
? Computertomographie des Schädels und Spinalkanals	2000
? Magnet-Resonanz-Tomographie des Schädels und Spinalkanals	1000
? Neuroradiologische invasive Therapie, z.B. gefäßverschießende und -eröffnende Maßnahmen im Bereich des ZNS perkutane Therapiemaßnahmen bei Gefäßmißbildungen und Schmerzzu- ständen im Bereich der Neuroaxis	50

9. Frauenheilkunde und Geburtshilfe

Definition:

Das Gebiet Frauenheilkunde und Geburtshilfe umfaßt die Erkennung, Verhütung, psychosomatische Aspekte, konservative und operative Behandlung der Erkrankung sowie die Nachsorge der Krankheiten der weiblichen Geschlechtsorgane und der Brustdrüsen, die gynäkologische Endokrinologie und Reproduktionsmedizin, die Überwachung normaler und pathologischer Schwangerschaften, die Vorbereitung auf normale und pathologische Geburten sowie deren Durchführung, einschließlich der erforderlichen Operationen.

Weiterbildungszeit:

5 Jahre an einer Weiterbildungsstätte gemäß § 8 Abs. 1, davon mindestens

? 3 Jahre im Stationsdienst.

Angerechnet werden können 6 Monate Weiterbildung in Anatomie oder Humangenetik oder Pathologie oder Urologie.

? 2 Jahre der Weiterbildung können bei einem niedergelassenen Arzt abgeleistet werden.

Inhalt und Ziel der Weiterbildung:

Frauenheilkunde

1. Vermittlung, Erwerb und Nachweis eingehender Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten in
 - ? der Ätiologie, Pathogenese, Pathophysiologie, Symptomatologie, Diagnostik und Differentialdiagnostik gynäkologischer Erkrankungen einschließlich instrumenteller, apparativer, operativer und invasiver Untersuchungs- und Operationsmethoden
 - ? der Indikationsstellung und Durchführung der konservativen und operativen Behandlung gynäkologischer Erkrankungen einschließlich onkologischer Erkrankungen unter Einbeziehung medikamentöser Behandlungsformen
 - ? einer Mindestzahl selbständig durchgeführter nichtspezieller operativer Eingriffe am äußeren und inneren Genitale auch mit endoskopischen Methoden des Gebietes sowie die Mitwirkung bei Eingriffen höherer Schwierigkeitsgrade einschließlich der Behandlung vor und nach Operationen auftretender Komplikationen
 - ? den Untersuchungen zur Früherkennung gynäkologischer Krebserkrankungen
 - ? der Urogynäkologie
 - ? der Entnahme und Herstellungstechnik zytologischer Präparate der weiblichen Genitalorgane und der Mamma sowie der Verwertung und Umsetzung zytologischer Befundberichte in der Therapieplanung
 - ? der Methodik und Durchführung des Grundleistungslabors des Gebietes sowie der Bewertung der Befunde
 - ? der Probenentnahme und sachgerechten Probenbehandlung von Körperflüssigkeiten und Ausscheidungen für das allgemeine Labor des Gebietes sowie in der Einordnung der Befunde in das Krankheitsbild

Weiterbildungsordnung

03.06.1998)

- ? der Methodik und Durchführung der speziellen Laboruntersuchungen des Gebietes sowie der Bewertung der Befunde
 - ? der Physiologie und Pathophysiologie der Ovarialfunktion einschließlich der Diagnostik und Behandlung der Ovarialfunktionsstörung, der Antikonzeption und Familienplanung
 - ? der Diagnostik und Basistherapie der weiblichen Sterilität sowie der hormonellen und biochemischen Überwachung der Schwangerschaft
 - ? der Diagnostik, Beratung und Behandlung bei gynäkologischen Erkrankungen des Kindes- und Adoleszenzalters
 - ? der gebietsbezogenen Diagnostik und Behandlung bei psychosomatischen, psychosozialen und psychosexuellen Störungen unter Berücksichtigung der gesellschaftsspezifischen Stellung der Frau
 - ? der Beratung und Indikationsstellung zum Schwangerschaftsabbruch unter Berücksichtigung der gesundheitlichen und psychischen Risiken sowie der gesetzlichen Grundlagen
 - ? der Nachsorge und Rehabilitation bei gynäkologischen Erkrankungen, insbesondere bei der Betreuung gynäkologischer Tumorpatientinnen
 - ? der Indikationsstellung und Durchführung von Infusionen und Transfusionen
 - ? der Lokal- und Regionalanästhesie
 - ? den fachspezifischen Grundlagen in Ernährungsmedizin
 - ? der selbständigen Durchführung, Befundung und Dokumentation der Sonographie der Beckenorgane, auch mittels endosonographischer Verfahren
 - ? der Pharmakologie der im Gebiet gebräuchlichen Pharmaka und Kontrastmittel (Pharmakokinetik, Wechsel- und Nebenwirkungen) einschließlich ihres therapeutischen Nutzens (auch Kosten-Nutzen-Relation), Risiken des Arzneimittelmissbrauchs, gesetzlichen Auflagen bei der Arzneimittelverschreibung und Arzneimittelprüfung sowie den hierbei zu beachtenden ethischen Grundsätzen
 - ? den gebräuchlichen Anästhesieverfahren, der Schockbehandlung und Herz-Lungen-Wiederbelebung
 - ? der Prophylaxe und Behandlung von Gerinnungsstörungen
 - ? der Indikationsstellung zur gynäkologischen Strahlenbehandlung
 - ? der Indikationsstellung zu plastisch-operativen und rekonstruktiven Eingriffen im Genitalbereich, an der Bauchdecke und an der Mamma
 - ? den Grundlagen der Humangenetik
 - ? der Schmerztherapie gynäkologischer, auch onkologischer Erkrankungen
 - ? der Dokumentation von Befunden, ärztlichem Berichtswesen, einschlägigen Bestimmungen der Sozialgesetzgebung (Reichsversicherungsordnung, Sozialgesetzbuch, Krankenkassenverträge, Rentenversicherung, Unfallversicherung, Mutterschutzgesetz, Jugendarbeitsschutzgesetz u.a. Bestimmungen) und für die Arzt-Patienten-Beziehung wichtigen Rechtsnormen
 - ? der psychosomatischen Grundversorgung
 - ? der Qualitätssicherung ärztlicher Berufsausübung
 - ? der Begutachtung
2. Vermittlung und Erwerb von Kenntnissen über
- ? die Röntgendiagnostik des Gebietes einschließlich des Strahlenschutzes
 - ? die Sonographie und andere apparative Diagnostik der Mamma
 - ? die gynäkologische Balneologie und Naturheilverfahren
 - ? die Durchführung der Laboruntersuchungen

Geburtshilfe

1. Eingehende Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten in
- ? der Physiologie, Pathophysiologie und Feststellung der Schwangerschaft, der Diagnostik und Differentialdiagnostik schwangerschaftsbedingter Erkrankungen einschließlich der Erkennung von Risikoschwangerschaften

03.06.1998)

- ? der Schwangerenbetreuung (Mutterschaftsvorsorge), den Möglichkeiten der pränatalen Diagnostik, der Prophylaxe und Behandlung von Schwangerschaftserkrankungen und Komplikationen sowie der gesundheitlichen und psychologischen Führung während der Schwangerschaft
- ? der Beherrschung der geburtshilflichen Diagnostik einschließlich der selbständigen Durchführung, Befundung und Dokumentation von Sonographien einschließlich endosonographischer Verfahren sowie anderer Methoden der antepartalen Überwachung von Mutter und Kind
- ? der Leitung normaler Geburten sowie der selbständigen Versorgung von Dammschnitten und Geburtsverletzungen
- ? der Indikationsstellung und Durchführung geburtshilflicher Operationen
- ? der Erkennung von Anpassungsstörungen, Abweichungen von der normalen somatischen Entwicklung und Erkennen von Erkrankungen des Neugeborenen einschließlich der Blutgruppenunverträglichkeit
- ? der Betreuung des gesunden Neugeborenen gemeinsam mit dem Kinderarzt für die Dauer des Wochenbettes
- ? der Betreuung der Wöchnerin einschließlich Erkennung und Behandlung von Erkrankungen im Wochenbett
- ? den Grundlagen der Humangenetik der psychosomatischen Grundversorgung
- ? der Qualitätssicherung ärztlicher Berufsausübung
- ? der Begutachtung

Richtzahlen zu den Weiterbildungsinhalten:

Frauenheilkunde:

- 100 Abrasionen oder Nachkürettagen
- 100 kleinere gynäkologische Operationen am äußeren Genitale, an Vagina und am Uterus
- 40 therapeutische und diagnostische Pelviskopien

Mitwirkung bei 100 Eingriffen höherer Schwierigkeitsgrade in der Frauenheilkunde

Geburtshilfe:

Selbständig durchgeführte Eingriffe

Leitung von 150 normalen Geburten einschließlich der Episiotomie und Versorgung von Geburtsverletzungen

Indikationsstellung und Durchführung geburtshilflicher Operationen bei primär nicht regelwidrigen Geburten in 20 Fällen, z.B. Sectio, Forceps, Vacuum, manuelle Lösung und Entwicklung aus der Beckenendlage

Mitwirkung bei 100 Eingriffen höherer Schwierigkeitsgrade in der Geburtshilfe

Spezielle Weiterbildung in der Frauenheilkunde und Geburtshilfe

1. Gynäkologische Endokrinologie und Reproduktionsmedizin

Definition:

Die Spezielle Weiterbildung Gynäkologische Endokrinologie und Reproduktionsmedizin umfaßt die Diagnostik, Differentialdiagnostik und Therapie gynäkologisch-endokriner Erkrankungen einschließlich der Sterilität der Frau.

Weiterbildungszeit:

2 Jahre an einer Weiterbildungsstätte gemäß § 8 Abs. 1.

? 1 ½ Jahre der Weiterbildung in der Gynäkologischen Endokrinologie und Reproduktionsmedizin müssen zusätzlich zur Gebietsweiterbildung abgeleistet werden.

Inhalt und Ziel der Weiterbildung:

Vermittlung, Erwerb und Nachweis eingehender Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten in

- ? der Physiologie und Pathophysiologie der hormonellen Regulation des weiblichen Zyklus einschließlich
- ? der neuroendokrinen Störungen und deren Behandlung
- ? der Entwicklung des weiblichen Genitale und dessen Regulation sowie der möglichen Fehlentwicklungen und deren Behandlungsmöglichkeiten
- ? den gebietsbezogenen Störungen anderer endokriner Organe, deren Diagnostik und Behandlung
- ? der assistierten Fortpflanzung
- ? der Erkennung und Behandlung psychosexuell und psychosomatisch bedingter Fertilitätsstörungen
- ? der hormonellen Regulation der Schwangerschaft und der Behandlung dabei auftretender Störungen
- ? den speziellen Verfahren der Antikonzeption
- ? der Erkennung hormonaler organischer und psychischer Abweichungen im Klimakterium und deren Behandlung
- ? den Grundlagen andrologisch bedingter Fertilitätsstörungen
- ? den genetisch bedingten Regulations- und Fertilitätsstörungen
- ? der Epidemiologie der Sterilität und umweltbedingter Fertilitätsstörungen

Richtzahlen zu den Weiterbildungsinhalten:

- ? 80 diagnostische Laparoskopien/Pelviskopien auch bei operativen Eingriffen
- ? 100 Spermaaufbereitungen und -diagnosen
- ? 100 Follikel-Punktionen
- ? 100 Zyklusmonitorings einschließlich der Indikationsstellung zu den zugehörigen Hormonuntersuchungen
- ? 50 Inseminationen
- ? 30 GIFT
- ? 80 Embryo-Transfers

2. Spezielle Geburtshilfe und Perinatalmedizin

Definition:

Die Spezielle Weiterbildung Spezielle Geburtshilfe und Perinatalmedizin umfaßt die Betreuung der Schwangeren mit höhergradigem Risiko, die pränatale Diagnostik und Therapie, die Leitung normaler und regelwidriger Geburten, die operative Geburtshilfe und die Erstversorgung des Neugeborenen.

Weiterbildungszeit:

2 Jahre an einer Weiterbildungsstätte gemäß § 8 Abs. 1 im Stationsdienst.

? 1 ½ Jahre der Weiterbildung in der Speziellen Geburtshilfe und Perinatalmedizin müssen zusätzlich zur Gebietsweiterbildung abgeleistet werden.

? Angerechnet werden können 6 Monate Weiterbildung in der Kinderheilkunde.

Inhalt und Ziel der Weiterbildung:

Vermittlung, Erwerb und Nachweis eingehender Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten in

- ? der weiterführenden sonographischen Organ- und Funktionsdiagnostik des Feten
- ? der Indikationsstellung zu therapeutischen, auch invasiven Eingriffen am Feten
- ? der Leitung der normalen und regelwidrigen Geburt einschließlich der Diagnostik und Behandlung von geburtshilflichen Notfallsituationen insbesondere von Blutungs- und Gerinnungsstörungen; hierzu gehört eine Mindestzahl selbständig geleiteter normaler und regelwidriger Geburten
- ? einer Mindestzahl selbständig durchgeführter geburtshilflicher Eingriffe bei normalen und regelwidrigen Geburten
- ? der psychischen Führung der Gebärenden, der medikamentösen Schmerzlinderung sowie der Lokal- und Regionalanästhesie unter der Geburt
- ? den Methoden der ante- und intrapartalen Überwachung von Mutter und Kind
- ? der Durchführung der Neugeborenen-Erstuntersuchung und der erforderlichen Sofortmaßnahmen bei der Wiederbelebung des Neugeborenen einschließlich der Intubation und Infusionsbehandlung
- ? der perinatalogischen Qualitätssicherung

Richtzahlen zu den Weiterbildungsinhalten:

- Selbständig durchgeführte Eingriffe

- ? Leitung von 400 Risikogeburten
- ? 80 Schnittentbindungen, davon 10 nach vorangegangener Schnittentbindung
- ? 35 operative vaginale Entbindungen mit Vakuum, Forceps, Beckenendlagen-Entwicklungen
- ? 10 manuelle Lösungen der Plazenta oder Nachtastungen/Nachkürettagen nach Geburt der Plazenta
- ? 100 Lokal- und Regionalanästhesien unter der Geburt
- ? 50 Erstversorgungen des Neugeborenen einschließlich der primären Reanimation

- Selbständige Durchführung und Befundung von

- ? 600 kardiotokegraphischen Untersuchungen zur ante- und intrapartalen Überwachung von Mutter und Kind
- ? 100 Amniozentesen

3. Spezielle Operative Gynäkologie

Definition:

Die Spezielle Operative Gynäkologie umfaßt die Indikationsstellung und Durchführung aller operativen Behandlungsverfahren der gynäkologischen, insbesondere onkologischen Erkrankungen des Genitalbereiches und der Mamma, der Fehlbildungen und Verletzungen sowie die Nachbehandlung.

Weiterbildungszeit:

2 Jahre an einer Weiterbildungsstätte gemäß § 8 Abs. 1 im Stationsdienst.

- ? 1 ½ Jahre der Weiterbildung in der Speziellen Operativen Gynäkologie müssen zusätzlich zur Gebietsweiterbildung abgeleistet werden.
- ? Angerechnet werden können 6 Monate Weiterbildung in der Chirurgie

Inhalt und Ziel der Weiterbildung:

Vermittlung, Erwerb und Nachweis eingehender Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten in

- ? Indikationsstellung und Durchführung von Operationen bei gynäkologischen, insbesondere onkologischen, Erkrankungen; hierzu gehört eine Mindestzahl selbständig durchgeführter operativer Eingriffe
- ? der Durchführung lokaler, interstitieller, invasiver und medikamentöser Behandlungsverfahren gynäkologisch-onkologischer Erkrankungen
- ? plastisch-operativen rekonstruktiven Eingriffen im Genitalbereich, an der Bauchdecke und an der Mamma, insbesondere
 - ? Korrekturen von Fehlbildungen und Fehlformen
 - ? Versorgung von Genitalverletzungen und Verletzungsfolgen

Richtzahlen zu den Weiterbildungsinhalten:

Selbständig durchgeführte Eingriffe

- ? 20 große gynäkologisch-onkologische Operationen am Genitale
- ? 40 abdominale und vaginale Hysterektomien
- ? 80 abdominale und pelviskopische Operationen am inneren Genitale
- ? 30 Harninkontinenz- und Deszensusoperationen auch mit gleichzeitiger Hysterektomie
- ? 50 Exstirpationen malignitätsverdächtiger Gewebsveränderungen der Mamma
- ? 30 operative Eingriffe an der weiblichen Brust einschließlich der partiellen oder totalen Ausräumung der Axilla
- ? 15 Operationen zur Korrektur von Fehlbildungen, Fehlformen, der Versorgung von Genitalverletzungen und Verletzungsfolgen
- ? 15 Operationen zur Formveränderung und Wiederherstellung einschließlich Lappenplastiken

Fachkundenachweise in der Frauenheilkunde und Geburtshilfe

1. Fachkunde Laboruntersuchungen

Weiterbildungszeit:

6 Monate

03.06.1998)

Vermittlung, Erwerb und Nachweis eingehender Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten, welche über die im Gebiet aufgeführten Inhalte hinausgehen, in der Durchführung der allgemeinen Laboruntersuchungen des Gebietes.

2. Fachkunde Gynäkologische Exfoliativ-Zytologie

Weiterbildungszeit:

6 Monate

Vermittlung, Erwerb und Nachweis eingehender Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten in der Auswertung der exfoliativen Zytologie. Hierzu gehört die folgende Mindestzahl selbständig ausgewerteter Präparate

Richtzahlen zu den Weiterbildungsinhalten:

Selbständige Durchführung und Befundung der Exfoliativzytologie von 6000 Fällen, in denen 200 Fälle von Cervix-Karzinomen oder deren Vorstadien enthalten sein müssen. Gegebenenfalls kann eine Lehrsammlung einbezogen werden.

3. Fachkunde Gynäkologische Aspirations- und Punktatzytologie des Genitales und der Mamma

Weiterbildungszeit:

6 Monate

Vermittlung, Erwerb und Nachweis eingehender Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten in der Auswertung der Aspirations- und Punktatzytologie des Gebietes. Hierzu gehört die folgende Mindestzahl selbständig ausgewerteter Präparate.

Richtzahlen zu den Weiterbildungsinhalten:

Selbständige Durchführung und Befundung der Aspirations- und Punktatzytologie

? des Genitales in 500 Fällen

? der Mamma in 500 Fällen

davon je 200 Fälle atypischer Befunde.

10. Hals-Nasen-Ohrenheilkunde

Definition:

Die Hals-Nasen-Ohrenheilkunde umfaßt die Erkennung, die konservative und operative Behandlung, die Prävention und Rehabilitation der Erkrankungen, Verletzungen, Frakturen, Fehlbildungen und Formveränderungen des äußeren, mittleren und inneren Ohres, des inneren Gehörganges und der Otobasis sowie der hierzu führenden und daraus folgenden Erkrankungen, der inneren und äußeren Nase und des pneumatisierten und stützenden Systems sowie der Weichteile des Gesichtsschädels, der Nasennebenhöhlen, ihrer knöchernen Wandungen und des Jochbeins sowie der Rhinobasis, von Naso-, Oro- und Hypopharynx einschließlich Lippen, Wangen, Zunge, Zungengrund, Mundboden und Tonsillen, der Glandula submandibularis sowie des Halses, des Larynx, der oberen Luft- und Speisewege, des Lymphsystems des Kopfes und des Halses, der Glandula parotis und des Nervus facialis sowie der übrigen Hirnnerven im Bereich des Halses und des Kopfes und der Schädelbasis, der Hör- und Gleichgewichtsfunktionen und des Geruchs- und Geschmacksinnes, die Audiologie und die sonstige Funktionsdiagnostik des Gebietes, die wiederherstellenden und plastischen Operationen des Gebietes, die endoskopischen Verfahren

Weiterbildungsordnung

03.06.1998)

des Gebietes einschließlich der oberen Luft- und Speisewege, die Allergologie des Gebietes sowie die Störungen von Stimme, Sprache und Sprechen beim Kind und Erwachsenen sowie die besondere Diagnostik und Therapie von kindlichen Hörstörungen.

Weiterbildungszeit:

5 Jahre an einer Weiterbildungsstätte gemäß § 8 Abs. 1, davon mindestens

? 3 Jahre im Stationsdienst.

Angerechnet werden können 1 Jahr Weiterbildung im Gebiet Phoniatrie und Pädaudiologie oder 6 Monate Weiterbildung im Gebiet Anästhesiologie oder Anatomie oder Chirurgie oder Kinderheilkunde oder Mund-Kiefer-Gesichtschirurgie oder Neurochirurgie oder Pathologie oder Physiologie.

? 2 Jahre der Weiterbildung können bei einem niedergelassenen Arzt abgeleistet werden.

Inhalt und Ziel der Weiterbildung:

1. Vermittlung, Erwerb und Nachweis eingehender Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten in
 - ? der Anatomie, Physiologie des Gehör- und Gleichgewichtsorgans, der Hirnnerven, der Organe der Nase und ihrer Nebenhöhlen, der Lippen, Wangen, Zungengrund, Mundboden und Tonsillen, des Rachens, des Kehlkopfes, des Tracheo-Bronchialsystems, der Speiseröhre, der großen Kopfspeicheldrüsen, der Oto- und Rhinobasis sowie des Lymphsystems von Kopf und Hals
 - ? der Pathologie, Ätiologie, Symptomatologie und Diagnostik der Erkrankungen des Gebietes; dazu gehören:
 - ? Endoskop- und Mikroskopuntersuchungen der Organe des Gebietes
 - ? Untersuchungen der Funktion des Gehörorgans einschließlich der elektroakustischen Methoden und die Deutung der Ergebnisse sowie die Indikationsstellung, Verordnung und Überprüfung der Hörgeräte-Versorgung
 - ? Untersuchungen des Gleichgewichtsorgans mit neuro-otologischen Methoden und Deutung der Ergebnisse
 - ? Prüfung des Geruchs- und Geschmacksinnes sowie der übrigen Hirnnerven im Hals-Nasen-Ohrengebiet
 - ? die Röntgendiagnostik des Gebietes einschließlich des Strahlenschutzes
 - ? Indikation und Befundbewertung von CT, MRT, Szintigraphie und Angiographie des Gebietes
 - ? gebietsbezogene Sonographie
 - ? der Lokal- und Regionalanästhesie
 - ? den fachspezifischen Grundlagen der Ernährungsmedizin
 - ? der konservativen und nichtspeziellen operativen Therapie des Gebietes, einschließlich der Nachbehandlung nach operativen Eingriffen; hierzu gehört eine Mindestzahl selbständig durchgeführter Eingriffe des Gebietes und die Mitwirkung bei Eingriffen höherer Schwierigkeitsgrade
 - ? der Onkologie des Gebietes
 - ? der Diagnostik und Therapie der allergischen Erkrankungen des Gebietes
 - ? den grundlegenden Methoden der Diagnostik und Therapie von Stimm- und Sprachstörungen sowie kindlichen Hörstörungen, soweit dies für die Hals-Nasen-Ohrenheilkunde notwendig ist
 - ? den umweltbedingten Schädigungen der Organe des Gebietes
 - ? der Methodik und Durchführung des Grundleistungslabors des Gebietes sowie der Bewertung der Befunde
 - ? der Probenentnahme und sachgerechten Probenbehandlung von Körperflüssigkeiten und Ausscheidungen für das allgemeine Labor des Gebietes sowie die Einordnung in das Krankheitsbild
 - ? der Methodik und Durchführung des speziellen Labors des Gebietes sowie der Bewertung der Befunde

03.06.1998)

- ? der Pharmakologie der im Gebiet gebräuchlichen Pharmaka und Kontrastmittel (Pharmakokinetik, Wechsel- und Nebenwirkungen) einschließlich ihres therapeutischen Nutzens (auch Kosten-/Nutzen-Relation), Risiken des Arzneimittelmißbrauchs, gesetzlichen Auflagen bei der Arzneimittelverschreibung und Arzneimittelprüfung sowie den hierbei zu beachtenden ethischen Grundsätzen
 - ? der Dokumentation von Befunden, ärztlichem Berichtswesen, einschlägige Bestimmungen der Sozialgesetzgebung (Reichsversicherungsordnung, Sozialgesetzbuch, Krankenkassenverträge, Rentenversicherung, Unfallversicherung, Mutterschutzgesetz, Jugendarbeitsschutzgesetz u.a. Bestimmungen) und für die Arzt-Patienten-Beziehung wichtigen Rechtsnormen
 - ? der psychosomatischen Grundversorgung
 - ? der Qualitätssicherung ärztlichen Handelns
 - ? der Begutachtung
2. Vermittlung und Erwerb von Kenntnissen über
- ? die Phoniatrie und Pädaudiologie
 - ? die Schockbehandlung und Herz-Lungen-Wiederbelebung
 - ? die Strahlentherapie des Gebietes
 - ? die Anpassung von Hörgeräten
 - ? die Durchführung der Laboruntersuchungen
 - ? die Diagnostik funktioneller Störungen der Hals-Wirbelsäule
 - ? die Funktionsdiagnostik der oberen Luft- und Speisewege einschließlich elektrophysiologischer Methoden

Richtzahlen zu den Weiterbildungsinhalten:

Selbständig durchgeführte Eingriffe

100 Oberflächen- und Regionalanästhesien

Ohr und Ohrschädel

100 Eingriffe bei Othämatom, Ohrmuschelstellungsanomalien, Operationen bei Gehörgangsfremdkörpern, Gehörgangspolypen, Parazentese, Paukendrainage, Trommelfellabdeckung, Myringoplastik, Tympanoskopie, davon 16 Felsenbeinpräparationen

Gesicht

100 Eingriffe, z.B. Fremdkörperextraktion, Polypektomie, Conchotomie, Operationen zur Blutstillung, Operationen bei Septumhämatom und -abzeß, Septumoperationen, Operationen an den Gesichtsteilen bei umschriebenen gut- und bösartigen Neubildungen, Operationen bei rhinogenen entzündlichen Erkrankungen der Nasennebenhöhlen, z.B. Kieferhöhlenspülung, Kieferhöhlenfensterung, Becksche Bohrung

Pharynx

130 Eingriffe, z.B. Adenotomie, Tonsillektomie bei Kindern und Erwachsenen, Operationen bei Tonsillektomie-Nachblutung, bei Peritonsillar- und Zungengrundabszeß, Entfernung von Geschwülsten und Zysten am Gaumen, an den Lippen, den Wangen, der Zunge, dem Zungengrund, Mundboden, den Tonsillen und im Rachen, Gangschlitzung bei Steinleiden der Speicheldrüsen, Probeexzisionen

Kehlkopf und Luftröhre

50 Eingriffe, z.B. Intubation, Tracheotomie einschließlich Verschlusplastik, Mikrolaryngoskopie ohne/mit endolaryngealer Operation von Zysten, Polypen, Probeexzisionen, Fremdkörpern

Äußerer Hals

40 Eingriffe, z.B. Exstirpation von Lymphknoten, Exstirpation von medianen und lateralen Halszysten, Operationen bei Halsabszessen, Operationen bei äußeren Verletzungen des Halses

Tumorchirurgie

50 Eingriffe, z.B. Exzisionsbiopsie, Exstirpation umschriebener Tumoren, Versorgung von Wundheilungsstörungen

Traumatologie

20 Eingriffe, z.B. Versorgung von Ohrmuschel- und Gehörgangsverletzungen, Wundversorgung an den Weichteilen von Nase, Gesicht und Hals, Nasengerüstreposition und Versorgung umschriebener knöcherner Defekte und Dislokationen

Endoskopie

80 Eingriffe, z.B. Rhinoskopie, Sinuskopie, Nasopharyngoskopie, Laryngoskopie, Tracheo-Bronchoskopie, Oesophagoskopie, jeweils mit starren und flexiblen Endoskopen

Endoskopische Hals-Nasen-Ohrenchirurgie

50 Eingriffe, z.B. endonasale Kieferhöhlenfensterung und -operation, Infundibulotomie, endoskopische Operation im Kehlkopf bei Reinke-Ödem, Stimmlippenpolypen, zur Gewinnung von Probeexzisionen, Fremdkörperextraktion aus Trachea und Oesophagus

Operationen an Nerven

10 Eingriffe, z.B. Nervenfreilegung, Nervenverlagerung

Speicheldrüsen

25 Eingriffe, z.B. Gangschlitzung mit/ohne Steinextraktion der Glandula submandibularis und Parotis, Exstirpation der Glandula submandibularis

Plastische Operationen im Kopf-Hals-Bereich

20 Eingriffe, z.B. Ohrmuschelplastik, Korrekturen umschriebener Veränderungen der äußeren Nase, Tracheostomaverschlusplastik, kleinere regionale Hautlappenplastiken im Gesicht-, Kopf- und Halsbereich

Mitwirkung bei Eingriffen höherer Schwierigkeitsgrade

? 25 mikrochirurgische Ohroperationen

? 10 große tumorchirurgische Operationen im Kopf-Hals-Bereich, z.B. Laryngektomie, Pharyngektomie, Zungenteilresektion, Halsweichteilausräumung

? 10 endoskopische Ethmoidektomie und Pansinusoperationen

? 5 Mitwirkungen neuroplastische Eingriffen für intra- und extratemporale Dekompression

? 10 schwierige Operationen an den Speicheldrüsen, z.B. Parotidektomie, Tumoroperationen

- ? 5 Gefäßersatz- und mikrovaskulären Anastomosen
- ? 5 größere plastische Operationen im Kopf-Halsbereich

Spezielle Weiterbildung in der Hals-Nasen-Ohrenheilkunde

Spezielle Hals-Nasen-Ohren-Chirurgie

Definition:

Die Spezielle Hals-Nasen-Ohrenchirurgie umfaßt die spezielle operative Behandlung von Erkrankungen, Verletzungen und Fehlbildungen der Hals-Nasen-Ohrenheilkunde, einschließlich der Indikationsstellung, selbständigen Durchführung und Nachsorge der schwierigen Operationen des Gebietes sowie die Rehabilitation, welche über die im Gebiet aufgeführten Inhalte hinausgehen.

Weiterbildungszeit:

2 Jahre an einer Weiterbildungsstätte gemäß § 8 Abs. 1 im Stationsdienst.

- ? 1 ½ Jahre der Weiterbildung in der Speziellen Hals-Nasen-Ohren-Chirurgie müssen zusätzlich zur Gebietsweiterbildung abgeleistet werden.
- ? Angerechnet werden können 6 Monate operative Hals-Nasen-Ohren-Chirurgie während der Weiterbildung in der Hals-Nasen-Ohrenheilkunde.

Inhalt und Ziel der Weiterbildung:

Vermittlung, Erwerb und Nachweis eingehender Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten, welche über die im Gebiet aufgeführten Inhalte hinausgehen in den theoretischen Grundlagen und der selbständigen Durchführung der speziellen, schwierigen Operationen des Gebietes einschließlich der Indikationsstellung, der Vor- und Nachbehandlung sowie der Rehabilitation.

Hierzu gehören in der speziellen Hals-Nasen-Ohren-Chirurgie

1. Eingehende Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten in Operationen

- ? am äußeren Ohr, am Mittelohr und der Otobasis bei Verletzungen, Erkrankungen und Fehlbildungen
- ? Operationen an Gesicht und Gesichtsschädel sowie der Nase und der Rhinobasis bei Verletzungen, Erkrankungen und Fehlbildungen
- ? Operationen in Naso-, Oro- und Hypopharynx einschließlich Lippen, Wangen, Zunge, Zungengrund, Mundboden und Tonsillen und der Glandula submandibularis und der Glandula parotis bei Verletzungen, Erkrankungen und Fehlbildungen, einschließlich endoskopischer Untersuchungs- und Operationsmethoden
- ? Operationen an Trachea und Speiseröhre im Halsabschnitt sowie am äußeren Hals bei Verletzungen, Erkrankungen und Fehlbildungen, einschließlich endoskopischer Untersuchungs- und Operationsmethoden

Richtzahlen zu den Weiterbildungsinhalten:

Selbständig durchgeführte Eingriffe

Ohr und Ohrschädel

100 Eingriffe, z.B. bei ausgedehnten Tumoren im Bereich des äußeren Ohres und vergleichbare Operationen, Operationen bei Fehlbildung des äußeren und mittleren Ohres einschließlich Ohrfisteln, Antrotomie, Mastoidektomie, Ohrradikaloperation, Tympanoplastik mit Rekonstruktion des schalleitenden Apparates im Mittelohr, Stapesplastik, Operationen an der Otobasis

Gesicht

50 Eingriffe, z.B. Operationen an den Gesichtsteilen bei ausgedehnten gut- und bösartigen Neubildungen einschließlich Rekonstruktionen, Operationen bei rhinogen entzündlichen Erkrankungen der Nasennebenhöhlen einschließlich Komplikationen, Operation der Kieferhöhle, Operation der Stirn- und Keilbeinhöhle sowie des Siebbeins von endonasal und von außen, Septorhinoplastik in offener und geschlossener Technik, Operationen bei Fehlbildungen, z.B. Choanalatresien

Pharynx

50 Eingriffe, z.B. Operationen bei Para- und Retropharyngealabszeß, Schleimhautplastiken, Uvulo-Velo-Palato-Pharyngo-Plastik, Operationen bei Rhinophonia aperta und Rhonchopathie

Kehlkopf und Luftröhre

80 Eingriffe, z.B. Mikrolaryngoskopie mit Entfernung gut- und bösartiger Erkrankungen des Endolarynx, Operationen zur Glottiserweiterung, Erweiterungsoperationen bei laryngo-trachealen Stenosen, Operationen zur Veränderung oder Verbesserung der Stimme

Äußerer Hals

30 Eingriffe, z.B. Operationen bei Hämangiomen und Lymphangiomen im Kopf-Hals-Bereich im Kindes- und Erwachsenenalter, Operationen bei Hypopharynx-Divertikeln, Operationen bei parapharyngealem Abszeß

Tumorchirurgie

50 Eingriffe, z.B. Kehlkopfteilresektion und totale Laryngektomie ggf. mit entsprechender operativer Rekonstruktion, Zungenteilresektion, Resektion bei Nasennebenhöhlentumoren, Resektion bei Orbitatumoren mit Erhalt des Bulbus oculi, Exenteratio orbitae, Neck dissection in ihren verschiedenen Formen, Operationen bei Glomustumoren und Geschwülsten des Ohres, Schilddrüsenoperationen im Zusammenhang mit anderen tumorchirurgischen Eingriffen der Hals-Nasen-Ohren-Heilkunde, Operationen bei Tumoren im Bereich von Rhino-/Otobasis, Eingriffe bei Tumoren der Haut, Schleimhaut und Speicheldrüsen im Kopf-Hals-Bereich

Traumatologie

40 Eingriffe, z.B. Wundversorgung bei ausgedehnten Weichteilverletzungen von Nase, Gesicht, Hals, Ohrmuschel und Gehörgang sowie im Bereich der Lippen einschließlich plastischer Defektdeckung, Operationen bei offenen Nasenbeinfrakturen, Freilegung und Rekonstruktion der vorderen und der seitlichen Schädelbasis bei Frakturen und anderen Traumen einschließlich regionaler Duraverletzungen, Operationen von Liquorfisteln im Bereich von

Frontobasis oder Laterobasis, Operationen von Frakturen des pneumatisierten Systems der Schädelbasis einschließlich der erforderlichen Osteosynthesetechniken, operative Rekonstruktion der Luft- und Speiseröhre

Endoskopie und endoskopische Chirurgie

100 Eingriffe, z.B. endoskopische Ethmoidektomie, endonasale (endoskopische oder mikroskopische) Pansinusoperation, Fremdkörperextraktion und Tumorentfernung aus Oesophagus und Trachea, endoskopische Laserchirurgie im Bereich von Nase, Pharynx, Kehlkopf und Luftröhre

Operationen an Nerven

15 Eingriffe, z.B. Neuroplastiken und -transplantationen

Speicheldrüsen

25 Eingriffe, z.B. Parotidektomien, Revisionsoperationen nach vorangegangenen Speicheldrüseneingriffen oder -verletzungen

30 sonstige Eingriffe im Zusammenhang mit hals-nasen-ohrenchirurgischen Maßnahmen, z.B. direkte und indirekte Kathetereinführungen im Bereich der Arteria carotis oder in anderen Gefäßregionen, Freilegung und Unterbindung von Gefäßen, Freilegung und Unterbindung großer Blutgefäße im Kopf-Hals-Bereich, Gefäßersatz, mikrovaskuläre Anastomosen

Fachkundenachweise in der Hals-Nasen-Ohrenheilkunde

Fachkunde Laboruntersuchungen

Weiterbildungszeit:

6 Monate

Vermittlung, Erwerb und Nachweis eingehender Kenntnisse und Erfahrungen und Fertigkeiten, welche über die im Gebiet aufgeführten Inhalte hinausgehen, in der Durchführung des allgemeinen Labors des Gebietes.

11. Haut- und Geschlechtskrankheiten

Definition:

Die Haut- und Geschlechtskrankheiten umfassen die Erkennung, Behandlung, Prävention und Rehabilitation von Erkrankungen der Haut und der Unterhaut, der hautnahen Schleimhäute und der Hautanhangsgebilde sowie der hierzu gehörenden allergologischen Diagnostik und Therapie, die dermatologische Onkologie, die Geschlechtskrankheiten und die nichtvenerischen Erkrankungen der äußeren Geschlechtsorgane, die Gefäßerkrankungen der Haut, den analen Symptomenkomplex und die Andrologie.

Weiterbildungszeit:

4 Jahre an einer Weiterbildungsstätte gemäß § 8 Abs. 1, davon mindestens

? 2 Jahre im Stationsdienst.

? 2 Jahre der Weiterbildung können bei einem niedergelassenen Arzt abgeleistet werden.

Inhalt und Ziel der Weiterbildung:

1. Vermittlung, Erwerb und Nachweis eingehender Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten in
 - ? der Anatomie, Physiologie, Pathologie, Pathophysiologie und Immunologie der Haut, deren Anhangsgebilde und der sichtbaren Schleimhäute
 - ? der Allergologie einschließlich der Diagnostik allergischer Erkrankungen, sowie der Indikationsstellung, Durchführung und Beurteilung
 - ? epikutaner, kutaner, intrakutaner Teste
 - ? der Hautfunktionsteste
 - ? der Provokationsteste einschließlich der zugehörigen Meßmethoden
 - ? der Indikationsstellung und Durchführung spezifisch-allergologischer Maßnahmen einschließlich der Schockbehandlung
 - ? den Grundlagen der Indikationsstellung, Technik und Auswertung immunologischer Methoden zum Nachweis von Antikörpern oder sensibilisierten T-Zellen
 - ? der Gewerbe- und Umweltdermatologie einschließlich der Toxikologie des Gebietes
 - ? der Operativen Dermatologie und Hautkryotherapie; hierzu gehört eine Mindestzahl selbständig durchgeführter operativer Eingriffe des Gebietes sowie die Mitwirkung bei Eingriffen höherer Schwierigkeitsgrade
 - ? der dermatologischen Strahlenbehandlung einschließlich selektiver UV-Strahlung, Wärmestrahlung, hochfrequenter Ströme, des Lasers mit deren physikalischen und strahlenbiologischen Grundlagen
 - ? der Lokal- und Regionalanästhesie des Gebietes
 - ? den fachspezifischen Grundlagen der Ernährungsmedizin
 - ? dem Erkennen und Behandeln berufsbedingter Dermatosen
 - ? der Methodik und Durchführung des Grundleistungslabors des Gebietes sowie der Bewertung der Befunde
 - ? der Probenentnahme und sachgerechten Probenbehandlung von Körperflüssigkeiten und Ausscheidungen für das allgemeine Labor des Gebietes sowie in der Einordnung der Befunde in das Krankheitsbild
 - ? der Methodik und Durchführung des speziellen Labors des Gebietes sowie der Bewertung der Befunde
 - ? der Pharmakologie der im Gebiet gebräuchlichen Pharmaka und Kontrastmittel (Pharmakokinetik, Wechsel- und Nebenwirkungen) einschließlich ihres therapeutischen Nutzens (auch Kosten-Nutzen-Relation), Risiken des Arzneimittelmissbrauchs, gesetzlichen Auflagen bei der Arzneimittelverschreibung und Arzneimittelprüfung sowie den hierbei zu beachtenden ethischen Grundsätzen
 - ? der Dokumentation von Befunden, ärztlichem Berichtswesen, einschlägigen Bestimmungen der Sozialgesetzgebung (Reichsversicherungsordnung, Sozialgesetzbuch, Krankenkassenverträge, Rentenversicherung, Unfallversicherung, Mutterschutzgesetz, Jugendarbeitsschutzgesetz u.a. Bestimmungen) und für die Arzt-Patienten-Beziehung wichtigen Rechtsnormen
 - ? dem Erkennen und Behandeln der Gefäßerkrankungen der Haut einschließlich der chronisch-venösen Insuffizienz sowie des analen Symptomenkomplexes
 - ? dem Erkennen und Behandeln sexuell übertragbarer Erkrankungen der Geschlechtsorgane, der Haut und der hautnahen Schleimhäute
 - ? dem Erkennen und Behandeln andrologischer- und Sexualstörungen
 - ? der gebietsbezogenen Sonographie
 - ? der psychosomatischen Grundversorgung
 - ? der Qualitätssicherung ärztlicher Berufsausübung
 - ? der Begutachtung
2. Vermittlung und Erwerb von Kenntnissen über
 - ? die Histologie bei Hautkrankheiten

03.06.1998)

- ? die in-vivo-Diagnostik einschließlich der Vitalmikroskopie
- ? die Klima-, Helio- und Bädertherapie
- ? die dermatologische Galenik
- ? die Behandlung von Hautkrankheiten mit ionisierenden Strahlen
- ? die Durchführung der Laboruntersuchungen

Richtzahlen zu den Weiterbildungsinhalten:

Selbständig durchgeführte Eingriffe

- ? 150 Probeexzisionen zu diagnostischen Zwecken im Bereich der Haut, der angrenzenden sichtbaren Schleimhäute und der Testes
- ? 100 Exzisionen von benignen und malignen Geschwülsten der Haut, der angrenzenden sichtbaren Schleimhäute sowie der Hautanhangsgebilde
- ? 75 Eingriffe mit Defektverschluß durch besondere Nahttechniken oder Hautverschiebungen
- ? 30 Eingriffe zur freien Hauttransplantation sowie zur Deckung von Hautdefekten durch Transplantate
- ? 15 Eingriffe an Finger- und Zehennagel
- ? 50 Eingriffe durch elektrotherapeutische Verfahren mit Desikkation oder Kaltkaustik
- ? 20 Dermabrasionen
- ? 50 Eingriffe mit kryotherapeutischen Verfahren
- ? 50 Sklerosierungstherapien oberflächlich gelegener Varizen
- ? 75 phlebologische Eingriffe (z.B. epifasziale Venenexhairese, Unterbindung insuffizienter Venae perforantes, Crossektomie.)
- ? 30 proktologische Eingriffe (z.B. Marisken-Exzision, Fissurektomie) einschließlich Haemorrhoidalsklerosierungen

Fachkundenachweise in Haut- und Geschlechtskrankheiten

Fachkunde Laboruntersuchungen

Weiterbildungszeit:

6 Monate

Vermittlung, Erwerb und Nachweis eingehender Kenntnisse und Erfahrungen und Fertigkeiten, welche über die im Gebiet aufgeführten Inhalte hinausgehen, in der Durchführung des allgemeinen Labors des Gebietes.

12. Herzchirurgie

Definition:

Die Herzchirurgie umfaßt die Erkennung, operative und postoperative Behandlung von Erkrankungen des Gebietes einschließlich Verletzungen und Fehlbildungen des Herzens, der herznahen Gefäße und des angrenzenden Mediastinums sowie der Lunge in Zusammenhang mit herzchirurgischen Eingriffen einschließlich der Voruntersuchungen und der Nachsorge.

Weiterbildungszeit:

6 Jahre an einer Weiterbildungsstätte gemäß § 8 Abs. 1, davon

Weiterbildungsordnung

Seite 72

- gem. KVS-Beschluß vom 04.05.1998 -

(Stand:

03.06.1998)

- ? 3 Jahre im Stationsdienst, davon 6 Monate in der nichtspeziellen herzchirurgischen Intensivmedizin.
- ? Angerechnet werden können bis zu 2 Jahre Weiterbildung in Chirurgie oder bis zu 1 Jahr Weiterbildung in Anästhesiologie oder in den Schwerpunkten Kardiologie oder Kinderkardiologie der Gebiete Innere Medizin oder Kinderheilkunde oder 6 Monate Weiterbildung in Anatomie oder Pathologie.
- ? Die Anrechnungsfähigkeit entfällt, wenn zwei Jahre der Weiterbildung im Schwerpunkt der Herzchirurgie abgeleistet werden. Auf die Weiterbildungszeit in der Herzchirurgie wird eine Weiterbildung im Schwerpunkt bis zu zwei Jahren angerechnet.

Inhalt und Ziel der Weiterbildung:

Vermittlung, Erwerb und Nachweis eingehender Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten in der operativen Behandlung von Erkrankungen, Mißbildungen und Verletzungen des Herzens einschließlich der herznahen Gefäße und des angrenzenden Mediastinums sowie der Lunge in Zusammenhang mit herzchirurgischen Eingriffen.

Hierzu gehören in der Herzchirurgie

1. Eingehende Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten in
 - ? der Anatomie, Physiologie, Pathologie und Pathophysiologie der Thoraxorgane
 - ? den allgemeinen und speziellen Untersuchungsmethoden des Gebietes
 - ? der Indikationstellung zur operativen Behandlung von Fehlbildungen, Verletzungen und Erkrankungen des Gebietes; hierzu gehört eine Mindestzahl selbständig durchgeführter operativer Eingriffe
 - ? am Herzen einschließlich der herznahen Gefäße
 - ? im Mediastinum sowie an der Lunge in Zusammenhang mit herzchirurgischen Eingriffen
 - ? der Herz-Lungen-Wiederbelebung, der Schocktherapie, der nichtspeziellen Intensivmedizin des Gebietes einschließlich der Infusions- und Transfusionstherapie sowie der oralen und parenteralen Ernährung
 - ? der Lokal- und Regionalanästhesie
 - ? der Methodik und Durchführung des Grundleistungslabors des Gebietes sowie der Bewertung der Befunde
 - ? der Probenentnahme und sachgerechten Probenbehandlung von Körperflüssigkeiten und Ausscheidungen für das allgemeine Labor des Gebietes sowie in der Einordnung der Befunde in das Krankheitsbild
 - ? der Methodik und Durchführung des speziellen Labors des Gebietes sowie der Bewertung der Befunde
 - ? der Röntgendiagnostik des Gebietes einschließlich des Strahlenschutzes
 - ? der Sonographie des Gebietes
 - ? der Pharmakologie der im Gebiet gebräuchlichen Pharmaka und Kontrastmittel (Pharmakokinetik, Wechsel- und Nebenwirkungen) einschließlich ihres therapeutischen Nutzens (auch Kosten-Nutzen-Relation), Risiken des Arzneimittelmissbrauchs, gesetzlichen Auflagen bei der Arzneimittelverschreibung und Arzneimittelprüfung sowie den hierbei zu beachtenden ethischen Grundsätzen
 - ? der Dokumentation von Befunden, ärztlichem Berichtswesen, einschlägigen Bestimmungen der Sozialgesetzgebung (Reichsversicherungsordnung, Sozialgesetzbuch, Krankenkassenverträge, Rentenversicherung, Unfallversicherung, Mutterschutzgesetz, Jugendarbeitsschutzgesetz u.a. Bestimmungen) und für die Arzt-Patienten-Beziehung wichtigen Rechtsnormen
 - ? der psychosomatischen Grundversorgung
 - ? der Qualitätssicherung ärztlicher Berufsausübung
 - ? der Begutachtung
2. Vermittlung und Erwerb von Kenntnissen über

03.06.1998)

- ? die Beurteilung von Befunden und deren Einordnung in das Krankheitsbild bei besonderen
- ? die bildgebenden Verfahren
- ? die Durchführung der Laboruntersuchungen

Richtzahlen zu den Weiterbildungsinhalten:

Selbständig durchgeführte Eingriffe

- ? 120 Eingriffe mit Hilfe der extrakorporalen Zirkulation, z.B. bei angeborenen und erworbenen Herzfehlern, Erkrankungen der Koronargefäße, der thorakalen Gefäße und des Reizleitungssystems
- ? 30 Eingriffe ohne extrakorporale Zirkulation, z.B. Kommissurotomien, Perikardresektionen, Anastomosen und Rekonstruktionen an den thorakalen und thorako-abdominalen Gefäßen einschließlich der Aneurysmen, myokardiale Schrittmacher oder Defibrillator-Implantationen
- ? 15 Eingriffe am Thorax, z.B. Brustwandresektionen, Thoraxstabilisierungen, Exstirpation von Fremdkörpern, bei Thoraxverletzungen, Pleurektomien und Dekortikationen einschließlich videoassistierter thorakoskopischer Eingriffe
- ? 15 Eingriffe an der Lunge und im angrenzenden Mediastinum in Zusammenhang mit herzchirurgischen Eingriffen
- ? 50 Eingriffe aus der Gefäßchirurgie in Zusammenhang mit Eingriffen des Gebietes, davon
 - ? 30 am arteriellen und
 - ? 15 am venösen System
- ? 30 transvenöse Schrittmacherimplantationen

Schwerpunkte in der Herzchirurgie

Schwerpunkt Thoraxchirurgie

Definition:

Die Thoraxchirurgie umfaßt die Prävention und Diagnostik einschließlich der instrumentellen Untersuchungsverfahren sowie postoperative Behandlung chirurgischer Erkrankungen und Fehlbildungen der Lunge, der Pleura, des Bronchialsystems, des Mediastinums und der Thoraxwand, insbesondere im Rahmen der Tumorbehandlung.

Weiterbildungszeit:

- ? 3 Jahre an einer Weiterbildungsstätte gemäß § 8 Abs. 1, davon mindestens 2 Jahre im Stationsdienst.
- ? Angerechnet werden können 6 Monate Weiterbildung im Schwerpunkt Pneumologie des Gebietes Innere Medizin.
- ? 1 Jahr der Weiterbildung im Schwerpunkt muß zusätzlich zur Gebietsweiterbildung abgeleistet werden.

Inhalt und Ziel der Weiterbildung:

03.06.1998)

1. Vermittlung, Erwerb und Nachweis eingehender Kenntnisse und Erfahrungen in
 - ? der Anatomie, Physiologie und Pathophysiologie der Lunge, der Pleura, des Mediastinums und des Bronchialsystems einschließlich der Beziehungen zum Herz-Kreislauf-System
 - ? den Untersuchungsmethoden des Schwerpunktes einschließlich der Röntgendiagnostik, ständig begleitend während der Weiterbildung einschließlich der regelmäßigen Teilnahme an Röntgendemonstrationen
 - ? der Sonographie des Schwerpunktes
 - ? der Indikationsstellung und Durchführung thoraxchirurgischer Maßnahmen und Eingriffe; hierzu gehört eine Mindestzahl selbständig durchgeführter operativer Maßnahmen und Eingriffe an der Lunge, der Pleura, dem Zwerchfell, dem Bronchialsystem, dem Mediastinum und der Thoraxwand einschließlich der Vor- und Nachbehandlung.

Richtzahlen zu den Weiterbildungsinhalten:

Selbständig durchgeführte Eingriffe

Brustwand und Brusthöhle

- ? 5 Eingriffe am Oesophagus, z.B. Korrektur von tracheoesophagealen Fisteln oder Verletzungen des Oesophagus

- ? 10 Eingriffe am Thorax, z.B. Brustwandresektionen, Thorakoplastiken, Korrekturplastiken

- ? 145 Eingriffe an der Lunge, der Pleura, am Mediastinum und am Zwerchfell, davon

- ? 30 Keilresektionen, Eukleationen, Zystenabtragungen auch auf thorakoskopischem Wege
- ? 5 anatomische Segmentresektionen
- ? 30 Lobektomien, Bilobektomien
- ? 5 Pneumonektomien
- ? 5 erweiterte Lungenresektionen mit intraperikardialer Gefäßversorgung, Vorhofteilresektion, Perikardteilresektion
- ? 20 Pleurektomien, Dekortikationen auch auf thorakoskopischem Wege
- ? 5 Perikardresektionen mit plastischem Ersatz auch in Verbindung mit Lungenresektionen
- ? 10 Resektionen von Mediastinaltumoren
- ? 5 Eingriffe am Zwerchfell, z.B. Resektionen, Raffungen, Korrekturen auch in Verbindung mit Lungenresektionen
- ? 10 Eingriffe bei Verletzungen des Thorax und der thorakalen Organe und ihrer Folgen
- ? 20 videoassistierte thorakoskopische Eingriffe, z.B. Pleurektomien, Keil- und Zystenresektionen, Sympathektomien

Spezielle Weiterbildung in der Herzchirurgie

Spezielle Herzchirurgische Intensivmedizin

03.06.1998)

Definition:

Die Spezielle Herzchirurgische Intensivmedizin umfaßt die Intensivüberwachung und Intensivbehandlung von herzchirurgischen Patienten, deren Vitalfunktionen oder Organfunktionen in lebensbedrohlicher Weise gestört sind und durch intensive therapeutische Verfahren unterstützt oder aufrechterhalten werden müssen.

Weiterbildungszeit:

2 Jahre an einer Weiterbildungsstätte gemäß § 8 Abs. 1 im Stationsdienst.

? 1½ Jahr der Weiterbildung in der Speziellen Herzchirurgischen Intensivmedizin müssen zusätzlich zur Gebietsweiterbildung abgeleistet werden.

? Angerechnet werden können 6 Monate Intensivmedizin während der Weiterbildung in der Herzchirurgie.

Inhalt und Ziel der Weiterbildung:

1. Vermittlung, Erwerb und Nachweis eingehender Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten, welche über die im Gebiet aufgeführten Inhalte hinausgehen, in den theoretischen Grundlagen und der praktischen Durchführung der Intensivüberwachung und Intensivbehandlung des Gebietes einschließlich der Behandlungsverfahren, Ernährungsregimes und speziellen intensivmedizinischen Verfahren des Gebietes.

Hierzu gehören in der Speziellen Herzchirurgischen Intensivmedizin

1. Eingehende Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten in

? der differenzierten Beatmungstechnik einschließlich der Beatmungsentwöhnung, insbesondere bei Langzeitbeatmung, sowie den für die Beatmung notwendigen Analgesierungs- und Sedierungsverfahren

? den extrakorporalen Ersatzverfahren bei akutem Organversagen

? der diagnostischen und therapeutischen Bronchoskopie

? den differenzierten Punktions- und Katheterisierungstechniken des Gefäßsystems einschließlich hierbei durchführbarer Meßverfahren

? der physikalisch-pharmakologischen Hypothermie

? der differenzierten Intensivtherapie bei oder nach Operationen, Traumata und bei Organversagen einschließlich der Herz-Lungen-Wiederbelebung

2. Vermittlung und Erwerb von Kenntnissen über

? die betrieblichen, organisatorischen sowie rechtlichen und ethischen Aspekte der Intensivmedizin

Richtzahlen zu den Weiterbildungsinhalten:

75 dokumentierte abgeschlossene Behandlungsfälle bei komplizierten intensivmedizinischen Krankheitsverläufen bei herzchirurgischen Krankheitsbildern

Fachkundenachweise in der Herzchirurgie

Fachkunde Laboruntersuchungen

Weiterbildungszeit:
6 Monate.

Vermittlung, Erwerb und Nachweis eingehender Kenntnisse und Erfahrungen und Fertigkeiten, welche über die im Gebiet aufgeführten Inhalte hinausgehen, in der Durchführung des allgemeinen Labors des Gebietes.

13. Humangenetik

Definition:

Die Humangenetik umfaßt die Erkennung genetisch bedingter Erkrankungen (monogen, multifaktoriell, chromosomal oder mitochondrial) des Menschen, ihrer Diagnostik mittels klinischer, zytogenetischer, biochemischer und molekulargenetischer Methoden, einschließlich der Differentialdiagnose zu nicht genetisch bedingten Erkrankungen, sowohl pränatal als auch postnatal, die Beratung der Patienten und ihrer Familien, sowie die Beratung und Unterstützung der in der Vorsorge und in der Krankenbehandlung tätigen Ärzte bei Erkennung und Behandlung von genetisch bedingten Krankheiten.

Weiterbildungszeit:

5 Jahre an einer Weiterbildungsstätte gemäß § 8 Abs. 1, davon

- ? 1 Jahr im Stationsdienst in Augenheilkunde oder Hals-Nasen-Ohrenheilkunde oder Haut- und Geschlechtskrankheiten oder Frauenheilkunde und Geburtshilfe oder Innere Medizin oder Kinderheilkunde oder Neurologie oder Orthopädie oder Psychiatrie und Psychotherapie oder Urologie
- ? 2 Jahre in der genetischen Beratung
- ? 1 Jahr im zytogenetischen Labor
- ? 1 Jahr im molekulargenetischen Labor
- ? 1 Jahr der Weiterbildung kann bei einem niedergelassenen Arzt abgeleistet werden.

Inhalt und Ziel der Weiterbildung:

1. Vermittlung, Erwerb und Nachweis eingehender Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten in
 - ? der humangenetischen Diagnostik; dazu gehören
 - ? die klinisch genetische Diagnostik erblich bedingter Krankheiten, angeborener Fehlbildungen und Fehlbildungssyndrome in einer Mindestzahl von Fällen
 - ? die Chromosomendiagnostik einschließlich Zellkultur und der relevanten differentiellen Chromosomenfärbung in einer Mindestzahl von Fällen, einschließlich der Befundbewertung für die weiterbehandelnden Ärzte
 - ? die molekulargenetische Diagnostik genetisch bedingter Krankheiten einschließlich Risikoberechnung und ärztlicher Bewertung der Befunde mittels direkter und indirekter Methoden in einer Mindestzahl von Familien.
 - ? der Ermittlung genetischer Risiken, dazu gehören
 - ? Risikoberechnungen bei monogen bedingten Krankheiten aufgrund von Stammbaumdaten
 - ? Prinzipien der empirischen Risikobestimmung bei multifaktoriellen Krankheiten
 - ? Wiederholungsrisiken bei Chromosomenaberrationen
 - ? Risiken durch exogene Noxen vor und während der Schwangerschaft
 - ? Risikoberechnungen aufgrund molekulargenetischer Marker

03.06.1998)

- ? der Durchführung einer Mindestzahl genetischer Beratungen bei genetisch bedingten Erkrankungen aus allen Gebieten der Medizin einschließlich Angaben zum Wiederholungsrisiko, zur Prognose (Risikoabschätzung) und zum Krankheitswert, sowie zu deren Bedeutung für die Ratsuchenden einschließlich Erstellung einer schriftlichen Zusammenfassung für die Ratsuchenden und die weiterbehandelnden Ärzte
- ? den theoretischen Grundlagen der Humangenetik, dazu gehören
 - ? die molekulare Genetik und die Prinzipien der Genwirkung
 - ? die Zytogenetik mit Zellkultur, normale Chromosomenstruktur mit differentieller Färbung sowie numerische und strukturelle Chromosomenaberrationen, deren Entstehung und Folgen; dies schließt Tumorzytogenetik und Molekularzytogenetik ein
 - ? die wichtigsten Stoffwechselerkrankungen, ihre genetischen Ursachen und ihre Auswirkungen, ihr klinisches Bild, die biochemischen Grundlagen, sowie die biochemischen Nachweismöglichkeiten die Wirkung exogener Noxen vor (Mutagenese) und während (Teratogenese) der Schwangerschaft
 - ? die medizinische Statistik (mathematische Behandlung) der Vererbung von Genen in Populationen (Populationsgenetik) und Familien (Kopplungsanalyse), einschließlich der Kriterien genetischen Screenings
- ? den Grundlagen der genetischen Beratung einschließlich der prädiktiven DNA-Diagnostik unter Berücksichtigung psychologischer und ethischer Gesichtspunkte sowie einer die Weiterbildung zur Beratung begleitenden psychologischen Supervision
- ? den Prinzipien der Behandlung genetisch bedingter Krankheiten
- ? den rechtlichen Grundlagen genetischer Beratung und Diagnostik, einschließlich Datenschutz, biologischer Sicherheit, Strahlenschutz und Laborbetrieb
- ? der Qualitätssicherung ärztlicher Berufsausübung

Richtzahlen zu den Weiterbildungsinhalten:

Durchführung von 300 genetischen Beratungen aus dem gesamten Gebiet genetisch bedingter Erkrankungen bei 50 verschiedenen Krankheiten einschließlich Differentialdiagnose, Erhebung der Familienanamnese in 3 Generationen und ausführlicher schriftlicher epikritischer Würdigung für die behandelnden Ärzte und Darstellung der Beratung für die Ratsuchenden.

Fachkundenachweise in der Humangenetik

1. Fachkunde in der zytogenetischen Labordiagnostik

Weiterbildungszeit:

2 Jahre

Vermittlung, Erwerb und Nachweis eingehender Kenntnisse und Erfahrungen und Fertigkeiten, welche über die im Gebiet aufgeführten Inhalte hinausgehen, in der Chromosomendiagnostik einschließlich Zellkulturen aus Blut, Hautbiopsien, Fruchtwasser, Chorionbiopsien, Knochenmark und anderen Geweben in Kurz- und Langzeitkultur, in der Chromosomenpräparation, differentieller Chromosomenfärbung mit allen diagnostisch relevanten Bandenmustertechniken, Chromosomenanalyse, verantwortliche Befundung und Bewertung des Befundes für die weiterbehandelnden Ärzte.

Richtzahlen zu den Weiterbildungsinhalten:

- ? Selbständige Durchführung von 400 Chromosomenanalysen, 200 postnatal und 200 pränatal

03.06.1998)

- ? 5 Fälle von Chromosomenanalysen aus Hautbiopsien, die selbst angezüchtet wurden sowie je 30 Fälle von Chorion-Kurz- und Langzeitkulturen
- ? Bandenmustertechniken mit folgenden Färbungen
 - ? 50 Fälle G-Banden
 - ? 20 Fälle R-Banden
 - ? 10 Fälle C-Banden
 - ? 20 Fälle Q-Banden
 - ? 10 Fälle AgNOR
 - ? 20 Fälle Replikationsmuster, z.B. RBG
- ? Darstellung und Analyse von hoch aufgelösten Bandenmustern, 800-Bandenstadium
- ? Chromosomale in-situ Hybridisierung

2. Fachkunde in der molekulargenetischen Labordiagnostik genetisch bedingter Krankheiten

Weiterbildungszeit:

2 Jahre

Vermittlung, Erwerb und Nachweis eingehender Kenntnisse und Erfahrungen und Fertigkeiten, welche über die im Gebiet aufgeführten Inhalte hinausgehen, in der molekular-genetischen Diagnostik genetisch bedingter Krankheiten einschließlich Risikoberechnung und ärztlicher Bewertung des Befundes, verantwortlich in einer Mindestzahl von Fällen. Diese Fälle müssen umfassen: Direkten Nachweis von Genmutationen sowie Methoden der indirekten Genotypisierung auf der Grundlage von Kopplungsanalysen mit und ohne Amplifikation genomischer DNA in vitro. Kenntnis der für den Betrieb eines molekulargenetischen Labors relevanten Rechtsvorschriften.

Richtzahlen zu den Weiterbildungsinhalten:

- ? Selbständige Durchführung molekulargenetischer Diagnostik in 30 Familien
 - ? darin enthalten je 5 Familien mit autosomal und X-gebunden rezessivem Erbgang
 - ? darin enthalten 5 Familien mit direktem und indirektem (Kopplungsanalyse) Mutationsnachweis
 - ? darin enthalten 5 Familien mit in-vitro Amplifikation der DNA sowie mit Nachweis spezifischer DNA-Fragmente nach Restriktionsverdau und Southern-blot
- ? Präparation von Proben - DNA aus Plasmiden und anderen Vektoren sowie nach in-vitro-Amplifikation einschließlich deren radioaktiver Markierung

14. Hygiene und Umweltmedizin

Definition:

Das Gebiet Hygiene und Umweltmedizin umfaßt die Erkennung aller exogenen Faktoren, welche die Gesundheit des Einzelnen oder der Bevölkerung beeinflussen sowie die Entwicklung von Grundsätzen für den Gesundheits- und Umweltschutz. Dazu gehört die Erarbeitung und Anwendung von Methoden zur Erkennung, Erfassung, Beurteilung sowie Vermeidung schädlicher Einflüsse. Sie unterstützt die im Krankenhaus, im Öffentlichen Gesundheitswesen und in der Praxis tätigen Ärzte in der Krankenhaushygiene, Umwelthygiene und Umweltmedizin, Epidemiologie, Sozial- und Individualhygiene.

Weiterbildungszeit:

03.06.1998)

5 Jahre an einer Weiterbildungsstätte gemäß § 8 Abs. 1, davon

- ? 4 Jahre Hygiene und Umweltmedizin
Angerechnet werden können bis zu 6 Monate Weiterbildung in Mikrobiologie und Infektionsepidemiologie oder bis zu 1 Jahr Weiterbildung in Arbeitsmedizin oder Pharmakologie und Toxikologie oder 6 Monate Weiterbildung in Pathologie oder Rechtsmedizin.
- ? 1 Jahr Weiterbildung im Stationsdienst in Anästhesiologie oder Chirurgie oder Frauenheilkunde und Geburtshilfe oder Hals-Nasen-Ohrenheilkunde oder Innere Medizin oder Kinderheilkunde oder Neurochirurgie der Urologie.
- ? 1 Jahr der Weiterbildung kann bei einem niedergelassenen Arzt abgeleistet werden.

Inhalt und Ziel der Weiterbildung:

1. Vermittlung, Erwerb und Nachweis eingehender Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten in
 - ? den theoretischen Grundlagen des Gebietes einschließlich der Prophylaxe und Epidemiologie, der Umwelt-, Individual-, Krankenhaus-, Praxishygiene und Sozialhygiene
 - ? der Indikationsstellung, Durchführung und Befundbewertung von Anzüchtungen und Differenzierungen hygienisch bedeutsamer Mikroorganismen und Viren mit den Methoden des Gebietes
 - ? der Erfassung und Untersuchung umwelthygienischer und umweltmedizinischer Parameter mit den Methoden des Gebietes und der Bewertung der Befunde
 - ? den speziellen Untersuchungsmethoden der Umwelt- und Krankenhaushygiene einschließlich der Umweltchemie und der Umwelttoxikologie
 - ? der Krankenhaushygiene einschließlich der Untersuchungen der im Krankenhaus verwandten Speisen, Bedarfsgegenstände und Medikamente und der Funktionskontrolle der Sterilisation und Desinfektion
 - ? den Methoden zur hygienischen Überwachung in Operations- und Intensivpflegebereichen und sonstigen Krankenhausräumen, einschließlich der Erstellung einrichtungsbezogener Hygienepläne
 - ? der hygienischen Epidemiologie besonderer Erkrankungen
 - ? den technischen Verfahren zur Verhütung und Verringerung umweltbedingter Gesundheitsschäden
 - ? der Epidemiologie des Hospitalismus
 - ? der Epidemiologie umweltbedingter Erkrankungen
 - ? der Anwendung der einschlägigen Gesetzgebung
 - ? der Qualitätssicherung ärztlicher Berufsausübung
2. Vermittlung und Erwerb von Kenntnissen über
 - ? die Toxikologie, Mikrobiologie, Rechtsmedizin und Arbeitmedizin einschließlich deren gesetzlicher Bestimmungen und Richtlinien
 - ? die Medizintechnik, Krankenhausplanung, -bau und -betrieb

15. Innere Medizin

Weiterbildungsordnung

Seite 80

- gem. KVS-Beschluß vom 04.05.1998 -

(Stand:

03.06.1998)

Definition:

Die Innere Medizin umfaßt die Prophylaxe, Erkennung, konservative, internistisch-interventionelle und intensivmedizinische Behandlung sowie Rehabilitation der Erkrankungen der Atmungsorgane, des Herzens und Kreislaufs, der Verdauungsorgane, der Nieren und ableitenden Harnwege, des Blutes und der blutbildenden Organe und des Lymphsystems, des Stoffwechsels und der Inneren Sekretion, der internen allergischen und immunologischen Erkrankungen, der internen Erkrankungen des Stütz- und Bewegungsapparates, der Infektionskrankheiten, der Vergiftungen, einschließlich der für das höhere Lebensalter typischen Erkrankungen sowie die Aspekte psychosomatischer Krankheitsbilder und der hausärztlichen Betreuung.

Weiterbildungszeit:

6 Jahre an einer Weiterbildungsstätte gemäß § 8 Abs. 1,

- ? davon 4 Jahre im Stationsdienst, davon 6 Monate in der nichtspeziellen internistischen Intensivmedizin.
- ? Angerechnet werden können bis zu
- 1 Jahr Weiterbildung in Diagnostische Radiologie oder Kinderheilkunde oder Klinischer Pharmakologie oder Neurologie oder Pathologie oder Physikalische und Rehabilitative Medizin oder Physiologie oder Psychiatrie und Psychotherapie oder 6 Monate Weiterbildung in Anästhesiologie oder Anatomie oder Arbeitsmedizin oder Biochemie oder Haut- und Geschlechtskrankheiten oder Laboratoriumsmedizin oder Mikrobiologie und Infektionsepidemiologie oder Nuklearmedizin oder Pharmakologie und Toxikologie oder 6 Monate Tätigkeit in Immunologie
- ? Die Anrechnungsfähigkeit entfällt, wenn zwei Jahre der Weiterbildung in den Schwerpunkten der Inneren Medizin abgeleistet werden. Auf die Weiterbildungszeit wird eine Weiterbildung in den Schwerpunkten von insgesamt nicht mehr als zwei Jahren angerechnet.
- ? 2 Jahre Weiterbildung können bei einem niedergelassenen Arzt abgeleistet werden.

Inhalt und Ziel der Weiterbildung:

1. Vermittlung, Erwerb und Nachweis eingehender Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten in
 - ? der Ätiologie, Pathogenese und Pathophysiologie der nichtinfektiösen, infektiösen, toxischen und neoplastischen (onkologischen) sowie der allergischen, immunologischen, metabolischen, ernährungsabhängigen und degenerativen Erkrankungen des Gebietes unter Berücksichtigung der Besonderheiten dieser Erkrankungen im höheren Lebensalter
 - ? der Diagnostik, Differentialdiagnostik, Prävention, Früherkennung, Therapie und Rehabilitation dieser Erkrankungen in allen Altersstufen einschließlich der Erkennung und Bewertung psychosomatischer und psychosozialer Zusammenhänge
 - ? der hausärztlichen Betreuung
 - ? der Prävention, Erkennung und Behandlung von Suchterkrankungen
 - ? der Methodik und Durchführung des Grundleistungslabors des Gebietes sowie der Bewertung der Befunde
 - ? der Probenentnahme und sachgerechten Probenbehandlung von Körperflüssigkeiten und Ausscheidungen für das allgemeine Labor des Gebietes sowie in der Einordnung der Befunde in das Krankheitsbild
 - ? der Methodik und Durchführung des speziellen Labors des Gebietes sowie der Bewertung der Befunde
 - ? der Beurteilung von Röntgenbildern der inneren Organe, der Gefäße sowie des Skelettsystems bei internen Erkrankungen
 - ? der Indikation, Durchführung und Bewertung elektrokardiographischer Untersuchungen, der Kreislauf- und der Lungenfunktionsdiagnostik
 - ? den endoskopischen Untersuchungen ausschließlich der Sigmoido-Koloskopie

03.06.1998)

- ? den Biopsie- und Punktionstechniken des Gebietes
 - ? der Indikation, Durchführung und Bewertung sonographischer Untersuchungen innerer Organe, ausschließlich der Echokardiographie
 - ? der Indikation, Durchführung und Bewertung angiologischer Untersuchungsverfahren
 - ? der medikamentösen und psychosomatischen Behandlung innerer Erkrankungen einschließlich der Notfalltherapie
 - ? der diätetischen und physikalischen Behandlung innerer Erkrankungen
 - ? der allgemeinen und speziellen Nachsorge und Rehabilitation
 - ? der Pharmakologie der im Gebiet gebräuchlichen Pharmaka und Kontrastmittel (Pharmakokinetik, Wechsel- und Nebenwirkungen) einschließlich ihres therapeutischen Nutzens (auch Kosten-/Nutzen-Relation), Risiken des Arzneimittelmisbrauchs, gesetzlichen Auflagen bei der Arzneimittelverschreibung und Arzneimittelprüfung sowie den hierbei zu beachtenden ethischen Grundsätzen
 - ? der Dokumentation von Befunden, ärztlichem Berichtswesen, einschlägigen Bestimmungen der Sozialgesetzgebung (Reichsversicherungsordnung, Sozialgesetzbuch, Krankenkassenverträge, Rentenversicherung, Unfallversicherung, Mutterschutzgesetz, Jugendarbeitsschutzgesetz u.a. Bestimmungen) und für die Arzt-Patienten-Beziehung wichtigen Rechtsnormen
 - ? den diätetischen Behandlungsverfahren einschließlich der Mitarbeiter- und Patientenschulung
 - ? den Indikationen und Kontraindikationen physikalischer und balneologischer Behandlungsverfahren
 - ? der Behandlung von Stoffwechselstörungen sowie exogener akuter und chronischer Intoxikationen
 - ? der Therapie vital bedrohlicher Zustände einschließlich der Herz-Lungen-Wiederbelebung
 - ? der nichtspeziellen Intensivmedizin des Gebietes einschließlich der Elektrotherapie
 - ? der Infusions-, Transfusions- und Blutersatztherapie
 - ? der enteralen und par-enteralen Ernährung
 - ? den internistisch-onkologischen Behandlungsverfahren
 - ? der Einleitung, Durchführung und Überwachung von Nachsorge und Rehabilitation
 - ? der Indikationsstellung zur operativen Therapie, zur Strahlentherapie und Dialysetherapie
 - ? der Qualitätssicherung ärztlicher Berufsausübung
 - ? der Begutachtung
2. Vermittlung und Erwerb von Kenntnissen über
- ? die typischen diagnostischen und therapeutischen Verfahren der Schwerpunkte der Inneren Medizin
 - ? die Durchführung der Laboruntersuchungen
 - ? die speziellen diagnostischen Verfahren der Nuklearmedizin
 - ? die neurologischen und psychiatrischen Erkrankungen im Zusammenhang mit Erkrankungen des Gebietes
 - ? die Arbeits- und Sozialmedizin
 - ? die Humangenetik
 - ? die Indikation und Bewertung der Echokardiographie

Richtzahlen zu den Weiterbildungsinhalten:

Selbständige Durchführung und Befundung von

- ? 500 Elektrokardiogrammen, davon 100 mit definierter Belastung
- ? 120 Langzeitelektrokardiogrammen
- ? Langzeitblutdruckmessung bei 50 Patienten
- ? 100 spirometrischen Untersuchungen der Lungenfunktion einschließlich von Analysen der Blutgase und des Säure-Basen-Haushaltes
- ? 100 Oesophago-Gastro-Duodenoskopien
- ? 50 Proktoskopien

- ? 50 Rektoskopien
- ? Mitwirkung bei 25 Sigmoido-Koloskopien und bei 25 Bronchoskopien
- ? Selbständige Durchführung und makroskopische Befundung von 150 Punktionen, ggf. Biopsien aus
 - ? Blase
 - ? Pleurahöhle
 - ? Bauchhöhle
 - ? Liquorraum
 - ? Leber
 - ? Knochenmark einschließlich Knochenstanzen
- ? 30 selbständig geleitete Herz-Lungen-Wiederbelebungen einschließlich endotrachealer Intubation und elektrischer Defibrillation
- ? Selbständige Durchführung von
 - ? 50 zentralvenösen Katheterisierungen
 - ? 50 arteriellen Kanülierungen/Punktionen

Schwerpunkte in der Inneren Medizin

1. Schwerpunkt Angiologie

Definition:

Die Angiologie umfaßt die Ätiologie, Pathogenese, Pathophysiologie, Biochemie, Klinik, Diagnostik, Differentialdiagnostik, Prävention, Therapie und Rehabilitation der Gefäßkrankheiten.

Weiterbildungszeit:

2 Jahre an einer Weiterbildungsstätte gemäß § 8 Abs.1, davon mindestens

- ? 1 ½ Jahre im Stationsdienst.
- ? 1 Jahr der Weiterbildung im Schwerpunkt muß zusätzlich zur Gebietsweiterbildung abgeleistet werden.
- ? 6 Monate der Weiterbildung können bei einem niedergelassenen Arzt abgeleistet werden.

Inhalt und Ziel der Weiterbildung:

Vermittlung, Erwerb und Nachweis eingehender Kenntnisse und Erfahrungen in

- ? der Ätiologie, Pathogenese, Pathophysiologie und -biochemie der Gefäßerkrankungen
- ? der Symptomatologie, Diagnostik, Differentialdiagnostik, Prophylaxe und konservativen Therapie der Gefäßerkrankungen
- ? der invasiven und nichtinvasiven Funktionsuntersuchung sowie bildgebenden Verfahren einschließlich einer Mindestzahl selbständig durchgeführter und bewerteter uni- und bidirektionaler Ultraschall-doppleruntersuchung sowie duplex-sonographischer Untersuchungen, oszillographischen und plethysmographischen Verfahren
- ? den ergometrischen Verfahren
- ? den direkten Venen- und Arteriendruckmessungen
- ? der Indikationsstellung zur Anwendung und Bewertung bildgebender Verfahren sowie der Indikation und Beurteilung von nuklearmedizinischen Untersuchungen
- ? den theoretischen Grundlagen und der praktischen Anwendung physikalischer und medikamentöser Therapie

03.06.1998)

- ? der Indikationsstellung zu operativen Eingriffen an den Gefäßen sowie zu interventionell-radiologischen Eingriffen
- ? den speziellen rheologischen Untersuchungsmethoden
- ? der Bewertung histopathologischer Befunde von Gefäßen

Richtzahlen zu den Weiterbildungsinhalten:

- ? Selbständige Indikationsstellung, Mitwirkung und Befundbewertung bei 75 Angiographien und 50 therapeutischen Katheterinterventionen an peripheren Arterien (PTA)
- ? Selbständige Durchführung und Befundung von
 - ? 300 Messungen des systolischen Blutdrucks peripherer Arterien
 - ? 50 Kapillaroskopien
 - ? 100 Venenverschlußplethysmographien
 - ? 50 Oszillographien/Rheographien
 - ? 200 transkutanen Sauerstoffdruckmessungen
 - ? 200 Laufbandergometrien zur diagnostischen Gehstreckenbestimmung und zur Therapie
 - ? 50 Phlebodynamometrien
- ? 100 dokumentierte abgeschlossene Behandlungsfälle mit hämodiluirenden und thrombolytischen Verfahren
- ? 20 dokumentierte abgeschlossene Behandlungsfälle bei peripheren Lymphgefäßkrankheiten
- ? Selbständige Durchführung von
 - ? 100 lokalen Behandlungen ischämisch und venös bedingter Gewebedefekte
 - ? 50 Sklerosierungen oberflächlicher Varizen
- ? Selbständige Bewertung von 50 histopathologischen Befunden an Gefäßen

2. Schwerpunkt Endokrinologie

Definition:

Die Endokrinologie umfaßt die Erkennung und nichtoperative Behandlung endokriner Erkrankungen, deren Auswirkungen auf metabolische Prozesse und Gewebe, sowie die Stoffwechselleiden, einschließlich der Intensivtherapie.

Weiterbildungszeit:

2 Jahre an einer Weiterbildungsstätte gemäß § 8 Abs. 1, davon

- ? 1 ½ Jahre im Stationsdienst
- ? 1 Jahr der Weiterbildung im Schwerpunkt muß zusätzlich zur Gebietsweiterbildung abgeleistet werden.
- ? 6 Monate der Weiterbildung können bei einem niedergelassenen Arzt abgeleistet werden.

Inhalt und Ziel der Weiterbildung:

Vermittlung, Erwerb und Nachweis eingehender Kenntnisse und Erfahrungen in

- ? der Ätiologie, Pathogenese, Pathophysiologie und Biochemie von Stoffwechselstörungen und den hormonalen Regelkreisen

03.06.1998)

- ? der Prophylaxe, Symptomatologie, Diagnostik und Therapie endokrinologischer Erkrankungen und Stoffwechsel-leiden einschließlich ihres Verlaufes und ihrer Langzeitprognose
- ? der Methodik und Durchführung der speziellen Laboruntersuchungen sowie der Bewertung der Befunde
- ? der Beurteilung von Röntgenbefunden und anderen bildgebenden und analytischen Verfahren
- ? der Indikationsstellung, Durchführung und Bewertung von Belastungstesten, Analysen des Stoffwechsels und der hormonalen Sekretion
- ? der Indikation, Durchführung und Bewertung der Katheteruntersuchungen des Schwerpunktes
- ? der Sonographie endokriner Organe, auch mit Feinnadelbiopsie
- ? der Therapie von Erkrankungen des Schwerpunktes einschließlich der Rehabilitation
- ? der Indikationsstellung zur Operation, zur Strahlentherapie und zur Radionuklidtherapie
- ? der Indikationsstellung und Durchführung der besonderen intensivmedizinischen Behandlung bei endokrinologischen oder stoffwechselbedingten Krisen
- ? den arbeits- und sozialmedizinischen Problemen des Schwerpunktes
- ? den neurologischen und psychiatrischen Zusammenhangsfragen des Schwerpunktes
- ? der Indikation und Bewertung nuklearmedizinischer in-vivo-Untersuchungen endokriner Organe
- ? der Indikation und Bewertung der Verfahren zur Messung der Knochendichte und des Knochenstoffwechsels
- ? den humangenetischen Fragestellungen des Schwerpunktes

Richtzahlen zu den Weiterbildungsinhalten:

- ? Bestimmung von Hormonen, einschließlich deren Vorstufen, Abbauprodukten und Antikörpern sowie Rezeptor- und Rezeptorantikörpern in allen Körperflüssigkeiten sowie deren abhängigen Substraten mit verschiedenen Methoden bei 500 Patienten
- ? Selbständige Durchführung und Befundung von
 - ? 150 Funktionsüberprüfungen des endokrinen Pankreas
 - ? 50 Funktionsüberprüfungen des Hypothalamus
 - ? 150 Funktionsüberprüfungen der Hypophyse
 - ? 250 Funktionsüberprüfungen der Schilddrüse
 - ? 100 Funktionsüberprüfungen der Gonaden
 - ? 100 Funktionsüberprüfungen der Nebennieren
 - ? Katheteruntersuchungen durch Blutentnahmen aus Gefäßen von hormonbildenden orthotop oder heterotop gelegenen Drüsen, Tumoren oder paraneoplastischen Hormonproduktionsstellen bei 5 Patienten auch in Zusammenarbeit mit Ärzten anderer Gebiete
- ? Selbständige Durchführung der Schulung und Betreuung von 100 Patienten mit Diabetes mellitus unter intensivierter Insulintherapie auch während der Schwangerschaft

3. Schwerpunkt Gastroenterologie

Definition:

Die Gastroenterologie umfaßt die Prophylaxe, Erkennung, konservative und interventionelle-endoskopische Behandlung der Krankheiten der Verdauungsorgane.

Weiterbildungszeit:

2 Jahre an einer Weiterbildungsstätte gemäß § 8 Abs. 1 , davon

- ? 1 Jahr im Stationsdienst.
- ? 1 Jahr der Weiterbildung im Schwerpunkt muß zusätzlich zur Gebietsweiterbildung abgeleistet werden.
- ? 1 Jahr der Weiterbildung kann bei einem niedergelassenen Arzt abgeleistet werden.

Inhalt und Ziel der Weiterbildung:

Vermittlung, Erwerb und Nachweis eingehender Kenntnisse und Erfahrungen in

- ? der Ätiologie, Pathogenese, Pathophysiologie, Symptomatologie und Diagnostik der Krankheiten der Verdauungsorgane einschließlich Früherkennung und Nachsorge bösartiger Krankheiten des Verdauungstraktes
- ? der Methodik und Durchführung der speziellen Laboruntersuchungen einschließlich der Funktionsprüfungen sowie der Bewertung der Befunde
- ? der Indikationsstellung, Durchführung und Bewertung der Befunde der Endoskopie einschließlich der Sigmoido-Koloskopie
- ? einer Mindestzahl selbständig durchgeführter und bewerteter Endoskopien des Schwerpunktes einschließlich interventionell-endoskopischer Verfahren
- ? abdomineller Sonographie einschließlich der gezielten Feinnadelpunktion
- ? der radiologischen Diagnostik des Schwerpunktes einschließlich des Strahlenschutzes
- ? der medikamentösen, ernährungstherapeutischen und physikalischen Therapie der Erkrankungen des Schwerpunktes
- ? der Indikationsstellung zu operativen oder anderen Therapien der Erkrankungen des Schwerpunktes in Zusammenarbeit mit den für die weiterführenden Therapien zuständigen Ärzten
- ? der Diagnostik und Therapie onkologischer Erkrankungen des Schwerpunktes
- ? der Diagnostik, konservativer und interventionell-endoskopischer Therapie proktologischer Erkrankungen
- ? den Prinzipien, Methoden und Ergebnisinterpretation bei
 - ? immunologischen Untersuchungen
 - ? Biopsien
 - ? Zytodiagnostik
 - ? nuklearmedizinischen Verfahren
 - ? der Strahlentherapie

Richtzahlen zu den Weiterbildungsinhalten:

- ? Selbständige Durchführung, Befundung und Dokumentation einschließlich des Strahlenschutzes von 150 endoskopisch retrograden Cholangiopankreatikographien (ERCP), davon 50 mit Papillotomie, Steinextraktion, Endoprothesenimplantation sowie radiologischer Interpretation
- ? Mitwirkung bei der Durchführung, Befundung und Dokumentation einschließlich des Strahlenschutzes von 20 perkutan-transhepatischen Cholangiographien, auch mit perkutaner Drainage und Stentimplantation
- ? Selbständige Durchführung und Befundung von
 - ? 100 Oesophago-Gastro-Duodenoskopien höheren Schwierigkeitsgrades
 - ? je 30 Sklerotherapien und anderen Hämostasetechniken von Oesophagusvarizen im oberen Verdauungstrakt und unteren Verdauungstrakt
 - ? 300 Koloskopien, z.B. koloskopischen Polypektomien, Prokto-, Rekto- und Sigmoidoskopien, davon 60 Sigmoidoskopien
 - ? 30 Leberpunktionen

- ? 20 perkutanen endoskopischen (PEG) oder perkutanen sonographischen (PSG) Gastrotomien
- ? 10 lasertherapeutischen Interventionen und Endoprothesenimplantationen an Oesophagus und Dickdarm
- ? 25 elektrophysiologischen und manometrischen Untersuchungen des Verdauungstraktes
- ? 50 dokumentierte Behandlungsfälle von Patienten mit Tumoren des Gastrointestinaltraktes
- ? Selbständige Erstellung von 300 Behandlungsplänen für die enterale und parenterale Ernährung

4. Schwerpunkt Hämatologie und Internistische Onkologie

Definition:

Der Schwerpunkt Hämatologie und Internistische Onkologie umfaßt die Prophylaxe, Erkennung und konservative Behandlung von Erkrankungen der blutbildenden Organe, der zirkulierenden Blutzellen einschließlich des lymphatischen und monohistiozytären Systems, der Bluteiweißkörper, der Gerinnungsstörungen und der Erkrankungen des immunologischen Systems sowie der systemischen chemotherapeutischen Behandlung in Zusammenarbeit mit den für das Grundleiden zuständigen Ärzten

Weiterbildungszeit:

2 Jahre an einer Weiterbildungsstätte gemäß § 8 Abs. 1, davon

- ? mindestens 1 Jahr im Stationsdienst und 6 Monate im hämatologischen Laboratorium.
- ? 1 Jahr der Weiterbildung im Schwerpunkt muß zusätzlich zur Gebietsweiterbildung abgeleistet werden.
- ? 6 Monate der Weiterbildung können bei einem niedergelassenen Arzt abgeleistet werden.

Inhalt und Ziel der Weiterbildung:

Vermittlung, Erwerb und Nachweis eingehender Kenntnisse und Erfahrungen in

- ? der Prophylaxe, Ätiologie, Pathogenese, Pathophysiologie, Symptomatologie, Diagnostik und Differentialdiagnostik sowie Stadieneinteilungen der Erkrankungen des Blutes, der blutbildenden Organe und des lymphatischen Systems einschließlich maligner Systemerkrankungen, humoraler und zellulärer Immundefekte sowie hämorrhagischer Diathesen und Hyperkoagulopathien sowie der systemischen chemotherapeutischen Behandlung
- ? der Methodik und Durchführung der speziellen Laboruntersuchungen sowie der Bewertung der Befunde
- ? der Durchführung von Punktionen und Biopsien
- ? der Beurteilung der Blutungs- und Thromboemboliegefährdung bei Patienten mit Erkrankungen des Schwerpunktes sowie die Festlegung der klinischen Stadien bei hämatologischen Systemerkrankungen und Tumorerkrankungen einschließlich deren Prophylaxe und Therapie
- ? der Indikationsstellung, Durchführung und Beurteilung hämostaseologischer Untersuchungen
- ? den sonographischen Untersuchungen des Schwerpunktes
- ? der Beurteilung schwerpunktspezifischer radiologischer und nuklearmedizinischer Untersuchungen
- ? der Therapie und Rehabilitation der zum Schwerpunkt gehörenden Gesundheitsstörungen einschließlich der theoretischen Grundlagen und der praktischen Anwendung der medikamentösen Therapie und ihrer Nebenwirkungen sowie der Indikationsstellung zu weiterführenden Behandlungen

03.06.1998)

- ? den theoretischen Grundlagen und der praktischen Anwendung der zytostatischen Therapie bei Tumorerkrankungen einschließlich der supportiven Therapie und der Intensivbehandlung akut lebensbedrohlicher Störungen
- ? der interdisziplinären Indikationsstellung und prognostischen Beurteilung chirurgischer, strahlentherapeutischer und nuklearmedizinischer Behandlungsverfahren des Schwerpunktes
- ? der Behandlung und Rehabilitation angeborener oder erworbener hämorrhagischer Diathesen
- ? der Nachsorge, psychosozialer Behandlung und Rehabilitation von Patienten mit Tumorerkrankungen
- ? der Diagnostik des Ernährungsverhaltens und des Ernährungszustandes, Grundlagen der Ernährungsberatung und Ernährungstherapie, insbesondere enterale und par-enterale Ernährung
- ? den Zusammenhangsfragen zwischen Erkrankungen des Schwerpunktes und externen Schädigungsfaktoren

Richtzahlen zu den Weiterbildungsinhalten:

- ? Selbständige Durchführung von
 - ? 100 Punktionen und Biopsien des Knochens und des Knochenmarkes und von
 - ? je 30 Punktionen und Biopsien der Lymphknoten, von Tumoren sowie der Körperhöhlen und des Liquorraumes
- ? Selbständige zytologische Befundung von 500 pathologischen Knochenmarkausstrichen
- ? Selbständige Durchführung und Befundung von 500 hämostaseologischen Untersuchungen und von je
 - ? 10 Funktionsprüfungen einschließlich der erforderlichen quantitativen Bestimmungen in einem Körpermaterial
- ? 500 dokumentierte und abgeschlossene Therapiezyklen mit Beurteilung des Behandlungserfolges und der Nebenwirkungen bei Patienten mit malignen Systemerkrankungen einschließlich supportiver Behandlungsverfahren
- ? 2.000 dokumentierte und abgeschlossene Therapiezyklen mit Beurteilung des Behandlungserfolges und der Nebenwirkungen bei Patienten mit soliden Tumoren einschließlich supportiver Behandlungsverfahren
- ? Vergleichende hämatologische Begutachtung von je 500 Ausstrichen des Knochenmarks und des Blutes

5. Schwerpunkt Kardiologie

Definition:

Die Kardiologie umfaßt die Prophylaxe, Erkennung sowie die konservative und interventionelle Behandlung der Herz- und Kreislauferkrankungen.

Weiterbildungszeit:

2 Jahre an einer Weiterbildungsstätte gemäß § 8 Abs. 1, davon

- ? 1 ½ Jahre im Stationsdienst

03.06.1998)

- ? 1 Jahr der Weiterbildung im Schwerpunkt muß zusätzlich zur Gebietsweiterbildung abgeleistet werden
- ? 6 Monate der Weiterbildung können bei einem niedergelassenen Arzt abgeleistet werden.

Inhalt und Ziel der Weiterbildung:

Vermittlung, Erwerb und Nachweis eingehender Kenntnisse und Erfahrungen in

- ? der Ätiologie, Epidemiologie, Pathogenese, Pathophysiologie, Symptomatologie, Diagnostik, Differentialdiagnostik und Therapie von Herz- und Kreislauferkrankungen, in invasiven und nichtinvasiven kardiovaskulären Funktionsuntersuchungen einschließlich der Elektrophysiologie
- ? der radiologischen Diagnostik des Schwerpunktes einschließlich Angiokardiographien und Koronarangiographien sowie im Strahlenschutz
- ? der Indikationsstellung zu und Beurteilung von nuklearmedizinischen Untersuchungen des Schwerpunktes
- ? der Methodik und Durchführung der speziellen Laboruntersuchungen des Schwerpunktes sowie der Bewertung der Befunde
- ? den elektrokardiographischen Untersuchungen des Schwerpunktes einschließlich elektrophysiologischer Untersuchungen
- ? der Indikationsstellung und Durchführung sonographischer Untersuchungen des Schwerpunktes
- ? der Indikationsstellung, Durchführung und Bewertung von Punktionen der großen Gefäße und des Perikards einschließlich der Katheterisierung des rechten und linken Herzens sowie hierbei durchzuführender elektrophysiologischer Untersuchungen
- ? der Theorie und Praxis der medikamentösen Behandlung von Herz-Kreislauf-Erkrankungen einschließlich der Behandlung des kardiogenen Schocks
- ? der Indikationsstellung zu operativen Eingriffen am Herzen und den großen Körpergefäßen
- ? der therapeutischen Katheterintervention an den Koronararterien (PTCA)
- ? der Theorie und Praxis der Elektrotherapie von Herz-Kreislauf-Erkrankungen einschließlich der Herzrhythmusstörungen sowie der intensivmedizinischen Behandlung unter Einschluß der Defibrillation und Schrittmachertherapie, ferner der Applikation von Schrittmachersonden
- ? der Beratung und Führung des Herz-Kreislauf-Kranken in Prävention und Rehabilitation

Richtzahlen zu den Weiterbildungsinhalten:

- ? Selbständige Durchführung, Befundung und Dokumentation der Röntgendiagnostik in der Kardiologie einschließlich des Strahlenschutzes, ständig begleitend während der gesamten Weiterbildungszeit bei 300 Patienten am Thorax und den Thoraxorganen, darüberhinaus Angiokardiographien und Koronarangiographien bei 300 Patienten
- ? Selbständige Durchführung und Befundung von
 - ? 500 pathologischen Elektrokardiogrammen, davon 100 mit definierter Belastung
 - ? 100 pathologischen Langzeitelektrokardiogrammen
 - ? 100 Katheterisierungen des rechten Herzens und 300 Katheterisierungen des linken Herzens
 - ? 25 speziellen elektrophysiologischen Untersuchungen des Herzens
- ? Indikationsstellung und Durchführung therapeutischer Katheterinterventionen an Koronararterien (PTCA) bei 20 Patienten
- ? Selbständige Durchführung der Applikation von Schrittmachersystemen einschließlich deren Programmierung und Kontrolle bei 75 Patienten

6. Schwerpunkt Nephrologie

Definition:

Weiterbildungsordnung

Seite 89

- gem. KVS-Beschluß vom 04.05.1998 -

(Stand:

03.06.1998)

Die Nephrologie umfaßt die Prophylaxe, Erkennung und konservative Behandlung der Nierenkrankheiten.

Weiterbildungszeit:

2 Jahre an einer Weiterbildungsstätte gemäß § 8 Abs. 1, davon

- ? 1 Jahr im Stationsdienst und 6 Monate in der Dialyse.
- ? 1 Jahr der Weiterbildung im Schwerpunkt muß zusätzlich zur Gebietsweiterbildung abgeleistet werden.
- ? 6 Monate der Weiterbildung können bei einem niedergelassenen Arzt abgeleistet werden.

Inhalt und Ziel der Weiterbildung:

Vermittlung, Erwerb und Nachweis eingehender Kenntnisse und Erfahrungen in

- ? der Ätiologie, Pathogenese, Pathophysiologie, Symptomatologie und Diagnostik der Nieren- und renalen Hochdruckkrankheiten einschließlich der Systemerkrankungen und Stoffwechselkrankheiten mit renaler Beteiligung und der endokrin- bzw. stoffwechselbedingten Störungen bei Nierensteinleiden
- ? der Methodik und Durchführung der speziellen Laboruntersuchungen sowie der Bewertung der Befunde einschließlich der Nierenfunktionsprüfungen
- ? der Pharmakologie und Pharmakokinetik renal eliminierten Arzneimittel und der Elimination von Arzneimittelgiften mit den Methoden des Schwerpunktes
- ? der diagnostischen Radiologie des Schwerpunktes einschließlich des Strahlenschutzes
- ? der Beurteilung spezieller nuklearmedizinischer Untersuchungen
- ? der Sonographie des Schwerpunktes
- ? der Indikationsstellung, Durchführung und Bewertung der Nierenbiopsie einschließlich der Bewertung des histologischen Befundes
- ? der medikamentösen, diätetischen und operativen Behandlung akuter und chronischer Erkrankungen des Schwerpunktes einschließlich der Intensivtherapie und der Eliminationstherapie bei Vergiftungen
- ? der Indikationsstellung und Durchführung der Dialyseverfahren oder analoger Verfahren; hierzu gehört eine Mindestzahl selbständig durchgeführter Dialysen oder analoger Verfahren bei Niereninsuffizienz und bei Intoxikationen sowie Indikationsstellung und Durchführung der Heimdialyse
- ? der Behandlung von Patienten vor und nach Nierentransplantation

Richtzahlen zu den Weiterbildungsinhalten:

- ? Selbständige Durchführung und Befundung von
 - ? 1.000 extrakorporalen Eliminationsverfahren und Peritonealdialyseverfahren bei allen Formen der chronischen und akuten Niereninsuffizienz, gestörter Plasmaproteinzusammensetzung und bei Vergiftungen
 - ? 2.000 Dialysen oder analogen Verfahren bei terminaler Niereninsuffizienz
- ? Selbständige Einordnung der histologischen und immunhistologischen Befunde von Nierenbiopsien in das Krankheitsbild bei 20 Patienten

7. Schwerpunkt Pneumologie

Definition:

Die Pneumologie umfaßt die Prophylaxe, Erkennung und konservative Behandlung der Krankheiten der Lunge, der Bronchien, des Mediastinums und der Pleura.

Weiterbildungszeit:

2 Jahre an einer Weiterbildungsstätte gemäß § 8 Abs. 1, davon

- ? 1 Jahr im Stationsdienst.
- ? 1 Jahr der Weiterbildung im Schwerpunkt muß zusätzlich zur Gebietsweiterbildung abgeleistet werden.
- ? 1 Jahr der Weiterbildung kann bei einem niedergelassenen Arzt abgeleistet werden.

Inhalt und Ziel der Weiterbildung:

Vermittlung, Erwerb und Nachweis eingehender Kenntnisse und Erfahrungen in

- ? der Prophylaxe, Ätiologie, Pathogenese, Pathophysiologie, Symptomatologie, Diagnostik, Differentialdiagnostik und Therapie sowie Rehabilitation der Krankheiten der Atemwege, der Lunge, des Mediastinums und der Pleura
- ? der radiologischen Diagnostik des Schwerpunktes einschließlich des Strahlenschutzes
- ? der Sonographie des Schwerpunktes
- ? der Indikation, Durchführung und Bewertung des Befundes der Funktionsdiagnostik des Schwerpunktes
- ? endoskopischen Verfahren des Schwerpunktes
- ? der Punktion von Lunge und Pleura einschließlich der Gewinnung von Untersuchungsmaterial
- ? der Methodik und Durchführung der speziellen Laboruntersuchungen sowie der Bewertung der Befunde
- ? der Allergologie einschließlich der Diagnostik und Therapie allergischer Erkrankungen, sowie der Indikationsstellung, Durchführung und Beurteilung
 - ? epikutaner, kutaner, intrakutaner Teste
 - ? der Provokationsteste einschließlich der zugehörigen Meßmethoden
- ? der Therapie allergischer Erkrankungen
- ? der nichtoperativen Behandlung der Erkrankungen des Schwerpunktes
- ? der Indikationsstellung zur operativen und Strahlenbehandlung
- ? der Epidemiologie und Bekämpfung der Lungen- und Bronchialkrankheiten unter Beachtung seuchenmedizinischer Vorschriften
- ? der Indikationsstellung und Befundbewertung nuklearmedizinischer Diagnostik
- ? der Behandlung von Erkrankungen des Schwerpunktes mittels Laser
- ? der Bewertung histologischer und zytologischer Befunde sowie den Kulturverfahren von Krankheitserregern

Richtzahlen zu den Weiterbildungsinhalten:

- ? Selbständige Durchführung und Befundung von
 - ? 500 Blutgasanalysen
 - ? 300 spezifischen Funktionsuntersuchungen der Atmungsorgane
 - ? 250 Ganzkörperplethysmographien
 - ? 50 Bestimmungen des CO-Transfer-Faktors
 - ? 50 Untersuchungen des Lungenkreislaufes
 - ? 100 ergometrischen/spiroergometrischen Untersuchungen
 - ? 50 Untersuchungen zur Analyse der Atemregulation
 - ? 200 diagnostischen und therapeutischen Fiberbronchoskopien einschließlich der Biopsieentnahme

03.06.1998)

- ? 20 Bronchoskopien mit starrem Instrumentarium auch mit interventionellen Verfahren
- ? 30 broncho-alveolären Lavagen mit Gewinnung von Untersuchungsmaterial
- ? 20 Thorakoskopien mit Gewinnung von Untersuchungsmaterial
- ? 50 Pleurapunktionen oder -drainagen und Lungenpunktionen einschließlich der Gewinnung von Untersuchungsmaterial

8. Schwerpunkt Rheumatologie

Definition:

Die Rheumatologie umfaßt die Prophylaxe, Erkennung und konservative Behandlung bei rheumatischen Erkrankungen einschließlich der Nachbehandlung und Rehabilitation.

Weiterbildungszeit:

2 Jahre an einer Weiterbildungsstätte gemäß § 8 Abs. 1, davon

- ? 1 Jahr im Stationsdienst

Angerechnet werden können 6 Monate Weiterbildung in Kinderheilkunde (kinderrheumatologische Abteilung) oder im Schwerpunkt Rheumatologie des Gebietes Orthopädie oder 6 Monate Tätigkeit in einer Abteilung für Physikalische Therapie. Die Anrechnungsfähigkeit entfällt, wenn 1 Jahr der Weiterbildung bei einem niedergelassenen Arzt abgeleistet wird.

- ? 1 Jahr der Weiterbildung im Schwerpunkt muß zusätzlich zur Gebietsweiterbildung abgeleistet werden.

- ? 1 Jahr der Weiterbildung kann bei einem niedergelassenen Arzt abgeleistet werden.

Inhalt und Ziel der Weiterbildung:

Vermittlung, Erwerb und Nachweis eingehender Kenntnisse und Erfahrungen in

- ? der Ätiologie, Pathogenese, Pathophysiologie, Symptomatologie und Verlauf rheumatischer Erkrankungen des Stütz- und Bewegungsapparates einschließlich der extraartikulären Manifestationen, insbesondere der entzündlichen-rheumatischen Systemerkrankungen (Kollagenosen)
- ? der Diagnostik, Differentialdiagnostik, Epidemiologie und Therapie dieser Erkrankungen, ihrer Prophylaxe, Früherkennung und Rehabilitation
- ? der Methodik und Durchführung der speziellen Laboruntersuchungen sowie der Bewertung der Befunde
- ? der Indikation, praktischen Durchführung und Bewertung von Untersuchungsverfahren der Entzündungsdiagnostik, der serologischen und immunologischen Diagnostik und der Synovialanalyse
- ? der diagnostischen Radiologie des Schwerpunktes einschließlich des Strahlenschutzes
- ? der Sonographie des Schwerpunktes sowie der Indikation und Beurteilung anderer bildgebender Verfahren
- ? der Indikation und Befundbewertung bioptisch-histologischer Untersuchungen
- ? der medikamentösen Therapie der rheumatischen Erkrankungen einschließlich der Wirkungsweise, Pharmakokinetik, Indikationen, Interaktionen und Nebenwirkungen
- ? der Indikation und Durchführung der lokalen Injektionstherapie
- ? der Indikation und Kontraindikation sowie Wirkungsphysiologie und Methodik physikalischer und balneologischer Behandlungsverfahren einschließlich der verschiedenen Formen der Krankengymnastik und Ergotherapie
- ? der Indikation, Auswahl und Funktionsüberprüfung technischer Hilfen zur Kompensation vorübergehender oder bleibender Behinderungen
- ? der Indikationsstellung zur operativen und Strahlentherapie

03.06.1998)

? den besonderen Aspekten der Psychosomatik

Richtzahlen zu den Weiterbildungsinhalten:

- ? Selbständige Durchführung der lokalen Injektionstherapie mit 100 Gelenkpunktionen
- ? Indikationsstellung und Überwachung bei je 50 Behandlungsfällen in der
 - ? Krankengymnastik/Bewegungstherapie
 - ? Ergotherapie
 - ? Elektrotherapie
 - ? Ultraschalltherapie
 - ? Massagetherapie
 - ? Thermotherapie
 - ? Balneo- und Klimatherapie

Spezielle Weiterbildung in der Inneren Medizin

1. Klinische Geriatrie

Definition:

Die Klinische Geriatrie umfaßt Prävention, Erkennung, Behandlung und Rehabilitation körperlicher und seelischer Erkrankungen im biologisch fortgeschrittenen Lebensalter, die in besonderem Maße zu dauernden Behinderungen und dem Verlust der Selbständigkeit führen, unter Anwendung der spezifischen geriatrischen Methodik in stationären Einrichtungen mit dem Ziel der Wiederherstellung größtmöglicher Selbständigkeit.

Weiterbildungszeit:

2 Jahre an einer Weiterbildungsstätte gemäß § 8 Abs. 1 im Stationsdienst.

? 1 ½ Jahre der Weiterbildung in der Klinischen Geriatrie müssen zusätzlich zur Gebietsweiterbildung abgeleistet werden.

Inhalt und Ziel der Weiterbildung:

- Vermittlung, Erwerb und Nachweis eingehender Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten in
- ? der Ätiologie, Pathogenese, Pathophysiologie und Symptomatologie von Erkrankungen und Behinderungen des höheren Lebensalters
 - ? den speziellen geriatrisch diagnostischen Verfahren
 - ? der speziellen geriatrischen Therapie von körperlichen und seelischen Erkrankungen im biologisch fortgeschrittenen Lebensalter
 - ? der Behandlung der Stuhl- und Urininkontinenz
 - ? den speziellen pharmakokinetischen Besonderheiten und der Dosierung von Arzneimitteln sowie der Medikamenteninteraktionen bei Mehrfachverordnungen
 - ? der altersadäquaten Ernährung und Diätetik
 - ? den physio- und ergotherapeutischen, prothetischen und logopädischen Maßnahmen
 - ? der Reintegration zur Bewältigung der Alltagsprobleme
 - ? der Geroprophylaxe einschließlich der Ernährungsberatung und Hygieneberatung
 - ? der Sozialmedizin, insbesondere der Nutzung sozialer Einrichtungen zur Wiedereingliederung und der Möglichkeiten teilstationärer Behandlung und externer Hilfen
 - ? der Anleitung des therapeutischen Teams
 - ? den Einweisungsmodalitäten nach den entsprechenden gesetzlichen Grundlagen
 - ? dem Versicherungs- und Rentenwesen und Sozialhilfebereich

Richtzahlen zu den Weiterbildungsinhalten:

Selbständige Durchführung, Befundung und Dokumentation der Diagnostik, Behandlung und Rehabilitation von 300 Patienten im biologisch fortgeschrittenen Lebensalter unter Anwendung geriatrischer Methoden.

2. Spezielle Internistische Intensivmedizin

Definition:

Die Spezielle Internistische Intensivmedizin umfaßt die Intensivüberwachung und Intensivbehandlung von internistischen Patienten, deren Vitalfunktionen oder Organfunktionen in lebensbedrohlicher Weise gestört sind und durch intensive therapeutische Verfahren unterstützt oder aufrechterhalten werden müssen.

Weiterbildungszeit:

2 Jahre an einer Weiterbildungsstätte gemäß § 8 Abs. 1

- ? 1 ½ Jahre der Weiterbildung in der Speziellen Internistischen Intensivmedizin müssen zusätzlich zur Gebietsweiterbildung abgeleistet werden.
- ? Angerechnet werden können 6 Monate Intensivmedizin während der Weiterbildung in der Inneren Medizin.

Inhalt und Ziel der Weiterbildung:

1. Vermittlung, Erwerb und Nachweis eingehender Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten in
 - ? der differenzierten Beatmungstechnik einschließlich der Beatmungsentwöhnung, insbesondere bei Langzeitbeatmung, sowie den für die Beatmung notwendigen Analgesierungs- und Sedierungsverfahren
 - ? den extrakorporalen Ersatzverfahren bei akutem Organversagen
 - ? der diagnostischen und therapeutischen Bronchoskopie
 - ? der differenzierten Elektrotherapie des Herzens
 - ? den differenzierten Punktions- und Katheterisierungstechniken des Gefäßsystems einschließlich hierbei durchführbarer Meßverfahren
 - ? der physikalisch-pharmakologischen Hypothermie
 - ? der differenzierten Intensivtherapie bei internen Erkrankungen sowie bei Organversagen einschließlich der Herz-Lungen-Wiederbelebung
2. Vermittlung und Erwerb von Kenntnissen über
 - ? die betriebliche, organisatorische sowie rechtliche und ethische Aspekte der Intensivmedizin

Richtzahlen zu den Weiterbildungsinhalten:

75 dokumentierte abgeschlossene Behandlungsfälle bei komplizierten intensivmedizinischen Krankheitsverläufen

Fachkundenachweise in der Inneren Medizin

1. Fachkunde Laboruntersuchungen

Weiterbildungszeit:

1 Jahr

Vermittlung, Erwerb und Nachweis eingehender Kenntnisse und Erfahrungen und Fertigkeiten, welche über die im Gebiet aufgeführten Inhalte hinausgehen, in der Durchführung des allgemeinen Labors des Gebietes.

2. Fachkunde Internistische Röntgendiagnostik

Weiterbildungszeit:

1 Jahr

Vermittlung, Erwerb und Nachweis eingehender Kenntnisse und Erfahrungen und Fertigkeiten, welche über die im Gebiet aufgeführten Inhalte hinausgehen, in der Aufnahmetechnik und Durchleuchtung der Brustorgane, des Magen-Darm-Traktes, des Gallen- und Uropoetischen Systems sowie des Skeletts bei internen Erkrankungen einschließlich des Strahlenschutzes und der Teilnahme an anerkannten Strahlenschutzkursen.

Richtzahlen zu den Weiterbildungsinhalten:

Selbständige Durchführung, Befundung und Dokumentation von Röntgenaufnahmen der internistischen Röntgendiagnostik

? Thorax	2.000
? Gastrointestinaltrakt	300
? Nieren und Harnwege	100
? Skelett und Gelenke	300

3. Fachkunde Sigmoido-Koloskopie

Weiterbildungszeit:

6 Monate

Vermittlung, Erwerb und Nachweis eingehender Kenntnisse und Erfahrungen und Fertigkeiten in der Indikationsstellung, Durchführung, Befunderhebung und Befundauswertung der Sigmoido-Koloskopie in der Inneren Medizin.

Richtzahlen zu den Weiterbildungsinhalten:

? Selbständige Durchführung und Befundung von 100 Sigmoido-Koloskopien auch mit koloskopischen Polypektomien

16. Kinderchirurgie

Definition:

Die Kinderchirurgie umfaßt die Erkennung, operative und konservative Behandlung und Nachsorge von chirurgischen Erkrankungen, Fehlbildungen, Organumoren, Verletzungen und Unfallfolgen des Kindesalters einschließlich der pränatalen Chirurgie.

Weiterbildungszeit:

6 Jahre an einer Weiterbildungsstätte gemäß § 8 Abs. 1, davon

Weiterbildungsordnung

Seite 95
03.06.1998)

- gem. KVS-Beschluß vom 04.05.1998 -

(Stand:

- ? 4 ½ Jahre in der Kinderchirurgie, davon 4 Jahre im Stationsdienst einschließlich 6 Monate in der nichtspeziellen kinderchirurgischen Intensivmedizin.
Angerechnet werden können auf die 4 ½ Jahre Weiterbildung in Kinderchirurgie bis zu 1 Jahr Weiterbildung in Anästhesiologie oder Anatomie oder Chirurgie oder Neurochirurgie oder Orthopädie oder Pathologie oder Urologie. Die Anrechnungsfähigkeit entfällt, wenn 1 Jahr der Weiterbildung bei einem niedergelassenen Arzt abgeleistet wird.
- ? 1 Jahr Weiterbildung in der Kinderheilkunde
- ? 1 Jahr der Weiterbildung kann bei einem niedergelassenen Arzt abgeleistet werden.

Inhalt und Ziel der Weiterbildung:

Vermittlung, Erwerb und Nachweis eingehender Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten in

- ? der Anatomie, Pathologie, Physiologie und Pathophysiologie des Kindes
 - ? den Untersuchungsmethoden beim Kinde, hierzu gehören
 - ? die allgemeine Diagnostik und Differentialdiagnostik einschließlich instrumenteller Untersuchungsmethoden
 - ? die Röntgendiagnostik des Stütz- und Bewegungsapparates, die Notfalldiagnostik der Schädel-, Brust- und Bauchhöhle einschließlich der intraoperativen Röntgendiagnostik und der Strahlenschutz
 - ? die sonographische Diagnostik, insbesondere die sonographische Notfalldiagnostik und die intraoperative Sonographie
 - ? der Methodik und Durchführung des Grundleistungslabors des Gebietes sowie der Bewertung der Befunde
 - ? der Probenentnahme und sachgerechten Probenbehandlung von Körperflüssigkeiten und Ausscheidungen für das allgemeine Labor des Gebietes sowie in der Einordnung der Befunde in das Krankheitsbild
 - ? der Methodik und Durchführung des speziellen Labors des Gebietes sowie der Bewertung der Befunde
 - ? der Pharmakologie der im Gebiet gebräuchlichen Pharmaka und Kontrastmittel (Pharmakokinetik, Wechsel- und Nebenwirkungen) einschließlich ihres therapeutischen Nutzens (auch Kosten-/Nutzen-Relation), Risiken des Arzneimittelmisbrauchs, den gesetzlichen Auflagen bei der Arzneimittelverschreibung und Arzneimittelprüfung sowie den hierbei zu beachtenden ethischen Grundsätzen
 - ? der Dokumentation von Befunden, ärztlichem Berichtswesen, einschlägigen Bestimmungen der Sozialgesetzgebung (Reichsversicherungsordnung, Sozialgesetzbuch, Krankenkassenverträge, Rentenversicherung, Unfallversicherung, Mutterschutzgesetz u.a. Bestimmungen) und für die Arzt-Patienten-Beziehung wichtigen Rechtsnormen
 - ? der Indikationsstellung und Durchführung der operativen und konservativen Behandlung chirurgischer Erkrankungen, Fehlbildungen und Verletzungen des Kindesalters; hierzu gehört eine Mindestzahl selbständig durchgeführter operativer Eingriffe
 - ? der nichtspeziellen Intensivmedizin des Gebietes
 - ? den Verfahren der Herz-Lungen-Wiederbelebung, der Schocktherapie sowie der Lokal- und Regionalanästhesie beim Kinde
 - ? der psychosomatischen Grundversorgung
 - ? der Qualitätssicherung ärztlicher Berufsausübung
 - ? der Begutachtung
2. Vermittlung und Erwerb von Kenntnissen über
- ? das pädiatrische Basiswissen zur Ätiologie, Pathogenese, Pathophysiologie, Symptomatologie, Diagnostik und Differentialdiagnostik der angeborenen und im Kindesalter auftretenden Störungen und Erkrankungen sowie der Behandlung von Früh- und Neugeborenen einschließlich der Therapie dieser Störungen und Erkrankungen

03.06.1998)

- ? die Durchführung der Laboruntersuchungen
- ? die Beurteilung der EKG-Diagnostik in Zusammenarbeit mit den für das Grundleiden zuständigen Ärzten

Richtzahlen zu den Weiterbildungsinhalten:

Selbständig durchgeführte Eingriffe

Kopf und Hals

- 25 Eingriffe, z.B. Osteoplastik bei Kraniostenose, Trepanationen, ventrikuläre Liquorableitungen atrial und peritoneal, Operationen bei äußeren Geschwülsten und Tumoren, Tracheotomien, Schilddrüsenresektionen, Operationen bei Fisteln wie laterale und mediane Halsfisteln, Kiemengangsanomalien
- 5 Versorgungen bei Impressionsfrakturen des Schädels oder Operationen bei sub- und epiduralen Hämatomen

Brustwand und Brusthöhle

- ? 20 Eingriffe, z.B. Oesophagusatresien, -fisteln, -stenosen, Tracheal- und Lungenfehlbildungen, Operationen bei äußeren und inneren Geschwülsten, Operationen bei Anomalien der knöchernen Thoraxwand, Kiel- und Trichterbrust, Thorakotomie

Bauchwand und Bauchhöhle

- ? 120 Eingriffe, davon
 - ? 20 Operationen am Magen, Pylorus und bei gastrooesophagealem Reflux
 - ? 40 Operationen an Dünn- und Dickdarm, Rektum, Anlage eines Anus praeter, Operationen bei Fissuren, Fisteln,
 - ? 20 Operationen an der Leber, extrahepatische Gallenwege, Milz, Zwerchfell bei Gastroschisis, Omphalozele, Tumoren
 - ? 20 Appendektomien
 - ? 20 Hernien

Traumatologie im Kindesalter

- ? 100 Eingriffe, z.B. Osteosynthesen der Röhrenknochen und Versorgung von Verletzungen großer Gelenke und gelenknaher Frakturen, Versorgung ausgedehnter Verletzungen, Operationen der Hand, Repositionen von Frakturen, Versorgungen bei Impressionsfrakturen des Schädels oder Operationen bei sub- und epiduralen Hämatomen

Urogenitaltrakt

- ? 80 Eingriffe, z.B. Vaginalplastiken, rektourogenitale Fistelkorrektur, Operationen an Niere, Harnleiter, Blase, Urethra, Operationen bei Blasenekstrophie, Hydrozelen, Retentio testis, Phimose, Epispadie, Hypospadie sowie bei urogenitalen und retroperitonealen Tumoren

Gefäß-, Nerven- und Lymphsystem

- ? 15 Eingriffe, z.B. Gefäß- und Nervennähte, operativ zentralvenös implantierte Katheter

Stütz- und Bewegungssystem

- ? 115 Eingriffe, z.B.

- ? Osteosynthesen der Röhrenknochen und Versorgung von Verletzungen großer Gelenke und gelenknaher Frakturen
- ? Versorgungen ausgedehnter Verletzungen
- ? Operationen an der Hand
- ? 55 Repositionen von Frakturen
- ? 20 Operationen, z.B. Amputationen, Sequestrotomien, Arthrotomien, Osteotomien, Tumoren, Metallentfernungen

Plastische- und rekonstruktive Chirurgie

- ? 25 Eingriffe, z.B. Narbenkorrekturen, Hauttransplantate, Spongiosaplastik

Spezielle Weiterbildung in der Kinderchirurgie

1. Spezielle Kinderchirurgische Intensivmedizin

Definition:

Die Spezielle Kinderchirurgische Intensivmedizin umfaßt die Intensivüberwachung und Intensivbehandlung von kinderchirurgischen Patienten, deren Vitalfunktionen oder Organfunktionen in lebensbedrohlicher Weise gestört sind und durch intensive therapeutische Verfahren unterstützt oder aufrechterhalten werden müssen.

Weiterbildungszeit:

2 Jahre an einer Weiterbildungsstätte gemäß § 8 Abs. 1 im Stationsdienst.

- ? 1 ½ Jahre der Weiterbildung in der Speziellen Kinderchirurgischen Intensivmedizin müssen zusätzlich zur Gebietsweiterbildung abgeleistet werden.
- ? Angerechnet werden können 6 Monate Intensivmedizin während der Weiterbildung in der Kinderchirurgie.

Inhalt und Ziel der Weiterbildung:

1. Vermittlung, Erwerb und Nachweis eingehender Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten in
 - ? der differenzierten Beatmungstechnik einschließlich der Beatmungsentwöhnung, insbesondere der Langzeitbeatmung, sowie den für die Beatmung notwendigen Analgesierungs- und Sedierungsverfahren
 - ? den extrakorporalen Ersatzverfahren bei akutem Organversagen
 - ? der diagnostischen und therapeutischen Bronchoskopie
 - ? den differenzierten Punktions- und Katheterisierungstechniken des Gefäßsystems einschließlich hierbei durchführbarer Meßverfahren
 - ? der physikalisch-pharmakologischen Hypothermie
 - ? der differenzierten Intensivtherapie bei oder nach Operationen, Traumata und bei Organversagen einschließlich der Herz-Lungen-Wiederbelebung
2. Vermittlung und Erwerb von Kenntnissen über die betrieblichen, organisatorischen sowie rechtlichen und ethischen Aspekte der Intensivmedizin

Richtzahlen zu den Weiterbildungsinhalten

75 dokumentierte abgeschlossene Behandlungsfälle bei komplizierten intensivmedizinischen Krankheitsverläufen bei kinderchirurgischen Krankheitsbildern

Fachkundenachweise in der Kinderchirurgie

Fachkunde Laboruntersuchungen

Weiterbildungszeit:
6 Monate

Vermittlung, Erwerb und Nachweis eingehender Kenntnisse und Erfahrungen und Fertigkeiten, welche über die im Gebiet aufgeführten Inhalte hinausgehen, in der Durchführung des allgemeinen Labors des Gebietes.

17. Kinderheilkunde

Definition:

Die Kinderheilkunde umfaßt die Erkennung und Behandlung aller körperlichen, seelischen Erkrankungen und Reifungsstörungen des Kindes von der Geburt bis zum Abschluß seiner somatischen Entwicklung einschließlich Prävention, Schutzimpfungen, nichtspezielle pädiatrische Intensivmedizin und Sozialpädiatrie.

Weiterbildungszeit:

5 Jahre an einer Weiterbildungsstätte gemäß § 8 Abs. 1 , davon

? 3 ½ Jahre im Stationsdienst, davon 6 Monate in der nichtspeziellen pädiatrischen Intensivmedizin.

Angerechnet werden können 1 Jahr Weiterbildung in Kinderchirurgie oder Kinder- und Jugendpsychiatrie und -psychotherapie oder im Schwerpunkt Kinderradiologie des Gebietes Diagnostische Radiologie oder 6 Monate Weiterbildung in Anästhesiologie oder Anatomie oder Biochemie oder Diagnostische Radiologie oder Frauenheilkunde und Geburtshilfe oder Hals-Nasen-Ohrenheilkunde oder Haut- und Geschlechtskrankheiten oder Humangenetik oder Hygiene und Umweltmedizin oder Innere Medizin oder Klinische Pharmakologie oder Mikrobiologie und Infektionsepidemiologie oder Neurologie oder Orthopädie oder Pathologie oder Pharmakologie und Toxikologie oder Psychiatrie und Psychotherapie oder Strahlentherapie oder bis zu 6 Monate Tätigkeit in Immunologie

Die Anrechnungsfähigkeit entfällt, wenn insgesamt 1 Jahr Weiterbildung in den Schwerpunkten des Gebietes abgeleistet wird. Auf die Weiterbildungszeit im Gebiet kann insgesamt nicht mehr als ein Jahr Weiterbildung in den Schwerpunkten angerechnet werden.

? 1 Jahr Weiterbildung kann bei einem niedergelassenen Arzt abgeleistet werden.

Inhalt und Ziel der Weiterbildung:

Vermittlung, Erwerb und Nachweis eingehender Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten in

? der Beurteilung der körperlichen, sozialen, psychischen und intellektuellen Entwicklung des Kindes von der Geburt bis zum Abschluß der somatischen Entwicklung einschließlich Indikation und Bewertung der einschlägigen Testverfahren

? der Ätiologie, Pathogenese, Pathophysiologie, Symptomatologie, Diagnostik und Differentialdiagnostik angeborener und im Kindesalter auftretender Störungen und Erkrankungen

Weiterbildungsordnung

Seite 99

- gem. KVS-Beschluß vom 04.05.1998 -

(Stand:

03.06.1998)

- ? der Methodik und Durchführung des Grundleistungslabors des Gebietes sowie der Bewertung der Befunde
 - ? der Probenentnahme und sachgerechten Probenbehandlung von Körperflüssigkeiten und Ausscheidungen für das allgemeine Labor des Gebietes sowie in der Einordnung der Befunde in das Krankheitsbild
 - ? der Methodik und Durchführung des speziellen Labors des Gebietes sowie der Bewertung der Befunde
 - ? der Indikationsstellung zu bildgebenden, nuklearmedizinischen, operativen und strahlentherapeutischen Verfahren
 - ? der Beurteilung von Röntgenbildern der inneren Organe sowie des Skelettsystems bei pädiatrischen Erkrankungen
 - ? der Indikationsstellung, Durchführung und Befundauswertung der sonographischen Untersuchungen des Gebietes; hierzu gehört eine Mindestzahl selbständig durchgeführter sonographischer Untersuchungen des Gebietes
 - ? der Elektrokardiographie
 - ? der Therapie der zum Gebiet gehörenden Gesundheits- und Entwicklungsstörungen einschließlich klinisch-pharmakologischer Besonderheiten in den einzelnen Phasen des Wachstumsalters sowie der Säuglingsernährung und Diätetik
 - ? der Erkennung und Bewertung von ökologisch und sozial bedingten Gesundheitsstörungen einschließlich der Kindesmißhandlung und -vernachlässigung
 - ? der Behandlung der Früh- und Neugeborenen
 - ? der nichtspeziellen Intensivmedizin des Gebietes sowie der Behandlung von Verbrennungen und Verbrühungen
 - ? der Infusionstherapie, Sondenernährung und der Theorie und Praxis der Transfusion
 - ? der Vorsorge- und Früherkennungsmaßnahmen einschließlich orientierender Hör- und Sehprüfungen
 - ? der Immunprophylaxe und der Indikation und selbständigen Durchführung von Impfungen
 - ? der Gesundheitsberatung und Gesundheitserziehung sowie der Ernährungsberatung und der Sexualberatung
 - ? der Allergologie einschließlich der Diagnostik allergischer Erkrankungen, sowie der Indikationsstellung, Durchführung und Beurteilung
 - ? epikutaner, kutaner, intrakutaner Tests
 - ? der Provokationsteste einschließlich der zugehörigen Meßmethoden
 - ? der Therapie allergischer Erkrankungen
 - ? der Pharmakologie der im Gebiet gebräuchlichen Pharmaka und Kontrastmittel (Pharmakokinetik, Wechsel- und Nebenwirkungen) einschließlich ihres therapeutischen Nutzens (auch Kosten-Nutzen-Relation), Risiken des Arzneimittelmissbrauchs, den gesetzlichen Auflagen bei der Arzneimittelverschreibung und Arzneimittelprüfung sowie den hierbei zu beachtenden ethischen Grundsätzen
 - ? der Dokumentation von Befunden, ärztlichem Berichtswesen, einschlägigen Bestimmungen der Sozialgesetzgebung (Reichsversicherungsordnung, Sozialgesetzbuch, Krankenkassenverträge, Rentenversicherung, Unfallversicherung, Mutterschutzgesetz, Jugendarbeitsschutzgesetz u.a. Bestimmungen) und für die Arzt-Patienten-Beziehung wichtigen Rechtsnormen
 - ? der psychosomatischen Grundversorgung
 - ? der Qualitätssicherung ärztlicher Berufsausübung
2. Vermittlung und Erwerb von Kenntnissen über
- ? die Seuchenhygiene des Gebietes
 - ? die Medizinische Genetik
 - ? die Sozialisation, Habilitation und Rehabilitation
 - ? die Erkennung und Behandlung von Verhaltens- und Leistungsstörungen
 - ? die Durchführung weiterer diagnostischer Verfahren wie EEG, Echokardiographie, weiterführende Lungenfunktionsdiagnostik und nuklearmedizinische Methoden

03.06.1998)

- ? die Blutgruppenserologie und Gerinnungsanalyse sowie Bestimmungen von Hormonen und Antikörpern
- ? die Durchführung der Laboruntersuchungen

Schwerpunkte in der Kinderheilkunde

1. Schwerpunkt Kinderkardiologie

Definition:

Die Kinderkardiologie umfaßt die Erkennung und konservative Behandlung der Herz- und Kreislauferkrankungen des Kindes von der Geburt bis zum Abschluß seiner somatischen Entwicklung.

Weiterbildungszeit:

2 Jahre an einer Weiterbildungsstätte gemäß § 8. Abs. 1, davon mindestens

- ? 1 ½ Jahre im Stationsdienst.
- ? 1 Jahr der Weiterbildung im Schwerpunkt muß zusätzlich zur Gebietsweiterbildung abgeleistet werden.

Inhalt und Ziel der Weiterbildung:

Vermittlung, Erwerb und Nachweis eingehender Kenntnisse und Erfahrungen in

- ? der Ätiologie, Symptomatologie, Diagnostik und Differentialdiagnostik der angeborenen und erworbenen Herz- und Gefäßanomalien, den nichtinvasiven und invasiven Untersuchungsmethoden, sowie der pathologischen Anatomie und Pathophysiologie kardiovaskulärer Erkrankungen
- ? der radiologischen Diagnostik des Schwerpunktes einschließlich des Strahlenschutzes sowie der Sonographie und Elektrokardiographie des Schwerpunktes; hierzu gehören eine Mindestzahl selbständig durchgeführter Untersuchungen unter Anwendung dieser Methoden
- ? der Indikationsstellung und Durchführung von interventionellen Kathetereingriffen; hierzu gehört eine Mindestzahl selbständig durchgeführter Eingriffe
- ? der konservativen Therapie der Herzinsuffizienz, der Herzrhythmusstörungen und der entzündlichen Herzerkrankungen einschließlich der medikamentösen Therapie und der Elektrotherapie

Richtzahlen zu den Weiterbildungsinhalten:

- ? Selbständige Durchführung, Befundung und Dokumentation von Angiokardiographien in der Kinderkardiologie einschließlich des Strahlenschutzes bei 200 Patienten und selbständige Indikationsstellung und Befundbewertung in der Röntgendiagnostik, ständig begleitend während der gesamten Weiterbildungszeit bei 200 Patienten am Thorax und den Thoraxorganen
- ? Selbständige Durchführung und Befundung von
 - ? 1.000 Elektrokardiogrammen, einschließlich Belastungs- und Langzeitelektrokardiographie und Phonokardiographie
 - ? 75 Herzkatheterisierungen
 - ? 20 therapeutischen Kathetereingriffen am Herzen und an den großen Gefäßen

- ? Selbständige Durchführung der elektrischen Kardioversion, Defibrillation sowie Schrittmacherbehandlung bei 30 Patienten
- ? Postoperative Behandlung von 50 Kindern nach herz- und gefäßchirurgischen Eingriffen in Zusammenarbeit mit den für das Grundleiden und die Überwachung und Aufrechterhaltung der vitalen Funktionen zuständigen Ärzten

2. Schwerpunkt Neonatologie

Definition:

Die Neonatologie umfaßt die Physiologie und Pathophysiologie der postnatalen Adaptation und der Unreife, die Behandlung von Frühgeborenen und Neugeborenen mit schweren Adaptationsstörungen.

Weiterbildungszeit:

2 Jahre an einer Weiterbildungsstätte gemäß § 8 Abs. 1, davon

- ? 1 ½ Jahre im Stationsdienst.
- ? 1 Jahr der Weiterbildung muß zusätzlich zur Gebietsweiterbildung abgeleistet werden.
- ? Angerechnet werden können 6 Monate Weiterbildung im Gebiet Anästhesiologie oder Frauenheilkunde und Geburtshilfe.

Inhalt und Ziel der Weiterbildung:

Vermittlung, Erwerb und Nachweis eingehender Kenntnisse und Erfahrungen in

- ? der Ätiologie, Pathophysiologie, Symptomatologie, Diagnostik, Differentialdiagnostik, Überwachung und Behandlung von Störungen und Erkrankungen während der postnatalen Adaptation einschließlich der Störungen der Atmung des Neugeborenen und den einschlägigen Behandlungsmethoden
- ? den sonographischen Untersuchungen des Gehirns sowie in der entwicklungsneurologischen Diagnostik
- ? den Störungen der Kreislaufumstellung, der Temperaturregulation, der Ausscheidungsfunktion und des Säure-Basen-, Wasser- und Elektrolythaushaltes einschließlich der Infusions- und Transfusionsbehandlung, besonders bei Störungen im Bilirubinstoffwechsel mit Indikationsstellung und Durchführung der Austauschtransfusion
- ? der Diagnostik und Behandlung der prä- und postnatalen Infektionen des Neugeborenen
- ? der Indikationsstellung und Durchführung der enteralen und parenteralen Ernährung
- ? den Besonderheiten der medikamentösen Therapie des Früh- und Neugeborenen
- ? der Transportbegleitung schwerkranker Neugeborener
- ? der Diagnostik und Therapie der Störungen des Sauerstofftransportes und der Sauerstoffaufnahme einschließlich der Frühgeborenen-Retinopathie und des Atemnotsyndroms
- ? der Primärversorgung und Reanimation des Früh- und Neugeborenen

Richtzahlen zu den Weiterbildungsinhalten:

- ? Kreissaalerstversorgung einschließlich notwendiger Reanimation von 300 Früh- und Neugeborenen mit vitaler Bedrohung, davon bei 25 untergewichtigen Frühgeborenen (< 1.500 g Geburtsgewicht)

- ? Selbständige Durchführung und Dokumentation von 75 abgeschlossenen Behandlungsfällen bei komplizierten neonatologischen Krankheitsbildern davon bei 50 untergewichtigen Frühgeborenen (< 1.500 g Geburtsgewicht) auch in Zusammenarbeit mit den für das Grundleiden zuständigen Ärzten.
- ? Selbständige Durchführung und Befundung der entwicklungsneurologischen Diagnostik in 100 Fällen
- ? Anwendung differenzierter Beatmungstechniken und der Beatmungsentwöhnung bei 25 Frühgeborenen, Neugeborenen und untergewichtigen Frühgeborenen (< 1.500 g Geburtsgewicht) mit schweren Adaptationsstörungen
- ? der Transportbegleitung schwerkranker Neugeborener und sehr untergewichtiger Frühgeborener (< 1.500 g Geburtsgewicht) bei 50 Fällen
- ? 30 zentralvenöse Katheterisierungen
- ? 5 Pleuradrainagen im Rahmen der Intensivbehandlung

Spezielle Weiterbildung in der Kinderheilkunde

Spezielle Pädiatrische Intensivmedizin

Definition:

Die Spezielle Pädiatrische Intensivmedizin umfaßt die Intensivüberwachung und Intensivbehandlung von pädiatrischen Patienten, deren Vitalfunktionen oder Organfunktionen in lebensbedrohlicher Weise gestört sind und durch intensive therapeutische Verfahren unterstützt oder aufrechterhalten werden müssen.

Weiterbildungszeit:

2 Jahre an einer Weiterbildungsstätte gemäß § 8 Abs. 1 im Stationsdienst

- ? 1½ Jahre der Weiterbildung in der Speziellen Pädiatrischen Intensivmedizin müssen zusätzlich zur Gebietsweiterbildung abgeleistet werden.
- ? Angerechnet werden können 6 Monate Intensivmedizin während der Weiterbildung im Gebiet Kinderheilkunde.

Inhalt und Ziel der Weiterbildung:

1. Vermittlung, Erwerb und Nachweis eingehender Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten in
 - ? der differenzierten Beatmungstechnik einschließlich der Beatmungsentwöhnung, insbesondere bei Langzeitbeatmung, sowie der für die Beatmung notwendigen Analgesierungs- und Sedierungsverfahren
 - ? den extrakorporalen Ersatzverfahren bei akutem Organversagen
 - ? der diagnostischen und therapeutischen Bronchoskopie
 - ? der differenzierten Elektrotherapie des Herzens
 - ? den differenzierten Punktions- und Katheterisierungstechniken des Gefäßsystems einschließlich hierbei durchführbarer Meßverfahren
 - ? der physikalisch-pharmakologischen Hypothermie

03.06.1998)

? der differenzierten Intensivtherapie bei pädiatrischen Erkrankungen sowie bei Organversagen einschließlich der Herz-Lungen-Wiederbelebung

2. Vermittlung und Erwerb von Kenntnissen über die betriebliche, organisatorische sowie rechtliche und ethische Aspekte der Intensivmedizin

Richtzahlen zu den Weiterbildungsinhalten

75 dokumentierte abgeschlossene Behandlungsfälle bei komplizierten intensivmedizinischen Krankheitsverläufen bei pädiatrischen Krankheitsbildern

Fachkundenachweise in der Kinderheilkunde

Fachkunde Laboruntersuchungen

Weiterbildungszeit:

1 Jahr

Vermittlung, Erwerb und Nachweis eingehender Kenntnisse und Erfahrungen und Fertigkeiten, welche über die im Gebiet aufgeführten Inhalte hinausgehen, in der Durchführung des allgemeinen Labors des Gebietes.

18. Kinder- und Jugendpsychiatrie und -psychotherapie

Definition:

Das Gebiet Kinder- und Jugendpsychiatrie und -psychotherapie umfaßt die Erkennung, nichtoperative Behandlung, Prävention und Rehabilitation bei psychischen, psychosomatischen, entwicklungsbedingten und neurologischen Erkrankungen oder Störungen sowie bei psychischen und sozialen Verhaltensauffälligkeiten im Kindes- und Jugendalter.

Weiterbildungszeit:

5 Jahre an einer Weiterbildungsstätte gemäß § 8 Abs. 1 .

? 4 Jahre Kinder- und Jugendpsychiatrie und -psychotherapie davon mindestens 2 Jahre im Stationsdienst.

? 1 Jahr Kinderheilkunde oder Psychiatrie und Psychotherapie

? Angerechnet werden können 6 Monate Weiterbildung in der Neurologie.

? 2 Jahre der Weiterbildung können bei einem niedergelassenen Arzt abgeleistet werden.

Die Weiterbildungsteile Selbsterfahrung, Supervision und Erwerb theoretischer Kenntnisse in Seminaren und Kursen können berufsbegleitend erworben werden.

Inhalt und Ziel der Weiterbildung:

Vermittlung, Erwerb und Nachweis eingehender Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten in

03.06.1998)

- ? der allgemeinen und speziellen Psychopathologie einschließlich der biographischen Anamneseerhebung, Verhaltensbeobachtung und Explorationstechnik
 - ? der Abklärung und Gewichtung der Entstehungsbedingungen psychischer Erkrankungen und Störungen im Kindes- und Jugendalter einschließlich der Aufstellung eines Behandlungsplanes
 - ? der Entwicklungspsychologie, Psychosomatik und Neurosenlehre
 - ? der Methodik der psychologischen Testverfahren und der Beurteilung psychologischer Befunderhebungen
 - ? den spezifischen neurologischen Untersuchungsmethoden
 - ? der Krankheitslehre und Differentialdiagnostik psychosomatischer, psychiatrischer und neurologischer Krankheitsbilder
 - ? der Indikationsstellung und Technik der Psychotherapie einschließlich der psychotherapeutischen Verfahren sowie Selbsterfahrung und tiefenpsychologischen Behandlungen mit Supervision
 - ? der Indikationsstellung und Technik der Übungsbehandlung sowie in der indirekten kinder- und jugendpsychiatrischen Behandlung durch Verhaltensmodifikationen von Bezugspersonen
 - ? der Somato- und Pharmakotherapie psychiatrischer und neurologischer Erkrankungen
 - ? der Beurteilung labordiagnostischer Befunde
 - ? der Indikationsstellung und Methodik neuroradiologischer und elektrophysiologischer Verfahren einschließlich der Beurteilung und der Einordnung in das Krankheitsbild
 - ? der Dokumentation von Befunden, ärztlichem Berichtswesen, einschlägigen Bestimmungen der Sozialgesetzgebung (Reichsversicherungsordnung, Sozialgesetzbuch, Krankenkassenverträge, Rentenversicherung, Unfallversicherung, Mutterschutzgesetz, Jugendarbeitsschutzgesetz u.a. Bestimmungen) und für die Arzt-Patienten-Beziehung wichtigen Rechtsnormen
 - ? der Qualitätssicherung ärztlicher Berufsausübung
 - ? der Begutachtung
2. Vermittlung und Erwerb von Kenntnissen über
- ? die Neurologie des Kindes- und Jugendalters
 - ? die Entwicklung, Anatomie, Physiologie und Pathologie des Nervensystems, der Reifungsbiologie und Reifungspathologie, der Humangenetik und Stoffwechselfathologie sowie des endokrinen Systems
 - ? die Technik spezifischer Punktionsmethoden
 - ? die Technik neuroradiologischer und elektrophysiologischer Verfahren
 - ? die Grundlagen der phasenspezifischen Psychohygiene
 - ? die Prävention, Gesundheitsberatung und -erziehung sowie die Rehabilitation

Richtzahlen zu den Weiterbildungsinhalten:

A PSYCHIATRISCHER TEIL

- 1) Supervidierte und dokumentierte kinderpsychiatrische Erst-Untersuchungen mit Berücksichtigung biologisch-somatischer, psychologischer und psychodynamischer Gesichtspunkte und einer jeweils beschreibenden sowie operationalisierten, diagnostischen Klassifikation. Zur Diagnostik und Differentialdiagnostik psychischer/psychosomatischer Störungen und Krankheitsbilder sollen symptomatische Erscheinungsform sowie familiäre, epidemiologische, schichtspezifische und transkulturelle Gesichtspunkte jeweils mit einbezogen werden.

- 2) Teilnahme an einem Seminar von 10 Stunden zur standardisierten Diagnostik.
- 3) Eingehende Kenntnisse in der Methodik der psychologischen Testverfahren und der Beurteilung psychologischer und psychopathologischer Befunderhebung in der Entwicklungs- und Leistungsdiagnostik (je 10 Teste selbst durchgeführt), Persönlichkeitsdiagnostik sowie in der Methodik neuropsychologischer Verfahren einschließlich Fremd- und Selbstbeurteilungsskalen.
- 4) Teilnahme an einem Seminar von 40 Stunden über Kontraindikationen und Indikationen medikamentöser Behandlungen und anderer somatischer Therapieverfahren unter Berücksichtigung ihrer Wechselwirkung mit der Psycho- und Soziotherapie.
- 5) Mindestens 10 wissenschaftlich begründete Gutachten (elterliches Sorge-, Jugendstrafrecht, Glaubwürdigkeits-Beurteilung, versicherungsrechtliche Fragen).

B. PSYCHOTHERAPEUTISCHER TEIL

Die Psychotherapie-Weiterbildungsinhalte werden kontinuierlich an einer anerkannten institutions-internen oder institutions-externen Weiterbildungseinrichtung oder im Rahmen einer anerkannten Verbund-Weiterbildung berufsbegleitend erworben.

- 1) Teilnahme an zwei theoretischen Seminaren zum Bereich Entwicklungspsychologie und Entwicklungspsychopathologie. Teilnahme an einem Seminar zur Theorie der Psychosomatik. Teilnahme an einem Seminar zur allgemeinen und speziellen Neurosenlehre oder alternativ an einem Seminar zur Theorie und Methodik der Verhaltenstherapie. Insgesamt umfaßt diese theoretische Weiterbildung mindestens 200 Stunden.
- 2) Die Einzelselbsterfahrung und die Gruppenselbsterfahrung ist je nach gewählten Behandlungsschwerpunkt entweder tiefenpsychologisch oder verhaltenstherapeutisch. Hierzu gehören in der Tiefenpsychologie 220 Stunden kontinuierliche Einzelselbsterfahrung. Werden mindestens 70 Doppelstunden kontinuierliche Gruppenselbsterfahrung abgeleistet, beträgt die Einzelselbsterfahrung 150 Stunden. In der Verhaltenstherapie sind 70 Doppelstunden Selbsterfahrung einzeln und in der Gruppe abzuleisten. Die Selbsterfahrung begleitet in der Regel die gesamte Weiterbildungszeit.
- 3) Die tiefenpsychologisch-fundierte Psychotherapie Weiterbildung (für Einzelbehandlungen) umfaßt 3 kontinuierliche, dokumentierte, abgeschlossene Behandlungen von je 60 Therapiestunden mit einem Kind im Vorschulalter, im Schulalter und einem adoleszenten oder erwachsenen Patienten (insgesamt 180 Einzel-Psychotherapiestunden). Kontinuierliche Supervision nach mindestens jeder vierten Stunde

oder

Verhaltenstherapeutische Weiterbildung. Diese umfaßt 6 kontinuierliche, dokumentierte, abgeschlossene Einzel-Behandlungen von je 20 bis 30 Therapiestunden, darunter mit einem Kind im Vorschulalter, im Schulalter und mit einem adoleszenten oder erwachsenen Patienten. Kontinuierliche Supervision gemäß einem von der Ärztekammer Hamburg anerkannten Verhaltenstherapeutischen-Weiterbildungs-Curriculum.

Zu beiden psychotherapeutischen Weiterbildungsverfahren gehört zusätzlich die supervidierte, kontinuierliche Mitbehandlung der Bezugspersonen der kindlichen und jugendlichen Patienten in einem Verhältnis von mindestens 1 : 4.

03.06.1998)

- 4) Kontinuierliche, dokumentierte Teilnahme an einer institutions-internen tiefenpsychologisch fundierten oder verhaltenstherapeutischen Indikations- und Fallbesprechungsgruppe über die Dauer von 4 Jahren während der Weiterbildungszeit (wöchentlich eine Doppelstunde).
Kontinuierliche, dokumentierte Teilnahme an einer institutions-externen tiefenpsychologisch fundierten oder verhaltenstherapeutischen Indikations- und Fallbesprechungsgruppe über die Dauer von 4 Jahren während der Weiterbildungszeit (eine Doppelstunde 14-täglich). In der gesamten Weiterbildungszeit sind 15 eigene Fallvorstellungen erforderlich.
- 5) Kenntnisse im zweiten Hauptverfahren und anderen Psychotherapieverfahren sollen im Rahmen der vorgesehenen institutions-internen oder institutions-externen Weiterbildungsveranstaltungen erworben werden.
- 6) Kenntnisse in Familientherapie (5 Doppelstunden), Krisenintervention unter Supervision (10 Behandlungsstunden), supportive Psychotherapie unter Supervision (8 Behandlungsstunden).

19. Klinische Pharmakologie

Definition:

Die Klinische Pharmakologie umfaßt die Erprobung und Überwachung der Arzneimittelanwendung am gesunden und kranken Menschen, die Prüfung der Pharmakokinetik und Pharmakodynamik unter Berücksichtigung von Lebensalter, pathophysiologischen Besonderheiten, Applikationsformen und Wechselwirkungen bei der Anwendung verschiedener Pharmaka, Erkennung von Nebenwirkungen und Intoxikationen durch Medikamente einschließlich Beratung des behandelnden Arztes sowie der Gesundheitsbehörde.

Weiterbildungszeit:

5 Jahre an einer Weiterbildungsstätte gemäß § 8 Abs. 1, davon

? 4 Jahre Klinische Pharmakologie, darunter mindestens
2 Jahre in enger Verbindung mit klinischen Abteilungen,

? 1 Jahr im Stationsdienst;
angerechnet werden können bis zu 1 Jahr Weiterbildung in Anästhesiologie oder Chirurgie oder Frauenheilkunde und Geburtshilfe oder Innere Medizin oder Kinderheilkunde oder Psychiatrie und Psychotherapie.

? 1 Jahr Pharmakologie und Toxikologie, vorzugsweise an einem experimentell-pharmakologischen Institut.

? 1 Jahr Weiterbildung kann bei einem niedergelassenen Arzt abgeleistet werden.

Inhalt und Ziel der Weiterbildung:

Vermittlung, Erwerb und Nachweis eingehender Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten in

? den Grundlagen der klinischen Pharmakologie einschließlich der allgemeinen und speziellen Pharmakologie sowie biometrischer Methoden, der Meldesysteme und der einschlägigen unterschiedlichen Formen von Studien des Gebietes

? dem Arzneimittelrecht und dem Meldesystem der unerwünschten Arzneimittelwirkungen

? den ethischen und rechtlichen Voraussetzungen für klinische Prüfungen am Menschen sowie den experimentellen Grundlagen

03.06.1998)

- ? der Isotopentechnik des Gebietes
- ? der klinisch-pharmakologischen Tätigkeit einschließlich der Arzneimittelbestimmungen in Körperflüssigkeiten
- ? den Phasen der Erprobung neuer Arzneimittel am Menschen und den hierzu erforderlichen Untersuchungen der Phasen 1-4
- ? der Planung multizentrischer Langzeitprüfungen sowie klinischer Untersuchungsverfahren und Bewertungskriterien für die Wirksamkeitsprüfung
- ? der Technik der tierexperimentellen Forschung zur Wirkungsanalyse von Arzneimitteln und Giften einschließlich der tierexperimentellen Erzeugung von Krankheitszuständen beim Tier zur Wirkungsanalyse von Arzneimitteln und für die Prüfung neuer Arzneimittel
- ? der klinisch-pharmakologischen Beratung der Ärzte in Fragen der Arzneimitteltherapie
- ? den Good Clinical Practice (GCP) - Richtlinien und deren Umsetzung in klinischen Prüfungen
- ? der Diagnose und Behandlung von Störungen der Vitalfunktionen und von Vergiftungen einschließlich der Herz-Lungen-Wiederbelebung, der Schocktherapie und elektrotherapeutischen Behandlung
- ? der Qualitätssicherung ärztlicher Berufsausübung
- ? der Begutachtung

20. Laboratoriumsmedizin

Definition:

Die Laboratoriumsmedizin umfaßt die Beratung und Unterstützung der in der Vorsorge und in der Krankenbehandlung tätigen Ärzte bei der Erkennung von Krankheiten und ihren Ursachen, bei der Überwachung des Krankheitsverlaufes, bei der Bewertung therapeutischer Maßnahmen durch die Anwendung und Beurteilung morphologischer, chemischer, physikalischer, immunologischer, biochemischer, molekularbiologischer und mikrobiologischer Untersuchungsverfahren von Körpersäften, ihrer morphologischen Bestandteile sowie Ausscheidungs- und Sekretionsprodukten zur Erkennung physiologischer Eigenschaften und krankhafter Zustände sowie zur Verlaufskontrolle einschließlich der dazu erforderlichen Funktionsprüfungen und diagnostischen Eingriffe.

Weiterbildungszeit:

5 Jahre an einer Weiterbildungsstätte gemäß § 8 Abs. 1, davon

- ? 4 Jahre im Gebiet Laboratoriumsmedizin, davon mindestens
 - ? 1 Jahr in der medizinischen Mikrobiologie,
 - ? 1 Jahr in der medizinischen Immunologie,
 - ? 1 Jahr in der klinischen Chemie.
- ? 3 Jahre der Weiterbildung können bei einem niedergelassenen Arzt abgeleistet werden.
- ? 1 Jahr Innere Medizin; angerechnet werden können 6 Monate Weiterbildung in der Kinderheilkunde.

Inhalt und Ziel der Weiterbildung:

Vermittlung, Erwerb und Nachweis eingehender Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten in

- ? den theoretischen Grundlagen des Gebietes einschließlich der allgemeinen und speziellen Laboratoriumsmedizin
- ? den Laboratoriumsverfahren einschließlich der Prinzipien medizinisch-physikalischer und medizinisch-chemischer Meßmethoden, Mikroskopier- und Färbeverfahren, Gerinnungsvorgängen, medizinisch-chemischer Trennungen, qualitativer und immunologischer Nachweisverfahren einschließlich der Dosimetrie von Substanzen
- ? der Züchtung und Differenzierung von Zellen, Mikroorganismen und Viren einschließlich der Präparation und Differenzierung und der Sterilisation und Desinfektion

03.06.1998)

- ? der Hämatologie einschließlich der Hämostaseologie
 - ? den Methoden zur Durchführung der Qualitätskontrolle
 - ? der Labororganisation, Gerätekunde und Dokumentation
 - ? den für das Gebiet wesentlichen gesetzlichen Vorschriften
 - ? der praktischen Tätigkeit in der medizinischen Mikrobiologie, medizinischen Immunologie, medizinischen Chemie und den gentechnologischen Verfahren sowie der medizinischen Mikroskopie
 - ? der Probenentnahme, dem Probentransport und der Aufbereitung der Proben sowie der Durchführung von Funktionstesten der Laboratoriumsmedizin am Patienten bei besonderer Indikation
 - ? der ärztlichen Auswertung der Laborbefunde
 - ? der Qualitätssicherung ärztlicher Berufsausübung
 - ? der Begutachtung
2. Vermittlung und Erwerb von Kenntnissen über
- ? die speziellen Untersuchungsmethoden des Gebietes
 - ? die nuklearmedizinischen diagnostischen Verfahren (in-vitro-Diagnostik)
 - ? die allgemeine Hygiene, Toxikologie, Parasitologie, Tropen-, Arbeits- und Sozialmedizin
 - ? das Bluttransfusionswesen
 - ? die Gewinnung und Prüfung von Antigenen, Antiseren und Impfstoffen
 - ? die Pharmakokinetik und Pharmakodynamik (drug monitoring)

21. Mikrobiologie und Infektionsepidemiologie

Definition:

Das Gebiet Mikrobiologie und Infektionsepidemiologie umfaßt die Laboratoriumsdiagnostik mikrobiell bedingter Erkrankungen und die Aufklärung ihrer epidemiologischen Zusammenhänge und Ursachen, die Unterstützung der in der Vorsorge, in der Krankenbehandlung und im Öffentlichen Gesundheitsdienst tätigen Ärzte bei der Diagnose von Infektionskrankheiten, ihrer Prophylaxe und Bekämpfung sowie bei der mikrobiologischen Bewertung antimikrobieller Substanzen.

Weiterbildungszeit:

5 Jahre an einer Weiterbildungsstätte gemäß § 8 Abs. 1, davon

- ? 4 Jahre Mikrobiologie und Infektionsepidemiologie; angerechnet werden kann bis zu 1 Jahr Weiterbildung in Hygiene und Umweltmedizin.
- ? 1 Jahr im Stationsdienst in Chirurgie oder Innere Medizin oder Kinderheilkunde.
- ? 2 Jahre der Weiterbildung können bei einem niedergelassenen Arzt abgeleistet werden.

Inhalt und Ziel der Weiterbildung:

- Vermittlung, Erwerb und Nachweis eingehender Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten in
- ? den theoretischen Grundlagen des Gebietes, in der Bakteriologie, Virologie, Parasitologie, Mykologie, Serologie und Immunologie
 - ? der Ätiologie, Pathogenese sowie klinischer Symptomatik, Diagnose, Verlauf und Therapie von Erkrankungen durch Mikroorganismen
 - ? dem Umgang mit verschiedenen Untersuchungsmaterialien einschließlich Abnahme, Transport und Aufbereitung
 - ? der klinischen Mikrobiologie einschließlich mikroskopischer, biochemischer, immunologischer, molekularbiologischer Methoden zum Nachweis von Bakterien, Viren, Parasiten und Pilzen
 - ? den Methoden zum Anzüchten, Anreichern und Klonieren von Erregern

03.06.1998)

- ? den Methoden der Molekularbiologie zum Nachweis und zur Differenzierung von Bakterien, Viren, Parasiten und Pilzen in Körperflüssigkeiten und Geweben
 - ? den Methoden zur Empfindlichkeitsbestimmung von Mikroorganismen und Viren gegen in der Therapie verwendbarer Arzneimittel
 - ? den diagnostischen Tierversuchen
 - ? der Infektionsserologie und Immunologie einschließlich der Methoden zum Antikörpernachweis und der Bestimmung von humoralen und zellulären Faktoren des Abwehr- und Immunsystems
 - ? den Bestimmungen zum Infektions- und Arbeitsschutz
 - ? der Befunderstellung, Befundauswertung, Archivierung und Statistik
 - ? der internen und externen Qualitätskontrolle einschließlich der Kontrolle und Überwachung der Diagnose-, Meßgeräte und Analyseautomaten
 - ? der Krankenhaushygiene und Infektionsepidemiologie einschließlich der Untersuchungen der im Krankenhaus verwendeten Speisen, Bedarfsgegenstände und Medikamente und der Funktionskontrolle der Sterilisation und Desinfektion
 - ? den Methoden zur mikrobiologischen und virologischen Überwachung in Operations- und Intensivpflegebereichen und sonstigen Krankenhausbereichen
 - ? der Beratung des behandelnden Arztes
 - ? der Qualitätssicherung ärztlicher Berufsausübung
 - ? der Begutachtung
2. Vermittlung und Erwerb von Kenntnissen über
- ? die allgemeine Epidemiologie, einschließlich Krankenhaus- und Praxishygiene mit Kenntnis der gesetzlichen Bestimmungen und Richtlinien

22. Mund-Kiefer-Gesichtschirurgie

Definition:

Die Mund-Kiefer-Gesichtschirurgie umfaßt die Erkennung, die konservative und chirurgische Behandlung, die Prävention und die Rehabilitation der Erkrankungen, Verletzungen, Frakturen, Fehlbildungen und Formveränderungen, die vom Zahn, vom Zahnhalteapparat, von den Alveolarfortsätzen und vom harten Gaumen ausgehen, der beiden Kiefer, einschließlich chirurgischer Kieferorthopädie, des Gaumens, der Lippen, des Naseneinganges, des Oberkiefers und des Jochbeins (Reposition und Fixation), des Unterkiefers einschließlich des Kiefergelenkes, der vorderen 2/3 der Zunge, der Mundhöhlenwandungen, der Glandula submandibularis sowie der Weichteile des Gesichtsschädels, der Glandula parotis, der Lymphknoten, alles im Zusammenhang mit den vorgenannten Erkrankungen, der gebietsbezogenen Nerven, die Korrekturen des Mundes und des Mundbodens sowie der Biß- und Kaufunktion, die Eingliederung von Resektionsprothesen und anderer prothetischer und orthopädischer Hilfsmittel, die gebietsbezogene Implantologie, die Wiederherstellende und Plastische Chirurgie der vorstehend aufgeführten Bereiche.

Weiterbildungszeit:

4 Jahre an einer Weiterbildungsstätte gemäß § 8 Abs. 1, davon

- ? 2 ½ Jahre im Stationsdienst.
Angerechnet werden können bis zu 1 Jahr Weiterbildung in Chirurgie oder 6 Monate Weiterbildung in Anästhesiologie oder Anatomie oder Hals-Nasen-Ohrenheilkunde oder Neurochirurgie.
- ? 1 Jahr der Weiterbildung kann bei einem niedergelassenen Arzt abgeleistet werden.

Inhalt und Ziel der Weiterbildung:

Vermittlung, Erwerb und Nachweis eingehender Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten in

03.06.1998)

- ? der Entwicklungsgeschichte, Anatomie, Ätiologie, Symptomatologie, Diagnostik und Differentialdiagnostik der Krankheiten des Mundes, der Kiefer, der angrenzenden Hartgewebe und Weichteile des Gesichts
 - ? den Untersuchungsmethoden des Gebietes
 - ? der Röntgendiagnostik des Gebietes einschließlich des Strahlenschutzes
 - ? der Indikationsstellung zu und Befunderhebung von MRT und Szintigraphie
 - ? der Sonographie des Gebietes
 - ? der Onkologie
 - ? den Narkoseverfahren des Gebietes
 - ? der Lokal- und Regionalanästhesie des Gebietes
 - ? der lokalen und konservativen Therapie des Gebietes einschließlich der Indikation zu und Anwendung von implantologischen Verfahren
 - ? der Indikation und Durchführung von Infusionen und Transfusionen sowie in der Schockbehandlung und Herz-Lungen-Wiederbelebung
 - ? der Indikation und Durchführung operativer Eingriffe der Mund-, Kiefer- Gesichtschirurgie einschließlich der Nachbehandlung und Rehabilitation; hierzu gehört eine Mindestzahl selbständig durchgeführter operativer Eingriffe
 - ? der Methodik und Durchführung des Grundleistungslabors des Gebietes sowie der Bewertung der Befunde
 - ? der Probenentnahme und sachgerechten Probenbehandlung von Körperflüssigkeiten und Ausscheidungen für das allgemeine Labor des Gebietes sowie in der Einordnung der Befunde in das Krankheitsbild
 - ? der Methodik und Durchführung des speziellen Labors des Gebietes sowie der Bewertung der Befunde
 - ? der Pharmakologie der im Gebiet gebräuchlichen Pharmaka und Kontrastmittel (Pharmakokinetik, Wechsel- und Nebenwirkungen) einschließlich ihres therapeutischen Nutzens (auch Kosten-Nutzen-Relation), Risiken des Arzneimittelmissbrauchs, den gesetzlichen Auflagen bei der Arzneimittelverschreibung und Arzneimittelprüfung sowie den hierbei zu beachtenden ethischen Grundsätzen
 - ? der Dokumentation von Befunden, ärztlichem Berichtswesen, einschlägigen Bestimmungen der Sozialgesetzgebung (Reichsversicherungsordnung, Sozialgesetzbuch, Krankenkassenverträge, Rentenversicherung, Unfallversicherung, Mutterschutzgesetz, Jugendarbeitsschutzgesetz u.a. Bestimmungen) und für die Arzt-Patienten-Beziehung wichtigen Rechtsnormen
 - ? den fachspezifischen Grundlagen der Ernährungsmedizin, insbesondere Sondenernährung
 - ? der psychosomatischen Grundversorgung
 - ? der Qualitätssicherung ärztlicher Berufsausübung
 - ? der Begutachtung
2. Vermittlung und Erwerb von Kenntnissen über
- ? die Indikation und Anwendung chirurgisch-prothetischer und orthopädischer Hilfsmittel und Maßnahmen
 - ? das Gesichtswachstum, die Maße und ästhetischen Beziehungen des Gesichts und Gesichtsschädels einschließlich der Anfertigung von Modellen und Masken, der Fernröntgenbildanalyse und Beurteilung von Photostataufnahmen und der Verwendung der Untersuchungsergebnisse zur Indikationsstellung und Planung oberflächenverändernder Operationen
 - ? die endoskopischen Untersuchungs- und Behandlungsmethoden
 - ? die Durchführung von Laboruntersuchungen

Richtzahlen zu den Weiterbildungsinhalten:

Selbständig durchgeführte Eingriffe

- ? 50 Infiltrations- und Leitungsanästhesien

- ? Dentoalveoläre Operationen
150 Eingriffe, z.B.
Entfernung verlagelter, frakturierter und luxierter Zähne und Zahnkeime durch Osteotomien, Entfernung von Fremdkörpern, Reimplantation und Fixation von luxierten und subluxierten Zähnen, Zahnkeimtransplantationen, Wurzelspitzenresektionen, transdentale Fixationen, enossale Implantationen, Zystostomien und Zystektomien, parodontal-chirurgische Eingriffe

- ? Septische Mund-Kiefer-Gesichtschirurgie
100 Eingriffe, z.B.
Extra- und intraorale Eröffnung von odontogenen Abszessen und Phlegmonen (z.B. Zungen-, Orbita- und Temporalabszesse, submandibuläre, parapharyngeale und retromaxilläre Abzesse, Senkungsabszesse am Hals), Sequestrotomien, Kieferhöhlenoperationen, Kieferhöhlenempyem, Speichelsteinentfernungen, Gangschlitzungen, Speicheldrüsenexstirpationen

- ? Mund-Kiefer-Gesichtsverletzungen
70 Eingriffe, z.B.
Primäre und sekundäre Wiederherstellungschirurgie bei Gesichtsverletzungen, Gesichtswunden und intraoralen Weichteilverletzungen, konservative und operative Behandlung von Alveolarfortsatz- und Kieferbrüchen mit Anlage von intra- und extraoralen Schienenverbänden, operative Versorgung von zentralen, zentralateralen und lateralen Mittelgesichtsbrüchen einschließlich der Orbitawandung mit kraniofazialer und zygomaticomaxillärer Ruhigstellung, Durchführung von Osteosynthesen, primäre Knochentransplantation, Behandlung von kombinierten Weichteil- und Knochenverletzungen, Sekundärbehandlung von Verletzungsfolgen, einschließlich Osteotomien, Transplantationen und zugehöriger Maßnahmen, Wiederherstellung der Ausführungsgänge der großen Speicheldrüsen, Enttrümmerung der knöchernen Nervkanäle

- ? Fehlbildungen im Mund-Kiefer-Gesichtsbereich
20 Eingriffe, z.B.
Lippen-Kiefer-Gaumenspalten und sonstige Gesichtsfehlbildungen, kraniofaziale Fehlbildungen, Dysostosen (z.B. Dysostosis otomandibularis) Korrekturoperationen nach vorausgegangenen Spaltoperationen, primäre und sekundäre sprachverbessernde Operationen, Zungenverkleinerung, sonstige Eingriffe bei intra- und extraoralen angeborenen Fehlbildungen, spaltbedingten Nasendeformitäten, Anophthalmie und Wachstumsstörungen

- ? Kieferorthopädische Operationen und Kiefergelenkoperationen
10 Eingriffe, z.B.
Osteotomien bei angeborenen und erworbenen skelettalen Dysgnathien, maxilläre, mandibuläre und bimaxilläre Osteotomien einschließlich Schienen und Stützverbänden, modellierende Osteotomien, Segment- und Blockosteotomien der Alveolarfortsätze und der Kiefer, Kiefergelenk- und Ankyloseoperationen mit funktioneller Nachbehandlung

- ? Präprothetische Chirurgie

- 20 Eingriffe, z.B.
Narbenhyperplasien, Lappenfibrome und Schlotterkämme, korrigierende Eingriffe zur Beseitigung von Falten, Bändern und Exostosen, Mundvorhofplastik, Mundbodenplastik, Tuberplastik, aufbauende Alveolarkammplastik mit dazugehörigen Maßnahmen, wie Schleimhauttransplantationen, postoperativer prothetischer Sicherung des Operationsergebnisses, enossale und praeepithetische Implantate, enossale Implantationen in Kombination mit aufbauenden Osteoplastiken
- ? Tumoren
30 Tumoroperationen, z.B.
Probeexzisionen, Schnellschnitte, Eingriffe bei Präkanzerosen, Exstirpation bei gutartigen und Radikaloperation bei bösartigen Geschwülsten der Zunge, der Mundschleimhaut, der Lippen, der Speicheldrüsen, der zahnbildenden Gewebe, der Gesichtsschädelknochen und der Gesichtsteile, operative Eingriffe bei gut- und bösartigen Tumoren der Speicheldrüsen und der Gesichtsteile, Resektion bei Orbitatumoren mit Erhalt des Bulbus oculi, Exenteratio orbitae, transorale und transfaziale Zugänge zur Schädelbasis und zur oberen Halswirbelsäule, der Kieferhöhlen einschließlich der Radikalentfernung der regionären submandibulären und Halslymphknoten, radikale und funktionelle Neck-dissection, partielle und totale Glossektomien, Verödungsbehandlungen von Hämangiomen, Exstirpation von Naevi flammei und Naevi pigmentosi mit Hautersatz, plastische und wiederherstellende Maßnahmen im Zusammenhang mit Tumoroperationen
- ? Periphere Gesichtsnerven im Mund-Kiefer-Gesichtsbereich
10 Eingriffe, z.B.
Dekompression, Nervverlagerung, Neurolyse und Wiederherstellung der sensiblen und motorischen Nerven
- ? Plastische und Wiederherstellungschirurgie
30 Eingriffe im Mund-Kiefer-Gesichtsbereich auch bei mehrphasigen operativen Eingriffen, z.B.
Transplantatbettvorbereitung, Anlegen oder Umschneidung von Fern- und Nahlappen, Entnahme und Überpflanzen von Schleimhaut-, Vollhaut- und Spalthauttransplantaten, Knochen und Knorpel, Lappenwanderung, Stielrücklagerung, plastischer Verschluss von oroantralen Verbindungen (Mundantrumfisteln)
- ? Sonstige Eingriffe im Zusammenhang mit Mund-Kiefer-Gesichtsoperationen
10 Eingriffe, z.B.
Tracheotomie, Fremdkörperentfernung, Arterienfreilegung und -unterbindung, Freilegung und Unterbindung von Venen, direkte und indirekte Kathetereinführung im Karotisbereich, Gefäßersatz, vorbereitende Eingriffe zur mikrochirurgischen Transplantation einschließlich des Präparierens von Gefäßanschlüssen

Fachkunde Laboruntersuchungen

Weiterbildungszeit:
6 Monate

Vermittlung, Erwerb und Nachweis eingehender Kenntnisse und Erfahrungen und Fertigkeiten, welche über die im Gebiet aufgeführten Inhalte hinausgehen, in der Durchführung des allgemeinen Labors des Gebietes.

23. Nervenheilkunde

Definition:

Die Nervenheilkunde umfaßt die Diagnostik, Prävention, nichtoperative Therapie und Rehabilitation bei Erkrankungen des zentralen, peripheren und vegetativen Nervensystems sowie bei psychischen Erkrankungen oder Störungen.

Weiterbildungszeit:

6 Jahre an einer Weiterbildungsstätte gemäß § 8 Abs. 1, davon

- ? 3 Jahre Neurologie, davon mindestens 2 Jahre im Stationsdienst
- ? 3 Jahre Psychiatrie und Psychotherapie, davon mindestens 2 Jahre im Stationsdienst
Angerechnet werden können auf die 3-jährige Weiterbildung in Neurologie 1 Jahr Weiterbildung im Gebiet Innere Medizin oder 6 Monate Weiterbildung in Neurochirurgie oder Neuropathologie oder 6 Monate Tätigkeit in Neurophysiologie.
Angerechnet werden können auf die 3-jährige Weiterbildung in Psychiatrie und Psychotherapie 1 Jahr Weiterbildung in Kinder- und Jugendpsychiatrie und -psychotherapie oder 6 Monate Tätigkeit in Medizinpsychologie.
- ? Je 1 Jahr der Weiterbildung in Neurologie und Psychiatrie und Psychotherapie kann bei einem niedergelassenen Arzt abgeleistet werden.

Inhalt und Ziel der Weiterbildung:

Vermittlung, Erwerb und Nachweis eingehender Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten in

- ? der Neuropathologie, pathologischer Neurophysiologie, Psychopathologie und Neuropsychologie
- ? der Methodik und Technik der neurologischen und psychiatrischen Anamnese unter Einbeziehung psychopathologischer, biographischer, psychodynamischer und sozialer Gesichtspunkte
- ? der Methodik und Technik der neurologischen und psychiatrischen Untersuchung einschließlich der Verhaltensbeobachtung und Exploration
- ? der Krankheitslehre und Differentialdiagnose neurologischer, psychiatrischer und gerontopsychiatrischer Krankheitsbilder
- ? den psychodiagnostischen Methoden des Gebietes einschließlich standardisierter Befunderhebung, Fremd- und Selbstbeurteilungsskalen, Testverfahren und neuropsychologischer Diagnostik
- ? der Indikationsstellung, Durchführung und Beurteilung neurophysiologischer Untersuchungsmethoden
- ? der Indikationsstellung, Methodik und Befundbewertung neuroradiologischer Untersuchungen
- ? der Indikationsstellung zur Psychotherapie
- ? der Definition von Behandlungszielen, dem Aufstellen eines Therapieplanes, der differenzierten Indikation für verschiedene Therapieverfahren wie Somato-, Sozio- und Psychotherapie

03.06.1998)

- ? der Somato- und Pharmakotherapie neurologischer und psychiatrischer Erkrankungen
 - ? die Krankheits- und Rückfallverhütung, der Optimierung der Therapie unter Einbeziehung von Familie und sozialem Umfeld, der Krisenintervention und Sucht- und Suizidprophylaxe
 - ? der Rehabilitation einschließlich extramuraler, komplementärer Versorgungsstrukturen sowie multi-disziplinärer Team- und Gruppenarbeit mit Patientenangehörigen und insbesondere mit Pflegepersonal und Sozialarbeitern
 - ? der Methodik und Durchführung des Grundleistungslabors des Gebietes sowie der Bewertung der Befunde
 - ? der Probenentnahme und sachgerechten Probenbehandlung von Körperflüssigkeiten und Ausscheidungen für
 - ? das allgemeine Labor des Gebietes sowie in der Einordnung der Befunde in das Krankheitsbild
 - ? der Methodik und Durchführung des speziellen Labors des Gebietes sowie der Bewertung der Befunde
 - ? der Pharmakologie der im Gebiet gebräuchlichen Pharmaka und Kontrastmittel (Pharmakokinetik, Wechsel- und Nebenwirkungen) einschließlich ihres therapeutischen Nutzens (auch Kosten-Nutzen-Relation), Risiken des Arzneimittelmisbrauchs, gesetzlichen Auflagen bei der Arzneimittelverschreibung und Arzneimittelprüfungsowie den hierbei zu beachtenden ethischen Grundsätzen
 - ? der Dokumentation von Befunden, ärztlichem Berichtswesen, einschlägigen Bestimmungen der Sozialgesetzgebung (Reichsversicherungsordnung, Sozialgesetzbuch, Krankenkassenverträge, Rentenversicherung, Unfallversicherung, Mutterschutzgesetz, Jugendarbeitsschutzgesetz u.a. Bestimmungen) und für die Arzt-Patienten-Beziehung wichtigen Rechtsnormen
 - ? der Anwendung von Rechtsvorschriften bei der Unterbringung und Behandlung psychisch Kranker unter besonderer Berücksichtigung der ärztlichen Aufklärungs- und Schweigepflicht
 - ? der psychiatrischen Begutachtung bei üblichen und typischen Fragestellungen in der Straf-, Zivil-, Sozial- und freiwilligen Gerichtsbarkeit, einschließlich Personenrechtsfragen
 - ? der Qualitätssicherung ärztlicher Berufsausübung
 - ? der psychosomatischen Grundversorgung
2. Vermittlung und Erwerb von Kenntnissen über
- ? die Entwicklung, Anatomie, Physiologie und Biochemie des Nervensystems und der Muskulatur
 - ? die Humangenetik bei neurologischen und psychiatrischen Erkrankungen und Störungen
 - ? die psychotherapeutischen Behandlungsmethoden
 - ? die Prävention, Gesundheitsberatung und -erziehung

Richtzahlen zu den Weiterbildungsinhalten:

- ? Selbständige Durchführung und Befundung
 - ? der Elektroenzephalographie bei 100 Patienten und Befundung der Elektroenzephalogramme bei weiteren 800 Patienten
 - ? der Elektromyographie bei 250 Patienten
 - ? der Elektroneurographie bei 250 Patienten
 - ? der visuell, somatosensibel und akustisch evozierten Potentiale bei 100 Patienten und Befundung der evozierten Potentiale bei weiteren 600 Patienten
 - ? von 50 Punctionen des Liquorraums

Spezielle Weiterbildung in der Nervenheilkunde

Klinische Geriatrie

03.06.1998)

Definition:

Die Klinische Geriatrie umfaßt Prävention, Erkennung, Behandlung und Rehabilitation körperlicher und seelischer Erkrankungen im biologisch fortgeschrittenen Lebensalter, die in besonderem Maße zu dauernden Behinderungen und dem Verlust der Selbständigkeit führen, unter Anwendung der spezifischen geriatrischen Methodik in stationären Einrichtungen mit dem Ziel der Wiederherstellung größtmöglicher Selbständigkeit.

Weiterbildungszeit:

2 Jahre an einer Weiterbildungsstätte gemäß § 8 Abs. 1 im Stationsdienst.

? 1 ½ Jahre der Weiterbildung in der Klinischen Geriatrie müssen zusätzlich zur Gebietsweiterbildung abgeleistet werden.

Inhalt und Ziel der Weiterbildung:

Vermittlung, Erwerb und Nachweis eingehender Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten in

- ? der Ätiologie, Pathogenese, Pathophysiologie und Symptomatologie von Erkrankungen und Behinderungen des höheren Lebensalters
- ? den speziellen geriatrisch relevanten diagnostischen Verfahren
- ? der speziellen geriatrischen Therapie von körperlichen und seelischen Erkrankungen im biologisch fortgeschrittenen Lebensalter
- ? der Behandlung der Stuhl- und Urininkontinenz
- ? den speziellen pharmakokinetischen Besonderheiten und der Dosierung von Arzneimitteln sowie der Medikamenteninteraktionen bei Mehrfachverordnungen
- ? der altersadäquaten Ernährung und Diätetik
- ? den physio- und ergotherapeutischen, prothetischen und logopädischen Maßnahmen
- ? der Reintegration zur Bewältigung der Alltagsprobleme
- ? der Geroprophylaxe einschließlich der Ernährungs- und Hygieneberatung
- ? der Sozialmedizin, insbesondere der Nutzung sozialer Einrichtungen zur Wiedereingliederung und der Möglichkeiten teilstationärer Behandlung und externer Hilfen
- ? der Anleitung des therapeutischen Teams
- ? den Einweisungsmodalitäten nach den entsprechenden gesetzlichen Grundlagen
- ? dem Versicherungs- und Rentenwesen und Sozialhilfebereich

Richtzahlen zu den Weiterbildungsinhalten:

Selbständige Durchführung, Befundung und Dokumentation der Behandlung und Rehabilitation von 300 Patienten im biologisch fortgeschrittenen Lebensalter unter Anwendung geriatrischer Methoden.

Fachkundenachweise in der Nervenheilkunde

Fachkunde Laboruntersuchungen

Weiterbildungszeit:
6 Monate

Vermittlung, Erwerb und Nachweis eingehender Kenntnisse und Erfahrungen und Fertigkeiten, welche über die im Gebiet aufgeführten Inhalte hinausgehen, in der Durchführung des allgemeinen Labors des Gebietes.

24. Neurochirurgie

Definition:

Die Neurochirurgie umfaßt die Erkennung und operative Behandlung von Erkrankungen, Verletzungen und Fehlbildungen des zentralen Nervensystems und seiner Hüllen, des peripheren und vegetativen Nervensystems sowie die entsprechenden Voruntersuchungen, konservativen Behandlungsverfahren und die Rehabilitation.

Weiterbildungszeit:

6 Jahre an einer Weiterbildungsstätte gemäß § 8 Abs. 1, davon

? 4 Jahre im Stationsdienst, einschließlich 6 Monate in der nichtspeziellen neurochirurgischen Intensivmedizin.

Angerechnet werden können bis zu 1 Jahr Weiterbildung in Chirurgie oder Neurologie oder Neuropathologie oder im Schwerpunkt Neuroradiologie des Gebietes Diagnostische Radiologie oder Orthopädie oder 6 Monate Weiterbildung in Anästhesiologie oder Anatomie oder Augenheilkunde oder Hals-Nasen-Ohrenheilkunde.

? 1 Jahr der Weiterbildung kann bei einem niedergelassenen Arzt abgeleistet werden.

Inhalt und Ziel der Weiterbildung:

1. Vermittlung, Erwerb und Nachweis eingehender Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten in
 - ? der Neuroanatomie, Neurophysiologie, allgemeiner Neurologie, Neuropathologie, allgemeiner Psychopathologie und in den klinischen und apparativen Untersuchungsmethoden des Gebietes einschließlich der Elektrodiagnostik und der sonographischen Diagnostik des Gebietes
 - ? der gebietsbezogenen Röntgendiagnostik einschließlich des Strahlenschutzes
 - ? der Methodik und Durchführung des Grundleistungslabors des Gebietes sowie der Bewertung der Befunde
 - ? der Probenentnahme und sachgerechten Probenbehandlung von Körperflüssigkeiten und Ausscheidungen für das allgemeine Labor des Gebietes sowie in der Einordnung der Befunde in das Krankheitsbild
 - ? der Methodik und Durchführung des speziellen Labors des Gebietes sowie der Bewertung der Befunde
 - ? der speziellen klinischen Diagnostik der Krankheiten von Schädel und Gehirn, Wirbelsäule und Rückenmark, peripheren Nerven, des vegetativen Nervensystems und des endokrinen Systems sowie der Schmerzsyndrome
 - ? der Indikationsstellung und Durchführung der operativen und konservativen Behandlungen des Gebietes einschließlich der Vor- und Nachbehandlung sowie der Rehabilitation; hierzu gehört eine Mindestzahl selbständig durchgeführter operativer Eingriffe des Gebietes
 - ? der stereotaktischen Methodik des Gebietes
 - ? der nichtspeziellen Intensivmedizin des Gebietes einschließlich der Herz-Lungen-Wiederbelebung und der Schocktherapie sowie der Infusions- und Transfusionstherapie
 - ? der Hirntoddiagnostik
 - ? der Lokal- und Regionalanästhesie des Gebietes
 - ? den fachspezifischen Grundlagen in Ernährungsmedizin

03.06.1998)

- ? der Pharmakologie der im Gebiet gebräuchlichen Pharmaka und Kontrastmittel (Pharmakokinetik, Wechsel- und Nebenwirkungen) einschließlich ihres therapeutischen Nutzens (auch Kosten-Nutzen-Relation), Risiken des Arzneimittelmisbrauchs, gesetzlichen Auflagen bei der Arzneimittelverschreibung und Arzneimittelprüfung sowie den hierbei zu beachtenden ethischen Grundsätzen
 - ? der Dokumentation von Befunden, ärztlichem Berichtswesen, einschlägigen Bestimmungen der Sozialgesetzgebung (Reichsversicherungsordnung, Sozialgesetzbuch, Krankenkassenverträge, Rentenversicherung, Unfallversicherung, Mutterschutzgesetz, Jugendarbeitsschutzgesetz u.a. Bestimmungen) und für die Arzt-Patienten-Beziehung wichtigen Rechtsnormen
 - ? der Onkologie des Gebietes
 - ? der psychosomatischen Grundversorgung
 - ? der Qualitätssicherung ärztlicher Berufsausübung
 - ? der Begutachtung
2. Vermittlung und Erwerb von Kenntnissen über
- ? die allgemeine Chirurgie und Unfallchirurgie
 - ? die Neuroophthalmologie, -otologie, -orthopädie, Mund-, Kiefer-, Gesichtschirurgie
 - ? die Strahlenbiologie, Strahlentherapie am zentralen Nervensystem, Isotopendiagnostik und MRT
 - ? die Neuropädiatrie
 - ? die physikalische Therapie
 - ? die Durchführung von Laboruntersuchungen

Richtzahlen zu den Weiterbildungsinhalten

Selbständig durchgeführte Eingriffe

- ? 100 diagnostische Eingriffe, z.B. Myelographie, lumbale oder ventrikuläre Liquordrainage mit oder ohne Druckmessung, Nerv-, Muskel-, Wirbelsäulenbiopsie, stereotaktische Biopsien
- ? 10 Eingriffe an peripheren und vegetativen Nerven, z.B. Verlagerung, Transplantation, Naht, Neurolyse, Tumorentfernung
- ? 50 Eingriffe an lumbaler und thorakaler Wirbelsäule, z.B. Nervenwurzel-, Cauda- oder Rückenmarksdekompression, einschließlich Wirbelsäulenverletzungen
- ? 5 Eingriffe an der zervikalen Wirbelsäule, z.B. Nervenwurzel- und Rückenmarksdekompression, Fusion mit oder ohne Instrumentation einschließlich Wirbelsäulenverletzungen
- ? 5 Eingriffe bei Tumoren des Spinalkanals einschließlich intraduraler Tumoren
- ? 40 Eingriffe bei Schädel-, Hirnverletzungen, z.B. Impressionsfrakturen, fronto-basalen Liquorfisteln, intra- und extradurale akute und chronische Hämatome
- ? 40 Eingriffe bei supra- und infratentoriellen raumfordernden intrazerebralen Prozessen, davon 25 bei Tumoren

- ? 5 Eingriffe bei Schmerzsyndromen, z.B. augmentative, destruiierende oder Implantationsverfahren
- ? 20 Eingriffe bei Schädel-, Hirn- oder spinalen Fehlbildungen, z.B. intrakorporale Liquorableitungen oder Operationen bei Spaltmißbildungen

Spezielle Weiterbildung in der Neurochirurgie

Spezielle Neurochirurgische Intensivmedizin

Definition:

Die Spezielle Neurochirurgische Intensivmedizin umfaßt die Intensivüberwachung und -behandlung von Patienten, deren Vitalfunktionen oder Organfunktionen in lebensbedrohlicher Weise gestört sind und durch intensive therapeutische Verfahren unterstützt oder aufrechterhalten werden müssen.

Weiterbildungszeit:

2 Jahre an einer Weiterbildungsstätte gemäß § 8 Abs. 1 im Stationsdienst.

- ? 1 ½ Jahre der Weiterbildung in der Speziellen Neurochirurgischen Intensivmedizin müssen zusätzlich zur Gebietsweiterbildung abgeleistet werden.
- ? Angerechnet werden können 6 Monate Intensivmedizin während der Weiterbildung im Gebiet Neurochirurgie.

Inhalt und Ziel der Weiterbildung:

1. Vermittlung, Erwerb und Nachweis eingehender Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten in
 - ? der differenzierten Beatmungstechnik einschließlich der Beatmungsentwöhnung, insbesondere bei Langzeitbeatmung sowie den für die Beatmung notwendigen Analgesierungs- und Sedierungsverfahren
 - ? den extrakorporalen Ersatzverfahren bei akutem Organversagen
 - ? der diagnostischen und therapeutischen Bronchoskopie
 - ? der differenzierten Elektrotherapie des Herzens
 - ? den einschlägigen Punktions- und Katheterisierungstechniken des Gefäßsystems einschließlich hierbei durchführbarer Meßverfahren
 - ? der physikalisch-pharmakologischen Hypothermie
 - ? der differenzierten Intensivtherapie bei oder nach Operationen, Traumata und bei Organversagen einschließlich der Herz-Lungen-Wiederbelebung
2. Vermittlung und Erwerb von Kenntnissen über
 - ? die betriebliche, organisatorische sowie rechtliche und ethische Aspekte der Intensivmedizin

Richtzahlen zu den Weiterbildungsinhalten

75 dokumentierte abgeschlossene Behandlungsfälle bei komplizierten intensivmedizinischen Krankheitsverläufen bei neurochirurgischen Krankheitsbildern

Fachkundenachweise in der Neurochirurgie

Fachkunde Laboruntersuchungen

Weiterbildungszeit:
6 Monate

Vermittlung, Erwerb und Nachweis eingehender Kenntnisse und Erfahrungen und Fertigkeiten, welche über die im Gebiet aufgeführten Inhalte hinausgehen, in der Durchführung des allgemeinen Labors des Gebietes

25. Neurologie

Definition:

Die Neurologie umfaßt die Erkennung, nichtoperative Behandlung, Prävention und Rehabilitation bei Erkrankungen des zentralen, peripheren und vegetativen Nervensystems, der Muskulatur einschließlich der Myopathien und Myositiden.

Weiterbildungszeit:

5 Jahre an einer Weiterbildungsstätte gemäß § 8 Abs. 1, davon

- ? 4 Jahre Neurologie, davon 2 Jahre im Stationsdienst einschließlich 6 Monate in der nichtspeziellen neurologischen Intensivmedizin.
- ? 1 Jahr Psychiatrie und Psychotherapie im Stationsdienst
Angerechnet werden können auf die Weiterbildung bis zu 1 Jahr Weiterbildung im Gebiet Innere Medizin oder Neurochirurgie oder im Schwerpunkt Neuroradiologie des Gebietes Diagnostische Radiologie oder 6 Monate Weiterbildung in Anatomie oder bis zu 12 Monate Tätigkeit in Neuroanatomie oder Neurophysiologie .
- ? 2 Jahre der Weiterbildung können bei einem niedergelassenen Arzt abgeleistet werden.

Inhalt und Ziel der Weiterbildung:

Hierzu gehören in der Neurologie

1. Vermittlung, Erwerb und Nachweis eingehender Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten in
 - ? der Anatomie, Physiologie und Biochemie des zentralen, peripheren und vegetativen Nervensystems sowie der Muskulatur
 - ? der Neuropathologie, pathologische Neurophysiologie, Psychopathologie und Neuropsychologie
 - ? der neurologisch-psychiatrischen Genetik
 - ? der Methodik und Technik der neurologischen und der grundlegenden psychiatrischen Anamneseerhebung einschließlich der biographischen und sozialen Anamnese
 - ? der Methodik und Technik der neurologischen und der grundlegenden psychiatrischen Untersuchungen einschließlich der Methodik der psychiatrischen Exploration
 - ? der Indikationsstellung und Technik der neurologischen Behandlungsverfahren einschließlich
 - ? der Akutversorgung neurologischer Erkrankungen sowie der Verfahren, Techniken und Möglichkeiten neurologischer Rehabilitation
 - ? der nichtspeziellen Intensivmedizin des Gebietes
 - ? der Indikation und Durchführung der gebietsbezogenen Punktionsmethoden; hierzu gehört der Nachweis einer Mindestzahl selbständig durchgeführter Eingriffe
 - ? den fachspezifischen Grundlagen der Ernährungsmedizin
 - ? der Methodik und Durchführung des Grundleistungslabors des Gebietes sowie der Bewertung der Befunde
 - ? der Probenentnahme und sachgerechten Probenbehandlung von Körperflüssigkeiten und Ausscheidungen für das allgemeine Labor des Gebietes sowie in der Einordnung der Befunde in das Krankheitsbild

03.06.1998)

- ? der Methodik und Durchführung des speziellen Labors des Gebietes sowie der Bewertung der Befunde
 - ? der Indikationsstellung, Methodik und Befundbewertung neuroradiologischer Untersuchungen
 - ? der Indikationsstellung, Durchführung und Befundung der Methodik der evozierten Potentiale und der Elektroenzephalographie sowie der kortikalen Magnetstimulation
 - ? der Elektrodiagnostik von Muskeln und peripheren Nerven
 - ? den anderen Untersuchungsmethoden des Gebietes
 - ? der Indikation zu operativen Behandlungen in Zusammenarbeit mit den dafür zuständigen Ärzten
 - ? der Indikation zu soziotherapeutischen Maßnahmen einschließlich chronischer Verläufe
 - ? der Hirntoddiagnostik
 - ? der Pharmakologie der im Gebiet gebräuchlichen Pharmaka und Kontrastmittel (Pharmakokinetik, Wechsel- und Nebenwirkungen) einschließlich ihres therapeutischen Nutzens (auch Kosten-Nutzen-Relation), Risiken des Arzneimittelmisbrauchs, gesetzlichen Auflagen bei der Arzneimittelverschreibung und Arzneimittelprüfung sowie den hierbei zu beachtenden ethischen Grundsätzen
 - ? der Dokumentation von Befunden, ärztlichem Berichtswesen, einschlägigen Bestimmungen der Sozialgesetzgebung (Reichsversicherungsordnung, Sozialgesetzbuch, Krankenkassenverträge, Rentenversicherung, Unfallversicherung, Mutterschutzgesetz, Jugendarbeitsschutzgesetz u.a. Bestimmungen) und für die Arzt-Patienten-Beziehung wichtigen Rechtsnormen
 - ? der psychosomatischen Grundversorgung
 - ? der Qualitätssicherung ärztlicher Berufsausübung
 - ? der Begutachtung, einschließlich der in der Gerichtsbarkeit, insbesondere bei Personenrechtsfragen
2. Vermittlung und Erwerb von Kenntnissen über
- ? die theoretischen Grundlagen der Strahlenbiologie und Isotopenphysik
 - ? die Isotopendiagnostik und MRT
 - ? die Durchführung von Laboruntersuchungen

Hierzu gehören aus dem Gebiet der Psychiatrie und Psychotherapie

1. Eingehende Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten in
- ? der deskriptiven Erfassung des psychopathologischen Befundes sowie in der Erhebung der biographischen und sozialen Anamnese
 - ? der Psychopathologie organischer Erkrankungen und Störungen des zentralen Nervensystems
 - ? der psychiatrischen Nosologie und Klassifikation
 - ? der Diagnostik und Therapie psychiatrischer Notfälle einschließlich der Therapie mit Psychopharmaka
 - ? der klinischen Psychiatrie soweit dies für die Differentialdiagnose neurologischer Erkrankungen erforderlich ist
 - ? den psychotherapeutischen Einzel- und Gruppenverfahren soweit diese für die Therapie neurologischer Erkrankungen erforderlich sind
 - ? der allgemeinen und speziellen Psychopathologie
 - ? den psychologischen Testverfahren und deren Bewertung
 - ? den Verlaufsformen psychischer Erkrankungen und Störungen einschließlich chronischer Verläufe, soweit dies für die Diagnose und Therapie neurologischer Erkrankungen erforderlich ist
 - ? der psychiatrischen Begutachtung, soweit dies zur Differentialdiagnose neurologischer Erkrankungen erforderlich ist

Richtzahlen zu den Weiterbildungsinhalten:

- ? Selbständige Durchführung und Befundung von
 - ? 50 Funktionen des Liquorraums

- ? der Elektroenzephalographie bei 100 Patienten und Befundung der Elektroenzephalogramme bei weiteren 800 Patienten
- ? der Elektromyographie bei 250 Patienten
- ? der Elektroneurographie bei 250 Patienten
- ? der visuell, somatosensibel und akustisch evozierten Potentiale bei 100 Patienten und Befundung der evozierten Potentiale bei weiteren 600 Patienten
- ? vegetativen Funktionstests
 - ? Schellongtest 20 Untersuchungen
 - ? Schweißsekretionstest 10 Untersuchungen
 - ? Analyse der Ruheherzfrequenzvariation 10 Untersuchungen
 - ? Pharmakologische Pupillenreflextestungen 10 Untersuchungen
- ? Selbständige Durchführung und Befundung von Funktionsanalysen
 - ? bei peripheren und zentralen Bewegungsstörungen bei 50 Patienten
 - ? bei Sprach- und Sprechstörungen bei 30 Patienten

Spezielle Weiterbildung in der Neurologie

1. Klinische Geriatrie

Definition:

Die Klinische Geriatrie umfaßt Prävention, Erkennung, Behandlung und Rehabilitation körperlicher und seelischer Erkrankungen im biologisch fortgeschrittenen Lebensalter, die in besonderem Maße zu dauernden Behinderungen und dem Verlust der Selbständigkeit führen, unter Anwendung der spezifischen geriatrischen Methodik in stationären Einrichtungen mit dem Ziel der Wiederherstellung größtmöglicher Selbständigkeit.

Weiterbildungszeit:

2 Jahre an einer Weiterbildungsstätte gemäß § 8 Abs. 1 im Stationsdienst.

- ? 1 ½ Jahre der Weiterbildung in der Klinischen Geriatrie müssen zusätzlich zur Gebietsweiterbildung abgeleistet werden.

Inhalt und Ziel der Weiterbildung:

- Vermittlung, Erwerb und Nachweis eingehender Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten in
- ? der Ätiologie, Pathogenese, Pathophysiologie und Symptomatologie von Erkrankungen und Behinderungen des höheren Lebensalters
 - ? den speziellen geriatrisch relevanten diagnostischen Verfahren
 - ? der speziellen geriatrischen Therapie von körperlichen und seelischen Erkrankungen im biologischfortgeschrittenen Lebensalter
 - ? der Behandlung der Stuhl- und Urininkontinenz
 - ? den speziellen pharmakokinetischen Besonderheiten und der Dosierung von Arzneimitteln sowie der Medikamenteninteraktionen bei Mehrfachverordnungen
 - ? der altersadäquaten Ernährung und Diätetik
 - ? den physio- und ergotherapeutischen, prothetischen und logopädischen Maßnahmen
 - ? der Reintegration zur Bewältigung der Alltagsprobleme
 - ? der Geroprophylaxe einschließlich der Ernährungs- und Hygieneberatung
 - ? der Sozialmedizin, insbesondere der Nutzung sozialer Einrichtungen zur Wiedereingliederung und der Möglichkeiten teilstationärer Behandlung und externer Hilfen
 - ? der Anleitung des therapeutischen Teams
 - ? den Einweisungsmodalitäten nach den entsprechenden gesetzlichen Grundlagen

03.06.1998)

? dem Versicherungs- und Rentenwesen und Sozialhilfebereich

Richtzahlen zu den Weiterbildungsinhalten:

Selbständige Durchführung, Befundung und Dokumentation der Diagnostik, Behandlung und Rehabilitation von 300 Patienten im biologisch fortgeschrittenen Lebensalter unter Anwendung geriatrischer Methoden.

2. Spezielle Neurologische Intensivmedizin

Definition:

Die Spezielle Neurologische Intensivmedizin umfaßt die Intensivüberwachung und -behandlung von, deren Vitalfunktionen oder Organfunktionen in lebensbedrohlicher Weise gestört sind und durch intensive therapeutische Verfahren unterstützt oder aufrechterhalten werden müssen.

Weiterbildungszeit:

2 Jahre an einer Weiterbildungsstätte gemäß § 8 Abs. 1 im Stationsdienst.

? 1 ½ Jahre der Weiterbildung in der Speziellen Neurologischen Intensivmedizin müssen zusätzlich zur Gebietsweiterbildung abgeleistet werden.

? Angerechnet werden können 6 Monate Intensivmedizin während der Weiterbildung in der Neurologie.

Inhalt und Ziel der Weiterbildung:

1. Vermittlung, Erwerb und Nachweis eingehender Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten in
 - ? der differenzierten Beatmungstechnik einschließlich der Beatmungsentwöhnung, insbesondere bei Langzeitbeatmung, sowie den für die Beatmung notwendigen Analgesierungs- und Sedierungsverfahren
 - ? den extrakorporalen Ersatzverfahren bei akutem Organversagen
 - ? der diagnostischen und therapeutischen Bronchoskopie
 - ? den einschlägigen Punktions- und Katheterisierungstechniken des Gefäßsystems einschließlich hierbei durchführbarer Meßverfahren
 - ? der physikalisch-pharmakologischen Hypothermie
 - ? der differenzierten Intensivtherapie bei neurologischen Erkrankungen sowie bei Organversagen einschließlich der Herz-Lungen-Wiederbelebung
2. Vermittlung und Erwerb von Kenntnissen über die betrieblichen, organisatorischen sowie rechtlichen und ethischen Aspekte der Intensivmedizin

Richtzahlen zu den Weiterbildungsinhalten

75 dokumentierte abgeschlossene Behandlungsfälle komplizierter intensivmedizinischer Krankheitsverläufe bei neurologischen Krankheitsbildern

Fachkunde Laboruntersuchungen

Weiterbildungszeit:
6 Monate

Vermittlung, Erwerb und Nachweis eingehender Kenntnisse und Erfahrungen und Fertigkeiten, welche über die im Gebiet aufgeführten Inhalte hinausgehen, in der Durchführung des allgemeinen Labors des Gebietes.

26. Neuropathologie

Definition:

Die Neuropathologie umfaßt die Beratung und Unterstützung der in Vorsorge und Krankenbehandlung tätigen Ärzte bei der Erkennung der Krankheiten des Nervensystems und der Skelettmuskulatur sowie ihrer Ursachen, bei der Überwachung des Krankheitsverlaufes und bei der Bewertung therapeutischer Maßnahmen durch die Beurteilung übersandten morphologischen Untersuchungsgutes oder durch die Obduktion des Nervensystems, auch bei versicherungsmedizinischen Zusammenhangsfragen.

Weiterbildungszeit:

6 Jahre an einer Weiterbildungsstätte gemäß § 8 Abs. 1, davon

? 3 Jahre Neuropathologie

? 2 Jahre Pathologie

? 1 Jahr Anatomie oder Neurochirurgie oder Neurologie oder im Schwerpunkt Neuroradiologie des Gebietes Diagnostische Radiologie oder Psychiatrie und Psychotherapie oder 1 Jahr Weiterbildung in Neuropädiatrie

? 1 Jahr der Weiterbildung kann bei einem niedergelassenen Arzt abgeleistet werden.

Inhalt und Ziel der Weiterbildung:

Vermittlung, Erwerb und Nachweis eingehender Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten in

- ? der bioptischen Tätigkeit und der Obduktionstätigkeit; hierzu gehört eine Mindestzahl selbständig durchgeführter Obduktionen einschließlich neurohistologischer Untersuchungen und epikritischer Auswertungen
- ? den speziellen Untersuchungsmethoden des Gebietes; hierzu gehört eine Mindestzahl selbständig durchgeführter histochemischer, elektronenmikroskopischer und neurozytologischer und molekularbiologischer Untersuchungen sowie epikritischer Auswertungen
- ? der klinisch experimentellen oder vergleichenden Anatomie und Pathologie des Nervensystems
- ? den mikroskopisch-anatomischen Techniken
- ? der photographischen Dokumentation
- ? der Asservierung von Untersuchungsgut für ergänzende Untersuchungen
- ? der Qualitätssicherung ärztlicher Berufsausübung
- ? der Begutachtung

Richtzahlen zu den Weiterbildungsinhalten:

- ? Selbständige Durchführung und Befundung von
 - ? 300 Sektionen von Gehirnen und Rückenmarkspräparaten, Spinalganglien, peripheren Nervenanteilen und Skelettmuskulatur
 - ? der bioptischen Tätigkeit von 1.000 Fällen
 - ? der morphologischen Diagnostik, insbesondere der Immunhistochemie, der Histochemie, der Liquorzytologie, der Elektronenmikroskopie, der Morphometrie, der Gewebekultur und der Molekularbiologie von 1.000 Fällen

27. Nuklearmedizin

Definition:

Die Nuklearmedizin umfaßt die Anwendung radioaktiver Substanzen und kernphysikalischer Verfahren in der Medizin zur Funktions- und Lokalisationsdiagnostik sowie offener Radionuklide in der Therapie und den Strahlenschutz mit seinen physikalischen, biologischen und medizinischen Grundlagen.

Weiterbildungszeit:

5 Jahre an einer Weiterbildungsstätte gemäß § 8 Abs. 1, davon

- ? 4 Jahre Nuklearmedizin; angerechnet werden können bis zu 1 Jahr Weiterbildung in Diagnostischer Radiologie.
- ? 1 Jahr Weiterbildung in einem Gebiet mit stationärer Patientenversorgung.
- ? 2 Jahre der Weiterbildung können bei einem niedergelassenen Arzt abgeleistet werden.

Inhalt und Ziel der Weiterbildung:

1. Vermittlung, Erwerb und Nachweis eingehender Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten in
 - ? der Diagnostik einschließlich der Ätiologie, Pathogenese, Pathophysiologie, Symptomatologie von Erkrankungen, die der nuklearmedizinischen Diagnostik oder Therapie zugänglich sind
 - ? der Radiochemie und der gebietsbezogenen Immunologie und Radiopharmakologie
 - ? der Meßtechnik einschließlich Befundanalyse, Datenverarbeitung und Qualitätssicherung
 - ? der diagnostischen Planung unter Berücksichtigung von Dosisberechnung und Strahlenschutz
 - ? der Sonographie, soweit sie zur Vermeidung oder Ergänzung nuklearmedizinischer Untersuchungen indiziert ist; hierzu gehört eine Mindestzahl selbständig durchgeführter sonographischer Untersuchungen
 - ? der Funktions- und Lokalisationsdiagnostik von Organen, Geweben und Systemen einschließlich in-vitro-Verfahren mit Befunddeutung und Behandlungsvorschlägen; hierzu gehört eine Mindestzahl selbständig durchgeführter Untersuchungen
 - ? der Indikationsstellung zur Therapie mit den Methoden des Gebietes einschließlich der Kombination mit anderen Behandlungsverfahren
 - ? der Indikation und Durchführung der Therapieverfahren; hierzu gehört eine Mindestzahl selbständig durchgeführter Behandlungen
 - ? der Dosisberechnung einschließlich der dosimetrischen Untersuchungen während der Therapie
 - ? der stationären Versorgung der mit offenen radioaktiven Substanzen behandelten Patienten sowie radioaktiv kontaminierter Personen
 - ? dem Strahlenschutz
 - ? der Pharmakologie der im Gebiet gebräuchlichen Pharmaka (Pharmakokinetik, Wechsel- und Nebenwirkungen) einschließlich ihres therapeutischen Nutzens (auch Kosten-Nutzen-Relation), Risiken des Arzneimittelmißbrauchs, gesetzlichen Auflagen bei der Arzneimittelverschreibung und Arzneimittelpfprüfung sowie den hierbei zu beachtenden ethischen Grundsätzen

03.06.1998)

- ? der Dokumentation von Befunden, ärztlichem Berichtswesen, einschlägigen Bestimmungen der Sozialgesetzgebung (Reichsversicherungsordnung, Sozialgesetzbuch, Krankenkassenverträge, Rentenversicherung, Unfallversicherung, Mutterschutzgesetz, Jugendarbeitsschutzgesetz u.a. Bestimmungen) und für die Arzt-Patienten-Beziehung wichtigen Rechtsnormen
 - ? der Qualitätssicherung ärztlicher Berufsausübung
 - ? der Begutachtung
2. Vermittlung und Erwerb von Kenntnissen über
- ? die Strahlenbiologie und Strahlenphysik
 - ? den Strahlenschutz für die allgemeine Bevölkerung einschließlich der hierzu erforderlichen Meßtechniken, Dosisabschätzungen und Kommunikationsverfahren mit hierfür verantwortlichen Instanzen
 - ? die speziellen diagnostischen Verfahren mittels Positronen-Emissionstomographie, Fluoreszenzmessung und -szintigraphie sowie weitere kernphysikalische Verfahren
 - ? die MRT und Kernspektroskopie
 - ? die Stoffwechseluntersuchungen mit stabilen Nukliden
 - ? die fachspezifischen Grundlagen der Ernährungsmedizin

Richtzahlen zu den Weiterbildungsinhalten:

- ? Selbständig durchgeführte nuklearmedizinische Untersuchungen, von denen wenigstens 10 % in tomographischer Technik (SPECT/PET) durchzuführen sind
 - ? Zentralnervensystem 250
 - ? Skelett- und Gelenksystem 750
 - ? kardio-vaskuläres System 400
 - ? Respirationssystem 200
 - ? Gastrointestinaltrakt einschließlich der Anhangsdrüsen 200
 - ? Urogenitalsystem 300
 - ? endokrine Organe 800
 - ? hämatopoetisches und lymphatisches System 50
 - ? einschließlich allgemeiner Onkologie und
 - ? Entzündungsdiagnostik
 - ? Bindungsanalyse bei 10 Verfahren in je 30 Ansätzen mit radioaktiver oder analoger Markierung

- ? Selbständig durchgeführte Therapieverfahren des Gebietes einschließlich der therapieplanenden Dosimetrie, der Therapiekontrollen und der Nachsorge bei
 - ? 80 Patienten mit benignen Schilddrüsenerkrankungen
 - ? 20 Patienten mit Malignomen der Schilddrüse
 - ? 20 Patienten mit soliden oder systemischen malignen Tumoren und/oder benignen Erkrankungen, z.B. der Gelenke

28. Öffentliches Gesundheitswesen

Die Anerkennung für das Gebiet Öffentliches Gesundheitswesen wird nach Maßgabe der entsprechenden staatlichen Vorschriften erteilt.

29. Orthopädie

Definition:

Die Orthopädie umfaßt die Prävention, Erkennung und Behandlung von angeborenen und erworbenen Formveränderungen und Funktionsstörungen, Erkrankungen, Verletzungen und Verletzungsfolgen der Stütz- und Bewegungsorgane und die Rehabilitation.

Weiterbildungszeit:

6 Jahre an einer Weiterbildungsstätte gemäß § 8 Abs. 1, davon

- ? 5 Jahre Orthopädie, davon mindestens 4 Jahre im Stationsdienst; hierauf angerechnet werden können 6 Monate Weiterbildung im Gebiet Innere Medizin oder Neurologie oder Pathologie. Die Anrechnungsfähigkeit entfällt, wenn ein Jahr der Weiterbildung im Schwerpunkt der Orthopädie abgeleistet wurde. Auf die Weiterbildungszeit wird eine Weiterbildung im Schwerpunkt von nicht mehr als 1 Jahr angerechnet.
- ? 1 Jahr Chirurgie im Stationsdienst
Angerechnet werden können 6 Monate Weiterbildung in Anästhesiologie oder Anatomie oder Neurochirurgie .
- ? 1 Jahr der Weiterbildung kann bei einem niedergelassenen Arzt abgeleistet werden.

Das letzte Jahr der Weiterbildung muß in der Orthopädie abgeleistet werden.

Inhalt und Ziel der Weiterbildung:

Hierzu gehören in der Orthopädie

1. Vermittlung, Erwerb und Nachweis eingehender Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten in
 - ? der Prävention, Erkennung, Behandlung und Rehabilitation von angeborenen und erworbenen Formveränderungen und Funktionsstörungen, Erkrankungen, Verletzungen und Verletzungsfolgen der Stütz- und Bewegungsorgane, auch unter Berücksichtigung der Besonderheiten dieser Erkrankungen im höheren Lebensalter
 - ? den speziellen Untersuchungstechniken des Gebietes einschließlich des orthopädischen Anteiles der gesetzlichen Früherkennungsmaßnahmen
 - ? der diagnostischen Radiologie des Gebietes einschließlich des Strahlenschutzes
 - ? der Indikationsstellung zu und Befundbewertung von CT, MRT, Szintigraphie und Angiographie
 - ? der Sonographie des Gebietes
 - ? der konservativen und operativen Therapie des Gebietes einschließlich der selbständigen Durchführung einer Mindestzahl der üblichen nichtspeziellen orthopädischen Operationen sowie die Mitwirkung bei Operationen höherer Schwierigkeitsgrade
 - ? der Lokal- und Regionalanästhesie des Gebietes
 - ? der physikalischen Therapie und der Krankengymnastik einschließlich funktioneller und entwicklungsphysiologischer Übungsbehandlungen sowie der Beschäftigungs- und Arbeitstherapie
 - ? der Schulung des Gebrauchs orthopädischer und anderer Hilfsmittel
 - ? der technischen Orthopädie
 - ? der orthopädischen Rehabilitation
 - ? der Methodik und Durchführung des Grundleistungslabors des Gebietes sowie der Bewertung der Befunde

Weiterbildungsordnung

Seite 127

- gem. KVS-Beschluß vom 04.05.1998 -

(Stand:

03.06.1998)

- ? der Probenentnahme und sachgerechten Probenbehandlung von Körperflüssigkeiten und Ausscheidungen für das allgemeine Labor des Gebietes sowie in der Einordnung der Befunde in das Krankheitsbild
 - ? der Methodik und Durchführung des speziellen Labors des Gebietes sowie der Bewertung der Befunde
 - ? den gebietsbezogenen Gefäßerkrankungen
 - ? der Herz-Lungen-Wiederbelebung und Schockbehandlung
 - ? der Pharmakologie der im Gebiet gebräuchlichen Pharmaka und Kontrastmittel (Pharmakokinetik, Wechsel- und Nebenwirkungen) einschließlich ihres therapeutischen Nutzens (auch Kosten-Nutzen-Relation), Risiken des Arzneimittelmisbrauchs, gesetzlichen Auflagen bei der Arzneimittelverschreibung und Arzneimittelprüfung sowie den hierbei zu beachtenden ethischen Grundsätzen
 - ? der Dokumentation von Befunden, ärztlichem Berichtswesen, einschlägigen Bestimmungen der Sozialgesetzgebung (Reichsversicherungsordnung, Sozialgesetzbuch, Krankenkassenverträge, Rentenversicherung, Unfallversicherung, Mutterschutzgesetz, Jugendarbeitsschutzgesetz u.a. Bestimmungen) und für die Arzt-Patienten-Beziehung wichtigen Rechtsnormen
 - ? der psychosomatischen Grundversorgung
 - ? der Qualitätssicherung ärztlicher Berufsausübung
 - ? der Begutachtung
2. Vermittlung und Erwerb von Kenntnissen über
- ? die chirurgisch-operativen Fertigkeiten einschließlich der chirurgischen Intensivmedizin
 - ? die Chirotherapie und Sportmedizin
 - ? die Arbeits- und Sozialmedizin
 - ? die Durchführung von Laboruntersuchungen
 - ? die neurologische Diagnostik

Richtzahlen zu den Weiterbildungsinhalten

Selbständig durchgeführte Eingriffe

Schultergürtel, Arm, Hand

- ? 60 Eingriffe, davon
 - ? 30 Weichteileingriffe an Haut, Muskeln, Sehnen und Nerven einschließlich Wundversorgungen
 - ? 10 Eingriffe an den Knochen einschließlich Osteosynthese mit innerer und äußerer Fixation sowie Amputationen
 - ? 20 Eingriffe an Gelenken einschließlich Endoskopien, Endoprothesen und Synovektomien

Becken, Bein, Fuß

- ? 180 Eingriffe, davon
 - ? 35 Weichteileingriffe einschließlich Wundversorgung an Haut, Muskeln, Sehnen und Nerven
 - ? 50 Eingriffe an den Knochen einschließlich Osteosynthese mit innerer und äußerer Fixation und Amputationen
 - ? 95 Eingriffe an Gelenken einschließlich Endoskopien, Endoprothesen, Synovektomien

Wirbelsäule

03.06.1998)

- ? 10 Eingriffe, z.B. gedeckte und offene Biopsien, Resektionen, Exzisionen, Herdausräumungen, Fusionen, Dekompressionen, Osteotomien sowie gedeckte und offene Eingriffe an den Bandscheiben und operative Frakturbehandlung

Konservative Behandlung

- ? 50 konservative Behandlungen von Frakturen und Luxationen einschließlich Repositionen
- ? Mitwirkung bei 100 Eingriffen höherer Schwierigkeitsgrade, davon
 - ? 30 Eingriffe an Wirbelsäule, Gliedmaßen, Hand
 - ? 60 diagnostische und therapeutische endoskopische Verfahren
 - ? 10 plastisch-orthopädische Operationen

Schwerpunkte in der Orthopädie

Schwerpunkt Rheumatologie

Definition:

Die Rheumatologie umfaßt die Diagnostik und operative Therapie bei rheumatischen Erkrankungen sowie die physikalische Therapie und Rehabilitation.

Weiterbildungszeit:

2 Jahre an einer Weiterbildungsstätte gemäß § 8 Abs. 1, davon

- ? 1 Jahr im Stationsdienst.

Angerechnet werden können 6 Monate Weiterbildung im Schwerpunkt Rheumatologie des Gebietes Innere Medizin oder 6 Monate Tätigkeit in einer Abteilung für Physikalische Therapie.

- ? 1 Jahr der Weiterbildung im Schwerpunkt muß zusätzlich zur Gebietsweiterbildung abgeleistet werden.

Inhalt und Ziel der Weiterbildung:

Vermittlung, Erwerb und Nachweis besonderer Kenntnisse und Erfahrungen in

- ? den pathophysiologischen und pathologisch-anatomischen Grundlagen der Gelenk-, Wirbelsäulen- und Weichteilmanifestationen der entzündlich-rheumatischen Erkrankungen und deren Epidemiologie
- ? der Symptomatologie und Diagnostik der Erkrankungen des Schwerpunktes einschließlich der Sonographie des Schwerpunktes sowie der Indikation und Beurteilung anderer bildgebender Verfahren und der Indikation zu und Bewertung von einschlägigen Laboruntersuchungen
- ? der mikroskopischen Untersuchung der Synovialflüssigkeit
- ? der Bewertung histopathologischer Befunde des Gebietes
- ? den speziellen konservativen Behandlungsmethoden des Schwerpunktes einschließlich Lagerung, Orthesen, Schienen- und Apparatechnik sowie Gelenkinjektionen
- ? der physikalischen Therapie einschließlich Krankengymnastik, Beschäftigungs- und Arbeitstherapie
- ? der Indikationsstellung und Durchführung rheuma-orthopädischer Operationen; hierzu gehört eine Mindestzahl selbständig durchgeführter Eingriffe
- ? der Arbeits- und Sozialmedizin, sowie im Versicherungs-, Fürsorge- und Rentenwesen

Richtzahlen zu den Weiterbildungsinhalten

Selbständig durchgeführte Eingriffe

03.06.1998)

- ? 15 Synovektomien an großen Gelenken
- ? 25 Synovektomien an kleinen Gelenken (je Gelenk)
- ? 5 Arthrodesen
- ? 20 Gelenkersatzoperationen
- ? 10 Resektionsarthroplastiken
- ? 10 Eingriffe an Sehnen, Nerven oder an Sehnencheiden (je Eingriff)
- ? 30 Weichteileingriffe, z.B. Bursektomien, Entfernung von Rheumaknoten, Probeexzisionen aus Haut, Muskeln, Synovialis sowie bei Arthroscopien durchgeführte Probeexzisionen

Spezielle Weiterbildung in der Orthopädie

Spezielle Orthopädische Chirurgie

Definition:

Die Spezielle Orthopädische Chirurgie umfaßt die Operationen höherer Schwierigkeitsgrade bei angeborenen und erworbenen Formveränderungen und Funktionsstörungen sowie Erkrankungen, Verletzungen und Verletzungsfolgen der Stütz- und Bewegungsorgane.

Weiterbildungszeit:

2 Jahre Weiterbildung an einer Weiterbildungsstätte gemäß § 8 Abs.1 im Stationsdienst.

- ? 1 Jahr der Weiterbildung in der speziellen orthopädischen Chirurgie muß zusätzlich zur Gebietsweiterbildung abgeleistet werden.

Inhalt und Ziel der Weiterbildung:

Vermittlung, Erwerb und Nachweis eingehender Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten in

- ? einer Mindestzahl selbständig durchgeführter spezieller Eingriffe an der Wirbelsäule und den Gliedmaßen, einschließlich solcher an der Hand
- ? den diagnostischen und therapeutischen endoskopischen Verfahren
- ? der plastisch-orthopädischen Operationen

Richtzahlen zu den Weiterbildungsinhalten:

Selbständig durchgeführte Eingriffe

Wirbelsäule, Gliedmaßen, Hand

- ? 140 Große Eingriffe, davon
 - ? 20 Bandscheibenoperationen
 - ? 5 Spondylodesen
 - ? 20 Umstellungsosteotomien
 - ? 10 offene Repositionen
 - ? 70 Endoprothesen
 - ? 5 Acetabulo-Plastiken
 - ? 10 Tumorsektionen

Diagnostische und therapeutische endoskopische Verfahren

- ? 180 Große Eingriffe, davon
 - ? 75 arthroskopische Operationen der Meniskus Chirurgie,
 - ? 25 arthroskopische Synovektomien
 - ? 35 arthroskopische Bandersatzoperationen

- ? 45 Schulterarthroskopien einschließlich Limbusrefixation und Akromioplastiken

Plastisch-orthopädische Operationen

- ? 15 Große Eingriffe, davon
 - ? 10 größere Hautverpflanzungen gffls. einschließlich mikroskopischer Technik zur Deckung von Weichteildefekten
 - ? 5 Tumorresektionen

Fachkundenachweise in der Orthopädie

Fachkunde Laboruntersuchungen

Weiterbildungszeit:
6 Monate

Vermittlung, Erwerb und Nachweis eingehender Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten, welche über die im Gebiet aufgeführten Inhalte hinausgehen, in der Durchführung des allgemeinen Labors des Gebietes.

30. Pathologie

Definition:

Die Pathologie umfaßt die Beratung und Unterstützung der in der Vorsorge und in der Krankenbehandlung tätigen Ärzte bei der Erkennung von Krankheiten und ihren Ursachen, bei der Überwachung des Krankheitsverlaufes, bei der Bewertung therapeutischer Maßnahmen durch die Beurteilung übersandten morphologischen Untersuchungsguts oder durch Obduktion, auch bei versicherungsmedizinischen Zusammenhangsfragen.

Weiterbildungszeit:

6 Jahre an einer Weiterbildungsstätte gemäß § 8 Abs. 1, davon

- ? 5 Jahre Pathologie; angerechnet werden können bis zu 1 Jahr Weiterbildung in Anatomie oder Neuropathologie oder Rechtsmedizin
- ? 1 Jahr der Weiterbildung ist in Anästhesiologie oder Augenheilkunde oder Chirurgie oder Frauenheilkunde und Geburtshilfe oder Hals-Nasen-Ohrenheilkunde oder Haut- und Geschlechtskrankheiten oder Innere Medizin oder Kinderheilkunde oder Klinische Pharmakologie oder Mund-Kiefer-Gesichtschirurgie oder Neurochirurgie oder Neurologie oder Orthopädie oder Urologie abzuleisten .
- ? 1 Jahr der Weiterbildung kann bei einem niedergelassenen Arzt abgeleistet werden.

Inhalt und Ziel der Weiterbildung:

1. Vermittlung, Erwerb und Nachweis eingehender Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten in
 - ? der pathologischen Anatomie, besonders im Obduktionswesen einschließlich der speziellen Präparations- und Nachweismethoden der makroskopischen und mikroskopischen Diagnostik
 - ? einer Mindestzahl selbständig durchgeführter Obduktionen einschließlich histologischer Untersuchungen und epikritischer Auswertungen
 - ? der Asservierung für ergänzende Untersuchungen
 - ? der Herrichtung von obduzierten Leichen und der Konservierung von Leichen

03.06.1998)

- ? den Gesetzes- und Verwaltungsvorschriften des Gebietes
 - ? der Entnahme morphologischen Materials für histologische und zytologische Untersuchungen einschließlich der Methoden der technischen Bearbeitung, der Färbung sowie der Apparatekunde des Gebietes
 - ? der diagnostischen Histopathologie; hierzu gehört eine Mindestzahl selbständig durchgeführter histopathologischer Untersuchungen aus verschiedenen Gebieten der Medizin sowie eine Mindestzahl selbständig durchgeführter Schnellschnittuntersuchungen
 - ? den speziellen Methoden der morphologischen Diagnostik einschließlich der Immunhistochemie und Morphometrie
 - ? der diagnostischen Zytopathologie; hierzu gehört eine Mindestzahl selbständig durchgeführter Untersuchungen an zytologischen Präparaten aus verschiedenen Gebieten der Medizin
 - ? der fotografischen Dokumentation
 - ? der interdisziplinären ärztlichen Zusammenarbeit und der Durchführung von klinisch-pathologischen Konferenzen
 - ? der Qualitätssicherung ärztlicher Berufsausübung
 - ? der Begutachtung
2. Vermittlung und Erwerb von Kenntnissen über
- ? die Grundzüge der Operationstechniken
 - ? die Untersuchungsmethoden der Molekularpathologie in der Histo- und Zytopathologie und Zytogenetik
 - ? die Elektronenmikroskopie
 - ? die Dokumentation und Statistik

Richtzahlen zu den Weiterbildungsinhalten

Selbständige Durchführung von

- ? 300 Obduktionen einschließlich Obduktionen aus der perinatalen und postnatalen Periode, dem Kindes- und Greisenalter
- ? 15.000 histologischen Präparaten, davon 500 bioptischen Schnelluntersuchungen
- ? 6.000 Präparaten der gynäkologischen Exfoliativ-Zytologie
- ? 4.000 Präparaten extragynäkologischer Zytologie in den unterschiedlichen Formen der Materialgewinnung wie Sputum, Feinnadelpunktion und der Aufbereitung wie Ausstrich, Schnittpräparat, Kontakt- (Imprint-) Zytologie

Spezielle Weiterbildung in der Pathologie

Molekularpathologie

Definition:

Die Molekularpathologie umfaßt die Durchführung molekularbiologischer Untersuchungsmethoden an einem vom Pathologen nach dem entsprechenden mikroskopischen Bild ausgewählten Zell- und Gewebematerial.

Weiterbildungszeit:

1 Jahr Weiterbildung an einer Weiterbildungsstätte gemäß § 8 Abs. 1.

- ? Angerechnet werden können 6 Monate Molekularpathologie während der Weiterbildung im Gebiet Pathologie.

Inhalt und Ziel der Weiterbildung:

- Vermittlung, Erwerb und Nachweis eingehender Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten in
 - ? der Polymerase-Ketten-Reaktion und der Analyse der Amplifikationsprodukte in 250 Fällen an Paraffin- und Gefriermaterial
 - ? der in-situ-Hybridisierung in 250 Fällen an Paraffin- und Gefriermaterial

31. Pharmakologie und Toxikologie

Definition:

Das Gebiet Pharmakologie und Toxikologie umfaßt die Erforschung von Arzneimittelwirkungen und Vergiftungen im Tierexperiment und am Menschen einschließlich der Untersuchungen von Resorption, Verteilung, chemischen Veränderungen im Organismus und Elimination, die Mitarbeit bei der Entwicklung und Anwendung neuer Pharmaka sowie bei der Bewertung ihres therapeutischen Nutzens, die Beratung von Ärzten in der Arzneitherapie und bei Vergiftungsfällen sowie die Stellungnahme zu pharmakologischen und toxikologischen Fragen.

Weiterbildungszeit:

5 Jahre an einer Weiterbildungsstätte gemäß § 8 Abs. 1, davon

- ? 4 Jahre in der experimentellen Pharmakologie und Toxikologie; angerechnet werden können bis zu 1 Jahr Weiterbildung in Biochemie oder Mikrobiologie und Infektionsepidemiologie oder Pathologie oder Physiologie oder ein 6 Monate Klinische Pharmakologie oder bis zu 1 Jahr Tätigkeit in Biophysik oder Chemie (einschließlich pharmazeutische Chemie) oder physikalischer Chemie oder Physik.
- ? 1 Jahr klinisch-pharmakologische Forschung

Inhalt und Ziel der Weiterbildung:

1. Vermittlung, Erwerb und Nachweis eingehender Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten in
 - ? den theoretischen Grundlagen der
 - ? allgemeinen Pharmakologie
 - ? speziellen Pharmakologie
 - ? medizinisch wichtigen Gifte und deren Antidoten
 - ? biometrischen Methoden
 - ? Analyse und Bewertung pharmakologischer und toxikologischer Wirkungen am Menschen
 - ? Gesetze und Verordnungen für den Umgang mit Arzneimitteln
 - ? der praktischen Tätigkeit der
 - ? Technik der tierexperimentellen Forschung
 - ? experimentellen Erzeugung von Krankheitszuständen beim Tier
 - ? biologischen Test- und Standardisierungsverfahren
 - ? wichtigsten enzymatischen Arbeitsmethoden
 - ? in der Pharmakologie gebräuchlichen chemischen Extraktions-, Isolierungs- und Nachweisverfahren
 - ? einschließlich physikalisch und physikalisch-chemischer Meßmethoden
 - ? der Qualitätssicherung ärztlicher Berufsausübung
 - ? der Begutachtung
2. Vermittlung und Erwerb von Kenntnissen über die
 - ? Züchtung, Haltung und Ernährung von Laboratoriumstieren
 - ? Isotopentechnik einschließlich des Strahlenschutzes
 - ? Grundzüge der Histologie

03.06.1998)

- ? Grundzüge der elektrophysiologischen Methoden
- ? Stoffe, die als unvermeidbare Rückstände vorkommen oder wegen spezieller Wirkungen zugesetzt werden

32. Phoniatrie und Pädaudiologie

Definition:

Das Gebiet Phoniatrie und Pädaudiologie umfaßt Erkrankungen und Störungen der Stimme, der Sprache und des Sprechens sowie kindliche Hörstörungen auf der Grundlage der anatomischen, physiologischen, diagnostischen und therapeutischen Grundlagen der Hals-Nasen-Ohrenheilkunde und der Neurologie, Psychiatrie und Psychotherapie, Kinderheilkunde und Stomatologie einschließlich Erkenntnissen aus Linguistik, Phonetik, Psychologie, Verhaltenswissenschaften, Pädagogik, Akustik, Kommunikationswissenschaften zur Berücksichtigung der ärztlichen Versorgung von Kranken mit Störungen der Stimme, der Sprache, des Sprechens und kindlicher Hörstörungen.

Weiterbildungszeit:

5 Jahre an einer Weiterbildungsstätte gemäß § 8 Abs. 1, davon

- ? 3 Jahre Phoniatrie und Pädaudiologie
- ? 2 Jahre Hals-Nasen-Ohrenheilkunde
- ? Je 1 Jahr der Weiterbildung in Phoniatrie und Pädaudiologie und Hals-Nasen-Ohrenheilkunde kann bei einem niedergelassenen Arzt abgeleistet werden.

Inhalt und Ziel der Weiterbildung:

1. Vermittlung, Erwerb und Nachweis eingehender Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten in
 - ? den grundlegenden Methoden der Diagnostik und Therapie von Hals-Nasen- und Ohrenkrankheiten, soweit dies für die Phoniatrie und Pädaudiologie notwendig ist
 - ? der Erhebung der biographischen Anamnese bei Stimm-, Sprech- und Sprachstörungen sowie kindlichen Hörstörungen auch unter Erhebung der Fremdanamnese
 - ? den instrumentellen Untersuchungen der Phonationsatmung einschließlich Pneumotachographie, Spirometrie und weiteren Methoden
 - ? der instrumentellen Analyse der Stimmlippenschwingungen mittels Stroboskopie und Anwendung weiterer Methoden
 - ? der indirekten und direkten optisch vergrößerten Laryngoskopie
 - ? der instrumentellen Analyse des Stimm- und Sprachschalls in Frequenz- und Zeitbereich sowie der Stimmfeldmessung
 - ? der eingehenden auditiven Beurteilung der Stimme, der Sprache und des Sprechens
 - ? dem Stimmleistungsuntersuchungen bei Sprech- und Stimmlippenberufen
 - ? der Stimmhygiene
 - ? der Diagnostik der Grob- und Feinmotorik im Zusammenhang mit Sprech- und Sprachstörungen, besonders auch im Bereich der Artikulationsorgane
 - ? der Diagnostik und Differentialdiagnostik von organischen, funktionellen, peripheren und zentralen Stimm-, Sprech- und Sprachstörungen, einschließlich der psychogenen oder psychosomatischen Störungen sowie von auditiven, visuellen, kinästhetischen und taktilen Wahrnehmungsstörungen
 - ? den Verfahren der Sprach- und Sprechtherapie einschließlich aller dazugehörigen Maßnahmen zur Verbesserung der Kommunikation auf phonetisch-phonologischer, morphologisch-syntaktischer, semantischer und pragmatisch-kommunikativer Ebene

03.06.1998)

- ? den Verfahren der Stimmtherapie einschließlich aller dazugehöriger Maßnahmen zur Verbesserung von Selbst- und Fremdwahrnehmung, Tonusregulierung, Atmung, Artikulation und Phonation sowie Ersatzstimmgebung
- ? den übenden Verfahren einschließlich autogenem Training und Relaxationsbehandlung
- ? der Indikationsstellung zu operativen Eingriffen und postoperativer Behandlung unter Einfluß stimmverbessernder Maßnahmen
- ? der Gesprächs- und Verhaltenstherapie im Zusammenhang mit den zum Gebiet gehörenden Stimm-, Sprach-, Sprech- und Hörstörungen, in der Beratung und Führung von Patienten oder deren Angehörigen
- ? der alters- und entwicklungsgemäßen Kinderaudiologie
- ? den subjektiven und objektiven Hörprüfungen einschließlich Screening-Verfahren und elektrischer Reaktionsaudiometrie (ERA) und otoakustischer Emissionen im Kindesalter
- ? den Untersuchungen bei zentralen Hörstörungen im Kindesalter
- ? der Anpassung von Hörgeräten, einschließlich technischer Hilfsmittel und Gebrauchsschulung, Erfolgskontrolle und funktionstechnischer Überprüfung im Kindesalter
- ? der Rehabilitation nach Cochlea-Implantationen im Kindesalter
- ? der Rehabilitation von Kommunikationsstörungen
- ? den Präventivmaßnahmen zur Früherkennung von Stimm-, Sprach-, Sprech- und Hörstörungen
- ? der Qualitätssicherung ärztlicher Berufsausübung
- ? der Begutachtung

2. Vermittlung und Erwerb von Kenntnissen über die medizinischen, physikalischen, technischen, naturwissenschaftlichen und pädagogischen Grundlagen der Neurologie, Psychiatrie, Pädiatrie, Kinder- und Jugendpsychiatrie, Zahnheilkunde, Mund-Kiefer-Gesichtschirurgie, Humangenetik, Endokrinologie, Psychosomatik, Arbeitsmedizin, Sozialmedizin, Audiologie und Elektroakustik, Biokybernetik, Psychologie, Sonderpädagogik, Phonetik, Linguistik, Sprecherziehung, Gesangspädagogik und Soziologie, soweit dies im Zusammenhang mit Kommunikationsstörungen erforderlich ist

Richtzahlen zu den Weiterbildungsinhalten

- ? Selbständige Durchführung und Befundung von
 - ? 300 Spiegeluntersuchungen
 - ? 300 Endoskopie- und Mikroskopuntersuchungen
 - ? 50 Untersuchungen der Funktion des Gehörorgans einschließlich der elektroakustischen Methoden
 - ? 30 Untersuchungen des Gleichgewichtsorgans mit neuro-otologischen Methoden
 - ? 100 Prüfungen der übrigen Hirnnerven ggf. einschließlich elektrophysiologischer Methoden soweit dies für die Phoniatrie und Pädaudiologie erforderlich ist
- ? Selbständige Durchführung der Lokal- und Regionalanästhesie bei 100 Patienten
- ? Indikationsstellung zu und Befundbewertung von 100 Aufnahmen bildgebender Verfahren, CT, MRT, Szintigraphie und Angiogrammen
- ? Selbständige Durchführung der Anpassung von Hörgeräten und/oder technischen Hilfsmitteln einschließlich Cochlea-Implantat, zur Verbesserung der Hör-Sprachfunktion, Gebrauchsschulung, Erfolgskontrolle und technischer Überprüfung, ggf. einschließlich in-situ-Messung bei 50 Patienten
- ? 5 ausführlich begründete Gutachten

33. Physikalische und Rehabilitative Medizin

Weiterbildungsordnung

Seite 135

- gem. KVS-Beschluß vom 04.05.1998 -

(Stand:

03.06.1998)

Definition:

Die Physikalische und Rehabilitative Medizin umfaßt die sekundäre Prävention, die Erkennung, fachbezogene Diagnostik, Behandlung und Rehabilitation bei Krankheiten, Schädigungen und deren Folgen mit den Methoden der physikalischen Therapie, der manuellen Therapie, der Naturheilverfahren und der Balneo- und Klimatherapie sowie die Gestaltung des Rehabilitationsplanes.

Weiterbildungszeit:

5 Jahre an einer Weiterbildungsstätte gemäß § 8 Abs. 1, davon

- ? 3 Jahre Physikalische und Rehabilitative Medizin; angerechnet werden kann bis zu 1 Jahr Tätigkeit in einer Kureinrichtung.
- ? 1 Jahr Weiterbildung in Chirurgie oder Orthopädie im Stationsdienst; angerechnet werden können 6 Monate Weiterbildung im Stationsdienst in Anästhesiologie oder Frauenheilkunde und Geburtshilfe oder Hals-Nasen-Ohrenheilkunde.
- ? 1 Jahr Weiterbildung in Innere Medizin oder Neurologie im Stationsdienst; angerechnet werden können 6 Monate Weiterbildung im Stationsdienst in Kinderheilkunde.
- ? 1 Jahr der Weiterbildung kann bei einem niedergelassenen Arzt abgeleistet werden.

Inhalt und Ziel der Weiterbildung:

1. Vermittlung, Erwerb und Nachweis eingehender Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten in
 - ? dem indikationsgerechten Einsatz der Physiotherapiemittel unter Berücksichtigung der klinischen Zielstellung und der differenzierten Dosierung der Physiotherapiemittel einschließlich der entsprechenden Funktionsdiagnostik und der Führung der Therapie mittels Dosierungsstrategie
 - ? der Arbeit in und Kontrolle von Rehabilitationsprogrammen und deren erfolgsabhängige Aktualisierung
 - ? der gebietsspezifischen Rehabilitation
 - ? den Besonderheiten der physiotherapeutischen Betreuung in ambulanten Einrichtungen, Kliniken, Kur- und Rehabilitationseinrichtungen sowie im häuslichen Milieu
 - ? der Anleitung und Motivierung der Patienten zur Durchführung von physiotherapeutischen Hausprogrammen und der selbständigen Anwendung apparativer Physiotherapie
 - ? der Anleitung, Motivierung und Beratung der Patienten zu gesundheitsförderndem prophylaktischen und präventiven Verhalten
 - ? der Früherkennung und -behandlung funktioneller Organerkrankungen
 - ? der Kombination der Physiotherapie mit der Pharmakotherapie
 - ? den Grundprinzipien der Naturheilverfahren, der Manuellen Medizin und der Neuraltherapie
 - ? der fachlichen und organisatorischen Anleitung eines Behandlerteams
 - ? der Krankengymnastik
 - ? den speziellen Bewegungstherapieverfahren einschließlich der unterschiedlichen Behandlungsmethoden
 - ? der psychosomatischen Grundversorgung
 - ? der Qualitätssicherung ärztlicher Berufsausübung
 - ? der Begutachtung
2. Vermittlung und Erwerb von Kenntnissen über die
 - ? Funktionsdiagnostik und Therapiestrategie bei Herz-, Kreislauf-, Gefäß-, Atemwegs-, rheumatischen und Stoffwechselerkrankungen sowie in der Intensivmedizin des Gebietes Innere Medizin
 - ? Beurteilung der muskulären und artikulären Funktionen des Bewegungssystems einschließlich der Bewertung bildgebender Verfahren und konservativer Therapieprinzipien sowie der

03.06.1998)

Operationstechniken hinsichtlich der Besonderheiten der postoperativen Physiotherapie und Rehabilitation

- ? physiotherapeutische Nachbetreuung nach Frakturen, Gelenk- und weiteren Verletzungen
- ? allgemeine Rehabilitation bei Erkrankungen aus den Gebieten der nichtoperativen Medizin

Richtzahlen zu den Weiterbildungsinhalten

- ? Selbständige Erhebung und Bewertung von 250 komplexen Funktionsanalysen des Bewegungssystems
- ? Selbständige Befundbewertung von 500 Röntgenbildern des Bewegungsapparates unter morphologischem und funktionellem Gesichtspunkt
- ? Selbständige Bewertungen von
 - ? 50 biokinetischen Meßverfahren
 - ? 50 Spirometrien
- ? Selbständige Indikationsstellung und Durchführung von je 150 Behandlungen der
 - ? Krankengymnastik/Bewegungstherapie
 - ? Ergotherapie
 - ? Elektrotherapie
 - ? therapeutischen Elektromyographie
 - ? Ultraschalltherapie
 - ? Manuelle Therapie
 - ? Massagetherapie
 - ? Lymphtherapie einschließlich entstauerender physikalischer Maßnahmen
 - ? therapeutischen Lokalanästhesie
 - ? Hydrotherapie
 - ? Thermotherapie
 - ? Lichttherapie einschließlich UV-Erythemschwellenbestimmung
 - ? Atemtherapie, einschließlich Inhalationstherapie
 - ? Balneo- und Klimatherapie
 - ? Naturheilverfahren wie Ordnungs-, Ernährungs-, Phyto- und Neuraltherapie

34. Physiologie

Definition:

Die Physiologie beschreibt die normalen Lebensvorgänge auf vorwiegend physikalischer Grundlage, auch unter besonderer Berücksichtigung pathophysiologischer Aspekte.

Weiterbildungszeit

4 Jahre an einer Weiterbildungsstätte gemäß § 8 Abs. 1.

- ? Angerechnet werden können bis zu 1 Jahr Weiterbildung in Augenheilkunde oder Hals-Nasen-Ohrenheilkunde oder Innere Medizin oder Neurologie oder Psychiatrie und Psychotherapie.

Inhalt und Ziel der Weiterbildung

Vermittlung, Erwerb und Nachweis eingehender Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten in allen ärztlich wichtigen Teilgebieten der Physiologie. Darüberhinaus Vermittlung und Erwerb von Kenntnissen über Physik, Physiologische Chemie, Mathematik und Biostatik einschließlich der Datenverarbeitung, Kybernetik und Bionik. sowie der makroskopischen Anatomie, Histologie und Zytologie.

Hierzu gehören:

1. Eingehende Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten in der Physiologie

- des Blutes, des Herzens und Blutkreislaufs sowie der Atmung
- des Stoffwechsels, des Energie- und Wärmehaushaltes, der Ernährung und Verdauung
- des Elektrolyt- und Wasserhaushaltes und des endokrinen Systems sowie der homöostatischen Mechanismen und Regulationen
- der Niere
- des peripheren Nervens und des Muskels
- des Aufbaus und der Funktion des zentralen Nervensystems
- der einzelnen Sinnesorgane, einschließlich der Hautrezeptoren
- der integrativen Funktionen des Gehirns
- der Physiologie des Alterns
- Grundzüge der Pathophysiologie

2. eine Mindestzahl selbständig durchgeführter Untersuchungen mit Methoden

- der Herz- und Kreislaufphysiologie
 - der Atmungsphysiologie
 - der Physiologie des Blutes
 - der Nierenphysiologie
 - zur Untersuchung der Permeabilität von Zellmembranen
 - der Physiologie des peripheren Nervens und des Muskels
 - der Physiologie des zentralen Nervensystems
 - der Sinnesphysiologie einschließlich der Untersuchung der Hautsinne
 - der Leistungsphysiologie
- einschließlich Grundlagen und ethischer Aspekte human- und tierexperimenteller Arbeitstechniken.

3. Vermittlung und Erwerb von Kenntnissen über

- Grundlagen der Anatomie, einschließlich Histologie, Zytologie und Ultrastrukturen der Gewebe
- Grundlagen der Biochemie, einschließlich biochemischer Testverfahren und molekularbiologischer Aspekte.

35. Plastische Chirurgie

Definition:

Die Plastische Chirurgie umfaßt die Wiederherstellung und Verbesserung der Körperform und sichtbar gestörten Körperfunktionen durch funktionswiederherstellende oder verbessernde plastisch-operative Eingriffe.

Weiterbildungsordnung

Seite 138

- gem. KVS-Beschluß vom 04.05.1998 -

(Stand:

03.06.1998)

Weiterbildungszeit:

6 Jahre an einer Weiterbildungsstätte gemäß § 8 Abs. 1, davon

- ? 4 Jahre im Stationsdienst einschließlich 6 Monate in der nichtspeziellen plastisch-chirurgischen Intensivmedizin.
Angerechnet werden können bis zu 1 Jahr Weiterbildung in Anästhesiologie oder Anatomie oder Chirurgie oder Neurochirurgie oder Orthopädie oder Urologie oder 6 Monate Weiterbildung in Pathologie.
- ? 1 Jahr der Weiterbildung kann bei einem niedergelassenen Arzt abgeleistet werden.

Inhalt und Ziel der Weiterbildung:

1. Vermittlung, Erwerb und Nachweis eingehender Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten in
 - ? der normalen und pathologischen Anatomie, Teratologie und Entwicklungsgeschichte des Ektoderms und Mesoderms
 - ? der Diagnostik und Differentialdiagnostik von Fehlbildungen, erworbenen Defekten, altersregressiven Veränderungen, Brandverletzungen oder Fehlbildungen, insbesondere in den hierzu erforderlichen Untersuchungsverfahren
 - ? der Wundheilung und den Heilungsvorgängen und deren möglichen Komplikationen bei plastisch-chirurgischen Eingriffen
 - ? der Indikationsstellung und Planung der ein- oder mehrzeitigen Operationsverfahren des Gebietes
 - ? den speziellen Verbänden und Techniken der Ruhigstellung, insbesondere bei Transplantationen
 - ? der Lokal- und Regionalanästhesie
 - ? den psychosomatischen Zusammenhängen bei angeborenen Fehlbildungen oder erworbenen Defekten und in der Rehabilitation
 - ? der spezifischen Aufklärung des Patienten bei relativen Operationsindikationen des Gebietes, insbesondere bei formverändernden Operationen
 - ? den besonderen Behandlungsmethoden des Gebietes bei thermischen, elektrischen, chemischen und strahlenbedingten Schädigungen sowie bei der plastischen Chirurgie tumoröser Veränderungen
 - ? der nichtspeziellen Intensivmedizin des Gebietes
 - ? einer Mindestzahl selbständig durchgeführter operativer Eingriffe des Gebietes einschließlich der mikrochirurgischen Techniken
 - ? der Dokumentation von Befunden, ärztlichem Berichtswesen, einschlägigen Bestimmungen der Sozialgesetzgebung (Reichsversicherungsordnung, Sozialgesetzbuch, Krankenkassenverträge, Rentenversicherung, Unfallversicherung, Mutterschutzgesetz, Jugendarbeitsschutzgesetz u.a. Bestimmungen) und die für die Arzt-Patienten-Beziehung wichtigen Rechtsnormen
 - ? der Pharmakologie der im Gebiet gebräuchlichen Pharmaka und Kontrastmittel (Pharmakokinetik, Wechsel- und Nebenwirkungen) einschließlich ihres therapeutischen Nutzens (auch Kosten-Nutzen-Relation), Risiken des Arzneimittelmisbrauchs, gesetzlichen Auflagen bei der Arzneimittelverschreibung und Arzneimittelprüfung sowie den hierbei zu beachtenden ethischen Grundsätzen
 - ? der Methodik und Durchführung des Grundleistungslabors des Gebietes sowie der Bewertung der Befunde
 - ? der Probenentnahme und Probenbehandlung von Körperflüssigkeiten und Ausscheidungen für das allgemeine Labor des Gebietes sowie in der Einordnung der Befunde in das Krankheitsbild
 - ? der Methodik und Durchführung des speziellen Labors des Gebietes sowie der Bewertung der Befunde
 - ? der Qualitätssicherung ärztlicher Berufsausübung
 - ? der Begutachtung
2. Vermittlung und Erwerb von Kenntnissen über die Durchführung der Laboruntersuchungen

Richtzahlen zu den Weiterbildungsinhalten:

Selbständig durchgeführte Eingriffe

Kopf und Hals

? 55 Eingriffe, davon

- ? 15 Operationen, z.B. Wundversorgung, operative Infektbehandlung, besondere Nahttechniken
- ? 40 Operationen, z.B. bei Geburtsanomalien, rekonstruktive und ästhetische Chirurgie im gesamten Kopf-, Gesichts- und Halsbereich

Brustwand

? 70 Eingriffe, davon

- ? 20 Operationen, z.B. bei operativer Infektionsbehandlung, Biopsien, Wundversorgung, besonderen Zugangswegen
- ? 50 Mammareduktionen, Mammaaugmentationen, Mammarekonstruktionen nach Tumor, Brustwandrekonstruktionen und Operationen bei Tumoren der Brustwand

Bauchwand

? 40 Eingriffe, davon

- ? 10 Operationen, z.B. bei Hernien
- ? 30 Operationen, z.B. bei Dermolipektomien, Bauchwandplastiken

Stütz- und Bewegungssystem

? 70 Eingriffe, davon

- ? 10 Operationen, z.B. bei Osteosynthesen, Weichteiloperationen, Bandnähten
- ? 60 Operationen, z.B. bei handchirurgischen Operationen bei Haut-Weichteiltumoren mit Rekonstruktion, Replantationen, angeborenen Mißbildungen, Tumoren und Verletzungen sowie sekundären Rekonstruktionen

Gefäß-, Nerven- und Lymphsystem

? 40 Eingriffe, davon

- ? 10 Operationen, z.B. bei Varizen, Venae sectio, Kompressionssyndrom, Verletzungen, Ulcera
- ? 30 Operationen, z.B. bei Neurolysen, Nervennähten , Nerven- und Plexustransplantationen, Plexuschirurgie, Eingriffen bei Lymphoedemen

Abgeschlossene Behandlungen von 50 Verbrennungspatienten

Plastische und wiederherstellende Chirurgie

? 200 Eingriffe, davon

- ? 50 Operationen, z.B. bei Nah- und Fernlappenplastiken mit/ohne Gefäßanschluß
- ? 30 Transplantationen von Nerven, Einzelgewebe mit/ohne Gefäßanschluß und Kunststoffe

- ? 30 plastisch-chirurgische Operationen, z.B. bei thermischen, elektrischen, chemischen und strahlenbedingten Schäden und deren Folgen
- ? 30 mikrochirurgische Operationen, z.B. an Nerven, Gefäßen und Lymphgefäßen
- ? 60 weitere Operationen, z.B. bei ästhetisch-chirurgischen Eingriffen, Mißbildungen im Stamm- und Genitalbereich

Spezielle Weiterbildung in der Plastischen Chirurgie

Spezielle Plastisch-Chirurgische Intensivmedizin

Definition:

Die Spezielle Plastisch-Chirurgische Intensivmedizin umfaßt die Intensivüberwachung und -behandlung von Patienten, deren Vitalfunktionen oder Organfunktionen in lebensbedrohlicher Weise gestört sind und durch intensive therapeutische Verfahren unterstützt oder aufrechterhalten werden müssen.

Weiterbildungszeit:

2 Jahre an einer Weiterbildungsstätte gemäß § 8 Abs. 1 im Stationsdienst.

- ? 1 ½ Jahre der Weiterbildung in der Speziellen Plastisch-Chirurgischen Intensivmedizin müssen zusätzlich zur Gebietsweiterbildung abgeleistet werden.
- ? Angerechnet werden können 6 Monate Intensivmedizin während der Weiterbildung in der Plastischen Chirurgie.

Inhalt und Ziel der Weiterbildung:

1. Vermittlung, Erwerb und Nachweis eingehender Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten in
 - ? der differenzierten Beatmungstechnik einschließlich der Beatmungsentwöhnung, insbesondere bei Langzeitbeatmung sowie den für die Beatmung notwendigen Analgesierungs- und Sedierungsverfahren
 - ? den extrakorporalen Ersatzverfahren bei akutem Organversagen
 - ? der diagnostischen und therapeutischen Bronchoskopie
 - ? den differenzierten Punktions- und Katheterisierungstechniken des Gefäßsystems einschließlich hierbei durchführbarer Meßverfahren
 - ? der physikalisch-pharmakologischen Hypothermie
 - ? der differenzierten Intensivtherapie bei oder nach Operationen, Traumata und bei Organversagen einschließlich der Herz-Lungen-Wiederbelebung
2. Vermittlung und Erwerb von Kenntnissen über die betriebliche, organisatorische sowie rechtliche und ethische Aspekte der Intensivmedizin

Richtzahlen zu den Weiterbildungsinhalten:

75 dokumentierte abgeschlossene Behandlungsfälle bei komplizierten intensivmedizinischen Krankheitsverläufen bei plastisch-chirurgischen Krankheitsbildern

Fachkundenachweise in der Plastischen Chirurgie

Fachkunde Laboruntersuchungen

03.06.1998)

Weiterbildungszeit:

6 Monate

Vermittlung, Erwerb und Nachweis eingehender Kenntnisse und Erfahrungen und Fertigkeiten, welche über die im Gebiet aufgeführten Inhalte hinausgehen, in der Durchführung des allgemeinen Labors des Gebietes.

36. Psychiatrie und Psychotherapie

Definition:

Das Gebiet Psychiatrie und Psychotherapie umfaßt Wissen, Erfahrungen und Befähigungen zur Erkennung, nichtoperativen Behandlung, Prävention und Rehabilitation hirnorganischer, endogener, persönlichkeitsbedingter, neurotischer und situativ-reaktiver psychischer Krankheiten oder Störungen einschließlich ihrer sozialen Anteile und psychosomatischen Bezüge unter Anwendung somato-, sozio- und psychotherapeutischer Verfahren.

Weiterbildungszeit:

5 Jahre an einer Weiterbildungsstätte gemäß § 8 Abs. 1, davon

- ? 4 Jahre Psychiatrie und Psychotherapie, davon 3 Jahre im Stationsdienst; angerechnet werden können bis zu 1 Jahr Weiterbildung in Kinder- und Jugendpsychiatrie und -psychotherapie oder 6 Monate Weiterbildung in Neurochirurgie oder Neuropathologie oder 6 Monate Tätigkeit in Neurophysiologie oder Medizinpsychologie.
- ? 1 Jahr Neurologie im Stationsdienst
- ? 1 Jahr der Weiterbildung kann bei einem niedergelassenen Arzt abgeleistet werden.

Die Weiterbildungsteile Selbsterfahrung, Supervision und Erwerb theoretischer Kenntnisse in Seminaren und Kursen und in der Psychotherapie die therapeutische Anwendung können berufsbegleitend erworben werden.

Inhalt und Ziel der Weiterbildung:

Hierzu gehören in der Psychiatrie und Psychotherapie

1. Vermittlung, Erwerb und Nachweis eingehender Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten in
 - ? der Theorie und Technik der Anamnese- und Befunderhebung unter Einbeziehung biologisch-somatischer, psychopathologischer, psychologischer, psychodynamischer und sozialer Gesichtspunkte
 - ? der beschreibenden und operationalisierten Klassifikation, Diagnose und Differentialdiagnose psychischer Krankheiten und Störungen unter Berücksichtigung ihrer Häufigkeit und Erscheinungsformen
 - ? der allgemeinen und speziellen Psychopathologie
 - ? der psychopathologischen Symptomatik und der neuropsychologischen Diagnostik organischer Erkrankungen und Störungen des zentralen Nervensystems
 - ? den diagnostischen Methoden des Gebietes einschließlich der standardisierten Befunderhebung unter Anwendung von Fremd- und Selbstbeurteilungsskalen
 - ? den psychodiagnostischen Testverfahren
 - ? den Verlaufsformen psychischer Erkrankungen und Störungen auch bei chronischen Verläufen
 - ? den Entstehungsbedingungen psychischer Krankheiten und Störungen einschließlich deren somatischer, psychologischer, psychodynamischer und sozialer Faktoren mit disponierenden, auslösenden und verlaufbestimmenden Aspekten unter Einbeziehung der Erkenntnisse anderer Wissenschaftsbereiche

Weiterbildungsordnung

03.06.1998)

- ? der Behandlung psychischer Krankheiten und Störungen mit der Definition von Behandlungszielen, der Festlegung eines Therapieplanes, der Indikationsstellung für verschiedene Therapieverfahren einschließlich Anwendungstechnik und Erfolgskontrolle; hierzu gehören insbesondere somato-, sozio- und psychotherapeutische Verfahren
 - ? der Krankheitsverhütung, Früherkennung, Rückfallverhütung und Verhütung unerwünschter Therapieeffekte (primäre, sekundäre, tertiäre und quartäre Prävention) unter Einbeziehung von Familienberatung, Krisenintervention, Sucht- und Suizidprophylaxe
 - ? der Methodik und Durchführung des Grundleistungslabors des Gebietes sowie der Bewertung der Befunde
 - ? der Probenentnahme und sachgerechten Probenbehandlung von Körperflüssigkeiten und Ausscheidungen für das allgemeine Labor des Gebietes sowie in der Einordnung der Befunde in das Krankheitsbild
 - ? der Methodik und Durchführung des speziellen Labors des Gebietes sowie der Bewertung der Befunde
 - ? der Pharmakologie der im Gebiet gebräuchlichen Pharmaka (Pharmakokinetik, Pharmakodynamik, Wechsel- und Nebenwirkungen) einschließlich ihres therapeutischen Nutzens (auch Kosten-Nutzen-Relation), Risiken des Arzneimittelmisbrauchs, gesetzlichen Auflagen bei der Arzneimittelverschreibung und Arzneimittelprüfung sowie den hierbei zu beachtenden ethischen Grundsätzen
 - ? der sozialpsychiatrischen Behandlung und Rehabilitation einschließlich extramuraler, komplementärer Versorgungsstrukturen, Ergotherapie sowie multidisziplinärer Teamarbeit und Gruppenarbeit mit Patienten, Angehörigen und Laienhelfern
 - ? den theoretischen Grundlagen der Psychotherapie, insbesondere allgemeiner und spezieller Neurosenlehre, Entwicklungs- und Persönlichkeitspsychologie, Lernpsychologie und Tiefenpsychologie, Dynamik der Gruppe und Familie, Psychosomatik, entwicklungsgeschichtlichen, lerngeschichtlichen und psychodynamischen Aspekten von Persönlichkeitsstörungen, Psychosen, Süchten und Alterserkrankungen
 - ? der therapeutischen Anwendung der Grundorientierungen, Tiefenpsychologie oder Verhaltens- und kognitive Therapie (Einzel-, Paar-, Gruppen- und Familientherapie) einschließlich Durchführung von Erstgesprächen mit dem Schwerpunkt auf einem der beiden Hauptverfahren; hierzu gehört eine Mindestzahl abgeschlossener und dokumentierter tiefenpsychologischer Einzelbehandlungen mit Supervision oder eine Mindestzahl abgeschlossener und dokumentierter verhaltens- und kognitiv-therapeutischer Behandlungen mit Supervision, auch durch Gruppensupervision
 - ? der praktischen Anwendung von Entspannungsverfahren
 - ? der Krisenintervention, supportiven Verfahren und Beratung
 - ? der psychiatrisch-psychotherapeutischen Konsil- und Liaisonarbeit
 - ? der Selbsterfahrung in der Tiefenpsychologie oder Verhaltens- und kognitiven Therapie; hierzu gehört eine Mindeststundenzahl in einer Selbsterfahrungsgruppe und/oder Einzelselbsterfahrung
 - ? der Indikationsstellung, Methodik und Befundbewertung bildgebender neuroradiologischer Verfahren
 - ? der Dokumentation von Befunden, dem ärztlichen Berichtswesen, einschlägigen Bestimmungen der Sozialgesetzgebung (Reichsversicherungsordnung, Sozialgesetzbuch, Krankenkassenverträge, Rentenversicherung, Unfallversicherung, Mutterschutzgesetz, Jugendarbeitsschutzgesetz u.a. Bestimmungen) und für die Arzt-Patienten-Beziehung wichtigen Rechtsnormen
 - ? der Anwendung von Rechtsvorschriften bei der Unterbringung und Behandlung psychisch Kranker unter besonderer Berücksichtigung der ärztlichen Aufklärungs- und Schweigepflicht
 - ? der psychiatrischen Begutachtung bei üblichen und typischen Fragestellungen in der Straf-, Zivil-, Sozial- und freiwilligen Gerichtsbarkeit, einschließlich Personenrechtsfragen
 - ? der Qualitätssicherung ärztlichen Handelns
2. Vermittlung und Erwerb von Kenntnissen über
- ? die Anwendung eines weiteren Psychotherapieverfahrens

Weiterbildungsordnung

Seite 143

- gem. KVS-Beschluß vom 04.05.1998 -

(Stand:

03.06.1998)

- ? die Indikationsstellung und Bewertung der Elektroenzephalographie
- ? die Indikationsstellung und Technik neurologischer Behandlungsverfahren einschließlich der Akut- und Intensivversorgung sowie der Rehabilitation
- ? die Methodik des Grundleistungslabors des Gebietes sowie der Bewertung der Befunde
- ? die Probenentnahme von Körperflüssigkeiten und Ausscheidungen für das allgemeine Labor des Gebietes sowie in der Einordnung der Befunde in das Krankheitsbild
- ? die Methodik des speziellen Labors des Gebietes sowie der Bewertung der Befunde
- ? die Anatomie, Physiologie und Biochemie des zentralen, peripheren und vegetativen Nervensystems
- ? die Neuropathologie und pathologische Neurophysiologie des zentralen Nervensystems
- ? die Durchführung der Laboruntersuchungen

Hierzu gehören in der Psychiatrie und Psychotherapie aus dem Gebiet der Neurologie

Eingehende Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten in

- ? der Methodik und Technik der neurologischen Untersuchungen, soweit dies für die Differentialdiagnose psychiatrischer Erkrankungen erforderlich ist
- ? der Diagnostik und Differentialdiagnostik neurologischer Krankheitsbilder, soweit dies für die Diagnose und Therapie psychiatrischer Erkrankungen erforderlich ist

Richtzahlen zu den Weiterbildungsinhalten:

- ? Theorie und Technik der Anamnese und Befunderhebung unter Einbeziehung biologisch-somatischer, psychopathologischer, psychologischer, psychodynamischer und sozialer Gesichtspunkte, dazu gehören 60 selbständig durchgeführte, supervidierte und dokumentierte Erstuntersuchungen
- ? allgemeine und spezielle Psychopathologie, dazu gehört die fallbezogene Weiterbildung bei akuten wie chronischen Krankheitsbildern mit der regelmäßigen Teilnahme an Fallseminaren mit insgesamt 60 Doppelstunden einschließlich der Vorstellung von 10 Patienten
- ? diagnostische Methoden des Gebietes einschließlich der standardisierten Befunderhebung unter Anwendung von Fremd- und Selbstbeurteilungsskalen dazu gehört die Teilnahme an einem 10-stündigen Seminar zur methodischen Auswertung standardisiert erhobener Befunde einschließlich deren kritischer Analyse und Bewertung sowie die Teilnahme an einem Fremdrater-Seminar, z.B. AMDP-Training
- ? eingehende Kenntnisse in psychodiagnostischen Testverfahren einschließlich neuropsychologischer Untersuchungsmethoden
- ? Behandlung psychischer Krankheiten und Störungen mit der Definition von Behandlungszielen, der Festlegung eines Therapieplanes, der Indikationsstellung für verschiedene Therapieverfahren einschließlich Anwendungstechnik und Erfolgskontrolle; dazu gehören insbesondere somato-, sozio- und psychotherapeutische Verfahren sowie die selbständige Durchführung, Befundung und Dokumentation 40 abgeschlossener Therapien einschließlich psycho- und familientherapeutischer Elemente unter kontinuierlicher Supervision, davon jeweils drei Therapien aus dem Bereich
 - ? der Persönlichkeitsstörungen
 - ? der neurotischen Störungen
 - ? der schizophrenen Psychosen
 - ? der affektiven Psychosen
 - ? der organisch-psychischen Störungen
 - ? der Gerontopsychiatrie
 - ? der Suchterkrankungen

- ? Teilnahme an einem 40-stündigen Seminar über die pharmakologischen und anderen somatischen Therapieverfahren einschließlich der Wechselwirkung mit der Psycho- und Soziotherapie
- ? Teilnahme an einer zweimonatigen Angehörigengruppe unter Supervision
- ? Teilnahme an einem 40-stündigen Seminar über Sozialpsychiatrie einschließlich somatischer, pharmakologischer und psychotherapeutischer Verfahren
- ? theoretische Grundlagen der Psychotherapie, insbesondere allgemeine und spezielle Neurosenlehre, Entwicklungs- und Persönlichkeitspsychologie, Lernpsychologie und Tiefenpsychologie, Dynamik der Gruppe und Familie, Psychosomatik, entwicklungsgeschichtliche, lerngeschichtliche und psychodynamische Aspekte von Persönlichkeitsstörungen, Psychosen, Süchten und Alterserkrankungen, dazu gehört die Teilnahme an Seminaren, Kursen, Praktika und Fallseminaren über 180 Stunden
- ? Therapeutische Anwendung der Grundorientierungen, Tiefenpsychologie oder Verhaltenstherapie (Einzel-, Paar-, Gruppen- und Familientherapie) mit dem Schwerpunkt auf einem der beiden Hauptverfahren:

Beim Schwerpunkt tiefenpsychologisch fundierte Psychotherapie

- ? 15 Erstuntersuchungen. Während dieses Praktikums ist die Teilnahme an einem regelmäßigen Erstinterview-Fallseminar (5 Doppelstunden) notwendig.
- ? 160 Stunden dokumentierte und abgeschlossene tiefenpsychologische Einzelbehandlung psychischer Krankheiten unter kontinuierlicher Supervision, davon
 - ? 2 Fälle mit jeweils 20 Stunden und
 - ? 2 Fälle mit jeweils 40 Stunden

Beim Schwerpunkt Verhaltenstherapie

- ? 450 Stunden dokumentierte und abgeschlossene verhaltenstherapeutische Einzel- und Gruppenbehandlung psychischer Krankheiten unter kontinuierlicher Supervision, davon
 - ? 15 Fälle mit jeweils 20 bis 30 Stunden
 - ? 5 Fälle mit jeweils 50 Stunden

Unter den psychotherapeutisch behandelten Patienten sollten auch Ältere sein.

- ? Eingehende Kenntnisse des anderen Psychotherapieverfahrens der Grundorientierungen durch die Teilnahme an einem eingehenden Theorie- und Fallseminar unter Einbeziehung von Fallvorstellungen mit 20 Doppelstunden.
- ? Erwerb von Kenntnissen im Autogenen Training oder in der Progressiven Muskelentspannung von 8 Doppelstunden.
- ? Krisenintervention, supportive Verfahren und Beratung, dazu gehört die Teilnahme an einem 10stündigen Seminar und 6 Behandlungen unter Supervision.

- ? Psychiatrisch-psychotherapeutische Konsil- und Liaisonarbeit unter Supervision, dazu gehört die Teilnahme an einem 10-stündigen Seminar.
- ? Selbsterfahrung in der Tiefenpsychologie oder Verhaltenstherapie; dazu gehören
 - ? in der Tiefenpsychologie 150 Stunden kontinuierliche Einzelselbsterfahrung. Weiter kann kontinuierliche Gruppenselbsterfahrung mit 40 Doppelstunden anerkannt werden, wenn mindestens 110 Stunden kontinuierliche Einzelselbsterfahrung nachgewiesen werden
- oder
- ? in der Verhaltenstherapie mindestens 150 Stunden in Einzel- oder Gruppensituationen. Einzel- und Gruppenselbsterfahrung müssen kontinuierlich absolviert werden.
- ? Psychiatrische Begutachtung bei üblichen und typischen Fragestellungen in der Straf-, Zivil-, Sozial- und freiwilligen Gerichtsbarkeit einschließlich Personenrechtsfragen, dazu gehören 15 wissenschaftlich-begründete Gutachten und die Teilnahme an einem 15-stündigen forensisch-psychiatrischen Seminar.

Spezielle Weiterbildung in der Psychiatrie und Psychotherapie

Klinische Geriatrie

Definition:

Die Klinische Geriatrie umfaßt Prävention, Erkennung, Behandlung und Rehabilitation körperlicher und seelischer Erkrankungen im biologisch fortgeschrittenen Lebensalter, die in besonderem Maße zu dauernden Behinderungen und dem Verlust der Selbständigkeit führen, unter Anwendung der spezifischen geriatrischen Methodik in stationären Einrichtungen mit dem Ziel der Wiederherstellung größtmöglicher Selbständigkeit.

Weiterbildungszeit:

2 Jahre an einer Weiterbildungsstätte gemäß § 8 Abs. 1 im Stationsdienst.

- ? 1 ½ Jahre der Weiterbildung in der Klinischen Geriatrie müssen zusätzlich zur Gebietsweiterbildung abgeleistet werden.

Inhalt und Ziel der Weiterbildung:

Vermittlung, Erwerb und Nachweis eingehender Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten in

- ? der Ätiologie, Pathogenese, Pathophysiologie und Symptomatologie von Erkrankungen und Behinderungen des höheren Lebensalters

03.06.1998)

- ? den speziellen geriatrisch relevanten diagnostischen Verfahren
- ? der speziellen geriatrischen Therapie von körperlichen und seelischen Erkrankungen im biologisch fortgeschrittenen Lebensalter
- ? der Behandlung der Stuhl- und Urininkontinenz
- ? den speziellen pharmakokinetischen Besonderheiten und der Dosierung von Arzneimitteln sowie der Medikamenteninteraktionen bei Mehrfachverordnungen
- ? der altersadäquaten Ernährung und Diätetik
- ? den physio- und ergotherapeutischen, prothetischen und logopädischen Maßnahmen
- ? der Reintegration zur Bewältigung der Alltagsprobleme
- ? der Geroprophylaxe einschließlich der Ernährungs- und Hygieneberatung
- ? der Sozialmedizin, insbesondere der Nutzung sozialer Einrichtungen zur Wiedereingliederung und der Möglichkeiten teilstationärer Behandlung und externer Hilfen
- ? der Anleitung des therapeutischen Teams
- ? den Einweisungsmodalitäten nach den entsprechenden gesetzlichen Grundlagen
- ? dem Versicherungs- und Rentenwesen und Sozialhilfebereich

Richtzahlen zu den Weiterbildungsinhalten:

Selbständige Durchführung, Befundung und Dokumentation der Behandlung und Rehabilitation von 300 Patienten im biologisch fortgeschrittenen Lebensalter unter Anwendung geriatrischer Methoden.

Fachkundenachweise in der Psychiatrie und Psychotherapie

1. Fachkunde Laboruntersuchungen

Weiterbildungszeit:

6 Monate

Vermittlung, Erwerb und Nachweis eingehender Kenntnisse und Erfahrungen und Fertigkeiten, welche über die im Gebiet aufgeführten Inhalte hinausgehen, in der Durchführung des allgemeinen Labors des Gebietes.

2. Fachkunde tiefenpsychologische Gruppenpsychotherapie

Vermittlung, Erwerb und Nachweis eingehender Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten in der tiefenpsychologischen Gruppenpsychotherapie.

- ? 40 Doppelstunden kontinuierliche Gruppenselbsterfahrung
- ? Gruppenpsychotherapie mit 6 bis 9 Patienten über insgesamt 100 Sitzungen, davon ein Drittel auch als Co-Therapie.

3. Fachkunde tiefenpsychologische Familientherapie

03.06.1998)

Vermittlung, Erwerb und Nachweis eingehender Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten in der tiefenpsychologischen Familientherapie.

☞ 2 Familientherapien über mindestens 5 Doppelstunden.

37. Psychotherapeutische Medizin

Definition:

Die Psychotherapeutische Medizin umfaßt die Erkennung, psychotherapeutische Behandlung, die Prävention und Rehabilitation von Krankheiten und Leidenszuständen, an deren Verursachung psychosoziale Faktoren, deren subjektive Verarbeitung und/oder körperlich-seelische Wechselwirkungen maßgeblich beteiligt sind.

Weiterbildungszeit:

5 Jahre an einer Weiterbildungsstätte gemäß § 8 Abs. 1, davon

? 3 Jahre Psychotherapeutische Medizin

? 1 Jahr Psychiatrie und Psychotherapie, hierauf können angerechnet werden 6 Monate Weiterbildung in Kinder- und Jugendpsychiatrie und -psychotherapie oder 6 Monate Tätigkeit in Medizinischer Psychologie oder Medizinischer Soziologie

? 1 Jahr Innere Medizin, hierauf können angerechnet werden 6 Monate Weiterbildung in Haut- und Geschlechtskrankheiten oder Frauenheilkunde und Geburtshilfe oder Kinderheilkunde oder Neurologie oder Orthopädie

Die Weiterbildungsteile Selbsterfahrung, Supervision und Erwerb theoretischer Kenntnisse in Seminaren und Kursen können berufsbegleitend erworben werden.

Die Lehranalyse kann die Einzelselbsterfahrung in der Tiefenpsychologie ersetzen.

Inhalt und Ziel der Weiterbildung:

Die Weiterbildungsinhalte werden kontinuierlich und in der Regel an anerkannten Weiterbildungseinrichtungen erworben. Die Weiterbildung soll in der Reihenfolge: Selbsterfahrung, Theorieerwerb, Erstinterview-Praktikum, Behandlung unter Supervision begonnen werden.

Vermittlung, Erwerb und Nachweis eingehender Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten in

? den theoretischen Grundlagen insbesondere Psychobiologie, Ethologie, Psychophysiologie, Entwicklungspsychologie, Persönlichkeitslehre, allgemeiner und spezieller Psychopathologie, psychiatrischer Nosologie einschließlich Klassifikation allgemeiner und spezieller Neurosenlehre und Psychosomatik einschließlich der Diagnose, Differentialdiagnose, Pathogenese, Psychodynamik und des Verlaufes der Erkrankungen des Gebietes

? den theoretischen Grundlagen in der Sozial-, Lernpsychologie und allgemeiner und spezieller Verhaltenslehre zur Pathogenese und Verlauf der Erkrankungen des Gebietes

? den psychodiagnostischen Testverfahren und der Verhaltensdiagnostik

? der Dynamik der Paarbeziehungen, der Familie und Gruppe

? den theoretischen Grundlagen der psychoanalytisch begründeten und kognitiv-behavioralen Psychotherapiemethoden einschließlich der Indikation für spezielle Therapieverfahren

? der Prävention, Rehabilitation, Krisenintervention, Suizid- und Suchtprophylaxe, Organisationspsychologie und Familienberatung

03.06.1998)

- ? der psychoanalytisch begründeten oder verhaltenstherapeutischen Diagnostik; hierzu gehört eine Mindestzahl selbständig durchgeführter Untersuchungen (analytisches Erstinterview, biographische Anamnese bzw. Verhaltensanalyse) einschließlich supervidierten Untersuchungen
- ? der Durchführung tiefenpsychologischer Psychotherapie oder kognitiv-behavioraler Therapie; hierzu gehört eine Mindestzahl selbständig durchgeführter Behandlungen einschließlich supervidierter Behandlungen (Einzel-, Paar-, Familien- und Gruppentherapie)
- ? der Durchführung von suggestiven und entspannenden Verfahren
- ? der Durchführung der supportiven Psychotherapie und Notfallpsychotherapie
- ? der Anwendung weiterer tiefenpsychologischer Verfahren oder erlebensorientierter Verfahren und averbaler Verfahren
- ? dem psychosomatisch-psychotherapeutischen Konsiliar- und Liaisondienst
- ? der Dokumentation von Befunden, ärztlichem Berichtswesen, einschlägigen Bestimmungen der Sozialgesetzgebung (Reichsversicherungsordnung, Sozialgesetzbuch, Krankenkassenverträge, Rentenversicherung, Unfallversicherung, Mutterschutzgesetz, Jugendarbeitsschutzgesetz u.a. Bestimmungen) und für die Arzt- Patienten-Beziehung wichtigen Rechtsnormen
- ? der Qualitätssicherung ärztlicher Berufsausübung
- ? der Einzelselbsterfahrung und Gruppenselbsterfahrung, ständig begleitend während der gesamten Weiterbildungszeit
- ? der psychosomatischen Begutachtung bei fachspezifischen und typischen Fragestellungen in der Straf-, Zivil-, Sozial- und freiwilligen Gerichtsbarkeit

Richtzahlen zu den Weiterbildungsinhalten:

1. Theorie, Untersuchungs- und Behandlungsverfahren

1.1 Theoretische Grundlagen

- ? Teilnahme an Seminaren, Kursen oder Praktika von insgesamt 400 Stunden (die Teilnahme an kasuistischen Seminaren innerhalb dieser Stundenzahl wird angerechnet).
- ? In der Psychobiologie, Ethologie, Psychophysiologie, Entwicklungspsychologie, Persönlichkeitslehre, allgemeinen und speziellen Neurosenlehre und Psychosomatik einschließlich der Diagnose, Differentialdiagnose, Pathogenese, Psychodynamik und des Verlaufs der Erkrankungen des Gebietes,
- ? in der Sozial- und Lernpsychologie, allgemeinen und speziellen Verhaltenslehre zur Pathogenese und Verlauf der Erkrankungen des Gebietes,
- ? in den psychodiagnostischen Testverfahren und der Verhaltensdiagnostik, Dynamik der Paarbeziehungen, der Familie und Gruppe,
- ? in den Methoden der psychoanalytisch begründeten Psycho- und der Verhaltenstherapie einschließlich der Indikationen für spezielle Therapieverfahren, Prävention, Rehabilitation, Krisenintervention, Suizid- und Suchtprophylaxe, Familienberatung.

1.2 Psychoanalytisch begründete oder verhaltenstherapeutische Diagnostik

- ? Hierzu gehören mindestens 60 selbständig durchgeführte, dokumentierte und supervidierte Untersuchungen (analytisches Erstinterview, tiefenpsychologisch-geographische Anamnese bzw. Verhaltensanalyse).
- ? Die Untersuchungen müssen Überlegungen zur Indikation und Differentialindikation hinsichtlich psychoanalytisch begründeter Psychotherapieverfahren und Verhaltenstherapie ebenso umfassen, wie Überlegungen zur somatischen Diagnostik, Differentialdiagnostik und somatotherapeutischen Behandlungen sowie zur psychiatrischen Diagnostik, Differentialdiagnostik und Behandlung.

1.3 Tiefenpsychologische Psychotherapie oder Verhaltenstherapie

- ? Dazu gehört eine Mindestzahl selbständig durchgeführter Behandlungen (Einzel-, Paar-, Familien- und Gruppentherapie) einschließlich Supervision. Insgesamt sind in der tiefenpsychologischen Psychotherapie bzw. in der Verhaltenstherapie 1.500 Behandlungsstunden und 300 Stunden Supervision nachzuweisen. 600 kontinuierliche, dokumentierte und supervidierte psychoanalytische Behandlungsstunden können angerechnet werden.
- ? Es sollen 40 Patienten aus dem gesamten Spektrum der Psychotherapeutischen Medizin (funktionelle und psychosomatische Erkrankungen, Neurosen, Persönlichkeitsstörungen, ggf. auch Abhängigkeitserkrankungen) behandelt werden. Bei 20 dieser 40 Patienten muß eine psychosomatische Symptomatik vorliegen.

2. Psychotherapeutische Behandlungen

2.1 Tiefenpsychologische Psychotherapieverfahren

- ? Die tiefenpsychologische Psychotherapie umfaßt alle wissenschaftlich anerkannten tiefenpsychologischen Psychotherapieverfahren mit Ausnahme der analytischen Psychotherapie. Dazu gehören:
 - ? 6 Einzeltherapien über 50 bis 120 Stunden pro Behandlungsfall. 2 Therapien können durch die in der psychoanalytischen Weiterbildung geforderten psychoanalytischen Behandlungen ersetzt werden.
 - ? 6 Einzeltherapien über 25 bis 50 Stunden pro Behandlungsfall.
 - ? 4 Kurzzeittherapien über 5 bis 25 Stunden pro Behandlungsfall.
 - ? 2 Paartherapien über mindestens 10 Stunden.

2.2 Verhaltenstherapeutische Verfahren

- ? Dazu gehören:
 - ? 10 Langzeitverhaltenstherapien mit 50 Stunden
 - ? 10 Kurzzeitverhaltenstherapien mit insgesamt 200 Stunden
 - ? 4 Paar- oder Familientherapien
 - ? 6 Gruppentherapien (differente Gruppen wie indikative Gruppe oder Problemlösungsgruppe), davon ein Drittel auch als Co-Therapie.
 - ? Paar-, Familien- und Gruppentherapien müssen in der Verhaltenstherapie zusammen 300 Stunden umfassen.

2.3 Kenntnisse im anderen Hauptverfahren

- ? Im jeweils anderen Hauptverfahren sollen Kenntnisse durch Teilnahme an Fallseminaren mit 20 Doppelstunden erworben werden.

2.4 Supportive Psychotherapien

- ? Dazu gehören niederfrequente, auch längerfristige, haltgewährende und unterstützende psychotherapeutische Beziehungen zur Stabilisierung eines psychischen Zustands bei schweren psychischen oder somatischen Erkrankungen als begleitende Psychotherapie
 - ? 6 Behandlungen unter kontinuierlicher Supervision.

2.5 Kriseninterventionen

- ? Psychotherapeutische Interventionen bei akuten psychisch bedingten Krisen
 - ? 10 Kriseninterventionen unter Supervision.

2.6 Suggestive und entspannende Verfahren

- ? Dazu gehören anwendungsorientierte Kurse von je 8 Doppelstunden (Selbsterfahrung, Reflexion und Anwendung) im autogenen Training oder in der progressiven Muskelentspannung oder in der konzentrativen Entspannung.

2.7 Weitere tiefenpsychologische, erlebnisorientierte und averbale Verfahren

- ? Dazu gehört mindestens ein anwendungsorientierter Kurs mit 8 Doppelstunden in einem dieser Verfahren (z.B. Hypnose, Psychodrama, Tagtraumtechnik).

3. Psychosomatisch-psychotherapeutischer Konsiliar und Liaisondienst

- ? Konsiliarische Untersuchungen zur Diagnostik und Indikationsstellung zur Psychotherapie oder (fakultativ) 20 fall- wie teambezogene psychotherapeutische Beratungen auf den Stationen somatischer Kliniken, besonders bei der Krankheitsbewältigung schwer körperlich Kranker

4. Selbsterfahrung

- ? Die Einzelselbsterfahrung und die Gruppenselbsterfahrung ist je nach gewählten Behandlungsschwerpunkt entweder tiefenpsychologisch / psychoanalytisch oder verhaltenstherapeutisch. Hierzu gehören in der Tiefenpsychologie 220 Stunden kontinuierliche Einzelselbsterfahrung. Werden mindestens 70 Doppelstunden kontinuierliche Gruppenselbsterfahrung abgeleistet, beträgt die Einzelselbsterfahrung 150 Stunden. In der Verhaltenstherapie sind 70 Doppelstunden Selbsterfahrung einzeln und in der Gruppe abzuleisten. Die Selbsterfahrung begleitet in der Regel die gesamte Weiterbildungszeit.

5. Begutachtung bei fachspezifischen Fragestellungen

- ? 5 wissenschaftlich begründete Gutachten bei fachspezifischen und typischen Fragestellungen in der Straf-, Zivil-, Sozial- und freiwilligen Gerichtsbarkeit.

Fachkundenachweise in der Psychotherapeutischen Medizin

1. Fachkunde tiefenpsychologische Gruppentherapie

Vermittlung, Erwerb und Nachweis eingehender Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten in der tiefenpsychologischen Gruppenpsychotherapie.

- ? 70 Doppelstunden kontinuierliche Gruppenselbsterfahrung
- ? Gruppenpsychotherapien mit 6 bis 9 Patienten über insgesamt 100 Sitzungen, davon ein Drittel auch als Co-Therapien.

2. Fachkunde tiefenpsychologische Familientherapie

Vermittlung, Erwerb und Nachweis eingehender Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten in der Familientherapie.

- ? 2 Familientherapien über mindestens 5 Doppelstunden.

38. Rechtsmedizin

Definition:

Weiterbildungsordnung

Seite 151

- gem. KVS-Beschluß vom 04.05.1998 -

(Stand:

03.06.1998)

Die Rechtsmedizin umfaßt die Entwicklung, Anwendung und Beurteilung medizinischer und naturwissenschaftlicher Kenntnisse für die Rechtspflege.

Weiterbildungszeit:

5 Jahre an einer Weiterbildungsstätte gemäß § 8 Abs. 1, davon

- ? 3 ½ Jahre in einem Institut für Rechtsmedizin, hierauf können angerechnet werden 6 Monate Weiterbildung in Allgemeinmedizin oder Anatomie oder Öffentliches Gesundheitswesen oder 6 Monate in klinischer oder theoretisch-medizinischer Tätigkeit.
- ? 6 Monate Psychiatrie und Psychotherapie
- ? 1 Jahr Pathologie
- ? 1 Jahr der Weiterbildung kann bei einem niedergelassenen Arzt abgeleistet werden.

Inhalt und Ziel der Weiterbildung:

1. Vermittlung, Erwerb und Nachweis eingehender Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten in
 - ? den Tat-, Fundort- sowie Leichenschauexpertisen
 - ? der Sektionstechnik einschließlich der wichtigsten Präparations- und Nachweismethoden sowie der makroskopischen und mikroskopischen Diagnostik; hierzu gehört eine Mindestzahl selbständig durchgeführter gerichtlicher Obduktionen einschließlich der erforderlichen weiterführenden, insbesondere histologischen Untersuchungen und der Erstellung der Gutachten sowie die Teilnahme an einer Mindestzahl weiterer Obduktionen mit Begutachtung zwischen morphologischem Befund und Geschehensablauf
 - ? den Sektionstechniken und einschlägigen Nachweismethoden der Pathologie; hierzu gehört die Teilnahme an einer Mindestzahl von Obduktionen in der Pathologie
 - ? der Darstellung des Kausalzusammenhanges im Rahmen der Todesermittlung unter Auswertung der Ermittlungsakten und der Untersuchungsergebnisse; hierzu gehört eine Mindestzahl selbständig erarbeiteter Darstellungen
 - ? der mündlichen Gutachtenerstattung vor Gericht und in der Erstattung schriftlicher Gutachten zu forensischen psychopathologischen Fragestellungen; hierzu gehört eine Mindestzahl selbständig erarbeiteter Gutachten
 - ? der Spurenasservierung und den Schnellmethoden zur Spurenasservierung
 - ? der Beurteilung von Verletzungen bei Lebenden und Toten einschließlich strafrechtlicher, versicherungs- und verkehrsmedizinischer Fragestellungen
 - ? der Beurteilung von Intoxikationen bei Lebenden und Leichen einschließlich der hierzu erforderlichen Kenntnisse der Materialsicherung
 - ? der forensischen Serologie
 - ? der Versicherungsmedizin einschließlich der Erstellung von Gutachten zu Kausalitätsfragen
 - ? der Qualitätssicherung ärztlichen Handelns
2. Vermittlung und Erwerb von Kenntnissen über die
 - ? Pathologie
 - ? Rechtsstellung der medizinischen Sachverständigen
 - ? Psychiatrie einschließlich der Praxis der psychiatrischen Krankheitsbilder und der Beziehungen psychiatrischen Krankheitsbilder zu forensischen Fragestellungen

Richtzahlen zu den Weiterbildungsinhalten:

- ? Selbständige Durchführung der äußeren Leichenschau mit Befunddokumentation in 300 Fällen
- ? Verantwortliche Teilnahme an mindestens 300 Legalsektionen, mit Befunddokumentation und vorläufiger Beurteilung
- ? Verantwortliche Durchführung von mindestens 100 Legalsektionen, mit Befunddokumentation und vorläufiger Beurteilung
- ? Selbständige Durchführung forensisch-osteologischer Expertisen in 50 Fällen
- ? Selbständige histologisch-histochemische Untersuchung von 2.500 Präparaten mit Befunddokumentation, Diagnose und differentialdiagnostische Beurteilung
- ? Medizinsich-toxikologische Expertisen einschließlich methodenkritische und differentialdiagnostische Bewertung in 200 Fällen, hiervon mindestens 100 Gerichtsgutachten
- ? Selbständige Untersuchung und differentialdiagnostische Beurteilung von durch Alkohol und/oder Medikamentenwirkstoffe bzw. Betäubungsmittel verursachten Bewußtseinsstörungen in 20 Fällen
- ? Selbständige Durchführung medizinisch-trassologischer Expertisen in 50 Fällen
- ? Ereignis-/Auffindungsort-Untersuchungen und Expertisen in 50 Fällen
- ? Selbständige Erstellung von 50 ausführlichen schriftlichen Gutachten zu Fragen des Kausalzusammenhanges, Rekonstruktion von Handlungs- und Bewegungsabläufen
- ? Untersuchung lebender Personen (Tatverdächtige, Mißhandlungsoffer etc.) in mindestens 40 Fällen mit epikritischer Bewertung

39. Strahlentherapie

Definition:

Die Strahlentherapie umfaßt die Strahlenbehandlung einschließlich derjenigen mit strahlensensibilisierenden Substanzen und Verfahren mit Schwerpunkt in der Onkologie sowie den Strahlenschutz mit seinen physikalischen, biologischen und medizinischen Grundlagen.

Weiterbildungszeit:

5 Jahre an einer Weiterbildungsstätte gemäß § 8 Abs. 1, davon

- ? 3 Jahre Strahlentherapie, davon 1 Jahr Weiterbildung im Stationdienst
- ? 1 Jahr Weiterbildung im Gebiet Diagnostische Radiologie

- ? 1 Jahr der Weiterbildung in der Strahlentherapie kann bei einem niedergelassenen Arzt abgeleistet werden.

Inhalt und Ziel der Weiterbildung:

1. Vermittlung, Erwerb und Nachweis eingehender Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten in
 - ? den Grundlagen der Strahlenbiologie bei therapeutischer und diagnostischer Anwendung von ionisierenden Strahlen
 - ? den Grundlagen der Strahlenphysik bei der therapeutischen und diagnostischen Anwendung von ionisierenden Strahlen
 - ? dem Strahlenschutz einschließlich des baulichen und apparativen Strahlenschutzes, offener und geschlossener radioaktiver Strahler, der Personalüberwachung, des Strahlenschutzes des Patienten und der rechtlichen Grundlagen des Strahlenschutzes
 - ? der Pathophysiologie und Klinik bösartiger Neubildungen und nicht bösartiger Erkrankungen
 - ? der Strahlentherapie einschließlich der Indikation, Planung und Durchführung der Behandlung bösartiger Tumoren und nicht bösartiger Erkrankungen
 - ? der medikamentösen Begleitbehandlung (Radiosensitizer, Hyperthermie)
 - ? den fachspezifischen Grundlagen in Ernährungsmedizin
 - ? den Grundlagen der Sonographie und Röntgendiagnostik sowie MRT, soweit dies zur Bestrahlungsplanung indiziert ist
 - ? den Grundlagen der medizinischen Statistik im Rahmen der Onkologie
 - ? der Dokumentation von Befunden, ärztlichen Berichtswesen, einschlägigen Bestimmungen der Sozialgesetzgebung (Reichsversicherungsordnung, Sozialgesetzbuch, Krankenkassenverträge, Rentenversicherung, Unfallversicherung, Mutterschutzgesetz u.a. Bestimmungen) und für die Arzt-Patienten-Beziehung wichtigen Rechtsnormen
 - ? der Qualitätssicherung ärztlicher Berufsausübung
 - ? der Begutachtung
2. Vermittlung und Erwerb von Kenntnissen über die
 - ? immunologische und hormonelle Dysfunktionen
 - ? Chemotherapie und Immuntherapie bei neoplastischen Erkrankungen
 - ? Gerätekunde
 - ? Dosimetrie von Quanten- und Korpuskularstrahlen
 - ? therapeutische Anwendung anderer Strahlenarten

Richtzahlen zu den Weiterbildungsinhalten:

- ? Indikation und Methoden der Behandlung bösartiger Tumoren unter Einbeziehung interdisziplinärer Behandlungskonzepte, dazu gehören 300 selbständig erstellte Behandlungspläne
- ? 500 Bestrahlungsplanungen mit einem Simulator, davon 200 mit Schnittbildverfahren (CT und MRT) und 200 mit Rechnerplänen
- ? externe Strahlentherapie mit Teilchenbeschleunigern und radioaktiven Quellen
 - ? Ersteinstellung bei 500 Zielvolumina und Überwachung dieser Patienten während der Bestrahlungsserie
- ? intracavitäre und interstitielle Brachytherapie mit und ohne Afterloadingverfahren einschließlich dazugehöriger Bestrahlungsplanung
 - ? 100 Applikationen, davon 50 bei Tumoren des weiblichen Genitale

- ? Strahlentherapie mit Orthovolt-Röntgenstrahlen bis 400 kv Röhrenspannung

40. Transfusionsmedizin

Definition:

Die Transfusionsmedizin umfaßt die Herstellung von Blutbestandteilkonserven und deren Aufbereitungen für spezielle Anwendungen, die Spendetauglichkeitsbeurteilung für die Durchführung von Blutspenden einschließlich Eigenblutspende, Plasma- und Zytapherese, der Erkennung besonderer Spenderisiken und der Behandlung von Zwischenfällen sowie der Techniken der präparativen und therapeutischen manuellen und apparativen Hämapherese und der Durchführung und Beurteilung immunhämatologischer Untersuchungen von Antigenen sowie Allo- und Autoantikörpern, der Blutbestandteile einschließlich der Durchführung und Beurteilung von Untersuchungen der transfusionsmedizinisch relevanten Infektions- und Gerinnungsparameter einschließlich der quantitativen und qualitativen hämatologischen Parameter der korpuskulären Blutbestandteile, der Kontrolle und Sicherung der Qualität von Blutbestandteilkonserven einschließlich der gesetzlichen Bestimmungen und Richtlinien.

Weiterbildungszeit:

5 Jahre an einer Weiterbildungsstätte gemäß § 8 Abs. 1, davon

- ? 3 Jahre Transfusionsmedizin in Transfusionsdiensten oder transfusionsmedizinischen Instituten; angerechnet werden können bis zu 1 Jahr Weiterbildung in Laboratoriumsmedizin oder 6 Monate Weiterbildung in Mikrobiologie und Infektionsepidemiologie.
- ? 2 Jahre Weiterbildung im Stationsdienst in Anästhesiologie oder Chirurgie oder Herzchirurgie oder Innere Medizin oder Orthopädie oder Urologie.
- ? 1 Jahr der Weiterbildung in der Transfusionsmedizin kann bei einem niedergelassenen Arzt abgeleistet werden.

Inhalt und Ziel der Weiterbildung:

1. Vermittlung, Erwerb und Nachweis eingehender Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten in
 - ? der Spendetauglichkeitsbeurteilung für
 - ? die Durchführung von Blutspenden einschließlich Eigenblutspenden, Plasma- und Zytapherese
 - ? die Erkennung besonderer Spenderisiken und der Behandlung von Zwischenfällen
 - ? der Herstellung von
 - Blutbestandteilkonserven, Aufbereitungen für spezielle Anwendungen
 - ? den Techniken der präparativen und therapeutischen manuellen und apparativen Hämapherese
 - ? der Kontrolle und Sicherung der Qualität von Blutbestandteilkonserven gemäß den Richtlinien der Bundesärztekammer
 - ? der Überwachung der Funktionsfähigkeit des technischen Gerätes, z.B. von Zellseparatoren, prozessorgesteuerten Automaten
 - ? der Dokumentation von Befunden und Untersuchungsergebnissen
 - ? der Durchführung und Beurteilung immunhämatologischer Untersuchungen von Antigenen sowie Allo- und Autoantikörpern
 - ? der Erythrozyten unter Einschluß der Polyagglutinationsphänomene
 - ? der Leukozyten einschließlich der Gewebstypen (HLA)
 - ? der Thrombozyten
 - ? des Plasmas

03.06.1998)

- ? der Durchführung und Beurteilung von Untersuchungen der transfusionsmedizinisch relevanten Infektionsmarker, Gerinnungsparameter sowie quantitativen und qualitativen hämatologischen Parameter der korpuskulären Blutbestandteile
 - ? der Hämotherapie bei der
 - ? Indikationsstellung und Beurteilung der Wirksamkeit sowie metabolischer, immunologischer und infektionsbedingter Risiken
 - ? bei der Beurteilung der Verträglichkeitsuntersuchungen von Erythrozyten, Thrombozyten und Leukozyten
 - ? Beurteilung hämostaseologischer Befunde
 - ? konsiliarischen Beratung in transfusionsmedizinischen Fragen
 - ? Abklärung von Transfusionszwischenfällen
 - ? der Klinik der Herz-Kreislaufstörungen sowie der Krankheiten des Blutes und der blutbildenden Organe
 - ? der Beurteilung von EKG und Laboratoriumsdiagnostik soweit dies für die Spender- und Patientenüberwachung erforderlich ist
 - ? den Verfahren der Herz-Lungen-Wiederbelebung
2. Vermittlung und Erwerb von Kenntnissen über die
- ? Beurteilung von transfusionsmedizinisch relevanten klinisch-chemischen und mikrobiologischen Parametern
 - ? Grundlagen der Hämogenetik
 - ? einschlägigen nationalen und europäischen gesetzlichen Bestimmungen und Richtlinien in der jeweils gültigen Fassung
 - ? Funktionsweise der Laboratoriumsgeräte und der Datenverarbeitung

41. Urologie

Definition:

Die Urologie umfaßt die Prävention, Erkennung, Behandlung, Rehabilitation und Nachsorge der Erkrankungen, Fehlbildungen und Verletzungen des männlichen Urogenitalsystems und der weiblichen Harnorgane, die Kinderurologie, die urologische Onkologie und die Andrologie.

Weiterbildungszeit:

5 Jahre an einer Weiterbildungsstätte gemäß § 8 Abs. 1, davon

- ? 4 Jahre Urologie, davon 3 Jahre im Stationsdienst; angerechnet werden können 6 Monate Weiterbildung in Anatomie oder Frauenheilkunde und Geburtshilfe oder Kinderchirurgie oder Plastische Chirurgie.
- ? 1 Jahr Chirurgie im Stationsdienst
- ? 1 Jahr der Weiterbildung in Urologie kann bei einem niedergelassenen Arzt abgeleistet werden.

Inhalt und Ziel der Weiterbildung:

1. Vermittlung, Erwerb und Nachweis eingehender Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten in
- ? der Anatomie, Physiologie, Pathophysiologie, Pathologie, Diagnostik und Therapie der Erkrankungen des Gebietes einschließlich der Untersuchungsmethoden des Gebietes insbesondere der endoskopischen Untersuchungsmethoden des Harntraktes, der Stanz- und Saugbiopsie, der urodynamischen Verfahren
 - ? der Sonographie des Gebietes; hierzu gehört eine Mindestzahl selbständig durchgeführter sonographischer Untersuchungen und sonographisch gesteuerter Interventionen
 - ? der Methodik und Durchführung des Grundleistungslabors des Gebietes sowie der Bewertung der Befunde

Weiterbildungsordnung

Seite 156

- gem. KVS-Beschluß vom 04.05.1998 -

(Stand:

03.06.1998)

- ? der Probenentnahme und sachgerechten Probenbehandlung von Körperflüssigkeiten und Ausscheidungen für das allgemeine Labor des Gebietes sowie in der Einordnung der Befunde in das Krankheitsbild
 - ? der Methodik und Durchführung des speziellen Labors des Gebietes sowie der Bewertung der Befunde
 - ? der Indikationsstellung und Durchführung der Röntgendiagnostik und der Indikationsstellung zur Strahlentherapie bei urologischen Erkrankungen einschließlich des Strahlenschutzes
 - ? der Indikation der präventiven, konservativen und operativen Maßnahmen des Gebietes einschließlich der selbständigen Durchführung der üblichen nichtspeziellen urologischen Operationen; hierzu gehört eine Mindestzahl selbständig durchgeführter operativer Eingriffe und die Mitwirkung bei Eingriffen höherer Schwierigkeitsgrade
 - ? der Herz-Lungen-Wiederbelebung und Schocktherapie
 - ? der Indikation und Durchführung der Infusions- und Transfusionstherapie
 - ? der Nachbehandlung einschließlich der Steinmetaphylaxe und Tumornachsorge
 - ? der par-enteralen und enteralen Ernährungstherapie
 - ? der urologischen Onkologie
 - ? der urologischen Andrologie einschließlich spermatologischer Untersuchungsmethoden
 - ? der extrakorporalen Stoßwellenlithotripsie (ESWL)
 - ? der Indikation zur Laserbehandlung
 - ? der Indikationsstellung zur Isotopendiagnostik
 - ? der Indikationsstellung zu weiteren bildgebenden Verfahren wie CT und MRT
 - ? der Pharmakologie der im Gebiet gebräuchlichen Pharmaka und Kontrastmittel (Pharmakokinetik, Wechsel- und Nebenwirkungen) einschließlich ihres therapeutischen Nutzens (auch Kosten-Nutzen-Relation), Risiken des Arzneimittelmisbrauchs, gesetzlichen Auflagen bei der Arzneimittelverschreibung und Arzneimittelprüfung sowie den hierbei zu beachtenden ethischen Grundsätzen
 - ? der Dokumentation von Befunden, ärztlichem Berichtswesen, einschlägigen Bestimmungen der Sozialgesetzgebung (Reichsversicherungsordnung, Sozialgesetzbuch, Krankenkassenverträge, Rentenversicherung, Unfallversicherung, Mutterschutzgesetz, Jugendarbeitsschutzgesetz u.a. Bestimmungen) und für die Arzt-Patienten-Beziehung wichtigen Rechtsnormen
 - ? der psychosomatischen Grundversorgung
 - ? der Qualitätssicherung ärztlicher Berufsausübung
 - ? der Begutachtung
2. Vermittlung und Erwerb von Kenntnissen über die
- ? Durchführung der Isotopendiagnostik des Gebietes
 - ? Laserbehandlung
 - ? Befundbewertung weiterer bildgebender Verfahren wie CT und MRT
 - ? Dialyse
 - ? Durchführung der Laboruntersuchungen des Gebietes

Richtzahlen zu den Weiterbildungsinhalten:

Selbständig durchgeführte Eingriffe

Nieren, Harnleiter, Retroperitonealraum, auch als laparoskopisches Operationsverfahren

- ? 10 größere Eingriffe, z.B. Nephrektomie, operative Versorgung von Nieren- und/oder Harnleiterverletzungen, endoskopische Nierenoperationen, Ureterotomie, Ureterektomie, Ureterolyse als selbständige Operation, pelvine Lymphadenektomie

Harnblase

Weiterbildungsordnung

Seite 157

- gem. KVS-Beschluß vom 04.05.1998 -

(Stand:

03.06.1998)

- ? 10 größere Eingriffe, z.B. Harn-Inkontinenzoperation, Harnblasendivertikeloperation, operative Versorgung einer Harnblasenverletzung, Harnblasenplastik, transurethrale Harnblasenoperation

Prostata

- ? 25 größere Eingriffe, z.B. Prostataadenomektomie, transurethrale Prostataoperation

Äußeres Genitale

- ? 10 größere Eingriffe, z.B. Penisamputation, Urethrektomie, operative Versorgung einer Harnröhrenverletzung, Radikaloperation des Hodenkrebses, Skrotalplastik

Niere und Harnleiter,

- ? 35 mittlere Eingriffe, z.B. Nierenzystenresektionen, perkutane Nierenzystenoperation, perkutane Nierenfistelung, Nierenbiopsie, Ureterolyse, Laserapplikation an Niere oder Harnleiter.

Hierauf sind 10 extrakorporale Stoßwellenlithotripsien (ESWL) ohne Auxiliäreingriffe anrechenbar

Harnblase

- ? 30 mittlere Eingriffe auch mit Laserapplikation, z.B. Zystostomie, Sectio alta, Lithotripsie, Harnblasenresektion, Fremdkörperentfernung, transurethrale Resektion kleiner Harnblasentumoren

Harnröhre

- ? 30 mittlere Eingriffe auch mit Laserapplikation, z.B. Meatoplastik, Harnröhrenplastik, Urethrotomie, Stent-Einlage

Äußeres Genitale

- ? 30 mittlere Eingriffe, z.B. Epididymektomie, Funikulolyse, Orchidopexie, Orchiektomie, Hydrozelen-, Varikozelen-, Spermatozelen-Operation, Hodenprothesenimplantation, Refertilisierungsoperation

Harnröhre

- ? 50 kleine Eingriffe, z.B. Harnröhrenbougieung, Abtragung eines Meatustumors, Meatotomie

Harnblase und Prostata

- ? 50 kleine Eingriffe, z.B. perkutane Harnblasenfistelung, Feinnadel- und Stanzbiopsien der Prostata

Genitale

- ? 50 kleine Eingriffe auch mit Laserapplikation, z. B. Hodenbiopsie, Vasoresektion, Zirkumzision, Frenuloplastik, Kondylomabtragung

Mitwirkung bei Eingriffen höherer Schwierigkeitsgrade

Weiterbildungsordnung

Seite 158
03.06.1998)

- gem. KVS-Beschluß vom 04.05.1998 -

(Stand:

- ? 10 große Eingriffe an Nieren, Harnleiter und Retroperitonealraum, z.B. Radikaloperation eines Nieren- oder Nebennierentumors, Nierentransplantationsoperation, Nierenteilresektion, Pyeloplastik, Adrenalektomie, Ureterneueinpflanzung, Antirefluxplastik, Ureterplastik, ureteroskopische Operationen, retroperitoneale Lymphadenektomie
- ? 10 große Eingriffe an der Harnblase, z.B. Radikaloperation des Harnblasenkrebses, Harnblasen-Scheiden-(Darm-)-Fisteloperation, Harnblasenersatzoperation, Harnblasenaugmentationsoperation, operative Versorgung einer Harnblasenekstrophie
- ? 25 große Eingriffe an der Prostata, z.B. Radikaloperation des Prostatakrebses, Samenblasenentfernung
- ? 10 große Eingriffe am äußeren Genitale, z.B. Penisaufbauplastik, operative Korrektur einer Hypospadie, Harnröhrenplastik, Implantation einer Penisprothese oder Sphinkterprothese, Revaskularisationsoperation, Transsexualplastik

Spezielle Weiterbildung in der Urologie

Spezielle Urologische Chirurgie

Definition:

Die Spezielle Urologische Chirurgie umfaßt die schwierigen Operationen, auch bei Fehlbildungen und Verletzungen des männlichen Urogenitalsystems und der weiblichen Harnorgane.

Weiterbildungszeit:

2 Jahre Weiterbildung im Stationsdienst an einer Weiterbildungsstätte gemäß § 8 Abs. 1.

- ? 1 Jahr der Weiterbildung in Spezieller Urologischer Chirurgie muß zusätzlich zur Gebietsweiterbildung abgeleistet werden.
- ? Angerechnet werden können 1 Jahr urologische Chirurgie während der Weiterbildung in der Urologie.

Inhalt und Ziel der Weiterbildung:

Vermittlung, Erwerb und Nachweis eingehender Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten, welche über die im Gebiet aufgeführten Inhalte hinausgehen, bei großen Eingriffen an Nieren, Harnleiter und im Retroperitoneum sowie bei großen Eingriffen an der Blase einschließlich transurethraler Eingriffe, großen Eingriffen an der Prostata und der Harnröhre und am Genitale einschließlich endoskopischer Eingriffe; hierzu gehört eine Mindestzahl selbständig durchgeführter operativer Eingriffe.

Richtzahlen zu den Weiterbildungsinhalten:

Selbständig durchgeführte Eingriffe

Nieren, Nebennieren und Retroperitonealraum

- ? 30 große Eingriffe, davon je 5
 - ? Radikaloperationen eines Nieren- oder Nebennierentumors
 - ? Pyeloplastiken
 - ? endoskopische Nierenoperationen

- ? retroperitoneale Lymphadenektomien

Harnleiter

- ? 30 große Eingriffe, davon je 5
 - ? Harnleiterneueinpflanzungen
 - ? Antirefluxplastiken
 - ? endoskopische Ureteroperationen
 - ? Ureterolysen

Harnblase

- ? 60 große Eingriffe, davon
 - ? Radikaloperationen des Harnblasenkrebses
 - ? Harnblasenersatzoperationen
 - ? Harninkontinenzoperationen
 - ? Harnblasenfisteloperationen
 - ? endoskopische Harnblasenoperationen bei großen oder multiplen Harnblasentumoren

Prostata

- ? 70 große Eingriffe, davon
 - ? 5 Radikaloperationen des Prostatakrebses
 - ? 50 endoskopische oder offene Prostataadenomektomien

Äußeres Genitale / Harnröhre

- ? 20 große Eingriffe, davon
 - ? 5 Radikaloperationen des Hodenkrebses
 - ? 5 Harnröhrenplastiken
 - ? 3 Hypospadienoperationen

- ? 200 extrakorporale Stoßwellenlithotripsien einschließlich auxiliärer Maßnahmen

Fachkundenachweise in der Urologie

Fachkunde Laboruntersuchungen

Weiterbildungszeit:
6 Monate

Vermittlung, Erwerb und Nachweis eingehender Kenntnisse und Erfahrungen und Fertigkeiten, welche über die im Gebiet aufgeführten Inhalte hinausgehen, in der Durchführung des allgemeinen Labors des Gebietes.

Abschnitt III Spezielle Regelungen für Bereiche

1. Allergologie

Definition

Die Allergologie umfaßt die durch Allergene ausgelösten Erkrankungen verschiedenster Organsysteme einschließlich deren Prävention, Diagnostik und Behandlung.

Weiterbildungszeit

1. 4 Jahre Weiterbildung an einer Weiterbildungsstätte gemäß § 8 Abs. 1 in einer Einrichtung der Patientenversorgung oder Anerkennung zum Führen einer Gebietsbezeichnung.
2. 2 Jahre Weiterbildung in der Allergologie, hierauf können 6 Monate Weiterbildung an einem Institut für Immunologie oder Klinisch-Immunologische Diagnostik angerechnet werden.

Hautärzte, die bereits 9 Monate Weiterbildung Allergologie während der Weiterbildung im Gebiet nachgewiesen haben, benötigen 15 Monate im Bereich Allergologie zusätzlich.

Hals-Nasen-Ohren-Ärzte, Internisten mit der Schwerpunktbezeichnung Pneumologie und Kinderärzte, die bereits 6 Monate Weiterbildung Allergologie während der Weiterbildung im Gebiet nachgewiesen haben, benötigen 18 Monate im Bereich Allergologie zusätzlich.

Weiterbildungsinhalt

Vermittlung, Erwerb und Nachweis eingehender Kenntnisse und Erfahrungen in

- ? den Grundlagen allergischer und immunologischer Erkrankungen
- ? der Pathogenese, Klinik, Prognose, Prävention spezifisch allergischer Erkrankungen
- ? der Diagnostik allergischer Erkrankungen einschließlich
 - ? Durchführung von Epikutan-, Scratch-, Prick- und Intrakutan-Testen einschließlich der Provokationsteste und der dazugehörigen Meßmethoden
- ? der speziellen Therapie allergischer Erkrankungen einschließlich der Hyposensibilisierung
- ? der Behandlung des allergischen Schocks
- ? den Grundlagen der Technik, Indikationsstellung und Auswertung immunologischer Methoden zum Nachweis von Antikörpern oder sensibilisierten T- Zellen

Richtzahlen zu den Weiterbildungsinhalten:

- ? Selbständige Durchführung und Dokumentation der speziellen allergologischen Anamnese bei 300 Patienten
- ? Selbständige Durchführung und Befundung epikutaner, kutaner, intrakutaner Teste bei 300 Patienten, davon
 - ? Provokations- und Karenteste bei 50 Patienten
- ? Indikationsstellung und Durchführung spezifisch-allergologischer Maßnahmen, z.B. Hyposensibilisierung ggf. einschließlich der Schockbehandlung sowie Erstellung des Behandlungsplanes bei 50 Patienten

2. Balneologie und Medizinische Klimatologie

Definition

03.06.1998)

Die Balneo- und Medizinische Klimatologie umfaßt die Therapie mit ortsgebundenen natürlichen Heilquellen,-sedimenten und -gasen in Form von Bädern, Trinkkuren und Inhalationen nach festgelegtem Heilplan bei komplexer Nutzung von Diät, Ruhe und Bewegung einschließlich der Einbeziehung landschaftlicher und klimatischer Faktoren. Die Bezeichnung Badesarzt oder Kurarzt darf nur führen, wer in einem amtlich anerkannten Bade- oder Kurort als Bade- oder Kurarzt tätig ist.

Weiterbildungszeit

1. 2 Jahre Weiterbildung an einer Weiterbildungsstätte gemäß § 8 Abs. 1 in einer Einrichtung der Patientenversorgung oder Anerkennung zum Führen einer Gebietsbezeichnung.
2. Teilnahme an einem anerkannten allgemeinen Kurs für medizinische Balneologie und Klimatologie von 3 Wochen Dauer.
3. Teilnahme an einem anerkannten aufbauenden gegliederten Kurs für medizinische Balneologie und Klimatologie von 3 Wochen Dauer.
4. Erwerb von Kenntnissen in der Kurmedizin in mindestens 1jähriger Tätigkeit in einem Heilbad oder Kurort. Der Indikationsanspruch dieses Ortes muß dem des Niederlassungsortes entsprechen.

Weiterbildungsinhalt

Vermittlung, Erwerb und Nachweis eingehender Kenntnisse und Erfahrungen in den Inhalten der unter 2. geforderten Kurse und den anderen Weiterbildungsinhalten.

3. Betriebsmedizin

Definition

Die Betriebsmedizin umfaßt die Vorbeugung und Erkennung von durch das Arbeitsgeschehen verursachten Erkrankungen sowie Maßnahmen zur Unfallverhütung. Die Bezeichnung Betriebsmedizin darf vom Arzt nur an der Stätte seiner betriebsärztlichen Tätigkeit geführt werden.

Weiterbildungszeit

1. 1 Jahr Weiterbildung an einer Weiterbildungsstätte gemäß § 8 Abs. 1 in einer Einrichtung der Patientenversorgung oder Anerkennung zum Führen einer Gebietsbezeichnung.
2. 1 Jahr Weiterbildung im Gebiet Innere Medizin
3. 9 Monate Weiterbildung in der Betriebs- oder Arbeitsmedizin.
4. Diese Voraussetzung gilt auch als erfüllt, wenn Ärzte auf der Grundlage des § 3, Abs. 3 der Unfallverhütungsvorschrift "Betriebsärzte" (VBG 123) eine mindestens 2jährige durchgehende regelmäßige Tätigkeit als Betriebsarzt in einem geeigneten Betrieb oder eine gleichwertige Tätigkeit (z.B. als Gewerbearzt) nachweisen.
5. Teilnahme an einem 3monatigen theoretischen Kurs über Arbeitsmedizin, der in höchstens 6 Abschnitte geteilt werden darf.

Weiterbildungsinhalt

Vermittlung, Erwerb und Nachweis eingehender Kenntnisse und Erfahrungen in

- ? den Aufgaben und der Organisation der Arbeitsmedizin einschließlich der Berufskunde, der Arbeits- und Industriehygiene und der Arbeitsphysiologie sowie der Arbeits- und Betriebspsychologie und -soziologie
- ? der Klinik der Berufskrankheiten
- ? den speziellen arbeitsmedizinischen Untersuchungen einschließlich der arbeitsmedizinischen Vorsorgeuntersuchungen
- ? dem Arbeits- und Unfallschutz einschließlich der Arbeitsschutz- und Verhütungsvorschriften
- ? der Epidemiologie, Statistik und Dokumentation
- ? den Grundlagen des Systems der sozialen Sicherung
- ? der Begutachtung

Richtzahlen zu den Weiterbildungsinhalten

- ? Selbständige Durchführung, Befundung von
 - ? 50 speziellen arbeitsmedizinischen Vorsorgeuntersuchungen nach relevanten Rechtsvorschriften
 - ? 25 allgemeinen arbeitsmedizinischen Vorsorgeuntersuchungen bezogen auf besondere Belastungen oder Risikogruppen
- ? 40 spezielle Untersuchungsverfahren aus der Betriebsmedizin, dazu gehören:
 - ? Ergometrie
 - ? Lungenfunktionsstörung
 - ? Gehöruntersuchungen
 - ? Sehtestuntersuchungen
- ? Selbständige Indikationsstellung, Probenahme und Beurteilung von 5 Biomonitoring-Untersuchungen aus mindestens 2 verschiedenen Schadstoffgruppen (z.B. Metalle, Lösemittel)
- ? 2 Bewertungen von Messungen unterschiedlicher Arbeitsumgebungsfaktoren / Gefahrstoffen (Lärm, Klimagrößen, Beleuchtung, Gase / Dämpfe, Stäube) inklusive Dokumentation des erarbeiteten Vorwissens, der Meßplanung und der eigenen Bewertung der Messungen
- ? 5 protokollierte Betriebsbegehungen aus unterschiedlichen Anlässen in verschiedenen Bereichen
- ? 10 Arbeitsplatzbeurteilungen / Tätigkeitsanalysen
- ? 5 ausführliche begründete betriebsärztliche Gutachten, davon
 - ? zur Frage des Vorliegens einer Berufskrankheit
 - ? zur Beurteilung von Berufs- oder Erwerbsunfähigkeit
 - ? zu Maßnahmen nach § 3 BeKV
 - ? zu Fragen eines Arbeitsplatzwechsels
 - ? zur Eingliederung Behinderter in den Betrieb
- ? 2 Empfehlungen und Beratungen zu technischen, organisatorischen und personenbezogenen Arbeitsschutzmaßnahmen
- ? 10 arbeitsmedizinische Beratungen zum adäquaten Einsatz schutzbedürftiger Personengruppen
- ? 10 arbeitshygienische Beratungen
- ? 5 Beratungen zur Auswahl geeigneter Körperschutzmittel
- ? 5 Beratungen in sozialversicherungsrechtlichen Fragen
- ? 2 Schulungen / Unterweisungen zu arbeitsmedizinischen Themen
- 5 Beratungen betrieblicher Entscheidungsträger zur Organisation des betrieblichen Arbeits- und Gesundheitsschutzes

4. Bluttransfusionswesen

Definition

Das Bluttransfusionswesen umfaßt die Lagerungsbedingungen und lagerungsbedingten Veränderungen von Blut- und Blutbestandteilkonserven sowie die Bereitstellung von Blut- und Blutbestandteilkonserven zu deren medizinischer Anwendung einschließlich der therapeutischen Effekte.

Weiterbildungszeit

1. 2 Jahre Weiterbildung an einer Weiterbildungsstätte gemäß § 8 Abs. 1 in einer Einrichtung der Patientenversorgung oder Anerkennung zum Führen der Gebietsbezeichnung Laboratoriumsmedizin oder Mikrobiologie und Infektionsepidemiologie oder Klinische Pharmakologie oder Pharmakologie und Toxikologie.
2. 1 Jahr Weiterbildung im Blutspendedienst bzw. in einer Abteilung für Transfusionsmedizin; 6 Monate Weiterbildung können bei Laborärzten, Anästhesisten und Fachärzten für Mikrobiologie

03.06.1998)

und Infektionsepidemiologie in medizinischer Mikrobiologie und/oder Serologie angerechnet werden.

Weiterbildungsinhalt

- Vermittlung, Erwerb und Nachweis eingehender Kenntnisse und Erfahrungen in
- ? den Lagerungsbedingungen und lagerungsbedingten Veränderungen von Blut- und Blutbestandteilkonserven einschließlich autologer Präparate
 - ? den therapeutischen Effekten der Applikation von Blut- und Blutbestandteilkonserven
 - ? der Bereitstellung von Blut- und Blutbestandteilkonserven zur Transfusion und Austauschtransfusion
 - ? den Richtlinien zur Blutgruppenbestimmung und Bluttransfusion sowie anderen Rechtsvorschriften
 - ? der prätransfusionellen Blutgruppenserologie
 - ? den transfusionsbedingten Nebenwirkungen und Zwischenfällen

Richtzahlen zu den Weiterbildungsinhalten:

Selbständige Durchführung von

- ? 200 Blutgruppenbestimmungen
- ? 400 Kreuzproben

Eigenverantwortliche Beaufsichtigung weiterer

- ? 2.000 Blutgruppenbestimmungen
- ? 4.000 Kreuzproben

5. Chirotherapie

Definition

Die Chirotherapie umfaßt die Erkennung und Behandlung funktioneller, reversibler Erkrankungen des Bewegungssystems einschließlich ihrer Folgeerscheinungen mittels eingehender manueller Untersuchungs- und Behandlungstechniken.

Weiterbildungszeit

1. 2 Jahre Weiterbildung an einer Weiterbildungsstätte gemäß § 8 Abs. 1 in einer Einrichtung der Patientenversorgung oder Anerkennung zum Führen einer Gebietsbezeichnung.
2. Teilnahme an einem Einführungskurs von mindestens 12 Stunden Dauer über theoretische Grundlagen und Untersuchungsmethoden manueller Befunderhebung an der Wirbelsäule und den Extremitätengelenken.
3. Teilnahme an einem 1wöchigen klinischen Kurs in einer orthopädischen Abteilung. Diese Voraussetzung gilt bei Nachweis einer mindestens 1/2jährigen Weiterbildung in Orthopädie als erfüllt.
4. Teilnahme an einem Kurs von 60 Stunden oder 2 Kursen von 36 Stunden über Untersuchungstechniken, Mobilisationen und Manipulationen an den Extremitätengelenken.
5. Teilnahme an 3 Kursen von je 60 Stunden oder 5 Kursen von je 36 Stunden über Untersuchungsmethoden, Weichteiltechniken, Mobilisationen, gezielte Manipulationen und Übungsbehandlungen an allen Wirbelgelenken sowie die Radiologie unter chirotherapeutischen Gesichtspunkten.

Die Kurse gemäß Nr. 4 und 5 sollen in Abständen von mindestens 3 Monaten absolviert werden.

Weiterbildungsinhalt

Vermittlung, Erwerb und Nachweis eingehender Kenntnisse und Erfahrungen in den Inhalten der geforderten Kurse und den anderen Weiterbildungsinhalten.

Richtzahlen zu den Weiterbildungsinhalten:

- ? den methodenspezifischen Untersuchungsverfahren zur Erkennung pathologischer Funktionen am Bewegungssystem in 100 übenden Sitzungen
- ? der Pathophysiologie der Nociception und des Schmerzes, der Erkennung der reflektorisch gesteuerten Wechselbeziehungen zwischen Bewegungssystem und anderen Funktionssystemen und damit in der pathogenetischen Einordnung der erhobenen und erhaltenen funktionspathologischen Befunde einschließlich der Differentialdiagnostik zu pathologischen Strukturveränderungen in 100 übenden Sitzungen
- ? der methodenspezifischen Therapie in jeweils 50 übenden Sitzungen bei
 - ? reversibel-hypomobilen Funktionsstörungen an Extremitätengelenken, Bewegungssegmenten der Wirbelsäule und den Sakroiliakal gelenken
 - ? peripheren und zentralen Störungen der Muskelfunktion
 - ? hypomobilen Funktionsstörungen

6. Flugmedizin

Definition

Die Flugmedizin umfaßt die Luftfahrt- und Raumfahrtmedizin, einschließlich der physikalischen und medizinischen Besonderheiten des Aufenthaltes in Luft- und Weltraum, sowie des Wohlergehens des fliegenden Personals und von Passagieren.

Weiterbildungszeit

1. 2 Jahre Weiterbildung im Gebiet Innere Medizin an einer Weiterbildungsstätte gemäß § 8 Abs. 1 oder 5 Jahre Tätigkeit an einem anerkannten flugmedizinischem Institut.
2. Teilnahme an einem anerkannten vierwöchigen Einführungslehrgang oder einem dreiwöchigen Einführungslehrgang in Flugmedizin von mindestens 180 Stunden

Weiterbildungsinhalt

1. Erwerb eines Luftfahrerscheines.
Fliegerärzten kann der Erwerb eines Luftfahrerscheins erlassen werden, wenn sie bei Beantragung der Bereichsbezeichnung Flugmedizin eine mindestens 4jährige praktische Tätigkeit nachweisen.
2. Cockpit-Erfahrungen in großen Verkehrsflugzeugen bei Flügen über mehrere Zeitzonen.
3. Vermittlung, Erwerb und Nachweis eingehender Kenntnisse und Erfahrungen in
 - ? der klinischen Flugphysiologie und Flugmedizin; dazu gehört die Beurteilung der Leistungsfähigkeit und Fliegerverwendungsfähigkeit aus internistischer, nervenärztlicher, augenärztlicher, hals-nasen-ohrenärztlicher und zahngesundheitlicher Sicht
 - ? der Flugpsychologie
 - ? den gesetzlichen Bestimmungen und einschlägigen Richtlinien
 - ? den Flugreisetauglichkeitsbestimmungen
 - ? dem Transport von Kranken und Behinderten in Verkehrsflugzeugen
 - ? den FREMEC- und MEDA-Formularen der IATA für kranke und behinderte Passagiere
 - ? der medizinischen Ausrüstung an Bord von Verkehrsflugzeugen

03.06.1998)

- ? der tropen- und flugmedizinischen Beratung von Fernreisenden über die
 - ? Malariaprophylaxe
 - ? Impfungen und Einreisebestimmungen
 - ? Hygienemaßnahmen in den Tropen
 - ? Jetlag und Medikamentenanpassung bei chronisch Erkrankten (z.B. Insulinregime unter Zeitverschiebung)

7. Handchirurgie

Definition

Die Handchirurgie umfaßt die Diagnostik, Indikationsstellung, operative und nichtoperative Behandlung der Verletzungen, Fehlbildungen und Tumoren der Hand sowie die Rekonstruktion nach Verletzungen oder Erkrankungen der Hand einschließlich mikrochirurgischer Techniken.

Weiterbildungszeit

1. Anerkennung für die Gebietsbezeichnung Chirurgie oder Plastische Chirurgie oder Orthopädie
2. 3 Jahre Weiterbildung in der Handchirurgie

Weiterbildungsinhalt

Vermittlung, Erwerb und Nachweis eingehender Kenntnisse und Erfahrungen in

- ? der Pathophysiologie der Verletzungen und Erkrankungen der Hand
- ? der Diagnostik und Therapie von Verletzungen der Hand einschließlich der mikrochirurgischen Technik zur Replantation und der Bildung freier Lappen zur Deckung posttraumatischer oder tumorbedingter Hand- Weichteildefekte
- ? der Behandlung nach Verletzungen oder Erkrankungen der Hand
- ? der Rehabilitation und Nachsorge der Verletzungen und Erkrankungen der Hand

Richtzahlen zu den Weiterbildungsinhalten:

1. Haut- und Subkutis

- ? 20 selbständig durchgeführte Eingriffe, z.B.:
 - ? freie Hauttransplantationen
 - ? gestielte Nahlappenplastiken
 - ? gestielte Fernlappenplastiken
 - ? freie Gewebetransplantationen mit mikrovaskulärem Anschluß

2. Sehnen

- ? 70 selbständig durchgeführte Eingriffe, z.B.:
 - ? Beugesehnennähte
 - ? Beugesehnenplastiken
 - ? Beugesehnenlösungen
 - ? Strecksehnennähte
 - ? Strecksehnenplastiken
 - ? Strecksehnenlösungen
 - ? Synovialektomien der Sehnen
 - ? Wiederherstellungseingriffe an Sehnen bei chronischer Polyarthrit
 - ? Ringbandsplastiken

3. Knochen

- ? 50 selbständig durchgeführte Eingriffe, z.B.:
 - ? geschlossene Frakturbehandlungen
 - ? Osteosynthesen
 - ? Korrekturosteotomien
 - ? Behandlungen von Pseudarthrosen des Kahnbeins
 - ? Behandlungen anderer Pseudarthrosen an der Hand
 - ? Knochentransplantationen

4. Gelenke

- ? 50 selbständig durchgeführte Eingriffe, z.B.:
 - ? Behandlungen von Luxationen an Finger- oder Handwurzel
 - ? Nähte der Seitenbänder oder der palmaren Platte
 - ? Arthrolysen
 - ? Arthroplastiken einschließlich Alloarthroplastiken
 - ? sekundäre Bandrekonstruktionen
 - ? Arthrodesen, davon 2 Handgelenksarthrodesen
 - ? Denervierungen
 - ? Synovialektomien

5. Nerven

- ? 35 selbständig durchgeführte Eingriffe, z.B.:
 - ? mikrochirurgische Wiederherstellungen großer Nervenstämmen
 - ? mikrochirurgische Wiederherstellungen von Mittelhand- und Fingernerven
 - ? Nervenrekonstruktionen großer Nervenstämmen
 - ? Nervenrekonstruktionen großer Nervenstämmen von Mittelhand- und Fingernerven
 - ? Neurolysen nach Verletzungen

6. Blutgefäße

- ? 20 selbständig durchgeführte Eingriffe, z.B.:
 - ? mikrochirurgische Arteriennähte
 - ? mikrochirurgische Venennähte oder Veneninterponate

7.

- ? 10 Lokalbehandlungen besonderer Verletzungen, z.B. Brandverletzungen, chemische Verletzungen, Elektrotraumen, Spritzpistolenverletzungen, Kompartmentsyndrome

8.

- ? 3 Sehnenumlagerungen als motorische Ersatzoperation

9.

- ? 10 Operationen der Dupuytren'schen Kontraktur

10. Nervenkompressionssyndrome

- ? 20 selbständig durchgeführte Eingriffe, z.B.:

03.06.1998)

- ? Operationen des Kapaltunnelsyndroms
- ? Operationen des Nervenkompressionssyndroms bei anderen Lokalisationen an der Hand

- 11. Tumoren
 - ? 10 selbständig durchgeführte Eingriffe, z.B.:
 - ? Tumorresektionen der Weichteile
 - ? Tumorresektionen der Knochen

- 12.
 - ? 10 Eingriffe bei Infektionen der Hand

- 13.
 - ? 5 Amputationen an der Hand

- 14.
 - ? 6 Operationen angeborener Fehlbildungen an der Hand

8. Homöopathie

Definition

Die Homöopathie umfaßt die besondere Form der arzneilichen Regulationstherapie zur Steuerung der individuellen körpereigenen Regulation.

Weiterbildungszeit

1. 2 Jahre Weiterbildung an einer Weiterbildungsstätte gemäß § 8 Abs. 1 in einer Einrichtung der Patientenversorgung oder Anerkennung zum Führen einer Gebietsbezeichnung.
2. Theoretische und praktische Beschäftigung mit homöopathischen Heilverfahren über 3 Jahre bei einem berechtigten Arzt oder 1 Jahr Weiterbildung an einer anerkannten Weiterbildungsstätte gemäß § 8 Abs. 1.
3. Teilnahme an 6 anerkannten Kursen von einer Woche Dauer mit 40 Stunden oder wahlweise an einem sechsmonatigen Kurs in der homöopathischen Therapie.

Weiterbildungsinhalt

Vermittlung, Erwerb und Nachweis eingehender Kenntnisse und Erfahrungen in

- ? dem unterschiedlichen Therapieansatz der Homöopathie
- ? der Indikationsstellung für eine Homöotherapie
- ? der homöopathischen Lehre der akuten und chronischen Krankheiten
- ? der Dokumentation einer Mindestzahl eigener Behandlungsfälle und der Arzneydiagnose an vorgegebenen Krankheitsfällen.

Richtzahlen zu den Weiterbildungsinhalten:

- ? Analyse von 50 Krankheitsfällen (Papierfälle, Patientenvorstellung, Video, eigene Fälle, Life-Fälle)
- ? Dokumentation von 10 Behandlungsfällen
- ? Dokumentation der Analyse und Arzneydiagnose bei 10 vorgegebenen Krankheitsfällen, bei denen aus 100 beherrschten Arzneimitteln ausgewählt wird

9. Medizinische Genetik

Definition

Die Medizinische Genetik umfaßt die Klinische Diagnostik und Differentialdiagnostik genetisch bedingter Erkrankungen unter Berücksichtigung labordiagnostischer Möglichkeiten sowie die Risikoermittlung und genetische Beratung der Patienten und deren Familien.

Weiterbildungszeit

1. 4 Jahre Weiterbildung an einer Weiterbildungsstätte gemäß § 8 Abs. 1 in einer Einrichtung der Patientenversorgung oder Anerkennung zum Führen einer Gebietsbezeichnung.
2. 2 Jahre Weiterbildung in medizinischer Genetik.
3. Selbständige Durchführung genetischer Beratung in 100 Fällen bei mindestens 30 verschiedenen Problemstellungen oder Krankheitsbildern.

Weiterbildungsinhalt

Vermittlung, Erwerb und Nachweis eingehender Kenntnisse und Erfahrungen in

- ? den theoretischen Grundlagen der molekularen Genetik und der Zytogenetik
- ? den wichtigsten Stoffwechselerkrankungen
- ? der genetischen Diagnostik einschließlich Pränataldiagnostik
- ? der genetischen Beratung
- ? den Prinzipien der Behandlung genetischer Krankheiten
- ? der Begutachtung

10. Medizinische Informatik

Definition:

Die Medizinische Informatik umfaßt die systematische Verarbeitung von Informationen in der Medizin durch die Modellierung von informationsverarbeitenden Systemen unter der Zielsetzung, diese zu beschreiben, zu analysieren, zu konstruieren und zu bewerten, wobei eigenständige Methoden der Medizinischen Informatik, der Informatik, der Mathematik und der Biometrie angewandt werden und die praktische Systemrealisierung wesentlich durch den Einsatz von Computern erfolgt.

Weiterbildungszeit:

1. 2 Jahre Weiterbildung an einer Weiterbildungsstätte gemäß § 8 Abs. 1 in einer Einrichtung der Patientenversorgung oder Anerkennung zum Führen einer Gebietsbezeichnung.
2. 1 ½ Jahre Weiterbildung in Medizinischer Informatik oder
3. Regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme an einem anerkannten Kurs in Medizinischer Informatik von mindestens 2.000 Unterrichtsstunden und Ableistung eines klinischen Praktikums von mindestens 20 Wochen.

Weiterbildungsinhalt:

Vermittlung, Erwerb und Nachweis eingehender Kenntnisse und Erfahrungen in

- ? der Medizinischer Dokumentation
- ? den Informationssystemen des Gesundheitswesens
- ? den Wissensbasierten Systemen
- ? der Bildverarbeitung

03.06.1998)

- ? der Biosignalverarbeitung
- ? der Qualitätssicherung
- ? dem Datenschutz
- ? der angewandten Informatik
- ? der Medizinischen Biometrie
- ? den betriebswirtschaftlichen Aspekten des Gesundheitswesens

11. Naturheilverfahren

Definition

Naturheilverfahren beinhalten die Anregung der individuellen körpereigenen Ordnungs- und Heilkräfte durch Anwendung nebenwirkungsarmer oder -freier natürlicher Mittel in der Medizin.

Weiterbildungszeit

1. 2 Jahre Weiterbildung an einer Weiterbildungsstätte gemäß § 8 Abs. 1 in einer Einrichtung der Patientenversorgung oder Anerkennung zum Führen einer Gebietsbezeichnung.
2. 3 Monate Weiterbildung im Bereich Naturheilverfahren. Die 3monatige Weiterbildung kann auch in Abschnitten von jeweils mindestens 2 Wochen durchgeführt werden.
3. Teilnahme an 4 anerkannten Kursen über naturgemäße Heilweisen von je 1 Woche Dauer,
4. Die Voraussetzungen nach Nr. 2 und 3 erfüllt, wer 6 Monate Weiterbildung an einer Weiterbildungsstätte gemäß § 8 Abs. 1 nachweist.

Weiterbildungsinhalt

Vermittlung, Erwerb und Nachweis eingehender Kenntnisse und Erfahrungen in

- ? der Hydro- und Thermotherapie
- ? der Bewegungstherapie einschließlich der Atemtherapie
- ? den Massageverfahren des Bereiches
- ? der Ernährungstherapie
- ? der Phytotherapie
- ? der Ordnungstherapie
- ? den ausleitenden Verfahren
- ? der Anwendung anderer Therapieprinzipien

12. Phlebologie

Definition

Die Phlebologie umfaßt die Prävention, Erkennung, Behandlung und Rehabilitation der Erkrankungen und Fehlbildungen des Venensystems der unteren Extremitäten einschließlich deren thrombotischer Erkrankungen.

Weiterbildungszeit

1. 2 Jahre Weiterbildung an einer Weiterbildungsstätte gemäß § 8 Abs. 1 in einer Einrichtung der Patientenversorgung oder Anerkennung zum Führen einer Gebietsbezeichnung.
2. 1 ½ Jahre Weiterbildung in der Phlebologie.

Weiterbildungsinhalt

Vermittlung, Erwerb und Nachweis eingehender Kenntnisse und Erfahrungen in

- ? den quantifizierenden apparativen Meßverfahren
- ? der Erkennung, Behandlung und Nachbehandlung der thrombo-embolischen Krankheiten einschließlich der Antikoagulation

03.06.1998)

- ? der Diagnostik der Erkrankungen im Endstrombereich und im Lymphgefäßssystem im Zusammenhang mit Venenerkrankungen insbesondere der unteren Extremitäten
- ? der Sklerosierungstherapie, sowie in der Behandlung der chronischen Veneninsuffizienz und ihrer Komplikationen
- ? der Kompressionstherapie
- ? der operativen Behandlung von Venenkrankheiten sowie deren Nachbehandlung

Richtzahlen zu den Weiterbildungsinhalten:

- ? Selbständige Durchführung und Befundung von 100 Untersuchungen mit der Fotoplethysmographie, der Phlebodynamometrie und Venenverschlußplethysmographie
- ? Selbständige Durchführung der Sklerosierungstherapie bei 100 Patienten
- ? Selbständige Durchführung der Behandlung der chronischen Veneninsuffizienz und ihrer Komplikationen einschließlich des Ulcus cruris bei 300 Patienten
- ? Selbständige Durchführung, Behandlung und Nachbehandlung von thrombotischen Erkrankungen der Venen, der unteren Extremitäten bei 100 Patienten ausschließlich aktiv wiedereröffnender Verfahren
- ? Selbständige Durchführung der Kompressionstherapie mit 100 Kompressionswechselverbänden, 20 Kompressionsdauerverbänden und 100 apparativen intermittierenden Kompressionsbehandlungen
- ? Selbständige Durchführung von 50 operativen Eingriffen am epifaszialen Venensystem der unteren Extremitäten, z.B. Phlebextraktion, Perforantenligatur, Miniphlebochirurgie und Varikotomie

13. Physikalische Therapie

Definition

Die Physikalische Therapie umfaßt die Anwendung physikalischer Faktoren (mit Ausnahme ionisierender Strahlen) in Prävention, Therapie und Rehabilitation.

Weiterbildungszeit

1. 2 Jahre Weiterbildung an einer Weiterbildungsstätte gemäß § 8 Abs. 1 in einer Einrichtung mit stationärer Patientenversorgung einschließlich medizinischer Prävention und Rehabilitation.
2. 2 Jahre Weiterbildung im Bereich Physikalische Therapie
3. Internisten und Orthopäden, die bereits 1 ½ Jahre Physikalische Therapie während der Weiterbildung im Gebiet nachgewiesen haben, benötigen 6 Monate Weiterbildung im Bereich Physikalische Therapie zusätzlich.
4. Chirurgen, die bereits 1 Jahr Physikalische Therapie während der Weiterbildung im Gebiet nachgewiesen haben, benötigen 1 Jahr Weiterbildung im Bereich Physikalische Therapie zusätzlich.
5. Teilnahme an einem 4wöchigen Kurs von insgesamt 160 Stunden Dauer über die Grundlagen und Techniken der physikalischen Medizin unter Berücksichtigung der Prävention und Rehabilitation.

Weiterbildungsinhalt

Vermittlung, Erwerb und Nachweis eingehender Kenntnisse und Erfahrungen in den Grundlagen, der Diagnostik, den Indikationen und Wirkprinzipien der Physikalischen Medizin einschließlich ihrer Anwendung in Prävention und Rehabilitation. Dazu gehören u.a.

- a) Krankengymnastik und Bewegungstherapie
- b) Massage
- c) Extensionsbehandlung
- d) Wärme- oder Kältebehandlung
- e) Elektrotherapie, Ultraschallbehandlung
- f) Hydrotherapie, Bäderbehandlung
- g) Lichttherapie
- h) Aerosoltherapie
- i) Klimatherapie

14. Plastische Operationen

Definition

Die Plastischen Operationen umfassen die konstruktiven und rekonstruktiven plastischen operativen Eingriffe, welche Form, Funktion und Ästhetik wiederherstellen oder verbessern.

Weiterbildungszeit

1. Anerkennung für die Gebiete Hals-Nasen-Ohren-Heilkunde oder Mund-Kiefer-Gesichtschirurgie.
 - 2.1 Für Hals-Nasen-Ohrenärzte: 2 Jahre Weiterbildung in plastisch-chirurgischen Eingriffen des Gebietes
 - 2.2 Für Mund-Kiefer-Gesichtschirurgen: 3 Jahre Weiterbildung in plastisch-chirurgischen Eingriffen des Gebietes

Weiterbildungsinhalt

Hals-Nasen-Ohrenärzte

Vermittlung, Erwerb und Nachweis eingehender Kenntnisse und Erfahrungen in den plastischen Operationen des Bereiches; hierzu gehört eine Mindestzahl selbständig durchgeführter Eingriffe bei

- ? den plastischen Operationen der Hals-Nasen-Ohrenheilkunde zur Korrektur von Fehlbildungen und Fehlformen
- ? der Versorgung frischer Verletzungen und Verletzungsfolgen
- ? den plastisch-rekonstruktiven Eingriffen nach Tumoroperationen

Mund-Kiefer-Gesichtschirurgen

Vermittlung, Erwerb und Nachweis eingehender Kenntnisse und Erfahrungen in den plastischen Operationen des Bereiches; hierzu gehört eine Mindestzahl selbständig durchgeführter Eingriffe bei

- ? anatomischer Ergänzung, Wiederaufbau oder Wiederherstellung sowie Korrektur der Form und/oder Funktion an den Körperregionen, die in der Definition des Gebietes enthalten sind

Richtzahlen zu den Weiterbildungsinhalten:

Hals-Nasen-Ohrenärzte

Selbständig durchgeführte Eingriffe, z.B.

- ? Korrekturen von Fehlbildungen und Fehlformen
 - ? 25 Operationen an der äußeren Nase (Rhinoplastik)
 - ? 15 Operationen der Ohrmuschel (Otoplastik)
 - ? 10 Operationen der übrigen Formen der Mißbildungen der Nase, der Ohrmuschel, des Gesichts und der Haut (z.B. Fisteln, Zysten, Naevi) einschließlich osseointegrierter Systeme

- ? Versorgungen von Verletzungen und Entzündungen sowie deren Folgen
 - ? 30 Operationen des Gesichtes und der Nase einschließlich Rekonstruktion von Nasennebenhöhlen
 - ? 10 Operationen der Rhino- und Otobasis einschließlich Duraplastik
 - ? 15 Operationen des Halses und der Trachea

- ? nach Traumen und Tumoroperationen
 - ? 30 einfache Lappenplastiken (z.B. Transposition, Verschiebe-, Insellappen)
 - ? 20 schwierige Lappenplastiken (z.B. myokutane Lappen, große gestielte Lappen, Rundstiellappen)
 - ? 15 freie Haut- und Gewebetransplantationen (ohne Tympanoplastik, davon 5 Composite grafts)
 - ? 30 Entnahmen von Knorpeltransplantaten, davon 15 aus der Ohrmuschel und 15 aus der Rippe
 - ? 5 Entnahmen von knöchernen Transplantaten aus der Rippe oder dem Beckenkamm
 - ? 15 Operationen an peripheren Nerven und Gefäßen, 20 Narbenkorrekturen, Z- und W-Plastiken

Mund-Kiefer-Gesichtschirurgen

Selbständig durchgeführte Eingriffe, z.B.

- ? 10 schwierige plastische dentoalveoläre Operationen, z.B. extraorale Zahnentfernung, Neurolyse, Kieferkammersatz, Auffüllung von Zysten Hohlräumen mit Knochen oder alloplastischen Materialien, Gingiva- und Mundschleimhautplastiken, enossale Implantate in Verbindung mit Osteoplastiken

- ? 10 wiederherstellende Operationen nach Infektionen im Mund-Kiefer- und Gesichtsbereich, z.B. Korrektur von Weichteildefekten durch gestielte oder freie Nah- und Fernlappenplastiken oder freie Hauttransplantationen, Beseitigung von postinfektiösen Knochendefekten durch Knochentransplantationen

- ? 30 umfangreiche und schwierige plastische und wiederherstellende Operationen nach Verletzungen im Mund-Kiefer- und Gesichtsbereich, z.B. Erst- und Spätbehandlungen von Gesichtsverbrennungen und anderen Weichteilverletzungen, Versorgung von kombinierten Weichteil-Knochen-Verletzungen und Trümmerbrüchen, Spätbehandlung disloziert verheilte Knochenbrüche und Pseudarthrosen ohne und mit Knochentransplantationen

- ? 30 Operationen der Fehlbildungschirurgie, Primär- und Korrektur- bzw. Reoperationen bei Lippen-Kiefer-Gaumen-Spalten und anderen Gesichtsspalten, Verschuß von ein- und doppelseitigen Lippenspalten, Kieferspaltplastiken mit und ohne Knochentransplantationen, Verschuß von Spalten des harten und weichen Gaumens sowie von submukösen Velumspalten, Velopharyngoplastiken, sprachverbessernde Operationen
- ? 25 Operationen der orthopädischen Mund-Kiefer-Gesichtschirurgie und Gelenkchirurgie, Chirurgie der maxillären und mandibulären Makro-, Mikro-, Latero-, Retro- und Prognathie, craniofacialer Anomalien und anderer angeborener und erworbener Dysgnathien, Skelettasymmetrien, Dysostosen und Ankylosen sowie funktionelle und rekonstruktive Kiefergelenkoperationen, Korrektur craniofacialer Entwicklungsstörungen wie Craniosynostosen, Hypertelorismus
- ? 10 umfangreiche plastische Operationen der präprothetischen Chirurgie, Mundvorhofplastik, Mundbodenplastik, Tuberplastik, aufbauende Kieferkammpplastik sowie der dafür erforderlichen Schleimhaut- Knochen- und Knorpeltransplantationen mit und ohne enossale Implantate
- ? 25 plastische Operationen im Zusammenhang mit ausgedehnten Tumorsektionen zur Wiederherstellung von Form und Funktionen der Gesichtsskelettanteile sowie der auskleidenden und bedeckenden Weichteile durch Implantation bzw. Transplantation von Knochen, Knorpel und alloplastischen Materialien sowie Weichteilersatz durch gestielte Nah- und Fernlappen und freie Transplantate, Hebung von gestielten und freien cutanen, osteocutanen, myocutanen und osteomyocutanen Transplantaten zum mikrovaskulär anastomosierten Gewebettransfer, mikrochirurgische Gefäßanastomosen
- ? 10 Operationen an peripheren Nerven- und Gefäßen, mikrochirurgische Wiederherstellung von Nerven und Gefäßen des Gebietes, Neurolysen, Hebung von freien Nerven- und Gefäßtransplantaten, Pfropfanastomosen
- ? 15 ausgedehnte und schwierige Operationen bei schweren Form- und Funktionsstörungen, Korrekturen bei Läsionen der gebietsbezogenen sensiblen und motorischen Nerven, autogene Faszien-, Sehnen-, Muskel-, Knochen-, Knorpel- und Fetttransplantationen, allogene und alloplastische Transplantationen, modellierende Eingriffe am Knochen, ausgedehnte und komplizierte Anlage von Nah- und Fernlappen als besondere Eingriffe, sonstige plastische gesichtschirurgische Eingriffe, schwierige Fremdkörperentfernungen, Operationen an Blutgefäßen, Verlagerung der Speicheldrüsenausführungsgänge, Osteoplastik der fazialen Kieferhöhlenwand
- ? 10 Operationen der ästhetischen Gesichtschirurgie, Narbenkorrekturen, typische ästhetische Eingriffe am Gesicht, Korrekturen am alternden Gesicht, konturverbessernde Operationen

15. Psychoanalyse

Definition :

Die Psychoanalyse umfaßt die Erkennung und psychoanalytische Behandlung von Krankheiten und Störungen, denen unbewußte seelische Konflikte zugrunde liegen, einschließlich ihrer Anwendung in der Prävention und Rehabilitation, sowie das Verständnis unbewußter Prozesse in der Arzt-Patienten-Beziehung.

Weiterbildungszeit :

1. 2 Jahre Weiterbildung an einer Weiterbildungsstätte gemäß § 8 Abs. 1 in einer Einrichtung der Patientenversorgung oder Anerkennung zum Führen einer Gebietsbezeichnung.
2. 1 Jahr Weiterbildung bei einem Arzt mit mindestens zweijähriger Weiterbildungsberechtigung im Gebiet Psychiatrie und Psychotherapie. Bei Ärzten mit mindestens 5jähriger praktischer Berufstätigkeit kann die vorgeschriebene Weiterbildung in Psychiatrie und Psychotherapie durch den Nachweis des Erwerbs entsprechender psychiatrischer Kenntnisse ersetzt werden, soweit der Erwerb eines gleichwertigen Weiterbildungsstandes in einem Fachgespräch nachgewiesen ist.
3. 5 Jahre kontinuierliche Weiterbildung bei einem zur Weiterbildung in tiefenpsychologisch fundierter und analytischer Psychotherapie berechtigtem Arzt. Angerechnet werden können 3 Jahre Weiterbildung im Gebiet Psychotherapeutische Medizin.

Weiterbildungsinhalt:

Vermittlung, Erwerb und Nachweis eingehender Kenntnisse und Erfahrungen in

- ? den Grundlagen der Psychoanalyse
- ? dem Verfahren der Psychoanalyse
- ? der psychiatrischen Diagnostik
- ? einem weiteren Verfahren der Psychoanalyse
- ? der Selbsterfahrung in einer Lehranalyse
- ? der psychoanalytischen Behandlung, hierzu gehört eine Mindestzahl dokumentierter psychoanalytischer Behandlungsstunden bei einer Mindestzahl von Fällen einschließlich deren Supervision

Inhalt der Weiterbildung

Die Weiterbildung erfolgt kontinuierlich und besteht aus den drei aufeinander bezogenen Teilen: Lehranalyse, theoretische Weiterbildung und praktische Weiterbildung (Untersuchung und Behandlung).

Soweit in der theoretischen Weiterbildung lediglich der Erwerb von Kenntnissen (s.2.1) gefordert ist, können diese auch außerhalb einer anerkannten Weiterbildungseinrichtung erworben werden, wenn zuvor die Anerkennungsfähigkeit der Lehrveranstaltung von der Kammer bestätigt worden ist.

Mindestzahlen zu den Weiterbildungsinhalten:

1. Selbsterfahrung

Anfang der Weiterbildung ist der Beginn der Lehranalyse. Sie umfaßt 400 Einzelstunden und soll in der Regel in mindestens 3 Einzelstunden pro Woche die gesamte Weiterbildung kontinuierlich begleiten.

2. Theoretische Weiterbildung

Die theoretische Weiterbildung umfaßt einschließlich der unter 4. geforderten Fallseminare insgesamt 600 Stunden und soll grundsätzlich in Seminarform vermittelt werden

2.1. Kenntnisse in

- ? Epidemiologie
- ? Psychodiagnostik (Testpsychologie)
- ? Verhaltenstherapie
- ? einem weiteren Verfahren (z.B. Hypnose, Autogenes Training, Psychodrama)

2.2. Eingehende Kenntnisse der psychoanalytischen Therapie in der

- ? Entwicklungspsychologie
- ? psychischen Struktur und Funktion
- ? Traumlehre
- ? allgemeinen und speziellen Krankheitslehre einschließlich psychiatrischer und psychosomatischer Krankheitsbilder
- ? Untersuchungs- und Behandlungstechnik
- ? Diagnostik einschließlich differentialdiagnostischer Erwägungen zur Abgrenzung von Psychosen, Neurosen und körperlich begründeten psychischen Störungen
- ? Indikationsstellung und prognostischen Gesichtspunkte verschiedener Behandlungsverfahren einschließlich präventiver und rehabilitativer Aspekte
- ? Kulturtheorie und analytischen Sozialpsychologie

3. Eingehende Kenntnisse und Erfahrungen in der psychiatrischen Diagnostik

4. Behandlung

4.1 20 supervidierte und dokumentierte psychoanalytische Untersuchungen mit nachfolgenden Sitzungen zur Beratung oder zur Einleitung der Behandlung. Zur Einführung und dann begleitend ist die Teilnahme an einem kasuistischen Seminar zur Untersuchungstechnik obligatorisch. Der erfolgreiche Abschluß des Untersuchungspraktikums und der Erwerb entsprechender theoretischer Grundlagen ist Voraussetzung für die Behandlung unter Supervision

4.2 600 dokumentierte psychoanalytische Behandlungsstunden, darunter zwei psychoanalytische Behandlungen von mindestens 250 Stunden, mit Supervision mindestens nach jeder vierten Sitzung und der Teilnahme an einem begleitenden Fallseminar

4.3 100 dokumentierte tiefenpsychologisch fundierte Behandlungsstunden mit Supervision nach jeder vierten Sitzung und der Teilnahme an einem begleitenden Fallseminar

16. Psychotherapie

a) Tiefenpsychologisch fundierte Psychotherapie

b) Verhaltenstherapie

Definition:

Die Psychotherapie umfaßt die Erkennung, psychotherapeutische Behandlung, Prävention und Rehabilitation von Erkrankungen, an deren Verursachung psychosoziale Faktoren einen wesentlichen Anteil haben, sowie von Belastungsreaktionen in Folge körperlicher Erkrankungen

Weiterbildungszeit :

1. 2 Jahre Weiterbildung an einer Weiterbildungsstätte gemäß § 8 Abs. 1 in einer Einrichtung der Patientenversorgung oder Anerkennung zum Führen einer Gebietsbezeichnung.
2. 1 Jahr Weiterbildung bei einem mindestens zur 2jährigen Weiterbildung in Psychiatrie und Psychotherapie berechtigtem Arzt. Auf die Weiterbildung in der Psychiatrie und Psychotherapie können 6 Monate Weiterbildung entweder in Kinder- und Jugendpsychiatrie und -psychotherapie oder Psychotherapeutische Medizin angerechnet werden.
3. 3 Jahre kontinuierliche berufsbegleitende Weiterbildung in der Psychotherapie.
4. Bei Ärzten mit mindestens 5jähriger praktischer Berufstätigkeit kann die vorgeschriebene Weiterbildung in der Psychiatrie und Psychotherapie durch den Nachweis entsprechender psychiatrischer Kenntnisse ersetzt werden, soweit der Erwerb eines gleichwertigen Weiterbildungsstandes in einem Fachgespräch nachgewiesen ist.

Weiterbildungsinhalt :

Vermittlung, Erwerb und Nachweis eingehender Kenntnisse und Erfahrungen in

- ? den Grundlagen der Psychotherapie
- ? den Verfahren der Psychotherapie
- ? der psychiatrischen Diagnostik
- ? der Selbsterfahrung
- ? der psychotherapeutischen Behandlung, hierzu gehört eine Mindestzahl dokumentierter tiefenpsychologischer oder verhaltenstherapeutischer Behandlungen einschließlich deren Supervision

(a) Tiefenpsychologisch fundierte Psychotherapie

Inhalt der Weiterbildung

Die Weiterbildung in der Psychotherapie erfolgt entweder in der tiefenpsychologisch fundierten Psychotherapie (a) oder in der Verhaltenstherapie (b). Die Weiterbildungsinhalte werden kontinuierlich und in der Regel an einer anerkannten Weiterbildungseinrichtung erworben. Die

Weiterbildung soll in der Reihenfolge: Selbsterfahrung, Theorieerwerb, Erstinterview-Praktikum, Behandlung unter Supervision begonnen werden.

Mindestzahlen zu den Weiterbildungsinhalten:

1. Selbsterfahrung

in der tiefenpsychologisch fundierten Psychotherapie in der Regel die gesamte Weiterbildung begleitend mindestens 150 Stunden Einzelselbsterfahrung als kontinuierliche Lehr-Psychotherapie.

2. Theoretische Weiterbildung

Die theoretische Weiterbildung umfaßt einschließlich der unter 5. geforderten Fallseminare 180 Stunden. Im einzelnen ist der Nachweis zu führen über die Teilnahme an Weiterbildungsveranstaltungen für:

- ? Entwicklungspsychologie und Persönlichkeitslehre
- ? Allgemeine und spezielle Verfahren
- ? Tiefenpsychologie
- ? Lernpsychologie
- ? Psychodynamik der Familie und der Gruppe
- ? Psychopathologie
- ? Psychosomatik
- ? Einführung in die Technik der Erstuntersuchung
- ? Psychodiagnostische Testverfahren
- ? Indikation und Methodik der psychotherapeutischen Verfahren einschließlich der Prävention und Rehabilitation

3. Eingehende Kenntnisse und Erfahrungen mit dem autogenen Training und Kenntnisse in mindestens einem weiteren Verfahren (z.B. Hypnose, Psychodrama, Tagtraumtechnik)

4. Eingehende Kenntnisse und Erfahrungen in der psychiatrischen Diagnostik

5. Behandlung

5.1 Die Weiterbildung im Erstinterview-Praktikum erfolgt erst im Anschluß an die Teilnahme an dem entsprechenden Einführungsseminar. Es sollen 15 Erstuntersuchungen durchgeführt werden. Während dieses Praktikums ist die Teilnahme an einem regelmäßigen Erstinterview-Fallseminar (5 Doppelstunden) notwendig.

5.2 Es sind 150 Behandlungsstunden von drei fortgeschrittenen, dokumentierten und supervidierten tiefenpsychologisch fundierten Einzelbehandlungen nachzuweisen. Die Supervisionen sollen von mindestens zwei Supervisoren nach jeder vierten Behandlungsstunde durchgeführt werden. Während dieser Behandlungen ist die Teilnahme an einem Fallseminar über 15 Doppelstunden nachzuweisen.

(b) Verhaltenstherapie

Inhalt der Weiterbildung

Die Weiterbildung in der Verhaltenstherapie erfolgt in den Bereichen: Selbsterfahrung, Theorieerwerb, Erstinterview-Führung und Behandlung unter Supervision mit weitgehender Überschneidung der einzelnen Bereiche; sie beinhaltet zu Beginn insbesondere auch die "teilnehmende Beobachtung" von Erstinterviews und Therapiesitzungen erfahrener Therapeuten sowie eine "beobachtende Teilnahme" des Supervisors an den ersten eigenständigen Erstinterviews.

Mindestzahlen zu den Weiterbildungsinhalten:

1. Selbsterfahrung

100 Stunden in Einzel- bzw. Gruppensituationen, davon

Kandidatenzentrierte Selbsterfahrung (30 Sitzungen)

Methodenzentrierte Selbsterfahrung (30 Sitzungen)

Gruppendynamische Selbsterfahrung (20 Sitzungen)

2. Theoretische Weiterbildung

Die theoretische Weiterbildung umfaßt einschließlich der unter 5. geforderten Behandlungsfälle/Supervisionen 600 Stunden, von denen 400 Stunden praxisbezogen zu erfolgen haben. Ein Teil dieser Weiterbildung erfolgt über angeleitetes und prüfungspflichtiges Selbststudium. Im einzelnen ist der Nachweis zu führen über die Teilnahme an Weiterbildungsveranstaltungen für

- ? Psychologische Grundlagen des Verhaltens und des abweichenden Verhaltens
- ? Allgemeine und spezielle Neurosenlehre
- ? Lern- und sozialpsychologische Entwicklungsmodelle
- ? Tiefenpsychologische Entwicklungs- und Persönlichkeitsmodelle
- ? Systemische Familien- und Gruppenkonzepte
- ? Allgemeine und spezielle Psychopathologie und Grundlagen der psychiatrischen Krankheitslehre
- ? Psychosomatische und verhaltensmedizinische Krankheitslehre
- ? Motivations-, Verhaltens-, Funktions- und Bedingungsanalysen als Grundlagen für Erstinterview, Therapieplanung und -durchführung
- ? Verhaltensdiagnostik einschließlich psychodiagnostischer Testverfahren
- ? Indikation und Methodik der psychotherapeutischen Verfahren einschließlich der Prävention und Rehabilitation

3. Eingehende Kenntnisse und Erfahrungen mit einem der anerkannten Entspannungsverfahren, insbesondere dem Jacobson Training oder dem autogenen Training (10 Doppelstunden) sowie Kenntnisse in mindestens zwei weiteren Verfahren (z.B. Hypnose, Biofeedback, Neurolinguistisches Programmieren, Gestalttherapie)

4. Eingehende Kenntnisse und Erfahrungen in der psychiatrischen Diagnostik

5. Behandlung

Es sollen 20 Verhaltenstherapien, die sich hinsichtlich Diagnose, Therapieverfahren und Alter der Patienten unterscheiden, mit einer Gesamtzahl von 450 Therapiestunden (davon 100 Stunden durch mindestens zwei Supervisoren supervidiert) durchgeführt und dokumentiert werden. Etwa die Hälfte dieser Verhaltenstherapien sollten Langzeittherapien von 50 Stunden sein.

Die Supervision beinhaltet eine regelmäßige theoretische Fortbildung und Überprüfung des Theorie-Kennntnisstandes des Weiterbildungskandidaten.

50 Supervisionsstunden erfolgen als Einzelsupervision, die weiteren 50 Stunden in Kleingruppen mit maximal vier Teilnehmern.

17. Rehabilitationswesen

Definition

Das Rehabilitationswesen umfaßt neben den Grundlagen der Rehabilitationsmedizin insbesondere die rehabilitativen Verfahrensweisen und Arbeitstechniken im ambulanten und stationären Bereich sowie die Einleitung und Durchführung von Rehabilitationsmaßnahmen in Zusammenarbeit mit anderen Rehabilitationsinstitutionen

Weiterbildungszeit

1. 2 Jahre Weiterbildung an einer Weiterbildungsstätte gemäß § 8 Abs. 1 in einer Einrichtung mit stationärer Patientenversorgung einschließlich medizinischer Prävention und Rehabilitation.
2. 1 Jahr Weiterbildung im Bereich an einer anerkannten Weiterbildungsstätte gemäß § 8 Abs. 1, davon 6 Monate im Stationsdienst.
3. Teilnahme an einem anerkannten vierwöchigen theoretischen Grundkurs und anerkannten vierwöchigen theoretischen Aufbaukurs für Rehabilitation

Weiterbildungsinhalt:

Vermittlung, Erwerb und Nachweis eingehender Kenntnisse und Erfahrungen in

- ? den Grundlagen der Rehabilitationsmedizin
- ? der Beschreibung und Begriffsbestimmung von Schaden, funktioneller Beeinträchtigung und sozialer Auswirkung
- ? der Erkennung der Auswirkungen bleibender Gesundheitsschäden auf Funktion, Verhalten und soziale Entwicklung
- ? der Analyse der häufigsten Behinderungsarten und ihrer Auswirkungen in verschiedenen Altersgruppen projiziert auf die sozialen Bezugfelder
- ? den Verfahrensweisen und Arbeitstechniken der Rehabilitation im ambulanten und stationären Bereich
- ? den Grundlagen der verschiedenen Institutionen der Rehabilitation, der Träger der Rehabilitation und den in der Rehabilitation tätigen Berufsgruppen
- ? den rechtlichen Grundlagen der Rehabilitation
- ? der beruflichen und sozialen Eingliederung/Wiedereingliederung und die damit verbundenen psychosozialen Aspekte auch außerhalb der Institutionen
- ? der Einleitung, Durchführung und Abschluß von Rehabilitationsmaßnahmen einschließlich lebens-/ arbeitsbegleitender Beratung und Kooperation mit anderen Diensten im ambulanten Bereich
- ? der Erarbeitung des weiterführenden Rehabilitationsvorschlages
- ? der Sozialmedizin und Epidemiologie

03.06.1998)

- ? der medizinischen Dokumentation und Statistik
- ? den Besonderheiten von Verläufen chronischer Erkrankungen
- ? der Prävention
- ? der Gesundheitserziehung

Richtzahlen zu den Weiterbildungsinhalten

- ? Selbständige Erstellung individueller Rehabilitationspläne für
 - ? 10 behinderte Kinder unterschiedlichen Alters
 - ? 10 jugendliche Unfallverletzte im berufsfähigen Alter
 - ? je 3 Erwachsene mit Ansprüchen an Krankenversicherung, Rentenversicherung, Arbeitsverwaltung
 - ? 10 Behinderte aus der geriatrischen Rehabilitation
- ? 10 Rehabilitationsgutachten einschließlich der psychosozialen Aspekte
- ? 50 medizinisch begründete Stellungnahmen zur gezielten Einweisung in eine Rehabilitationseinrichtung

18. Rettungsmedizin

Definition:

Die Rettungsmedizin umfaßt die Erkennung und Behandlung von lebensbedrohlichen Zuständen

Weiterbildungszeit:

- ? 18 Monate Weiterbildung an einer Weiterbildungsstätte gemäß § 8 Abs. 1, davon 3 Monate ganztägig in einer Intensivstation oder in der Anästhesiologie im operativen Bereich oder in einer Notaufnahmeeinheit
- ? Teilnahme an interdisziplinären Kursen über allgemeine und spezielle Notfallbehandlung von 80 Stunden Dauer, die insbesondere die notärztliche Versorgung der präklinischen Phase und die besonderen Anforderungen unter Berücksichtigung der praktischen, einsatztaktischen und technische Aspekte des Rettungsdienstes beinhaltet. Die Kurse sind in acht thematisch zusammenhängende austauschbare Lehrblöcke zu strukturieren. Näheres ist in den Leitlinien zum Inhalt der Weiterbildung geregelt.
- ? Einsatzpraktikum von mindestens 10 Einsätzen im Notarztwagen oder Rettungshubschrauber, bei lebensbedrohlichen Erkrankungen oder Verletzungen. Diese Einsätze sind durch Vorlage der - bzgl. der Patientendaten anonymisierten - Einsatzprotokolle nachzuweisen.

Inhalt und Ziel der Weiterbildung:

Vermittlung, Erwerb und Nachweis eingehender Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten in

- ? der Erkennung und Behandlung von lebensbedrohlichen Zuständen
- ? der sachgerechten Lagerung von Notfallpatienten
- ? der manuellen und maschinellen Beatmung
- ? der endotrachealen Intubation
- ? der Schaffung periphervenöser und zentralvenöser Zugänge
- ? der Technik und Durchführung der wichtigsten Notfallpunktionen
- ? der Reanimation

Richtzahlen zu den Weiterbildungsinhalten:

- ? 25 endotracheale Intubationen,
- ? 50 venöse Zugänge einschließlich unterschiedlicher zentralvenöser Zugänge
- ? 2 Thoraxdrainagen
- ? 1 zertifizierter Reanimationsstandard am Phantom.

19. Sozialmedizin

Definition

Die Sozialmedizin umfaßt die Untersuchung der Häufigkeiten und der Verteilung der Volkskrankheiten im Zusammenhang mit der sozialen und natürlichen Umwelt, sowie der Organisation des Gesundheitswesens einschließlich der Einrichtungen der sozialen Sicherung, der Begutachtung und der wissenschaftlichen Bewertung. Die Bereichsbezeichnung Sozialmedizin darf vom Arzt nur an der Stätte seiner sozialmedizinischen Tätigkeit geführt werden.

Weiterbildungszeit

1. Anerkennung für ein Gebiet oder 4 Jahre anrechnungsfähige Weiterbildung in einer Einrichtung der Patientenversorgung.
2. 1 Jahr Weiterbildung in Sozialmedizin
3. Teilnahme an einem anerkannten vierwöchigen theoretischen Grundkurs und vierwöchigen theoretischen Aufbaukurs für Sozialmedizin.

Weiterbildungsinhalt

Vermittlung, Erwerb und Nachweis eingehender Kenntnisse und Erfahrungen in

- ? den theoretischen Grundlagen der Sozialmedizin
- ? dem System der sozialen Sicherheit und dessen Gliederung
- ? den Aufgaben und Strukturen der Sozialleistungsträger: Kranken-, Renten- und Unfallversicherung, Arbeits- und Versorgungsverwaltung sowie Sozialhilfe und Sozialleistungen im öffentlichen Dienst
- ? den sozialmedizinisch relevanten leistungsrechtlichen Begriffen und Rechtsgrundlagen
- ? der Struktur der Rehabilitation
- ? den sozialmedizinischen Gutachtertätigkeiten

Richtzahlen zu den Weiterbildungsinhalten:

- ? 100 sozialmedizinische Gutachten, darunter Gutachten nach Aktenlage und Rehabilitationsentlassungsberichte mit sozialmedizinischer Leistungsbeurteilung
- ? 100 Gutachten für Sozialleistungsträger unter Berücksichtigung von Fragestellungen der Arbeitsfähigkeit, Berufsfähigkeit, Erwerbsfähigkeit, Pflegebedürftigkeit, Heil- und Hilfsmittelversorgung, Berufsförderung, Sozialgerichtsbarkeit und des Versorgungsrechtes

20. Spezielle Schmerztherapie

Definition:

Weiterbildungsordnung

03.06.1998)

Die Spezielle Schmerztherapie umfaßt die Diagnostik und Therapie chronisch schmerzkranker Patienten, bei denen der Schmerz seine Leit- und Warnfunktion verloren und einen selbständigen Krankheitswert erlangt hat sowie die Behandlung eines inkurablen Grundleidens, bei dem der Schmerz zum beherrschenden Symptom geworden ist.

Weiterbildungszeit:

1. Anerkennung zum Führen einer Gebietsbezeichnung mit Patientenbezug oder Praktischer Arzt.
2. 12monatige ganztägige Weiterbildung an einer Weiterbildungsstätte gemäß § 8 Abs. 1.
3. Teilnahme an einem von der Ärztekammer anerkannten interdisziplinären Kurs über Schmerztherapie von 80 Stunden Dauer.

Weiterbildungsinhalt:

Vermittlung, Erwerb und Nachweis eingehender Kenntnisse und Erfahrungen in

- ? der Erhebung einer standardisierten Schmerzanamnese einschließlich der Auswertung von Fremdbefunden
- ? der Durchführung einer Schmerzanalyse
- ? der differentialdiagnostischen Abklärung der Schmerzkrankheit
- ? der eingehenden Beratung des Patienten und der gemeinsamen Festlegung der Therapieziele
- ? der Aufstellung eines inhaltlich und zeitlich gestuften Therapieplanes einschließlich der zur Umsetzung des Therapieplanes erforderlichen interdisziplinären Koordination der Ärzte und sonstigen am Therapieplan zu beteiligenden Personen und Einrichtungen
- ? dem Einsatz schmerztherapeutischer Verfahren
- ? der standardisierten Dokumentation des schmerztherapeutischen Behandlungsverlaufes

Richtzahlen zu den Weiterbildungsinhalten:

Untersuchungsverfahren und Behandlungsverfahren

- ? Erhebung einer standardisierten Schmerzanamnese einschließlich der Auswertung von Fremdbefunden bei 100 Patienten
- ? Durchführung der Schmerzanalyse einschließlich der differentialdiagnostischen Abklärung von Schmerzkrankheiten bei 100 Patienten
- ? eingehende Beratung und gemeinsame Festlegung der Therapieziele bei 100 Patienten
- ? Aufstellung eines inhaltlich und zeitlich gestuften Therapieplanes einschließlich der zur Umsetzung des Therapieplanes erforderlichen interdisziplinären Koordination der Ärzte und sonstigen am Therapieplan zu beteiligenden Personen und Einrichtungen bei 50 Patienten
- ? standardisierte Dokumentation des schmerztherapeutischen Behandlungsverlaufes bei 50 Patienten
- ? medikamentöse Therapie über Kurzzeit, Langzeit und als Dauertherapie sowie in der terminalen Behandlungsphase bei jeweils 25 Patienten

Selbständig durchgeführter Einsatz von sechs der nachfolgend genannten neun schmerztherapeutischen Verfahren:

_____ Anzahl

03.06.1998)

? Entzugsbehandlungen bei Medikamentenabhängigkeit		20
? spezifische Pharmakotherapie		50
? spezifische psychosomatische und übende Verfahren		25
? diagnostische und therapeutische Lokal- und Leitungsanästhesie	200	
? Stimulationstechniken, z.B. TENS		50
? spezifische Verfahren der manuellen Diagnostik und physikalischen Therapie		50
? Denervationsverfahren und / oder augmentative		20
? Verfahren (z.B. Neurolyse, zentrale Stimulation)		
? Plexus- und rückenmarksnahe Analgesien		50
? Sympathikusblockaden		50

21. Sportmedizin

Definition

Die Sportmedizin umfaßt die Beziehungen zwischen den Funktionen des menschlichen Organismus und seinen Leistungen in den verschiedenen sportlichen Disziplinen sowie die Verhütung und Behandlung von Sportschäden und Sportverletzungen.

Weiterbildungszeit

- 2 Jahre an einer Weiterbildungsstätte gemäß § 8 Abs. 1 in einer Einrichtung der Patientenversorgung, anrechenbar ist 1 Jahr Weiterbildung an einem sportmedizinischen Institut.
- Teilnahme an Einführungskursen in Theorie und Praxis der Leibesübungen von insgesamt 120 Stunden Dauer und Teilnahme an sportmedizinischen Kursen von insgesamt 120 Stunden Dauer und 1jährige praktische sportärztliche Tätigkeit in einem Sportverein oder Sportbund oder
- 1 Jahr Weiterbildung an einem anerkannten sportmedizinischen Institut.

Weiterbildungsinhalt

Vermittlung, Erwerb und Nachweis eingehender Kenntnisse und Erfahrungen in

- ? der allgemeinen Sportmedizin und ihren physiologischen und ernährungsphysiologischen Grundlagen
- ? der Sportmedizin des Leistungssportes
- ? der praktischen Sportmedizin
- ? den psychologischen Problemen des Sportes
- ? der sportmedizinischen Prävention und Rehabilitation
- ? der Belastbarkeit im Kindes- und Jugendalter
- ? den speziellen Problemen des Haltungs- und Bewegungsapparates beim Sport
- ? der Sportpädagogik

22. Stimm- und Sprachstörungen

Definition

Stimm- und Sprachstörungen umfassen sowohl die frühkindlich erworbenen audiogenen, wie auch aus anderen Gründen zustande gekommenen Störungen der Stimme und Sprache.

Weiterbildungszeit

- 2 Jahre Weiterbildung, auf die Weiterbildungsabschnitte (Nr. 2 und 3) anrechenbar sind.

03.06.1998)

2. 6 Monate Weiterbildung im Bereich Stimm- und Sprachstörungen.
3. 1 Jahr Weiterbildung in Hals-Nasen-Ohrenheilkunde mit Schwerpunkt in der Diagnostik.

Weiterbildungsinhalt

- Vermittlung, Erwerb und Nachweis eingehender Kenntnisse und Erfahrungen in
- ? der Ätiologie, Symptomatologie, Diagnostik, Differentialdiagnostik bei Stimmstörungen, Sprachstörungen und Sprechstörungen aller Altersstufen
 - ? der Therapie der Stimm-, Sprach- und Sprechstörungen

Richtzahlen zu den Weiterbildungsinhalten:

Der Therapie der Stimm-, Sprach- und Sprechstörungen, hierzu gehören:

- ? 100 selbständig durchgeführte Hör-Screening-Untersuchungen, einschließlich Einordnung des Befundes in das Krankheitsbild
- ? 50 selbständige Befundbewertungen und -einordnungen von Tonschwellenaudiogrammen, davon 40 von hörgestörten Patienten
- ? 30 selbständige Befundbewertungen und -einordnungen von Sprachaudiogrammen, davon 25 von hörgestörten Patienten
- ? 50 selbständige Befundbewertungen und -einordnungen überschwelliger audiometrischer Untersuchungen, davon 40 von hörgestörten Patienten
- ? 100 selbständig durchgeführte Tympanometrien einschließlich Einordnung des Befundes in das Krankheitsbild
- ? 100 Lupenlaryngoskopien
- ? 50 Stroboskopien
- ? 100 erweiterte Untersuchungen bei Stimm-, Sprach- und Sprechstörungen
- ? 50 Nasen- und Nasenrachenendoskopien
- ? 20 selbständig durchgeführte und bewertete eingehende auditive Beurteilungen der Stimme, der Sprache und des Sprechens
- ? 30 Demonstrationen von Grundkenntnissen der Sprach- und Sprechtherapie sowie der Stimmtherapie an entsprechenden Patienten
- ? 30 Beratungen zu Präventivmaßnahmen und Beratungen zur Früherkennung von Stimm-, Sprach- und Sprechstörungen sowie zur Stimmhygiene

23. Tropenmedizin

Definition:

Die Tropenmedizin umfaßt die an tropische Klimabedingungen gebundenen und durch die besonderen Lebensumstände in tropischen Entwicklungsländern bedingten Gesundheitsstörungen einschließlich deren Epidemiologie, Prävention, Diagnostik, Therapie und Bekämpfung, insbesondere der tropischen Infektionskrankheiten sowie die damit in Zusammenhang stehende anwendungsorientierte Gesundheitssystemforschung.

Weiterbildungszeit

1. 1 Jahr praktische Tätigkeit in den Tropen, in einer klinischen Ambulanz, auf einer allgemeinen Krankenstation oder auf einer Station für Innere Krankheiten oder Kinderkrankheiten soweit die

03.06.1998)

- Behandlung von Tropenkrankheiten dort einen wesentlichen Anteil der ärztlichen Tätigkeit ausmacht.
2. 1 Jahr anerkennungsfähige Weiterbildung außerhalb der Tropen in einem Tropenkrankenhaus, einer tropenmedizinischen Fachabteilung oder der klinischen Ambulanz eines Tropeninstituts
 3. Teilnahme an einem anerkannten Kurs über Tropenkrankheiten und medizinische Parasitologie an einem von einer Ärztekammer anerkannten tropenmedizinischen Institut von mindestens 3 Monaten Dauer.

Weiterbildungsinhalt

Vermittlung, Erwerb und Nachweis eingehender Kenntnisse und Erfahrungen in

- ? den theoretischen Grundlagen der Tropenkrankheiten
- ? der Pathologie und Pathophysiologie der Tropenkrankheiten
- ? der Klinik und Therapie der Tropenkrankheiten
- ? der medizinischen Praxis und der Gesundheitswissenschaft in tropischen und subtropischen Entwicklungsländern

Richtzahlen zu den Weiterbildungsinhalten:

- ? Selbständige Durchführung des mikroskopischen Nachweises von Blut- und Darmparasiten einschließlich der Anreicherungsverfahren und Färbemethoden im Zusammenhang mit tropischen Infektionskrankheiten in 100 Fällen
 - ? Plasmodien
 - ? Trypanosomen
 - ? Mikrofilarien
 - ? Leishmanien
 - ? Amöben, Giardia und Kryptosporidien
 - ? Eier von Schistosomen und anderen Trematoden, Hakenwürmern, Ascaris, Trichuris, Strongyloides und Taenia (einschließlich Proglottiden) sowie Larven von Strongyloides

24. Umweltmedizin

Definition

Die Umweltmedizin umfaßt die medizinische Betreuung von Einzelpersonen mit gesundheitlichen Beschwerden oder auffälligen Untersuchungsbefunden, die von ihnen selbst oder ärztlicherseits mit Umweltfaktoren in Verbindung gebracht werden.

Weiterbildungszeit

1. Anerkennung für ein Gebiet oder 4 Jahre anrechnungsfähige Weiterbildung in einer Einrichtung der Patientenversorgung.
2. 1 ½ Jahre Weiterbildung in Umweltmedizin; hiervon nicht mehr als 6 Monate theoretische Weiterbildung in Umweltmedizin und
3. Teilnahme an einem anerkannten Kurs über Umweltmedizin von 200 Stunden Dauer, der innerhalb von 24 Monaten absolviert werden muß.

Weiterbildungsinhalt

Vermittlung, Erwerb und Nachweis eingehender Kenntnisse und Erfahrungen in

- ? der Prävention, Diagnose und Behandlung von Erkrankungen, die mit Umwelttoxinen in Verbindung gebracht werden
- ? der Erstellung umweltmedizinischer Gutachten

Weiterbildungsordnung

Seite 186

- gem. KVS-Beschluß vom 04.05.1998 -

(Stand:

03.06.1998)

Die Kammerversammlung der Ärztekammer hat am 4. Mai und am 7. Dezember 1998 den vorstehenden Satzungstext beschlossen. Die Aufsichtsbehörde hat mit Schreiben vom 4. Januar 1999 die Genehmigung erteilt. Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und im Hamburger Ärzteblatt unter Hinweis im Amtlichen Anzeiger veröffentlicht.

Ausgefertigt, Hamburg, den 14. Januar 1999

gez. Dr. F. U. Montgomery (Präsident der Ärztekammer Hamburg)